



# Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und  
Verbraucherschutz

## Wortprotokoll der 115. Sitzung

### **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Berlin, den 7. Dezember 2020, 13:03 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 4.900

als Präsenzsitzung und Webex-Videokonferenz

Vorsitz: Mechthild Heil, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### **Einzigiger Tagesordnungspunkt**

**Seite 8**

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

### **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

**BT-Drucksache 19/23707**

#### **Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

#### **Mitberatend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss Digitale Agenda

#### **Berichterstatter/in:**

Abg. Alexander Hoffmann [CDU/CSU]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]

Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

**BT-Drucksache 19/...\***

**BR-Drucksache 634/20**

**Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Mitberatend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss Digitale Agenda

**Berichterstatter/in:**

Abg. Alexander Hoffmann [CDU/CSU]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]

Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Recht und Pflicht zur Fortbildung der Richterinnen und Richter)**

**BT-Drucksache 19/20541**

**Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Mitberatend:**

Ausschuss für Inneres und Heimat

**Berichterstatter/in:**

Abg. Alexander Hoffmann [CDU/CSU]

Abg. Esther Dilcher [SPD]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]

d) Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kinderschutzes im familiengerichtlichen Verfahren**

**BT-Drucksache 19/20540**

**Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Mitberatend:**

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Berichterstatter/in:**

Abg. Alexander Hoffmann [CDU/CSU]

Abg. Sonja Amalie Steffen [SPD]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]

e) Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Ulle Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Prävention stärken - Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen**

**BT-Drucksache 19/23676**

**Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Mitberatend:**

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Berichterstatter/in:**

Abg. Alexander Hoffmann [CDU/CSU]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Dr. Jürgen Martens [FDP]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Gökay Akbulut [DIE LINKE.]



<b>Teilnehmende Abgeordnete</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Sprechregister Abgeordnete</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Sprechregister Sachverständige</b>	<b>Seite 7</b>
<b>Anlagen:</b>	
<b>Stellungnahmen der Sachverständigen</b>	<b>Seite 34</b>

**Mitglieder des Ausschusses**

	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>
CDU/CSU	Heil, Mechthild	<input checked="" type="checkbox"/>	Amthor, Philipp	<input type="checkbox"/>
	Heveling, Ansgar	<input type="checkbox"/>	Frei, Thorsten	<input type="checkbox"/>
	Hirte, Dr. Heribert	<input type="checkbox"/>	Gutting, Olav	<input type="checkbox"/>
	Hoffmann, Alexander	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauer, Matthias	<input type="checkbox"/>
	Jung, Ingmar	<input type="checkbox"/>	Launert, Dr. Silke	<input type="checkbox"/>
	Lehrieder, Paul	<input type="checkbox"/>	Lindholz, Andrea	<input type="checkbox"/>
	Luczak, Dr. Jan-Marco	<input checked="" type="checkbox"/>	Maag, Karin	<input type="checkbox"/>
	Müller, Axel	<input checked="" type="checkbox"/>	Middelberg, Dr. Mathias	<input type="checkbox"/>
	Müller (Braunschweig), Carsten	<input checked="" type="checkbox"/>	Nicolaisen, Petra	<input type="checkbox"/>
	Sensburg, Dr. Patrick	<input type="checkbox"/>	Noll, Michaela	<input type="checkbox"/>
	Steineke, Sebastian	<input type="checkbox"/>	Oellers, Wilfried	<input type="checkbox"/>
	Thies, Hans-Jürgen	<input type="checkbox"/>	Schipanski, Tankred	<input type="checkbox"/>
	Ullrich, Dr. Volker	<input type="checkbox"/>	Throm, Alexander	<input type="checkbox"/>
	Warken, Nina	<input type="checkbox"/>	Vries, Kees de	<input type="checkbox"/>
Wellenreuther, Ingo	<input type="checkbox"/>	Weisgerber, Dr. Anja	<input type="checkbox"/>	
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz	<input type="checkbox"/>	Miersch, Dr. Matthias	<input type="checkbox"/>
	Dilcher, Esther	<input type="checkbox"/>	Müller, Bettina	<input type="checkbox"/>
	Fechner, Dr. Johannes	<input checked="" type="checkbox"/>	Nissen, Ulli	<input type="checkbox"/>
	Groß, Michael	<input type="checkbox"/>	Özdemir (Duisburg), Mahmut	<input type="checkbox"/>
	Lauterbach, Prof. Dr. Karl	<input type="checkbox"/>	Rix, Sönke	<input type="checkbox"/>
	Post, Florian	<input type="checkbox"/>	Schieder, Marianne	<input type="checkbox"/>
	Rawert, Mechthild	<input checked="" type="checkbox"/>	Vogt, Ute	<input type="checkbox"/>
	Scheer, Dr. Nina	<input checked="" type="checkbox"/>	Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/>
	Steffen, Sonja Amalie	<input type="checkbox"/>	Yüksel, Gülistan	<input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan	<input type="checkbox"/>	Curio, Dr. Gottfried	<input type="checkbox"/>
	Jacobi, Fabian	<input type="checkbox"/>	Hartwig, Dr. Roland	<input type="checkbox"/>
	Maier, Jens	<input type="checkbox"/>	Haug, Jochen	<input type="checkbox"/>
	Maier, Dr. Lothar	<input type="checkbox"/>	Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/>
	Peterka, Tobias Matthias	<input checked="" type="checkbox"/>	Storch, Beatrix von	<input type="checkbox"/>
	Reusch, Roman Johannes	<input checked="" type="checkbox"/>	Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/>
FDP	Buschmann, Dr. Marco	<input type="checkbox"/>	Fricke, Otto	<input type="checkbox"/>
	Helling-Plahr, Katrin	<input type="checkbox"/>	Ihnen, Ulla	<input type="checkbox"/>
	Martens, Dr. Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>	Schinnenburg, Dr. Wieland	<input type="checkbox"/>
	Müller-Böhm, Roman	<input type="checkbox"/>	Skudelny, Judith	<input type="checkbox"/>
	Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/>	Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/>



	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay Mohamed Ali, Amira Movassat, Niema Straetmanns, Friedrich	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Jelpke, Ulla Lay, Caren Möhring, Cornelia Renner, Martina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>sowie weitere Mitglieder des Deutschen Bundestages</b>			<b>Unter- schrift</b>
CDU/CSU	Weinberg, Marcus		<input checked="" type="checkbox"/>
SPD	Rüthrich, Susann		<input checked="" type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena		<input checked="" type="checkbox"/>



## **Sprechregister Abgeordnete**

	Seite
<b>Gökay Akbulut (DIE LINKE.)</b>	<b>18, 28</b>
<b>Dr. Johannes Fechner (SPD)</b>	<b>17</b>
<b>Alexander Hoffmann (CDU/CSU)</b>	<b>17, 27</b>
<b>Mechthild Heil (CDU/CSU) (Vorsitz)</b>	<b>8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 29, 32, 33</b>
<b>Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>17, 27</b>
<b>Dr. Jan-Marco Luczak (CDU/CSU)</b>	<b>16, 27</b>
<b>Dr. Jürgen Martens (FDP)</b>	<b>17</b>
<b>Axel Müller (CDU/CSU)</b>	<b>18</b>
<b>Mechthild Rawert (SPD)</b>	<b>18, 28</b>
<b>Susann Rüthrich (SPD)</b>	<b>18</b>
<b>Marcus Weinberg (CDU/CSU)</b>	<b>18</b>



## Sprechregister Sachverständige

	Seite
<b>Dr. Julia Bussweiler</b> Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität Staatsanwältin	<b>8, 25, 28</b>
<b>Dr. Franziska Drohsel, LL.M.</b> Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend Berlin	<b>9, 23</b>
<b>Prof. Dr. Jörg Eisele</b> Universität Tübingen Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsrecht und Computerstrafrecht	<b>10, 29</b>
<b>Prof. Dr. Tatjana Hörnle, M.A. (Rutgers)</b> Max-Planck-Institut, Freiburg im Breisgau Geschäftsführende Direktorin, Abteilung Strafrecht	<b>11, 23, 30</b>
<b>Prof. Dr. Jörg Kinzig</b> Eberhard Karls Universität Tübingen Direktor des Instituts für Kriminologie Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionsrecht	<b>12, 22, 30</b>
<b>Dr. Jenny Lederer</b> Fachanwältin für Strafrecht, Essen	<b>13, 21, 31</b>
<b>Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)</b> Deutscher Juristinnenbund e. V., Berlin	<b>14, 20, 31</b>
<b>Barbara Stockinger</b> Deutscher Richterbund e. V., Berlin Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	<b>15, 19, 20, 33</b>



Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Ein herzliches Willkommen zur öffentlichen Anhörung. Es ist zugleich die 115. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am schönen 7. Dezember. Wir haben heute eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Bekämpfung der sexualisierten Gewalt gegen Kinder. Dazu gibt es einen textidentischen Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes, einen Gesetzentwurf zur Stärkung des Kinderschutzes im familiengerichtlichen Verfahren und einen Antrag „Prävention stärken, Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen“ vorgelegt. Ich begrüße Sie nochmal ganz herzlich, vor allem die Kollegen Abgeordneten. Schön, dass Sie da sind. Und auch die Kollegen, die an den Bildschirmen per Webex zugeschaltet sind. Und natürlich geht ein ganz besonderer Gruß an die Sachverständigen. Danke, dass Sie den Weg hier nach Berlin genommen haben und hier für uns zur Verfügung stehen. Wir haben Sie fast alle vollzählig hier im Saal, bis auf Herrn Eisele, den ich auch am Bildschirm begrüße. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen! Dann natürlich ein herzliches Willkommen an die Vertreter der Bundesregierung. Herr Lange, schön, dass Sie hier sind. Und natürlich die Zuhörer auf den Tribünen und die Gäste, die wir haben, auch Ihnen ein herzliches Willkommen. Vorweg noch ein paar Hinweise von mir: Wir machen das so, dass die Sachverständigen, also Sie und auch Herr Eisele, ein Eingangsstatement halten können – vier Minuten. Es wäre schön, wenn Sie sich ungefähr an die Zeit halten könnten. Wir fangen links an, also alphabetisch einmal die Reihe durch. Wir haben hier hinter mir eine Uhr, da laufen vier Minuten runter, die wird dann rot. Es gibt auch ein Tonsignal, aber das kriegen Sie schon mit, sonst werde ich Sie auch dezent von hier vorne unterbrechen. Es wäre schön, wenn Sie das Mikrofon ausmachen, wenn Sie nicht gefragt sind. Dann schließen sich die Fragerunden der Kollegen an. Wir machen eine, zwei oder vielleicht sogar drei Runden. Insgesamt haben wir zwei Stunden Zeit. Das heißt für die Kollegen: Sie haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Immer zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige. Es wäre gut, wenn

Sie sich kurzfassen, sodass wir das hier wirklich zu einem informativen Austausch gestalten können. Und dann fangen wir mit der Beantwortung der Fragen in umgekehrter Reihenfolge an; da würden Sie, Frau Stockinger, anfangen. Für die, die am Bildschirm zugeschaltet sind, gibt es die Chatfunktion von Webex. Wenn Sie ein Ausrufezeichen an uns senden, dann wissen wir, Sie haben eine Wortmeldung. Dann notieren wir das hier und rufen Sie auch auf. Wie immer haben wir eine Tonaufzeichnung und auf Grundlage der Tonaufzeichnung wird nachher ein Wortprotokoll gefertigt. Tonaufzeichnung heißt, wer kein Mikro an hat, wird auch nicht erfasst und dann ist es schwer für uns, ein Protokoll zu machen. Also wäre es gut, wenn Sie das Mikro anschalten, wenn Sie etwas sagen. Sie dürfen von der Tribüne weder Bild- noch Tonaufnahmen machen. Wir haben zwar eine öffentliche Anhörung, aber das ist nicht gestattet. Auch aus dem Webex heraus bitte keine Aufnahmen machen und natürlich auch keine Beifalls- oder Missfallensbekundungen hier im Saal, also von Seiten der Tribüne. Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass Störungen in der Sitzung nach § 112 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) und § 106b StGB (Strafgesetzbuch) geahndet werden können. Dann danke ich, dass Sie mir zugehört haben, und wir können direkt mit den Eingangsstatements anfangen. Frau Busweiler, ich bitte Sie.

SVe **Dr. Julia Busweiler**: Herzlichen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, aus Sicht der Strafverfolgungspraxis sind folgende Punkte zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen anzumerken: Primärziel für Strafverfolger ist immer die Identifizierung der Täter. Dafür spielen Strafrahmen keine Rolle. Es sei denn, sie eröffnen Zugang zu bestimmten, im Einzelfall notwendigen Ermittlungsinstrumentarien. Insofern liegt das Hauptaugenmerk von Staatsanwaltschaften immer darauf, die Ermittlungsmöglichkeiten zu verbessern. Für Straftaten im Bereich der Internetkriminalität ist es dafür wesentlich, die bereits seit dreieinhalb Jahren im Gesetz implementierte, aber faktisch nicht umgesetzte, Vorratsdatenspeicherung in Kraft zu setzen. Ohne die Möglichkeit im Falle des Bekanntwerdens einer Straftat auf einen bei den Providern vorgehaltenen Datenpool zurückzugreifen,



werden wir auch in Zukunft zahlreiche Fälle des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornografie nicht aufklären können. Es gibt dafür keine Alternative als die Vorratsdatenspeicherung. Im Bereich des „Darknets“ ist es erforderlich, den Anwendungsbereich der Keuschheitsprobe, die im März im Gesetz eingeführt wurde, klarzustellen und Rechtssicherheit zu schaffen. Derzeit besteht ein erheblicher Wertungswiderspruch dahingehend, dass es den Strafverfolgungsbehörden möglich ist, fiktiv erstellte kinderpornografische Schriften einer unbegrenzten Anzahl von Personen öffentlich zugänglich zu machen, nicht aber einzelnen Personen oder begrenzten Personengruppen. Diese sogenannte Drittbesitzverschaffung stellt aber den weit überwiegenden Anwendungsbereich der Keuschheitsprobe dar, denn der Zugang zu der Plattform ist immer nur der erste Schritt, hin zu einer Identifizierung der Täter. Die weiteren Informationen, die wir benötigen, um die Täter tatsächlich identifizieren zu können, werden immer nur in vertraulichen Eins-zu-eins-Gesprächen übermittelt. Insofern brauchen wir diese Drittbesitzverschaffung. Es besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit dahingehend, inwiefern über den Wortlaut hinaus das Instrument derzeit angewendet werden kann oder wo sich die Strafverfolgungsbehörden strafbar machen. Insofern ist dort Rechtssicherheit zwingend erforderlich. Ein weiterer Punkt zur Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten ist die Regelung zur Durchsuchung zur Nachtzeit. Unsere Täter sind nachtaktiv und sie besitzen zunehmend auch Verschlüsselungstechnologien. Um überhaupt in die Lage versetzt zu werden, Datenträger auswerten zu können, müssen wir diese in einem entsperren Zustand sicherstellen. Das heißt, zu einer Zeit, wo der Täter den Datenträger in Benutzung hat – zur Nachtzeit. Momentan sind die Ausnahmetatbestände nicht auf diese Konstellation zugeschnitten und insofern brauchen wir eine rechtssichere Anwendung: Können wir zur Nachtzeit durchsuchen oder nicht? Momentan entscheiden die Gerichte in Deutschland unterschiedlich. Ein weiterer Bereich, wo es eine Regelungslücke gibt, insbesondere was auch die Frage der Einziehung angeht, das sind die sogenannten Missbrauchsanleitungen und die Kindersexpuppen. Während die Missbrauchsanleitungen nicht zwingend

kinderpornografisches Bildmaterial enthalten, dafür aber gezielte Anleitungen dahingehend, wie man mit Kindern Kontakt aufnimmt und insofern zumindest unter den Begriff der Kinderpornografie subsumiert werden können, ist es bei Kindersexpuppen nicht der Fall, weil sie nicht per se kinderpornografisch ausgestaltet sind. In beiden Fällen kann man maximal von fiktiver Kinderpornografie ausgehen. Und bei diesen besteht die Konstellation, dass deren Weitergabe und deren Besitz derzeit nicht strafbar sind, nur die Verbreitungshandlungen sind strafbar. Insofern müssen solche Gegenstände, wenn sie sichergestellt werden, wieder an die Täter ausgehändigt werden. Kurz möchte ich noch auf die Strafrahmenverschärfungen eingehen. Diese gehen aus Sicht der Strafverfolgungspraxis weit über das Ziel hinaus. Es kommt zu einer undifferenzierten Gleichbehandlung jeglicher Konstellationen der Kinderpornografie, egal ob der Täter ein einziges kinderpornografisches „Posingbild“ abrufen oder massenhaft Kinderpornografie verbreitet. Es kommt zu einer Entwertung von Missbrauchstatbeständen, weil es Konstellationen gibt, wo ein Kinderpornografie-Täter eine höhere Strafandrohung hat, als ein Missbrauchstäter. Und es kommt zu erheblichen Praxisproblemen, insbesondere bei sogenannten „viral“ verbreiteten Videos. Das heißt, bei Schülerchatgruppen, die unbedacht kinderpornografisches Material weitergeben. Das ist momentan ungefähr ein Drittel der Fälle. Und diese werden mit Hausdurchsuchungen überzogen, werden als Verbrecher stigmatisiert und das bindet unglaublich viele Kapazitäten. Vielen Dank.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Danke schön. Frau Drohsel, bitte.

Sve **Dr. Franziska Drohsel**: Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin hier für die Bundeskoordination Spezialisierter Fachberatung. Wir vertreten an die 380 Beratungsstellen, die zur sexualisierten Gewalt in Kindheit und Jugend beraten. Die teils jahrzehntelange Expertise dieser Praxis bringe ich heute hier und auch in unserer Stellungnahme mit ein. Grundsätzlich begrüßen wir die Gesetzesinitiative sehr. Insbesondere befürworten wir sehr die Änderung zum Begriff der „sexualisierten Gewalt“ und dass der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ zumindest in



einigen relevanten Tatbeständen nicht mehr verwendet werden soll. Ich möchte mich jetzt hier aber auf fünf oder vier Schwerpunkte beziehen, wenn ich es schaffe. Das ist zum einen, dass wir noch anraten würden, ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeitende in Opferschutzeinrichtungen zu installieren. Kurz zum Hintergrund: Sexualisierte Gewalt, gerade bei Kindern und Jugendlichen, hat mannigfaltige Folgen. Das geht vom Einnässen zu Schulproblemen, zu sozialem Rückzug, hin zu Suizidgedanken. In solch einer Verfassung suchen Betroffene Hilfe in Beratungsstellen. Wenn man sich jetzt vorstellt, dass Betroffene dort teilweise Wochen bis Monate brauchen, bis sie dazu fähig sind, über die erlittene Gewalttat zu berichten, kann man sich vorstellen, dass die Vorstellung, dass derart intime Sachen, wie Verletzung im Intimbereich, Alpträume, die Vorstellung darüber, dass das im Gericht landet und damit dem Täter und der Verteidigung des Täters quasi präsentiert wird, dass das natürlich dazu führen würde, dass Opfer die Tür sofort zumachen würden und dementsprechend sich nicht öffnen könnten. Derzeit ist aber die Situation, dass Opferschutzeinrichtungen eben kein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Das heißt, wenn es zum Strafverfahren gegen den Willen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen kommt, was nicht so selten passiert, weil es manchmal sehr schnelle Anzeigen aus dem Nahumfeld gibt, dann stehen diese Mitarbeitenden vor dem Gewissenskonflikt, dass sie entweder gegen das Vertrauensverhältnis gegenüber dem Kind aussagen oder ihre Zeugenpflicht vor Gericht brechen müssen. Um diesen Gewissenskonflikt aufzulösen, würden wir uns dafür aussprechen, ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht zu verankern. Das wäre der erste Punkt. Der zweite Punkt wäre, den Begriff der Kinderpornografie zu streichen, um das zu benennen, was dort auch abgebildet wird. Das ist nämlich nicht Pornografie, wie sie gemeinhin legal in diesem Land sichtbar ist, sondern das ist ein bagatellisierender Begriff, der für Betroffene teils verhöhrend, für Täter missverständlich wirkt. Wir würden dafür appellieren, ihn als das zu benennen, was es ist, nämlich die Darstellung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Der dritte Punkt ist das Fachwissen bei Richterinnen und

Richtern. Wir begrüßen da sehr die Eingangsvoraussetzungen, die da bisher vorgesehen sind. Wir begrüßen auch die Sechsmonats-Regelung. Wir möchten anregen, den Begriff der Psychotraumatologie dort aufzunehmen, Kenntnisse darüber. Da geht es darum, dass Richterinnen und Richter einschätzen können, wie traumatisierte Menschen aussagen können. Es gibt ein traumaspezifisches Gedächtnis, da funktionieren Dinge oftmals anders, als man das vielleicht gemeinhin sonst annimmt. Und darüber Kenntnis zu haben, fänden wir sinnvoll. Ebenso finden wir rudimentäre Kenntnisse darüber, was es für Gewaltformen gibt, warum Kinder sich zum Beispiel täterloyal verhalten, sehr hilfreich. Da würden wir anraten, das beides noch in das Gesetz aufzunehmen. Wir begrüßen, vierter Punkt, das Beschleunigungsgebot sehr. Damit es nicht zum zahnlosen Tiger wird, würden wir anraten, darüber nachzudenken, ob man teilweise auch Fristen installieren könnte, beispielsweise zwischen der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Terminierung der Hauptverhandlung. Fünfter Punkt: Verfahrensbeistände finden wir auch sehr gut, spielt eine große Rolle in der Praxis. Da möchten wir vorschlagen, dem Kind ein Ablehnungsrecht zu geben, also Kinderrechte zu stärken und die Qualität zu sichern, dass regelhaft immer überprüft wird, ob die Qualität vorliegt und ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. Vielen Dank fürs Zuhören.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Wir danken Ihnen. Jetzt haben wir Herrn Eisele.

**SV Prof. Dr. Jörg Eisele:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, gleich vorab: Die Zielrichtung des Entwurfs, Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Angesichts der Kürze der Zeit, möchte ich mich auf die materiell-rechtlichen Änderungen im Strafgesetzbuch konzentrieren. Anders als meine Vorrednerinnen halte ich die vorgesehene Änderung der amtlichen Überschrift in „Sexualisierte Gewalt“ für misslungen. Der Entwurf sieht nämlich auch Delikte, die nicht mit Körperkontakt einhergehen, als sexualisierte Gewalt an. Die Überschrift verkehrt die gesetzgeberische Intention in ihr Gegenteil und bringt einen verminderten Schutz zum Ausdruck, da der Begriff der Gewalt, anders



als der Begriff des Missbrauchs, im Strafrecht eng verstanden wird. Die vielfältigen Fallgestaltungen, die §§ 176 ff. StGB-E erfassen sollen, werden so verdeckt. Auch die Richtlinie der Europäischen Union (EU) zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern verwendet den Begriff des Missbrauchs. Und völlig ungereimt bleibt es, dass es bei den §§ 174 ff. StGB-E bei der bisherigen Überschrift bleiben soll. Konsequenterweise müsste es dann etwa bei § 174 StGB-E „Sexualisierte Gewalt gegen Schutzbefohlene“ und eben nicht mehr „Missbrauch“ heißen. § 176 StGB-E soll nun die sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Körperkontakt regeln. Dass dies zum Verbrechen hochgestuft wird, halte ich angesichts des Unrechtsgehalts für sehr gut vertretbar. Allerdings muss man sehen, dass im Einzelfall auch bei einer Handlung mit Körperkontakt, etwa einem kurzen Streicheln des Kindes über der Kleidung, ein geringeres Unrecht denkbar ist. Für diese Fälle ist kein minder schwerer Fall vorgesehen und nach Äußerungen aus der Praxis ist damit zu rechnen, dass für als notwendig empfundene Korrekturen die Erheblichkeit der Tathandlung nach § 184h StGB in solchen Fällen verneint und damit bereits der Tatbestand ausgeschlossen wird. Das würde wiederum den Schutz in sein Gegenteil verkehren. Im Übrigen ist dem Absehen von Strafe für Jugendliche in § 176 Absatz 2 StGB-E zuzustimmen. Unstimmigkeiten enthält der Entwurf hinsichtlich der Verabredung des Anbietens und Versprechens des Nachweises von Kindern. Hier soll die Vorbereitung der Tatausführung gleichgestellt werden, was hinsichtlich des Unrechtsgehalts nicht ganz überzeugt. Schwerer wiegt aber, dass die Strafe nach § 30 StGB für die Verbrechensverabredung obligatorisch nach § 49 StGB zu mildern ist, so dass das Mindestmaß für die Verabredung weiterhin drei Monate Freiheitsstrafe beträgt, während für das Anbieten und Versprechen ein Jahr vorgesehen ist. Für Handlungen ohne Körperkontakt beträgt die Strafe für Vorbereitungshandlungen durchweg mindestens sechs Monate, so dass die Verabredung zum Verbrechen nach § 176 StGB-E sogar geringer bestraft wird, als die Verabredung zum Vergehen nach dem künftig vorgesehenen § 176a StGB-E, also Handlung ohne Körperkontakt. Das sind

erhebliche Wertungswidersprüche. Ein Letztes: Im Bereich der Kinderpornografie ist für schwere Fälle der Strafrahmenerhöhung grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings, und das hatte Frau Bussweiler auch schon gesagt, sollten die Strafrahmen stärker abgestuft werden. Man könnte sich insoweit hinsichtlich des Inhalts der Abbildung der sexuellen Handlung an der neuen Abstufung in §§ 176 ff. StGB des Entwurfs orientieren. Der hohe Strafrahmen ist etwa bei dem Besitz eines einzigen „Posingbildes“ oder der aufreizenden Ablichtung des Gesäßes eines Kindes überhöht. Für Darstellungen schwerer Gewalt hingegen, die mit einem Eindringen in das Kind verbunden sind, hielte ich etwa in Anlehnung an § 176c StGB des Entwurfs auch eine erhöhte Mindeststrafe von zwei Jahren, etwa für das Herstellen von solchen Videofilmen, für gut vertretbar. So weit von meiner Seite. Ganz herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Wir danken Ihnen und wir danken an der Stelle auch dem Sekretariat, dass es hier so wunderbar klappt. Jetzt sind Sie dran, Frau Dr. Hörnle.

SV **Prof. Dr. Tatjana Hörnle**: Positiv zu bewerten ist die Möglichkeit des Absehens von Strafe für den einfachen sexuellen Missbrauch von Kindern. Das ist eine notwendige Regelung, die schon seit langem gefordert wird. Es geht hier um einvernehmliche Handlungen von Dreizehn- und Vierzehnjährigen, die die Einordnung als Verbrechen nicht verdienen. Nun zu den eher kritischen Punkten: Ich würde mich auch der Meinung anschließen, die den Begriff „sexualisierte Gewalt“ kritisch sieht. Und dazu muss man differenzieren zwischen unserem alltagssprachlichen Gebrauch von „Gewalt“, der sehr viel weiter ist als der strafrechtliche Gebrauch. Es gibt zu der Terminologie eine ausführliche internationale Diskussion, die unter Beteiligung der Vereinten Nationen und NGOs (non-governmental organizations, Nichtregierungsorganisationen) geführt wurde. Dazu gibt's auch „Terminology Guidelines“, die merkwürdigerweise in dem Entwurf überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurden. Gegen den Begriff „sexuellen Missbrauchs“, „sexual abuse“ werden keine Einwendungen erhoben. Das ist ein gängiger und als unproblematisch angesehener Begriff. Wenn wir alle Fälle der sexuellen



Handlungen an Kindern einheitlich als sexualisierte Gewalt bezeichnen, dann gehen uns die Begriffe verloren, die wir brauchen, um gerade im Strafrecht die besonders brutalen körperlichen Attacken, den schweren sexuellen Missbrauch, die Vergewaltigung, zu bezeichnen. Der Begriff „Gewalt“ hat im Strafrecht in allen Bereichen eine deutlich engere Bezeichnungswirkung als im Alltagssprachgebrauch. Deshalb: Das bitte nicht ändern und bei „sexuellem Missbrauch“ bleiben, unter anderem, weil es insgesamt fünf bis sechs Tatbestände gibt, die alle „sexueller Missbrauch“ heißen, die auch ähnlich strukturiert sind. Die sind alle gleich, es geht um Missbrauch von Personen, die verwundbar sind. Es geht um die Ausnutzung von verwundbaren Personen, das gibt es auch bei Strafgefangenen, das gibt es bei Psychotherapiepatienten, das gibt es bei Jugendlichen. Die heißen einheitlich „sexueller Missbrauch“ und es ist nicht sachgemäß, nun einen herauszupicken und völlig unverhältnismäßig als Gewaltdelikt zu bezeichnen. Das bedeutet tatsächlich eher eine Bagatellisierung als eine Verstärkung in einem strafrechtlichen Kontext. Nächster Punkt: Die Erhöhung der Mindeststrafe beim einfachen sexuellen Missbrauch auf ein Jahr. Nun, darüber kann man sich streiten, ob es erforderlich ist. Ich vertrete, es ist nicht erforderlich. Denn die Untergrenze für den einfachen sexuellen Missbrauch – Sie müssen ja immer im Hintergrund noch den schweren sexuellen Missbrauch sehen – ist nur für absolut atypische, bagatellartige Taten relevant. Da geht es nicht um die typischen Fälle, die uns vor Augen stehen – schrecklich Tatserien etc. –, sondern atypische Fälle, für die der gegenwärtige Strafrahmen ausreicht. Und wenn Sie ihn anheben wollen, dann ist wirklich dringend zu raten, die vom Bundesrat vorgeschlagene Öffnungsklausel für minder schwere Fälle in einem weiteren Absatz einzufügen. Das wäre doch auch ein guter Kompromiss, dann hätte man im Absatz 1 die symbolische Wirkung, die offenbar viele möchten, gleichzeitig aber gibt es, wenn ein ungewöhnlich milder Fall vorliegt, dann noch die Öffnungsklausel der minder schweren Fälle. Zu den Änderungen im Pornografie-Strafrecht: Hier möchte ich Ihnen nur nachdrücklich zustimmen, da gibt es eine ganz massive Kritik, auch international. „Child pornography“ sollte nicht

mehr verwandt werden, auch der deutsche Begriff „Kinderpornografie“ sollte bitte nicht mehr verwandt werden, es geht um Missbrauchsbilder und um nichts anderes. Also wenn Sie an der Terminologie was drehen wollen, dann machen Sie es bitte bei der „Kinderpornografie“ und nicht beim „sexuellen Missbrauch“. Auch hier ist die Frage, ob für Delikte des Besitzes und des Abrufs tatsächlich eine Straferhöhung auf ein Jahr erforderlich ist. Auch da gibt's Bagatellfälle, wo es nicht erforderlich ist. Lassen Sie mich bitte aber noch einen Punkt anbringen oder zwei Punkte, wo Sie tatsächlich über eine Änderung nochmal nachdenken sollten. Da geht's um die besonders aktiven Marktteilnehmer. Ich habe die in meiner Stellungnahme die „Superspreeder“ genannt. Die werden jetzt nur als „gewerbsmäßig“ und als „Bande“ erfasst und das passt nicht. Es gibt Einzelpersonen, keine Bande, die nicht für Geld handeln. Dieses Geldmotiv passt bei der Hehlerei, aber es passt nicht bei der Kinderpornografie. Also dieser Tatbestand § 184b Absatz 2 StGB-E ist falsch formuliert. Den muss man neu formulieren, der passt nicht. Und ganz zum Schluss noch ein letzter Kritikpunkt, den wird mein Kollege sicher auch noch aufgreifen: Die Sache mit den Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild. Wir sind uns, glaube ich, alle einig, dass es eklig und abstoßend ist, das reicht aber in einem rechtsstaatlichen Strafrecht nicht aus als Begründung. Bitte nehmen Sie die empirische Forschung zur Kenntnis. Das wäre mein dringendes Plädoyer.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Vielen Dank. Herr Dr. Kinzig, Sie sind der Nächste.

SV **Prof. Dr. Jörg Kinzig**: Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, die Regierungsfractionen von CDU/CSU und SPD haben in ihrem Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode etwas Großartiges gemacht. Sie haben sich zu einer „evidenzbasierten Kriminalpolitik“ bekannt. Kriminologische Evidenzen, so heißt es da, sollen insbesondere bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen berücksichtigt werden. Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf mag sich an Zurufen der Boulevardpresse orientieren. Kriminologische Evidenzen berücksichtigt er jedenfalls nicht. Darüber hinaus weist auch er in strafrechtlicher Hinsicht erhebliche Mängel auf. So ist die Einführung des



Begriffes der „sexualisierten Gewalt“ in die Vorschriften über den sexuellen Missbrauch dazu geeignet, eine rationale Auslegung dieser Vorschriften zu gefährden. Geradezu verstörend ist es für den Rechtsanwender, wenn der Terminus der sexualisierten Gewalt zwar eine zentrale Rolle in den §§ 176 ff. StGB-E übernehmen soll, in der Begründung aber zugleich darauf verwiesen wird, dass damit keine Gewalt im strafrechtlichen Sinne gemeint sei. Eine Konfusion bei der Rechtsauslegung wird damit sehenden Auges in Kauf genommen. In erster Linie setzt der Entwurf im Übrigen auf Strafschärfungen. Strafschärfungen, mit denen vor allem Mindeststrafdrohungen bei § 176 und § 184b StGB-E angehoben werden. Diese Tatbestände sollen nun in einem weiten Umfang zu Verbrechen werden. Das mag sich gut anhören – Sexualtäter ausnahmslos in den Knast –, nur mit einer evidenzbasierten Kriminalpolitik hat so etwas nichts zu tun. Denn eine evidenzbasierte Kriminalpolitik weiß, dass schon seit einiger Zeit in diesen Bereichen durch die Gerichte vermehrt höhere und vermehrt Freiheits- statt Geldstrafen ausgesprochen werden. Sie weiß, dass Sexualstraftäter schon jetzt einer Art Sonderstrafrecht unterliegen. Sie weiß, dass die gesellschaftliche Ächtung von Sexualstraftätern bereits heute außerordentlich groß ist, so dass es wohl kaum noch zusätzlicher Signale in die Gesellschaft bedarf. Eine evidenzbasierte Kriminalpolitik hat insbesondere keinerlei Belege dafür, ich habe das noch einmal intensiv recherchiert, dass die Aussicht auf immer höhere Freiheitsstrafen in irgendeiner Weise abschreckend wirkt. Wäre das so einfach, müssten ja in den USA paradiesische Zustände herrschen. Eine evidenzbasierte Kriminalpolitik hätte sich auch die Mühe gemacht, zu eruieren, ob es in den Bereichen des sexuellen Missbrauchs und des Umgangs mit Kinderpornografie nicht doch Fallgestaltungen geben kann, in denen es keine gute Idee ist, die Straftäter ausnahmslos ins Gefängnis zu schicken und dass eine derartige Milde sogar zum Wohle und ganz im Interesse der Opfer wäre. Eine evidenzbasierte Kriminalpolitik würde merken, dass alle Standes- und Berufsvertretungen derartige Strafschärfungen ablehnen und das in seltener Einigkeit. Von der Neuen Richtervereinigung (e.V.) und der DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.),

über die BRAK (Bundesrechtsanwaltskammer) und den DAV (Deutschen Anwaltverein) bis hin zum Deutschen Richterbund – der Juristinnenbund (Deutscher Juristinnenbund e.V.) ist auch dabei, wie ich heute Morgen gesehen habe. Statt einfalllose, repressive Wege zu beschreiten, würde eine evidenzbasierte Kriminalpolitik die Prävention stärken, etwa in den Kindertagesstätten und den Grund- und weiterführenden Schulen und in der Jugendarbeit. Das wäre dann tatsächlich zum Wohle unserer Kinder. Danke schön.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Wir danken Ihnen. Die Nächste ist Frau Dr. Lederer.

SVe **Dr. Jenny Lederer**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch ist ein wichtiges gesellschaftliches Ziel. Dementsprechend erregt das moralisch aufgeladene Thema regelmäßig die öffentliche Aufmerksamkeit, insbesondere im Zusammenhang mit aufsehenerregenden Fällen. Es ist aber dringend davor zu warnen, das Thema zu instrumentalisieren. Zur Prävention von Missbrauchstaten eignen sich die vorgeschlagenen Änderungen für das materielle Strafrecht nicht. Ich beschränke mich hier auf vier Aspekte. Erstens: Die geplante terminologische Änderung von „sexuellem Missbrauch“ in „sexualisierte Gewalt“ im Rahmen der 176 ff. StGB-E überzeugt nicht und führt vor allem nicht zur Klarheit. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Normadressaten und die Besonderheit dieses Phänomenbereichs, bei dem die Tatbegehung oft auf Manipulation und Ausnutzung beruht. Mit der Bezeichnung als „Missbrauch“ wird gerade die Asymmetrie und Disparität von Täter und Opfer, mit der die Kriminalisierung von sexuellen Kontakten mit Kindern gerade begründet wird, fernab nämlich von dem Erfordernis von Gewalt, auch terminologisch besser abgebildet. Zweitens: Die Aufstufung des Grundtatbestandes des sexuellen Missbrauchs zu einem Verbrechen ist ebenso wie bei der Besitzstrafbarkeit von Kinderpornografie abzulehnen und entbehrt insbesondere einer rationalen Begründung und einem Erfordernis. Zu bedauern ist insbesondere, dass es in den Entwürfen an empirischen und kriminologischen Nachweisen fehlt, die eine solche Änderung rechtfertigen könnten. Dass die Wissenschaft im Gegenteil gegen eine Strafrahmenerhöhung



streitet, hat Professor Dr. Kinzig überzeugend und eindrücklich in seiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt. In der forensischen Praxis ist jedenfalls festzustellen, wie sinnvoll die Flexibilität und die verschiedenen strafprozessualen Reaktionsmöglichkeiten sind. Insbesondere einige davon, Einstellung und Strafbefehl, werden mit einer Verbrechenshochstufung den Staatsanwaltschaften und Gerichten, aber gleichsam auch den Opfern genommen, in deren Interessen es sein kann, wenn auf eine Hauptverhandlung verzichtet wird. Und es gibt diese Fälle in der Praxis des einfachen sexuellen Missbrauchs, bei dem dies angezeigt ist, und auch im Falle des Besitzes der Kinderpornografie. Umgekehrt ist, zumindest nach meiner Erfahrung, gerade im Sexualstrafrecht nicht festzustellen oder zu unterstellen, dass der breite Strafrahmen nicht auch genutzt wird. Einzelfallgerechte, sachgerechte Strafen müssen möglich bleiben und zwar nicht nur bei einem Blick auf die maximale Strafhöhe, sondern auch was untere Schwellen betrifft. Insbesondere auch im Zusammenspiel mit dem Fehlen eines minder schweren Falls, den ich auch im Rahmen des § 176c StGB-E vermisste, überzeugt die Konzeption des § 176 StGB-E nicht. Drittens: Abzulehnen ist, dass nach dem Regierungsentwurf in § 176c StGB-E nun doch wieder die Rückfallklausel Bestand haben oder gar mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren hochgestuft werden soll. In der Rechtswissenschaft wird seit ihrer Einführung problematisiert, dass die Vorschrift nicht mit dem Tatschuldprinzip vereinbar sei. Einer gesonderten Vorschrift bedarf es nicht, im Rahmen des § 46 Absatz 2 StGB kann angemessen auf Rückfälle reagiert werden. Auch scheint hier das Gefüge der Strafnorm nicht mehr angemessen zu sein, wenn auf Wiederholungstaten zwingend mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren reagiert werden muss. Viertens: Eine nach dem Entwurf einzuführende Strafbarkeit des insbesondere Besitzes von Kindersexpuppen lehne ich ab. Hiermit verlässt der Gesetzgeber das wünschenswerte Ziel einer rationalen Kriminalpolitik. Die Pönalisierung trägt zwingenden rechtsstaatlichen Prinzipien wie „Ultima Ratio“ und Rechtsgüterschutz nicht mehr Rechnung, sondern ist moralisierende und zweckwidrig ausgerichtete Rechtspolitik. Auch hier ist festzustellen, dass es an wissenschaftlichen Erkenntnissen fehlt, mit

denen eine Strafbarkeit begründet werden könnte. Im Gegenteil gibt es Erkenntnisse in der Sexualwissenschaft, dass die Nutzung von Sexpuppen ein Ventil, eine legale Möglichkeit eines Triebabbaus für unter ihrer devianten sexuellen Präferenz leidende Menschen darstellen könnte. Kinderschutz wird mit den anvisierten Strafschärfungen und Kriminalisierungen nicht erreicht werden können. Es fehlt an einer rationalen, nachvollziehbaren Begründung für die Vorhaben. Prävention muss nicht im Strafrecht ansetzen, sondern gesellschaftlich im Sinne einer Stärkung der Kinder, auch mit Blick auf Therapieeinrichtungen und die Qualifikationsanforderungen an die Akteure. Danke schön.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Vielen Dank. Frau Dr. Steinl.

Sve **Dr. Leonie Steinl**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, im Namen des Deutschen Juristinnenbundes (djb) bedanke ich mich für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der djb begrüßt die im Entwurf vorgesehene Schließung gesetzlicher Schutzlücken durch die tatbestandliche Einbeziehung von Taten mit oder vor Dritten in den §§ 174 - 174c StGB-E. Nachdrücklich begrüßen wir zudem die Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter/-innen, Jugendrichter/-innen und Jugendstaatsanwälte/-innen ebenso wie das Beschleunigungsgebot. All dies waren langjährige Forderungen des djb. Im Hinblick auf die Fortbildungsverpflichtung ist jedoch anzumerken, dass Qualifikationsanforderungen für Ermittlungsrichter/-innen fehlen. Der Gesetzgeber sollte sicherstellen, dass Gegenstand von Fortbildungsmaßnahmen insbesondere Ursachen und Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt und die Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen und Sexualitätsmythen sowie Methoden zur Verhinderung einer Sekundärviktimsierung sind. Das ist auch eine Vorgabe aus der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt). Der djb weist darüber hinaus darauf hin, dass verpflichtende Fortbildungen für Richter/-innen ein zentraler Bestandteil einer geschlechtergerechten, menschenrechtsbewussten



Justiz sind – nicht nur im Bereich der sexualisierten Übergriffe an Kindern. Es sollte daher eine Fortbildungsverpflichtung im Bundesrichtergesetz verankert werden. Die Bezeichnung der „sexualisierten Gewalt gegen Kinder“ spiegelt das menschenrechtliche Verständnis wieder. Allerdings ist mit dieser Begriffsänderung auch die Gefahr von Missverständnissen und Unklarheit verbunden, da der Begriff im deutschen Strafrecht wesentlich enger verstanden wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist diese enge Auslegung auch verfassungsrechtlich geboten. Aus diesem Grund erscheint es uns vorzugswürdig, sollte der Begriff des „Missbrauchs“ geändert werden, die Bezeichnung eher an die 2016 neu eingeführte Begrifflichkeit anzulehnen und als „sexualisierte Übergriffe an Kindern“ zu bezeichnen. Sofern der Gewaltbegriff genutzt wird, regen wir dringend die flächendeckende Bereitstellung von Informationsmaterialien und Fortbildungsangeboten für die Strafverfolgungsbehörden an. Kritisch sieht der Juristinnenbund die im Entwurf vorgesehenen Strafrahmenschärfungen, insbesondere in den § 176 und § 184b StGB-E, sowie das Fehlen der Möglichkeit des Absehens von Strafe in § 176a StGB-E und das Fehlen von minder schweren Fällen in § 176c StGB-E. Gleichzeitig wurde versäumt, bestehende Schutzlücken in diesen Tatbeständen zu schließen, etwa durch die Aufnahme sexueller Handlungen durch einen Dritten am Täter vor einem Kind in § 176a Absatz 1 Nummer 1 StGB-E oder, dass sich gemäß § 176c Absatz 1 Nummer 2 StGB-E auch als Täter der Qualifikation strafbar macht, wer über 18 Jahre alt ist und das Kind zum Beischlaf mit einer Person unter 18 Jahren bestimmt. Insgesamt ist bedauerlich, dass die Arbeit der Reformkommission Sexualstrafrecht und die diesbezügliche Stellungnahme des djb vom 7. März 2019 keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben. So verbleiben weiterhin Schutzlücken, insbesondere im Bereich der Sexualstraftaten gegen Schutzbefohlene. Diese gilt es zu schließen, wenn ein umfassender und effektiver Schutz der sexuellen Selbstbestimmung durch das Strafrecht erreicht werden soll. Die effektive Strafverfolgung sexualisierter Übergriffe an Kindern und Schutzbefohlenen – und damit in besonderen Machtverhältnissen – ist die vornehmliche Aufgabe aller hiermit befassten

staatlichen Akteur/-innen. Ob Strafverschärfungen die Effektivität dieser Bemühungen erhöhen, ist höchst zweifelhaft. Dringend erforderlich ist hingegen eine Aufstockung von Personal und Ressourcen bei den Strafverfolgungsbehörden. Das Strafrecht kann keine gesellschaftlichen Probleme lösen. Im Vordergrund der Bekämpfung von sexualisierten Übergriffen an Kindern muss daher die effektive Prävention stehen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Wir danken Ihnen. Jetzt Frau Stockinger.

Sve **Barbara Stockinger**: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen, schwierig ist es immer als Letzte von acht, die sich so einig sind, nochmal Stellung zu nehmen. Im Großen und Ganzen kann ich mich meinen Vorrednern anschließen, insbesondere was die Begrifflichkeit anbelangt. Da haben die Kollegen schwer darauf hingewiesen, dass das dazu führen kann, dass es auch bei den Kindern zu einem falschen Eindruck kommt, wenn sexualisierte Gewalt als der Tatbestand genannt wird, weil da bestimmt nicht verstanden wird, dass Gewalt auch ohne physische Einwirkung erfolgen kann. Die Kollegen haben gebeten, nochmal darauf hinzuwirken, dass wir als Richterinnen und Staatsanwältinnen, Richter und Staatsanwälte drei Dinge ganz dringend brauchen. Das eine sind die nötigen Ermittlungsbefugnisse, da hat Frau Kollegin Bussweiler schon Stellung genommen. Zum Zweiten benötigen wir unbedingt einen minder schweren Fall, wir benötigen die Möglichkeit, mit einem Strafbefehl zu reagieren. Und zum Dritten benötigen wir ausreichend Personal. Bei dem minder schweren Fall besteht ganz oft die Möglichkeit, dass eine Hauptverhandlung vermieden werden kann und das muss auch in Zukunft möglich sein, dass die Hauptverhandlung vermieden werden kann, was bei einem Verbrechen nicht möglich wäre. Die Erfahrung zeigt, wenn solche Täter in die öffentliche Hauptverhandlung gezwungen werden, dann sinkt die Geständnisbereitschaft eklatant, dann steigt die Konfliktverteidigung. Das führt dazu, dass Kinder vernommen werden müssen. Das führt dazu, dass Kinder mehrfach vorgeladen werden, bis sie vernommen werden



können, weil der Konfliktverteidiger alles versucht, um die Einvernahme eines Kindes zu vermeiden. Das führt dazu, dass die Hauptverhandlungen in die Länge gezogen werden, und jede in die Länge gezogene Hauptverhandlung verhindert, dass eine andere Hauptverhandlung stattfindet. Das Beschleunigungsgebot in diesem Zusammenhang in das Gesetz zu schreiben ist schön, das hilft aber nichts, wenn die Verfahren lange dauern und wenn ich von vornherein weiß, dass die Geständnisbereitschaft in diesem Zusammenhang sinken wird. Es gibt Absprachen bei diesen Verfahren. Die Absprachen sind auch unbedingt notwendig, weil es so dazu kommt, dass manchmal Täter Taten gestehen, die ansonsten nicht nachgewiesen werden könnten, weil sie eine öffentliche Hauptverhandlung scheuen – sitzen sie in der öffentlichen Hauptverhandlung, wird das Geständnis nicht kommen. Das ist der Hauptpunkt, den wir brauchen. Dass wir Personal in erheblichen Größenordnungen brauchen, um alle Verhandlungen als Schöffengerichtverhandlungen zu führen, versteht sich von selbst. Ich möchte aber auch zu dem zweiten Punkt noch kurz Stellung nehmen, zu den familienrechtlichen, jugendrichterlichen Fortbildungsregelungen, die mit aufgenommen werden. Ich habe keinen einzigen Familienrichter gehört, der sich gewehrt hat dagegen, dass er sich weiter fortbilden soll. Ich habe aber sehr viele Kolleginnen und Kollegen gehört, die sich etwas geärgert haben darüber, weil sie den Eindruck hatten, dass damit der Eindruck erweckt wird, sie täten es nicht. Sie tun es. Ich war selbst jetzt von 2012 bis 2020 in einem Familiensenat. Gerade die letzten acht Jahre hat sich sehr, sehr viel getan in dem Bereich der Fortbildung. Fortbildung wird angeboten und alles, was an Fortbildung angeboten wird, wird auch angenommen. Allerdings jetzt auf die Art und Weise als Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes insbesondere in § 23b GVG reinzuschreiben, dass ein Richter nur einem Familienrechtsreferat zugewiesen werden darf, wenn der Erwerb innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist, ist wohl etwas zu kurz gegriffen. Er übernimmt ein neues Referat und muss schauen, dass er das Referat in den Griff kriegt. Wenn ein Präsidium es ernst nimmt, wird es unter Umständen nicht ermöglichen können, dass

innerhalb von sechs Monaten die Fortbildung, die in den besonderen Teilen der Psychologie, Entwicklungspsychologie und Sonstigem noch gar nicht angeboten wird, auf die Schnelle auf die Reihe gebracht wird.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Ich danke Ihnen, Frau Stockinger. Jetzt haben wir die ersten Wortmeldungen. Wir fangen an mit Herr Luczak, dann Herr Hoffmann, Herr Fechner und Frau Keul.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich hätte zwei Fragen, die ich an Frau Bussweiler richten möchte. Sie hatten eingangs ja betont, dass für Sie die Ermittlungsbefugnisse sehr, sehr wichtig sind. Dass Strafen alleine gut und richtig sein können, aber Sie das in Ihrer staatsanwaltlichen Praxis dann auch umsetzen müssen. Sie hatten darauf hingewiesen, dass die Vorratsdatenspeicherung ein ganz zentraler Baustein ist, aber Sie hatten auch noch auf die Keuschheitsprobe und die Dinge, die dort möglicherweise noch zu verbessern sind, hingewiesen. Sie hatten es kurz ausgeführt. Ich wollte Ihnen Gelegenheit geben, diesen Zusammenhang noch etwas deutlicher zu machen, weil ich glaube, auch aus unserer Sicht ist das ein ganz wichtiger Punkt, dass wir diese Individualkommunikation dann auch tatsächlich erfassen können und da Ermittlern die Möglichkeit geben sollten. Die zweite Frage bezieht sich auf den Themenkreis Kindersexpuppen. Frau Hörnle hatte gerade ausgeführt, dass es aus ihrer Sicht nicht notwendig sei, einen eigenen Straftatbestand dafür vorzusehen. Wir hatten ja im Vorfeld auch schon mal miteinander kommuniziert, dass Sie, das war Ihre Einlassung – das ist natürlich kein empirischer Befund, der sozusagen repräsentativ ist –, es durchaus bei Ihnen vorgekommen ist, dass Sie Täter festgenommen haben, wo Sie eben solche Kindersexpuppen und auch Missbrauchsanleitungen gefunden haben. Und da würde mich aus Ihrer Sicht nochmal Ihre Praxis schilderung interessieren, wie Sie das einschätzen, ob Sie dort einen eigenen Straftatbestand, sowohl was Kindersexpuppen als auch was die Missbrauchsanleitungen anbelangt, befürworten würden?

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Danke schön. Herr Hoffmann, bitte.



Abg. **Alexander Hoffmann** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage und die geht jeweils an Frau Stockinger und an Frau Dr. Bussweiler. Und zwar sieht ja der Gesetzesentwurf auch die Möglichkeit vor, dass der Eintrag im Bundeszentralregister verlängert wird auf 20 Jahre. Da steht natürlich die Motivation dahinter, dass wir den Durchschlag in § 72a SGB VIII sicherstellen, nämlich dass im Bereich der Jugendhilfe Täter, einschlägige Täter dieser Art, eben nicht mehr als Übungsleiter oder sonst in einer Funktion in einem Verein mit Kindern in Berührung kommen. Wenn man sich jetzt die Rückfallquoten von pädophilen Straftätern anschaut, dann spricht jetzt mal aus meiner Warte doch eigentlich sehr viel dafür, dass bei einem Großteil der Täter sicherzustellen ist, dass die ein ganzes Leben lang nicht mehr in einer Funktion in einem Verein mit Kindern, z. B. im Wege der Jugendarbeit, zu tun haben. Und da hätte ich gerne von Ihnen eine Einschätzung jeweils, danke.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Danke schön. Herr Fechner, Sie sind der Nächste.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich fand das auffällig, dass alle Sachverständigen zum Teil sehr vehement den minder schweren Fall gefordert haben. Frau Dr. Bussweiler hat es in ihren Ausführungen sogar als gefährlich, so habe ich es interpretiert, für die Kinder beschrieben, wenn es diesen Fall nicht gebe. Deswegen wäre meine Frage an Frau Dr. Steinel und Frau Stockinger, wenn Sie das nochmal vertiefen könnten, warum aus Ihrer Sicht der minder schwere Fall erforderlich ist und wie man das genau regeln sollte, wenn man das machen würde?

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Danke schön. Dann ist Frau Keul dran.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Frau Professorin Hörnle und dann eine an Frau Stockinger. Zunächst, Frau Hörnle, es ist ja jetzt hier breit die Begrifflichkeit „sexualisierte Gewalt“ kritisiert worden. Es ist deutlich geworden, dass Sie der Meinung sind, dass es nicht hilft. Die Frage, die ich mir jetzt stelle, ist es möglicherweise sogar kontraproduktiv, weil das eine Selbstrechtfertigung für die Täter liefert, die

dann entsprechend auftreten und sagen, was ist eigentlich, ich habe doch gar keine Gewalt angewandt. Auch gerade gegenüber dem Opfer selber, dass es damit schwieriger macht, zu erkennen, dass es Opfer einer Straftat geworden ist. Die zweite Frage an Frau Stockinger: Mir ist noch nicht ganz klar geworden, wie Sie den § 23b GVG bewerten. Ist es aus Ihrer Sicht jetzt ein Schritt in die richtige Richtung mit den „belegbaren“ Kenntnissen oder müsste da noch mehr kommen? Und die Fortbildungspflicht, die ja auch von uns Grünen hier nochmal beantragt worden ist, entspricht ja einem Fortbildungsrecht. Würde das aus Ihrer Sicht helfen, den Richterinnen und Richtern, hier auch tatsächlich die Ressourcen zu bekommen, um die Fortbildungen, die sie gerne machen wollen, tatsächlich dann auch auf Kosten ihres Dienstherren machen zu können? Und braucht es möglicherweise auch eine Rechtsbeschwerdemöglichkeit zum BGH in Kindschaftssachen? Vielen Dank.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Danke, Frau Keul. Jetzt haben wir noch fünf Wortmeldungen für die erste Runde. Das wären Herr Martens, Herr Weinberg, Frau Akbulut, Herr Müller und Frau Rührich. Dann fangen wir an mit Herrn Martens.

Abg. **Dr. Jürgen Martens** (FDP): Vielen Dank. Auch von meiner Seite vielen Dank an die Sachverständigen, dass Sie uns hier zur Verfügung stehen. Eine Frage an Herrn Kinzig: Sie sprachen es auch an, das Fehlen eines minder schweren Falls. Ist ohne den minder schweren Fall in den Fällen der §§ 176, 184b StGB-E überhaupt eine schuldangemessene Sanktionierung möglich oder läuft der Gesetzgeber hier Gefahr, ich sage jetzt mal, in eine Kollision mit dem Übermaßverbot zu gelangen, weil eben ein schuldangemessener Ausgleich in diesen Bagatellfällen, so nenne ich sie jetzt mal, in einfachen Fällen nicht möglich ist? Das andere, da würde ich gern von Frau Stockinger wissen, Sie haben es kurz angesprochen, Stichwort Sekundärviktimsierung bei Durchführung einer Hauptverhandlung. Bei der Einstufung als Verbrechen, als Verbrechenstatbestand, und ohne minder schweren Fall wäre, soweit ich das verstehe, die Durchführung einer Hauptverhandlung zwingend vorgeschrieben. Also eine Einstellung, ein Strafbefehlsverfahren, all dieses geht nicht mehr?



Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Herr Weinberg.

Abg. **Marcus Weinberg** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde gerne mal aus Sicht der Kinder zwei Fragen stellen an Frau Dr. Franziska Drohsel. Das Eine ist das Problemthema der Aussagen vor fremden Personen, also dass es gerade für Kinder eine besondere Herausforderung ist, auch mehrfache Aussagen. Da würde mich nochmal interessieren, um konkret zu werden, sehen Sie noch Verbesserungs-/Veränderungsbedarf im Bereich der audiovisuellen Vernehmung, also § 255a StPO? Sie hatten bei Ihnen, ich glaube, fünf Punkten – und dann merkte man Ihnen an, die Zeit wurde knapp – das Thema Qualifikationsanforderungen von Verfahrensbeiständen aufgerufen. Und da die Zeit so knapp wurde, gebe ich Ihnen gerne Gelegenheit, nochmal auch mit Blick auf die Rechte der Kinder diese Qualifikationsanforderungen darzustellen und stelle auch die Frage, ob es ausreichend ist.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Jetzt haben wir Frau Akbulut.

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende und vielen Dank auch an die Sachverständigen für ihre Beiträge. Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Lederer. Im Jugendgerichtsgesetz werden die Qualifikationsanforderungen für Jugendrichterinnen und Staatsanwältinnen neu gefasst. Was halten Sie von dieser Regelung? Und die zweite Frage ist: Gemäß § 176 Absatz 2 StGB-E kann das Gericht von der Strafe absehen für Fälle, in denen der Unterschied im Alter als auch im Entwicklungsstand gering ist und die Tat einvernehmlich war. Finden Sie die Vorschrift in dieser Form gelungen?

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Danke schön. Jetzt haben wir Herrn Müller.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich bin sehr froh, dass die Sachverständigen so über die Parteigrenzen, möchte ich mal sagen, hinweg diese Aussagen getroffen haben, mehr sage ich nicht dazu. Vielleicht nur eins: Nachdem ich das 20 Jahre gemacht habe, Jugendschutzgericht und Jugendschutzkammer, bin ich sehr froh, dass Sie die Flexibilität erhalten wollen. Mir geht's um eine einzige Frage an Frau Stockinger, und zwar um den § 23b GVG. Neben der Verpflichtung zur

Fortbildung wäre mir wichtig, mal eine Aussage darüber zu hören, wie weit Sie möglicherweise die Selbstverwaltungsmöglichkeiten der Gerichte eingeschränkt sehen, wenn wir den § 23b GVG so einengen, wie das jetzt der Fall zu sein scheint?

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Danke schön. Jetzt haben wir Frau Rührich.

Abg. **Susann Rührich** (SPD): Vielen Dank. Meine Fragen gehen auch an Frau Dr. Drohsel. Aus gutem Grund ist ja sehr eng eingegrenzt, wer ein Zeugnisverweigerungsrecht hat und wer nicht. Könnten Sie nochmal darlegen, inwiefern das dem Kinderschutz und den Interessen der Kinder dient, wenn Angehörige von Beratungsstellen nicht gegen den Täter oder die Täterin aussagen müssen? Und können Sie uns nochmal einen Hinweis dazu mitgeben, wie man das abgrenzt fachlich? Also welche Art von Beratung, fachliche Beratung, dann auch so qualifiziert ist, dass sie in die Zeugnisverweigerung kommen würde, damit nicht einfach mal, ein bisschen flapsig gesagt, jeder sagt, ich habe das Kind beraten und sagt dann nicht mehr aus.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Danke. Dann nehmen wir noch Frau Rawert und dann beenden wir die Runde.

Abg. **Mechthild Rawert** (SPD): Meine Fragen gehen an Frau Drohsel und auch Frau Steinl. Und zwar haben wir ja jetzt viel über das Thema Sprache gesprochen. Jetzt ist für mich die Frage, ist es die Sprache des Strafrechts, die den Alltag prägen soll oder ist es die Alltagssprache, die doch mehr im Strafrecht auftauchen sollte? Wir brauchen hier eine stärkere Vereinheitlichung. Deswegen würde ich Sie da einfach mal fragen. Was gilt jetzt eigentlich und wer qualifiziert letztendlich also auch wen, im Hinblick auf den Schutz sexueller Selbstbestimmung? Die zweite Frage: 2014 hat das BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) eine Studie herausgegeben, und wir waren alle schwer erschüttert, dass Menschen mit Behinderungen noch mehr Opfer von Gewalttaten und auch sexualisierten Gewalttaten sind, als Menschen ohne Behinderungen. Deswegen meine Frage: Wie wird dieser Tatbestandteil der Behinderung hier auch von Ihnen nicht nur mitgedacht, sondern wie soll er im Kontext von Prävention, Opferchutz und Strafverfolgung eigentlich mit



aufgegriffen werden, damit dieses zusätzliche Delikt – die sich häufig ja auch nicht wehren können, sich nicht äußern können, vielleicht auch des Nichtverstehens, was da mit der Person also gemacht wird – eigentlich laut und deutlich für uns alle auch nochmal Berücksichtigung findet?

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Vielen Dank für die Fragen. Jetzt kommen wir zur Beantwortung. Frau Stockinger, Sie dürfen die Erste sein. Sie haben fünf Fragen gestellt bekommen.

SVe **Barbara Stockinger**: Die erste Frage war von Herrn Hoffmann in Bezug auf die Verlängerung im Bundeszentralregister. Meine Antwort ist zweigeteilt. Für die Täter, die im Gesetzentwurf als Begründung für diesen Gesetzentwurf genannt sind, sprich für Münster, Bergisch Gladbach, Lügde und Sonstige, spricht überhaupt nichts dagegen, das Bundeszentralregister sehr, sehr lange aussagekräftig in Bezug auf solche Täter zu machen. Bei den Tätern am unteren Rand der Strafbarkeit, die dazu führen, dass wir eben auch flexiblere Handhabungsmöglichkeiten wollen – denen einmal was, eine Tat, die sehr niederschwellig ist, Fassen über der Kleidung an die Brust oder Ähnliches –, halte ich es aus Resozialisierungsgedanken für schwierig, sie so lange drin zu lassen. Die nächste Frage war zum minder schweren Fall, wie der geregelt werden sollte. Wir hatten ja bis jetzt auch den minder schweren Fall. Die Regelung halte ich für erforderlich, auch aus den Gründen, die der Bundesgerichtshof für den minder schweren Fall genannt hat, wenn eben die Tat so weit nach unten abweicht, dass der normale Gesetzesrahmen dann nicht mehr angemessen ist. Ich halte es insbesondere auch im Hinblick auf das sonstige Gefüge im Strafgesetzbuch für notwendig, weil die Argumentation, dass es im Sexualstrafrecht etwas anders ist, zieht meines Erachtens wegen dem § 177 Absatz 9 StGB nicht. Da haben wir bei Vergewaltigung einen minder schweren Fall, auch in dem Fall, in dem die Mindeststrafe fünf Jahre Freiheitsstrafe beträgt, so dass ich sehe, dass es hier notwendig ist, in den Fällen, die eigentlich die meisten sind, die genannt wurden in den ganzen Stellungnahmen, die nämlich niederschwellig sind, dass man anders reagieren kann, wenn man sich dafür entscheidet, dass man die Hochstufung zum

Verbrechen mit dieser Mindeststrafe von einem Jahr für notwendig oder wünschenswert erachtet. Dann § 23b GVG, ob der in die richtige Richtung geht. Ja, er geht in die richtige Richtung. Was ich gemeint hatte mit meiner Aussage ist, dass bei den Jugendrichtern im JGG auch im zweiten Halbsatz steht, dass nicht übertragen werden „soll“, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten die Kenntnisse erworben werden können, und im § 23b GVG steht drin, dass nicht übertragen werden „darf“, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten die Kenntnisse zu erwarten sind, so dass ich meine, dass hier der Gleichlauf verlangt, dass es mit „sollen“ zunächst gemacht werden soll. Die Fortbildungspflicht würde meines Erachtens mittelfristig nicht sehr viel ändern. Die Kollegen sind fortbildungsbereit. Es gibt immer noch zu wenig Fortbildungsangebote und es gibt die Besonderheiten, dass es derzeit nicht beim PEBBSY (Personalbedarfsberechnungssystem) angerechnet wird. Das heißt, ein Kollege, der eine Woche auf Fortbildung geht, hat trotzdem in dieser einen Woche seine Arbeit zugeteilt, so dass da die Fortbildungspflicht helfen würde, die Gerichtsverwaltungen dazu zu bringen, erstmal anzuerkennen, dass die Fortbildung nur dann ordnungsgemäß gemacht werden kann, wenn beim Arbeitspensum die Zeit, die er in der Fortbildung verbringt, abgezogen wird. Die Rechtsbeschwerde in Familiensachen zum Bundesgerichtshof – da kann man halten davon, was man will. In Bezug auf die strittigen Verfahren, um die es bei uns ja hauptsächlich geht, hier §§ 1666, 1666a BGB, da meine ich, dass eine Rechtsbeschwerde, außer Zeitverzögerung, nicht viel bringt. Insbesondere schiebt sich die Rechtssicherheit hinaus, ab wann sich Eltern und Kind wirklich darauf einstellen müssen, dass es jetzt erstmal so ist, und zwar in letzter Instanz so ist. Weil Rechtsfehler, glaube ich, sind nicht das Problem, das bei diesen Verfahren gemacht wird, sondern da ist immer das Problem, das tatsächlich aufzuklären, da ist das Problem, einen Hilfeplan zu entwickeln, da ist das Problem, dass wir in allen Bereichen Defizite haben. Wir haben Defizite bei der Ausstattung der Jugendämter, nämlich personell, dass wir in diesen Verfahren wirklich schnell und effektiv Hilfe bekommen. Wir haben Defizite bei den Sachverständigen, ausreichend Sachverständige mit wirklich Grips zur Verfügung zu bekommen, die Erfahrung in



diesen Verfahren haben, dass wir nicht ein halbes, dreiviertel Jahr auf ein Sachverständigen-gutachten warten. Da jetzt noch, gerade bei den §§ 1666, 1666a BGB, also Entzug der elterlichen Sorge, eine Rechtsbeschwerde drauf zu setzen, glaube ich, ist nicht das, was noch irgendwas ändert an dem Ergebnis, was das Oberlandes-gericht rausgebracht hat. Die Fragen von Herrn Dr. Martens, glaube ich, habe ich hauptsächlich schon mit Nicken und Kopfschütteln beantwortet. Es ist tatsächlich so, dass wenn es zum Verbrechen hochgestuft wird, gehen wir mit jedem Verfahren in die Hauptverhandlung. Und so wie ich gesagt habe, jede Hauptverhandlung birgt die Gefahr, dass der Kampf um den Freispruch sehr groß ist. Ich habe mal in kleinerer Runde – ich sollte das jetzt in dieser Runde nicht sagen, ich tue es aber trotzdem – gesagt, diese Möglichkeiten der Einstellung, die Möglichkeiten des Strafbefehls sind in der einen oder anderen Fallkonstellation, wie wir sie hier haben, auch sogenannte, also ich habe sie so genannt, „Freispruchverhinderungsstrafen“. Wir haben in diesen Fällen tatsächlich oft nur die Aussage eines Kindes. Je öfter sie wiederholt wird, mit allen Unwägbarkeiten, desto schwieriger wird die Aussage. Dann die Möglichkeit zu haben, über den Verteidiger mit einem Angeklagten, einem Beschuldigten das Gespräch zu führen, „Wollen wir das wirklich durchziehen in der Hauptverhandlung oder gehen Sie nochmal in sich und sagen uns, was war?“ führt zu Ergebnissen, die wir, glaube ich, bei öffentlichen Hauptverhandlungen, vielleicht noch in einer kleinen Ortschaft mit der Presse hinten drin, nicht hätten. Und das sind dann auch Dinge, die mit dieser Sekundärviktimsierung, die Sie genannt haben, den Kindern schaden, so dass wir sagen, die Möglichkeit, wie auch immer, muss erhalten bleiben, dass man auch ohne Hauptverhandlung diese Fälle zu einem angemessenen Ende bringt.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Da war noch die Frage von Herrn Müller offen.

SVe **Barbara Stockinger**: Genau, das war auch § 23b GVG und die Verpflichtung zur Fortbildung, ob die die Selbstverwaltung der Gerichte betrifft. Ja, und zwar betrifft es ganz deutlich die Selbstverwaltung der Gerichte, wenn man nämlich die Geschäfte nur so verteilen kann, dass man erstmal schauen muss, wem darf ich

das Geschäft überhaupt geben. Es gibt Fälle aus Präsidien, die mir bekannt sind, dass es Kollegen gibt, die sehr gerne Familiensachen machen würden, aber das komplette Präsidium sagt, der kann alles machen, aber keine Familiensachen. Was mache ich mit dem Kollegen, wenn er der Einzige ist, der die ganzen Fortbildungen macht? Ihn dahin stecken, wo jeder sagt, da gehört er auf keinen Fall hin? Die Bereitschaft bei den Kollegen für die Fortbildungen ist wirklich die letzten Jahre, gerade in Familiensachen, sehr gestiegen. Die Einzelfälle, die passieren, sind ungut, wenn sie passieren, wenn da wirklich, was man durch Fortbildung – ja, aber es weiß jeder Familienrichter, dass er einen Verfahrensbeistand braucht, es weiß jeder Familienrichter, dass das Kind eigentlich angehört wird, ob jetzt da die Fortbildungspflicht was ändert, dass einzelne Fehler passieren, glaube ich nicht.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Vielen Dank. Dann hätten wir die nächsten Fragen von Herrn Fechner und Frau Rawert an Sie, Frau Steinl.

SVe **Dr. Leonie Steinl**: Zunächst die Frage von Herrn Fechner zu der Notwendigkeit von minder schweren Fällen. Also im Hinblick auf § 176 StGB-E, „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“, halten wir die Ausgestaltung als Verbrechen für nicht angebracht, denn sexuelle Handlungen an Kindern umfassen ein sehr großes Spektrum, von Berührungen oberhalb der Kleidung bis hin zur Manipulation am nackten Genital. Und der Strafraum von derzeit sechs Monaten bis zu zehn Jahren ermöglicht bereits eine schuldangemessene Sanktionierung und bietet auch Raum für die Verhängung von erheblichen Freiheitsstrafen. Wir sehen auch das Problem, dass mit der Ausgestaltung als Verbrechen die Einstellungsmöglichkeiten, und zwar sowohl nach StPO als auch nach JGG, zu sehr eingeschränkt würden, was flexible und auch angemessene Reaktionen auf Verhalten in Grenzbereichen der Strafwürdigkeit erschwert. Zudem wurde von den Praktiker/-innen auch der Wegfall des Strafbefehlsverfahrens als problematisch befunden. Und wir sehen auch die Gefahr, dass zur Wahrung der Schuldangemessenheit verschärfte Maßstäbe an die erforderliche Erheblichkeit von sexuellen Handlungen hier gelegt werden. Was dann bedeuten würde, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und



auch das Recht des Kindes auf Wachsen in sexuelle Selbstbestimmung sogar weniger geschützt wäre. Wenn an dem Verbrechen festgehalten wird, dann sehen wir deshalb die Ergänzung um minder schwere Fälle als dringend erforderlich an, um eine schuldangemessene Sanktionierung zu ermöglichen. Und der zweite Fall betrifft § 176c StGB-E, die „Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder“. Auch hier sehen wir den Verzicht auf eine Regelung für minder schwere Fälle problematisch, denn insbesondere in den Fällen des § 176c Absatz 1 Nummer 1 StGB-E für Wiederholungsfälle und § 176c Absatz 1 Nummer 3 StGB-E sind auch Konstellationen von verringertem Unrecht denkbar. Das wird zum Beispiel deutlich, wenn man die Konstellationen von § 176 Absatz 2 StGB-E – also Einvernehmlichkeit, geringer Unterschied im Alter und im Entwicklungsstand oder Reifegrad, kein Ausnutzen usw. – zugrunde legt und dann um eine Person erweitert, auf die diese Voraussetzungen ebenfalls zutreffen. Und da scheint uns auch der Sprung von der Möglichkeit, von Strafe abzusehen, auf eine Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren nicht angezeigt. Insofern sind wir auch hier für die Einführung von minder schweren Fällen. Zur zweiten Frage von Frau Rawert, die einmal das Thema der Sprache ansprach. Hier sind wir durchaus der Auffassung, dass Sprache eine große Rolle spielt, da sie eben das gesellschaftliche Bewusstsein mit prägen kann. Und natürlich sollte Sprache keine gewaltverharmlosenden Muster perpetuieren. Das ist wichtig. Ob das jetzt der Begriff des sexuellen Missbrauchs tut, da hätte ich Zweifel, da sehe ich tatsächlich auch den Begriff der Kinderpornografie als wesentlich problematischer. Insofern finden wir den Begriff „sexualisiert“ wichtig, weil dadurch noch einmal deutlich wird, dass es nicht um Sexualität geht, sondern um die Ausübung von Macht und Kontrolle, die sich einer sexualisierten Form bedient. Wir haben aber angeregt, nicht den Begriff der Gewalt zu verwenden, weil eben das Strafrecht diesen wesentlich enger versteht, weil wir auch die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung diesbezüglich haben, sondern haben hier „Übergriffe“ – oder es käme zum Beispiel auch der Begriff der „Misshandlung“, den wir aus anderen Kontexten im Zusammenhang mit Straftaten an Kindern kennen, in

Betracht, wenn man den Begriff „Missbrauch“ für problematisch hält. Und die Frage zu den besonderen Herausforderungen für Menschen mit Behinderungen: Hier ist es so, dass wir ein wesentlich höheres Risiko insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen haben, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden und dass wirklich besondere Herausforderungen bestehen im Umgang mit diesen. Wir haben da einmal angeregt, auch in unserer Stellungnahme, eine materielle Schutzlückenschließung oder eine Schutzerweiterung. Die betrifft § 174a StGB, das ist der „Sexuelle Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen“. Da fordern wir, dass er auf Täterseite dahingehend erweitert wird, dass auch das Anstaltspersonal erfasst wird, dem das Opfer nicht persönlich anvertraut ist. Denn auch hier geht die betreute Person üblicherweise von einem Machtverhältnis aus, dem sie sich eben nicht entziehen kann. Und insofern sehen wir hier eine vergleichbare Schutzwürdigkeit. Und im Hinblick auf den prozessualen Umgang sehen wir besonderen Fortbildungsbedarf, also besondere Fachkenntnisse, besondere Sensibilisierung, bei den Strafverfahrensbehörden für notwendig an, denn es bringt besondere Herausforderung mit sich, mit Frauen oder Menschen mit Behinderung, insbesondere geistiger Behinderung, in einem Strafverfahren angemessen umzugehen. Es spielen auch besondere Mythen oder Stereotypen eine Rolle oder auch Unwissen. Beispielsweise eben der Mythos des behinderten Menschen als asexuelles Wesen oder die animalische Sexualität von Menschen mit geistigen Behinderungen oder eben, dass die Auswirkungen auf Menschen mit geistigen Behinderungen weniger schlimm sind und so weiter. Und das sind alles Mythen oder Stereotypen, die reflektiert gehören, und die damit die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzen, hier angemessen zu reagieren. Vielen Dank.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Vielen Dank. Frau Dr. Lederer.

SVe **Dr. Jenny Lederer**: Ich beginne mal mit der Frage nach den Qualifikationsanforderungen. Ich halte das für sehr wichtig und begrüße das auch sehr, dass vorgesehen ist, in § 37 JGG endlich verbindlicher eine Qualifikationsanforderung an



die Akteure im Jugendstrafverfahren zu stellen. Das betrifft ja nicht nur Jugendstrafverfahren, sondern auch Jugendschutzverfahren. Da muss man sich einfach bewusst sein, dass da eine ganz hohe Vulnerabilität auf Seiten der Akteure zu sehen ist, nämlich zum einen auf Seiten der Angeklagten, die jugendlich und heranwachsend sind, und auf Seiten aber auch der kindlichen Opfer. Da bedarf es erhöhter Qualifikationen als in einem normalen Strafverfahren, so dass ich es sehr begrüße, dass die ja schon vielfach aufgekommene Forderung nach einer verbindlicheren Regelung jetzt aufgeführt werden soll. Ich habe da ein bisschen Zweifel, ich glaube, Frau Drohsel hatte das angesprochen, ob da auch die Psychotraumatologie und verschiedene Gewaltformen mit aufgeführt werden sollen. Ich halte eigentlich die Regelung, wie sie jetzt vorgesehen ist, für sehr sinnvoll, weil da insbesondere die entwicklungspsychowissenschaftlichen Erkenntnisse eine Rolle spielen sollen und auch gerade die Reifefrage immer eine große Herausforderung ist. Die Psychotraumatologie ist vielleicht ein bisschen zu weitgehend, um das zwingend auch zu fordern von den Akteuren. Da bedürfte es sicherlich besserer Fortbildungen, um das auch erfüllen zu können. Der zweite Punkt, die zweite Frage, war die Regelung des § 176 Absatz 2 StGB-E, das Absehen von Strafe. Ich halte es für sehr begrüßenswert, dass Fälle von einvernehmlichen sexuellen Handlung nahezu Gleichaltriger einer Regelung zugeführt werden sollen, wenn dies auch ganz unabhängig ist von meiner, sozusagen vornehmlichen, Forderung, von der Strafraumenerhöhung abzusehen und minder schwere Fälle auch zu implementieren. Was die Umsetzung der Regelung betrifft, habe ich so ein bisschen Zweifel. Ich bevorzuge da eine tatbestandliche Lösung, also einen Tatbestandsausschluss statt eines Absehens von Strafe, sodass sofort signalisiert ist: Diese Fälle sind nicht strafbar. Und auch der Wortlaut, wie er vorgesehen ist, da habe ich Zweifel, ob das bestimmt genug ist und ob das nicht zu viel Auslegungsspielraum bietet, wenn dann der Entwicklungsstand und der Reifegrad genannt sind. Vielleicht dann ja auch wieder der Bogen zu den Qualifikationsanforderungen, aber das sind einfach sehr auslegungsfähige Begriffe. Da habe ich Zweifel, ob diese Formulierung bestimmt genug ist. Danke.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Danke schön. Herr Dr. Kinzig, Sie hatten eine Frage von Herrn Dr. Martens.

**SV Prof. Dr. Jörg Kinzig:** Die Frage war, wie ich das Fehlen eines minder schweren Falles einordnen würde, ob das Prinzip der schuldangemessenen Sanktionen verletzt sei, vielleicht auch das Übermaßverbot. Tatsächlich ist es so, dass keine Strafe ohne Schuld möglich ist, das ist auch in der Verfassung so festgelegt. Die Frage bezieht sich vielleicht ein bisschen stärker darauf, wie ist das mit der Höhe der Strafe, ob es dazu Rechtsprechung gibt. Das habe ich jetzt vom Verfassungsgericht nicht ganz im Kopf, ich glaube, das ist eher zurückhaltend. Es hat aber immerhin mal die Vermögensstrafe aufgehoben in früherer Zeit. Ich habe gleichwohl in meiner Stellungnahme geschaut. Normalerweise ist es bei Anhörungen immer so, dass der gravierendste Fall gesucht wird und dann wird gefragt: Reicht das noch aus? Und jetzt ist man hier mal an der Untergrenze und ich habe eben versucht, Fälle zu finden, die mit einer vergleichsweise milden Strafe enden und ob das Ganze noch plausibel ist. Das ist gar nicht so einfach, da was zu finden. Da muss man dann eifrig googeln. Bin aber nun jedenfalls auf vier Fälle gekommen. Die habe ich auch dargestellt, auch Fälle, bei denen interessanterweise sogar die Nebenklage mit diesem vergleichsweise, wenn Sie so wollen, milden Urteil einverstanden gewesen ist. Und was mir bei dieser Recherche noch aufgefallen ist, ist die interessante Feststellung, dass wenn man Entscheidungen bekommt, dann kriegt man die ganz häufig von Verwaltungsgerichten, die nämlich entscheiden müssen über die berufsrechtlichen Folgen. Also die Frage von Verlust der Beamtenstellung und so weiter. Das zeigt, dass eine Vielzahl dieser Straftäter schon erheblich weit bestraft wird. Zudem kommt ja noch die gesellschaftliche Ächtung. Sie kennen alle diese Fälle, auch von Prominenten in der Öffentlichkeit. Wenn man da auch nur in den Verdacht gerät – ich habe keinen Grund irgendwas zu rechtfertigen –, dann ist man sozusagen gesellschaftlich tot. Dann habe ich geschaut, wie ist das sonst mit minder schweren Fällen bei Verbrechenstatbeständen. Da habe ich auch aufgeführt, dass da fast immer Kombinationen vorliegen. Also ein Beispiel will ich noch mal nennen: § 226 StGB „Schwere Körperverletzung“.



Da fehlt am Ende, salopp gesagt, ein Auge oder es fehlt ein Arm. Da gibt's auch einen minder schweren Fall. Und das zeigt dann das Problem, dass wenn man isoliert hier – ich sage jetzt mal salopp – „rumfriemelt“ an § 176 und § 184b StGB, dann läuft man eben Gefahr, dass das gesamte Strafrahmenggefüge außer Kontrolle gerät, könnte man sagen. Von daher ist das, glaube ich, unabhängig von der Frage, ob das Ganze noch verfassungsmäßig ist – ich bin mit der Keule der Verfassungswidrigkeit immer ein bisschen vorsichtig –, einfach abzulehnen.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Ich danke Ihnen. „Friemeln“ ist ein schöner rheinischer Ausdruck, das hätte ich nicht gedacht, dass das von Ihnen aus Tübingen kommt. Frau Hörnle, Sie sind die Nächste.

SVe **Prof. Dr. Tatjana Hörnle**: An mich war die Frage gerichtet, ob der Begriff sexualisierte Gewalt vielleicht sogar kontraproduktiv sein könnte, und ich würde das tatsächlich bejahen. Wir müssen uns nochmal vor Augen führen, wie unterschiedlich Sachverhalte ausfallen können. Wir haben auf der einen Seite diese wirklich schrecklichen Fälle und Tatserien, die Anlass waren, da werden Kinder, die sich sträuben, festgehalten von mehreren Tätern, da werden K.O.-Tropfen verabreicht. Das sind die klassischen Gewaltfälle. Am anderen Ende des Spektrums haben Sie Täter, die einem bekannten befreundeten Kind ein Geschenk anbieten gegen Anfassen. Also Geschenke oder Geld gegen Anfassen anbieten. Die Frage ist nun eben, wie wird alltagssprachlich Gewalt interpretiert. Und es wäre tatsächlich ein falscher Eindruck davon auszugehen, da gibt's auf der einen Seite nur die Juristensprache, die Gewalt in bestimmter enger Weise interpretiert, und auf der anderen Seite die Alltagssprache. Auch das Kind, in dem Fall, das ein Geschenk bekommen hat, hätte, glaube ich, Probleme, das als Gewalt einzustufen. Sowohl die Aussage gegenüber den Kindern als auch deren Umfeld, es ist sexualisierte „Gewalt“ strafbar, führt zu Missverständnissen, weil diese Fälle eben keine Gewaltfälle sind, auch alltagssprachlich nicht. Das sind trotzdem keine Fälle, die man irgendwie entschuldigen kann. Also das Missverständnis ist immer, wenn man sagt, es sei keine Gewalt, dann würde man das Ganze irgendwie entschuldigen. Aber das ist es nicht, es

ist Unrecht. Auch der einfache sexuelle Missbrauch, auch des Anbieten eines Geschenkes gegen Anfassen ist Unrecht. Daran besteht kein Zweifel, aber es ist sowohl juristisch als auch alltagssprachlich keine Gewalt.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Danke schön. Frau Drohse, Sie hatten drei Fragen.

SVe **Dr. Franziska Drohse**: Vielen Dank, ich würde die jetzt chronologisch durchgehen. Die erste war zur Aussage des Kindes. Das stimmt auf jeden Fall, dass es für Kinder auf jeden Fall eine sehr, sehr große Herausforderung ist, vor fremden Personen in einem fremden Kontext zu intimen Handlungen auszusagen. Und, ich glaube, die Forderung ist ja auch meist jetzt aus den Bereichen, die, sage ich mal, mit Opfern arbeiten, dass es im Idealfall eigentlich nur zu einer Aussage kommt. Das ist in der Realität gegenwärtig sehr schwierig. Umso besser ist es ja, dass es die Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung gibt. In § 58a StPO. Und da wäre unsere Empfehlung, sich noch mal den § 255a StPO auch anzugucken, weil da geht es nämlich darum, inwieweit die audiovisuelle Vernehmung die Aussage in der Hauptverhandlung ersetzen kann. Und da würden wir anraten, dass die Voraussetzungen der Ersetzung der neuen Regelung des § 58a StPO nachgebildet und entsprechend als verpflichtende Bestimmung ausformuliert werden, dass, wenn eben schutzwürdige Zeug/-innen vorliegen, die einer audiovisuellen Vernehmung zugestimmt haben, die auch stattgefunden hat, dass in der Hauptverhandlung dann auch ersetzt werden kann. Und in dem Kontext würden wir auch anraten, sich die getrennte Zeug/-innenvernehmung noch mal in § 168e StPO anzugucken. Da geht's darum – ich glaube, das ist auch sehr bildlich –, dass es für ein Kind einen großen Unterschied macht, ob in dem Raum auch Täter, Täterinnen, andere Personen anwesend sind oder ob es – wie es im Idealfall vorgesehen ist – eben zu einer getrennten Vernehmung kommt, wo der Rest außer der vernehmenden Richterin oder dem vernehmenden Richter in einem Nebenzimmer sitzt. Da könnte man auch entsprechend die Voraussetzungen quasi eher an dem § 58a StPO orientieren. Das wäre der Bereich zur audiovisuellen Vernehmung. Dann kamen wir zu den Verfahrensbeiständen. Da würde ich noch mal



deutlich machen wollen, dass die in der Praxis tatsächlich eine sehr, sehr große Rolle spielen in familiengerichtlichen Verfahren und dass das, was bei uns ankommt, sehr, sehr unterschiedlich läuft und das maßgeblich davon abhängt, wie qualifiziert diese Verfahrensbeistände sind. Jetzt sieht die Regelung im Gesetzentwurf es nun so vor, dass auf Verlangen das zuständige Gericht überprüfen soll, ob die entsprechende fachliche Eignung vorliegt. Da würden wir vorschlagen, dass man da eher zu einer regelhaften Überprüfung kommt. Also dass quasi immer erst geguckt werden muss, ob die Qualifizierung vorhanden ist. Perspektivisch würden wir zum Beispiel auch daran denken, ob nicht das Jugendamt sowas überprüft, und nicht das Gericht. Ich glaube, das ist für heute hier ein bisschen sehr weitgehend, aber zumindest, finde ich, könnte man überlegen, ob das Gericht einfach verpflichtend immer zunächst überprüft, bevor er bestellt wird. Wir würden auch bei den Verfahrensbeiständen vorschlagen, dass da Psychotraumatologie und auch Kenntnisse über Gewaltformen vorhanden sind. Sicherlich kann man immer drüber streiten, was alles erforderlich ist. Ich kann nur sagen, dass ich schon davon überzeugt bin, dass Kenntnisse darüber, was ein Trauma mit einem menschlichen Gehirn macht und was es für ein Aussageverhalten heißt, dass es zum Beispiel schwierig ist, kohärent mit zeitlich konkret benannten Anfangspunkten und Endpunkten eine Aussage zu machen, wichtig sind. Das ist bei traumatisierten Kindern und Jugendlichen schwierig. Und zwar nicht, weil sie nicht wollen, sondern weil sich das im Gehirn eben anders abspeichert. Und darüber zumindest eine Idee zu haben – ich musste das auch erst lernen, ich habe auch eine klassische juristische Ausbildung, wir lernen das im Studium nicht –, das ist, glaube ich, schon hilfreich, um solche Kinder vernehmen zu können. Deswegen würde ich das auch bei den Verfahrensbeiständen vorschlagen. Ich hatte dann noch weitere Fragen und zwar einmal zum Zeugnisverweigerungsrecht, inwieweit das wirklich den Interessen des Kindes helfen kann. Da komme ich jetzt einmal kurz zur EU-Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur

Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI), wo es klar heißt, dass Opfer von Gewalt vor, während und nach einem Prozess den Anspruch haben auf vertrauliche Begleitung. Vertrauliche Begleitung heißt, dass das, was ein Kind oder auch ein erwachsenes Opfer ihrer Begleitung erzählt, dass das geschützt ist, dass das vertraulich ist und dass das nicht gegen den Willen dieses Opfers noch mal nach draußen gekehrt wird. Das, glaube ich, ist in dem Sinne schon im originären Kinder- und Opferschutzinteresse, weil es die Voraussetzung ist, dass sie sich Hilfe holen können. Wie gesagt, Beratungsstellen sind oftmals das niedrigschwelligste Angebot. Das kommt ganz oft vor einer Psychotherapie und einer Traumatherapie, dass man sich überhaupt erstmal hilft in seinem Alltag klarkommen zu können. Dass diese Aussagen geschützt werden, das finde ich schon ganz klar im Sinne des Kinderschutzes und ich würde das – wenn es jetzt irgendwie um die konkrete Formulierung geht – den Drogenberatungsstellen nachbilden. Da ist es nämlich schlicht auch so geregelt, dass Mitarbeitende in Beratungsstellen, die anerkannt sind – bei den Drogenberatungsstellen läuft es, soweit ich weiß, immer so, dass die zuständigen Landesministerien darüber entscheiden, ob eine Beratungsstelle anerkannt ist –, sich in Prozessen auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können. Ich glaube, das könnte man ähnlich nachgestalten. Dann hatte ich noch eine Frage zur sexualisierten Gewalt. Da vertrete ich tatsächlich eine andere Auffassung als wahrscheinlich der Großteil der Sachverständigen. Ich bin noch nicht der Auffassung – wie Prof. Dr. Hörnle gesagt hat –, dass es hier eine Alltagssprache gibt, die jetzt irgendwie mal so ins Gesetz reingeschrieben wird. Sexualisierte „Gewalt“ ist der Begriff, mit dem sämtliche Professionen im Bereich der Betreuung von sexualisierter Gewalt Betroffener arbeiten. Das ist der Begriff, den sämtliche Professionen benutzen. Das ist ein Begriff, der aus der Fachsprache kommt und nicht aus der Alltagssprache. Er ist kein juristischer Begriff, sondern er ist ein Begriff der Fachsprache. Das ist, finde ich, erstmal der erste Punkt. Dann finde ich, die Analogie zu „abuse“ trifft auch nicht, weil beim Begriff „Missbrauch“ ist das Problem, dass es eben auch einen legalen Gebrauch gibt und dies schwingt im Begriff Missbrauch, finde ich, unweigerlich mit,



weil man kann nur was missbrauchen, was man ansonsten auch gebrauchen kann. Ansonsten macht das einfach, finde ich, begrifflich keinen Sinn. Zutreffend ist, dass der strafrechtliche Gewaltbegriff enger ist als das, was gemeinhin bei sexuellem Kindesmissbrauch als „Gewalt“ verstanden wird. Das ist zutreffend. Dementsprechend, finde ich, ist es gut, dass in der Begründung formuliert ist, dass das, was unter „sexualisierter Gewalt“ verstanden wird, auch das gewaltlose Begehen impliziert. Und ich denke, dass die klare Rechtsprechung dazu, dass sexueller Missbrauch an Kindern immer dann ausgeübt wird, wenn das sexuelle Selbstbestimmungsrecht verletzt wird – was bei unter 14-Jährigen automatisch immer der Fall ist, weil sie nicht einwilligen können in sexuelle Handlungen –, dass dieses Spezifikum es schon rechtfertigt, hier diesen in der Fachsprache seit, glaube ich, mittlerweile Jahrzehnten verwendeten Begriff der „sexualisierten Gewalt“ auch in den Gesetzestext zu gießen. Und da würde ich eben auch sagen: Sprache formt Realität oder kann dazu einen Teil beitragen. Ich finde „Gewalt“ ist ein fachlich zutreffenderer Begriff als „Missbrauch“, deswegen finde ich es durchaus gerechtfertigt. Die letzte Frage war noch zu Menschen mit Beeinträchtigungen, Menschen mit Behinderungen. Da würde ich sagen, könnte man sich den § 174a StGB noch mal angucken, dass es da nicht nur ums persönliche Anvertrautsein geht, sondern auch darum, dass Sonstige im beispielweise Klinikpersonal Handlungen begehen, dass das auch unter den Tatbestand gefasst wird. Beim § 174c StGB würde ich vorschlagen, dass auch Nachsorge und Vorsorge erfasst wird. Im Bereich Strafprozess, finde ich, muss man sich immer die Frage stellen, inwieweit Opferrechte durchgesetzt werden. Dazu müssen Opfer erstmal Kenntnisse über ihre Rechte haben. Das ist bei Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung noch mal ein besonderes Erfordernis, dass man barrierefrei in einfacher Sprache darüber informiert, was Betroffene wahrnehmen können. Und das heißt eben, würde ich sagen, auch dazu besondere Konzepte im Bereich psychosoziale Prozessbegleitung etc. zu entwickeln.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Vielen Dank. Dann kommt noch die Letzte in der Runde, Frau

Bussweiler. Sie hatten auch zwei Fragen der Kollegen Luczak und Hoffmann.

SVe **Dr. Julia Bussweiler**: Vielen Dank. Ich würde beginnen mit der Frage von Herrn Hoffmann zu den Bundeszentralregistereinträgen und möchte es kurz machen, denn ich möchte mich im Wesentlichen den Ausführungen von Frau Stockinger anschließen, dass es einer Differenzierung bedarf – je nachdem, um welche Taten es sich handelt. Bei schweren Missbrauchsfällen gibt es aus meiner Sicht auch keine andere Möglichkeit. Und man sollte darauf hinwirken, dass Täter von schweren sexuellen Missbrauchstaten nicht wieder in Kontakt mit Kindern geraten, insbesondere, weil die häufig eben von pädophilen Neigungen getragen sind. Wenn man sich aber mal anschaut, was alles in dem Katalog drinsteht und dass eben auch Kinderpornografiedelikte umfasst sind und dass insbesondere auch Jugendstrafen und Strafarreste umfasst sind, dann möchte ich noch mal kurz auf das Problem zu sprechen kommen, das ich vorhin schon mal kurz erwähnt habe. Wir haben ein Phänomen, was wir mit Sorge beobachten, dass eben gerade Kinderpornografiedelikte vermehrt durch junge Menschen und auch durch Jugendliche begangen werden. Nicht, weil die alle jetzt pädophil geworden sind, sondern weil die einfach nicht reflektieren, was sie tun mit ihren Smartphones, die sie haben. Sie können damit technisch hervorragend umgehen, besser als ihre Eltern, aber sie reflektieren nicht, was sie tun. Und sie schicken jede Datei, jedes Video, was sie bekommen, weiter und verstehen gar nicht, dass möglicherweise das, was sie als belustigend empfinden – das ist eine verquere Form des Humors, aber das ist heutzutage so –, Kinderpornografie darstellt. Das ist keine hardcore-Kinderpornografie, aber es unterfällt dem sehr weiten Begriff der Kinderpornografie. Als Beispiel: Ein Junge penetriert einen Esel. Eine sexuelle Handlung eines Kindes. Da lachen die Jugendlichen drüber und schicken es weiter. Oder ein Huhn oder wahlweise jedes andere Tier. Das kann ich der Reihe nach fortführen. Das ist Kinderpornografie und das wird geteilt. Oder ein erigiertes kindliches Geschlechtsteil, ein kleiner Kinderpenis mit einem LTE-Smiley daneben. Das finden die lustig und das wird geteilt. Und mittlerweile ist es so, dass ein Großteil der Delikte in dem Bereich von Jugendlichen



begangen wird und ein Großteil der Stigmatisierung auch auf diese Täter zurückfällt – als Verbrecher in dem Fall. Und es sind auch diejenigen, die diese Einträge – wenn sie Jugendstrafen bekommen, natürlich hängt das von gewissen Voraussetzungen ab, schädliche Neigungen etc. pp. – eine ganze Weile mit sich rumtragen und dann von gewissen Dingen ausgeschlossen sind. Das muss man im Hinterkopf haben, wenn man solche Regelungen beschließt. Das zum einen. Auf die Fragen von Herrn Dr. Luczak, auf die möchte ich als Nächstes eingehen: Die Kindersexpuppen und die Missbrauchsanleitungen. Bei den Kindersexpuppen: Ich habe keine empirischen Forschungen betrieben, das vorab, das ist ganz klar, aber ich bin natürlich aus der Praxis und ich lege gerne den Finger in die Wunde bei den Dingen, die wir tagtäglich sehen und sehen müssen. Wir haben in Fällen zunehmend die Problematik, dass wir solche Kindersexpuppen sicherstellen und dass wir auch Aufnahmen finden, auf denen die Täter mit diesen Kindersexpuppen sexuelle Handlungen durchführen, die dann zum Teil an den eigenen Kindern nachgestellt werden. Man kann sich aus unserer Sicht – wie gesagt, keine empirische Forschung – nicht des Eindrucks erwehren, dass das zum Teil als Übungsobjekt dient. In einem ganz konkreten Fall, wo wir einen Ableger aus dem Bergisch-Gladbach-Prozess bei uns hatten, war das eben so, dass der Vater das erst an der Puppe ausgeübt hat und dann an seinen Töchtern und dass man sowohl solche als auch solche Aufnahmen bei ihm gefunden hat. Er wurde übrigens zu 13 Jahren und Sicherungsverwahrung verurteilt – also so viel dazu, dass die Strafraumen da nicht ausgeschöpft werden. Ich finde, die Strafraumen werden in diesen Fällen von den Gerichten sehr wohl ausgeschöpft. Die 13 Jahre gab es nur wegen des Geständnisses. Bei den Missbrauchsanleitungen sehe ich das ein Stückweit differenzierter. Ich weiß nicht, ob sich jeder von Ihnen darunter vorstellen kann, was das ist. Ich bin auch erst durch eine Anzeige darauf gestoßen worden, von einem niederländischen Vater, dessen Tochter missbraucht wurde, und der Täter hat solche Missbrauchsanleitungen bei sich gehabt. Darin werden keine kinderpornografischen Bildaufnahmen abgebildet, insofern ist das nicht kinderpornografisch deswegen, aber es gibt Handlungsanleitungen, Ratschläge wie man

sich Kindern nähert. Es gibt ein Kapitel, das nennt sich „hunting season“, also Jagdsaison, wie mache ich Jagd auf Kinder. Es gibt ein Kapitel, das nennt sich „penetration training“, also wie bekomme ich Kinder dazu, dass die das als normal empfinden. Welche Gegenstände benutze ich, die ich im Alltag zur Hand habe, damit das nicht auffällt. Welche Ausreden habe ich, wenn die Mutti nachfragt, warum das Kind denn da so wund ist. Solche Dinge findet man dort. Verbal gesehen ist das wahrscheinlich die Beschreibung einer sexuellen Handlung an einem Kind und daher Kinderpornografie. Es ist aber, wenn man die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde legt, fiktive Kinderpornografie. Und deshalb momentan in der Verbreitungsvariante strafbar, nicht aber im Besitz und in der Weitergabe an Einzelne. Das persönlich finde ich sehr bedenklich, wenn ich eine solche Anleitung an meinen guten Freund weitergebe, um ihm den Ratschlag zu geben: „Wie mach ich das denn? Wie setze ich denn meine Missbrauchsfantasien um?“ Und wenn ich so etwas wieder nach der Sicherstellung an den Täter rausgeben muss, habe ich, ehrlich gesagt, ein sehr ungutes Gefühl dabei. Der letzte Punkt: Die Keuschheitsproben. Da habe ich vorhin ja schon einiges zu erläutert, bin aber dankbar, dass ich das noch mal aufgreifen kann, weil da möchte ich auch klarstellen, dass es unterschiedliche Varianten von Keuschheitsproben gibt. Es gibt die Keuschheitsproben, um den Zugang zu einer „darknet“-Plattform zu erlangen. Das, was uns als Herausforderung gestellt wird von den Tätern, weil die wissen, wie dürfen keine Straftaten begehen. Und es gibt die Keuschheitsprobe im Eins-zu-eins-Verhältnis mit der Person. Unser Ziel, das hatte ich vorhin ganz zum Anfang gesagt, ist immer, die Person zu identifizieren. Wir wollen nicht nur auf der Plattform sein und gucken, was da passiert, und dann wieder gehen, sondern wir wollen die einzelnen Personen, die dort Straftaten begehen, die dort Dateien einstellen, tauschen, die sich verabreden dort zur Missbrauchshandlungen, die wollen wir identifizieren. Und insofern ist es so, dass wir einerseits Zugang zu der Plattform bekommen müssen und auf der anderen Seite mit diesen Personen in eine Kommunikation eintreten müssen, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Viel mehr Möglichkeiten haben wir im „darknet“ nicht. Wir müssen verdeckt



personell agieren. Und insofern ist es misslich, dass es momentan der Fall ist, dass wir kinderpornografische Schriften, die fiktiv erstellt worden sind, nur dazu verwenden können, um Zugang zu bekommen, aber auch nur in den Varianten, in denen die Dateien in öffentlich einsehbarer Kategorien eingestellt werden und in denen dieses Wort nicht reglementiert ist. Viele von den klassischen Plattformen sind so gestrickt. Es gibt aber auch Trends hin zu exklusiveren Foren, wo wirklich nur die „Crème de la Crème“ der Szene Zugang hat, das ist ein überschaubarer Personenkreis, da wird nichts öffentlich zugänglich gemacht. Da wird nur Dritten etwas verschafft – Drittbesitzverschaffung. Und wenn wir dann drin sind in diesem Forum und wir eine Zielperson im Auge haben und mit der Person in eine Kommunikation eintreten und die verlangt von uns erneut: „Wenn ich mit dir weiter reden soll, schick mir ein Bild.“, ist da momentan Schluss. Wir können zwar in das Forum gehen, wir können uns mit der Person eine Weile unterhalten, aber sobald sie von uns eine Keuschheitsprobe im Eins-zu-eins-Verhältnis verlangt, können wir die nicht erbringen. Und das ist das Problem, vor dem wir momentan stehen – die Rechtsunsicherheit. Die Strafverfolgungsbehörden, die mit solchen zugegebenermaßen sehr speziellen Fällen betraut sind, sind sich uneins, wie man damit umgeht. Ob man über den Wortlaut hinaus das auch in anderen Fällen anwenden kann. Ich persönlich sehe das sehr problematisch, weil insbesondere mit der Entscheidung einhergeht, ob der für mich tätige, nicht offen ermittelnde Polizeibeamte sich strafbar macht oder nicht. Und insofern brauchen wir da eine Klarstellung, wie weit der Anwendungsbereich dieser Keuschheitsprobe sein darf. Danke.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Vielen Dank für die erste Runde. Wir haben jetzt noch eine knapp halbe Stunde Zeit für eine zweite Runde und auch schon die ersten Wortmeldungen. Mit Herrn Hoffmann fangen wir an, dann Frau Keul und dann Herr Luczak.

Abg. **Alexander Hoffmann** (CDU/CSU): Danke, Frau Vorsitzende. Ich habe noch mal eine Frage an Frau Stockinger und auch noch mal an Frau Dr. Bussweiler, jeweils dieselbe Frage. Und zwar haben Sie, Frau Dr. Bussweiler, eingangs

ausgeführt, dass es aus Ihrer Sicht wichtig wäre, auch die Durchsuchung zur Nachtzeit beim Täter gewährleistet zu wissen, haben das vorhin schlaglichtartig dargestellt, mit der Begründung, dass auch die Verschlüsselungstechnologien bei den Tätern immer spitzfindiger werden. Vielleicht können Sie uns mit vielleicht einem Beispielsfall ein bisschen eine plastische Ausführung geben, was das in der Praxis bedeutet. Und Frau Stockinger, da hätte ich von Ihnen auch gerne eine Einschätzung aus Ihrer praktischen Erfahrung, inwieweit Sie die Notwendigkeit sehen, wie die Frau Dr. Bussweiler. Danke.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Frau Keul.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Mich treiben noch zwei Fragen zum § 184b StGB-E um. Ich würde beide Fragen an Frau Prof. Hörnle stellen. Zum einen haben wir ja eben noch mal, auch drastisch, von Frau Bussweiler geschildert bekommen, was im Bereich der Jugendlichen zu Verbreitung und Besitz von sogenannter Kinderpornografie praktisch abläuft. Das so genannte „Sexting“. Bräuchten wir da nicht auch eine entsprechende Ausnahme für die Jugendlichen im § 184b StGB-E? Also entweder tatbestandlich oder Absehen von Strafe, wie wir das ja in § 176 StGB-E auch haben. Wie kriegen wir die Jugendlichen, die massenhaften Fälle dort, aus diesem § 184b StGB-E wieder raus? Und die zweite Frage, die mich umtreibt: Das ist ein Wertungswiderspruch, den ich sehe, bei dem reinen Besitz eines Bildes wird die gleiche Mindeststrafe zugrunde gelegt, wie bei dem Missbrauch eines Kindes. Das irritiert mich doch sehr. Vielleicht können Sie da noch mal was zu sagen, wie das zu verstehen ist?

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Vielen Dank. Ich habe jetzt noch drei Wortmeldungen, davon machen wir mal die zweite Runde. Der Nächste wäre Herr Luczak und dann Frau Akbulut.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich würde eine Frage an Herrn Eisele richten wollen. Da geht's auch um den § 184b StGB-E. Das geht so ein bisschen in die Richtung, die auch Frau Keul gerade angesprochen hatte. Sie hatten das auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, ob man nicht möglicherweise beim § 184b StGB-E graduell



danach abstufen müsste, um was für Bilder es sich handelt. Frau Busweiler hatte ja auch gesagt, zu dem Phänomen, dass Jugendliche sich Bilder weitersenden, das ist ja nicht die „hardcore“-Kinderpornografie in aller Regel, sondern eben andere Abbildungen, ob man da sozusagen nochmal eine graduelle Abstufung machen müsste? Da hätte man vielleicht eine etwas flexiblere Regelung an der Stelle. Der zweite Punkt war: Ich glaube Frau Hörnle hatte das angesprochen und hatte den Begriff des „Superspreaders“ verwendet. Für diejenigen Nutzer, die sehr, sehr viel Material hochladen und zur Verfügung stellen, öffentlich verbreiten, die aber nicht gewerbsmäßig unterwegs sind, müsste man die noch einmal gesondert erfassen und mit einer höheren Strafe belegen?

Abg. **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.): Vielen Dank, für die verschiedenen Beiträge. Ich habe eine Frage an Herrn Kinzig und an Frau Lederer. Können Sie vielleicht nochmal abschließend kurz darauf eingehen, warum Sie der Ansicht sind, dass die hier geplanten Strafrechtsverschärfungen nicht zu der erwünschten Reduktion in der Begehung der Taten führen werden und welche Maßnahmen eventuell doch sinnvoller wären?

Abg. **Mechthild Rawert** (SPD): Meine Fragen gehen an Frau Steinl und an Frau Busweiler. Das Strafrecht soll auch eine Funktion erfüllen im Kontext der Istanbul-Konvention: Opferprävention, Gewaltschutz, Vermeidung und natürlich die Sanktionierung. Wie erfüllen wir mit diesem Gesetz, den Sinn und die Anforderungen der Istanbul-Konvention am besten? Was ist nachzubessern? Wo sind wir schon sehr gut?

SVe **Dr. Julia Busweiler**: Zunächst zu der Frage zur Durchsuchung zur Nachtzeit, um das nochmal kurz aufzugreifen. Ich hatte vorhin schon erwähnt, dass unsere Täter nachtaktiv sind. Das zeigt sich darin, dass häufig wirklich eine Parallelwelt besteht. Tagsüber hat man ein relativ geregeltes bürgerliches Leben und nachts trifft man sich in den Chats mit den Gleichgesinnten. Zu diesem Zeitpunkt benutzen sie ihre Datenträger und zu diesem Zeitpunkt sind diese Datenträger entsperrt – oder „offen“, wie wir es immer bezeichnen. Auf der anderen Seite ist es so, dass zunehmend Verschlüsselungstechnologien Einzug halten. Dazu wird auch geraten in den entsprechenden Chats und Foren, weil

man durchaus damit rechnen muss, dass die Strafverfolgungsbehörden interessiert sein könnten, was sich auf den Datenträgern befindet. Insofern ist es für uns ganz wichtig, dass wir den Täter am offenen Rechner erwischen. Da ist es eben, wenn man eins und eins zusammenzählt, so, dass wir häufig eigentlich den Täter zur Nachtzeit überraschen müssten. Die Grenzen zur Durchsuchung zur Nachtzeit sind aber vorgegeben in § 104 StPO und dort ist dieser Fall – explizit jedenfalls – nicht erwähnt. Man könnte darüber streiten, ob er auf frischer Tat ertappt ist, weil der Täter zu dem Zeitpunkt natürlich gerade Straftaten begeht. Man könnte auch darüber streiten, ob Gefahr im Verzug besteht, weil ansonsten die Beweismittel möglicherweise nicht erlangt werden können. Es sind aber alle Situationen, die sind nicht auf diese Konstellation zugeschnitten, weil wir ja quasi vor der Tür stehen und warten, dass es soweit ist. Das führt immer wieder dazu, die Richter sehen das durchaus unterschiedlich, dass solche Anträge auf Durchsuchung zur Nachtzeit abgelehnt werden. Sie hatten nach einem Beispiel gefragt, das habe ich natürlich auch parat. Gerade vom letzten Jahr, ein Herr, der als Moderator in einem kinderpornografischen „darknet“-Forum aktiv war und wo wir anhand der Auswertung seiner Onlinezeiten auf der Plattform feststellen konnten, dass er zu 90 Prozent oder sogar über 90 Prozent nachtaktiv war. Ich habe den Antrag zur Durchsuchung zur Nachtzeit gestellt, weil ich gesagt hatte, ich möchte den am offenen Rechner erwischen. Das sah der Ermittlungsrichter leider anders, weil er gesagt hat, zehn Prozent hast du auch die Chance, dass er tagsüber online ist. Das Verständnis dafür, dass ich die Spezialkräfte, die ich dafür einsetze – da gehe ich ja nicht hin und klinge, da habe ich Spezialkräfte, die den Zugang zur Wohnung so sichern, dass die Datenträger sichergestellt werden, bevor er auf das Knöpfchen drückt und dafür sorgt, dass die Festplatten sich in Luft auflösen und anfangen zu dampfen, zu explodieren oder sonst was, bevor er irgendein Signalwort in seine „Alexa“-Sprachbox sprechen kann –, nicht drei Wochen in dem 2.000-Seelen-Ort vorrätig halten kann, ohne dass es einer mitbekommt, bis er vielleicht mal tagsüber online ist. Das ist das grundsätzliche Problem, dass wir dafür eine Möglichkeit bräuchten. Dadurch, dass der Täter ja nicht



geweckt wird – das ist ja der Schutzzweck der Nachtruhe, die Nachtruhe soll nicht gestört werden, deswegen sollen wir normalerweise zur Nachtzeit nicht durchsuchen –, ist er ja nicht tangiert. Der Täter ist ja sogar wach, er ist sogar sehr aktiv, er ist kriminell unterwegs. Und zu diesem Zeitpunkt wollen wir ihn erwischen. Deswegen ist es für uns so wesentlich. Der zweite Punkt, das war die Frage der Strafrahmenschärfung und inwiefern Abschreckungswirkungen erzielt werden können. Aus meiner Erfahrung heraus habe ich vor Gericht noch nie einen Täter erlebt, der mir gesagt hat, ich habe, bevor ich etwas gemacht habe, in das Gesetz geschaut und habe mir überlegt, was ist es wert, was bringt es mir am Ende, bevor er auf ein Kind übergriffig geworden ist. Das mag in anderen Bereichen anders sein. Ich kann mir gut vorstellen, im Bereich der Wirtschaftskriminalität, dass dort durchaus eine größere Kalkulation von Risiken besteht. Kosten-Nutzen-Rechnung – da geht es um Geld. Das kann man gut gegeneinander abwägen. Aber bei Tätern, die einem gewissen Trieb folgen, einer sexuellen Orientierung folgen, habe ich das noch nicht erlebt, dass ein Täter sich dort hinsetzt und mir gesagt hat: „Ja, ich habe mir vorher genau den Tatbestand angeschaut. Was erfüllt denn jetzt den Fall des schweren sexuellen Missbrauchs, was den des einfachen Missbrauchs?“ Und hat dann danach sehr überlegt entschieden, das habe ich so noch nie erlebt. Ich glaube, dass das in dem Bereich von den pädophilen Tätern auch nicht der Fall ist. Deswegen glaube ich, dass man dieser Abschreckungswirkung, die man intendiert, mit solchen Strafrahmenschärfungen keine zu große Bedeutung beimessen sollte. Wichtig ist, und da wiederhole ich mich jetzt wieder, dass man immer ein gewisses Entdeckungsrisiko schafft. Sie gehen nicht über die rote Ampel, weil Sie wissen, das Bußgeld wurde erhöht, sondern weil das Polizeiauto daneben steht. Das hält Sie davon ab. So ist es bei den Tätern auch. Sie müssen Angst haben, erwischt zu werden, sie müssen Angst haben, dass jemand mitliest und mithört – sie haben ja auch zum Teil diese Angst. Diese *Keuschheitsprobe* ist ja ein Ausdruck dessen, dass sie Angst haben, weil sie sich schützen wollen. Aber das ist genau das, was man knacken muss. Die Erhöhung von Strafrahm ist aus meiner Sicht nicht das probate Mittel, um da eine Abschreckungswirkung zu erzielen.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Vielen Dank. Jetzt haben wir die nächste Frage an Professor Eisele.

SV **Prof. Dr. Jörg Eisele**: Der erste Teil der Frage ging hinsichtlich § 184b StGB-E, ob man dies nicht näher abstufen könne. Ich hatte vorgeschlagen, sich sozusagen an der Neuregelung, die vorgesehen ist, für §§ 176 ff. StGB-E zu orientieren. Man könnte damit im Prinzip drei Stufen bilden. Abbildungen, die einen unkörperlichen Missbrauch zum Gegenstand haben, das was im § 176a StGB-E geregelt werden soll, das würde insbesondere ja auch die jetzigen „Posingfälle“ u.Ä. erfassen, da könnte man es etwa beim jetzigen Strafrahm belassen. Das wären auch Bilder, die unter Kindern beziehungsweise Jugendlichen ausgetauscht werden, so dass man hier diese Problematik mitgeregelt hätte. Dann die Abbildungen, die den Missbrauch mit Körperberührung zeigen. Und die dritte Kategorie wären die schweren Fälle, die künftig in § 176c StGB-E geregelt werden sollen, wo dann die Aufnahmen mit Penetration gezeigt werden. Da könnte man drei Stufen bilden, angefangen bei unkörperlichen Berührungen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten. Wie man es dann letztlich abstuft, ob man dann mit sechs Monaten oder einem Jahr weitermacht, das müsste man sich noch überlegen, wo dann das Verbrechen beginnen soll. Der zweite Teil der Frage bezog sich nochmal auf die sog. „Superspreeder“. Da würde ich auch sagen, dass die „Gewerbsmäßigkeit“ und die „Bande“ doch relativ eng sind. Es gibt tatsächlich Täter, die eine Vielzahl von Dateien herstellen oder verbreiten. Da könnte man sich tatsächlich auch einen höheren Strafrahm denken, vielleicht angelehnt an das Regelbeispiel beim Betrug und in anderen Fällen, dass man eine Regelung trifft, die das Verbreiten, Herstellen einer großen Anzahl von Schriften beinhaltet oder man könnte auch sagen, „durch fortgesetzte Begehung eine große Anzahl von Schriften herstellt, verbreitet“ und so weiter. Das wäre vielleicht ein Vorschlag, um hier auch nochmal eine Hochstufung vorzunehmen in einem Bereich, in dem bandenmäßiges oder gewerbsmäßiges Verhalten nicht vorliegt, aber doch tausende Dateien verbreitet werden.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Danke, Herr Eisele. Frau Hörnle, Herr Luczak hat ja die gleiche Frage an Sie gerichtet.



**SVe Prof. Dr. Tatjana Hörnle:** Vielleicht direkt dazu nochmal. Es geht darum, zwei Tätergruppen zu erfassen. Zum einen geht es um diejenigen, die die Infrastruktur bereitstellen. Die also Gruppen organisieren, die als Moderatoren in diesen Gruppen auftauchen. Das wäre die Aufgabe von § 184b Absatz 2 StGB-E, also raus mit dem „gewerbsmäßig“, raus mit der „Bande“ und stattdessen dort diese Organisationsrolle tatbestandlich umschreiben. Das wäre die eine Gruppe. Die andere Gruppe sind diejenigen, die nicht selber organisieren, die aber dann auf diesen Plattformen auftreten und dort dann große Mengen verbreiten. Das ist die Gruppe, die Jörg Eisele gerade angesprochen hat, die dann unter den § 184b Absatz 1 StGB-E zu fassen wäre. Und auch dort wäre die Frage, wir reden jetzt über die Höchststrafe, was ist die Obergrenze des Strafrahmens? Auch mit zehn Jahren können Sie diejenigen, die richtig aktiv sind und auch sehr viel Material verbreiten, durchaus erfassen. Ich sehe selbst für diese Gruppe da in § 184b Absatz 1 StGB-E nicht zwingend die Notwendigkeit, auf die 15 Jahre hochzugehen. Also da müsste man im Grunde gar nicht viel machen. Das ist einfach eine Frage der richtigen Strafzumessung, im Einzelfall darauf zu gucken, wie aktiv waren diese Personen. Aber diejenigen, die organisieren, die die Infrastruktur bereitstellen, die sollte man in Absatz 2 getrennt erfassen. Dann war die Frage: Eine Ausnahmeklausel für Jugendliche? Das ist ein guter Punkt, sicher wert darüber nachzudenken. Ich glaube, im Ergebnis würde ich es doch nicht machen, denn es ist ja ein Unterschied zu dem Absehen von Strafe beim § 176 StGB-E: Der Dreizehnjährige und die Vierzehnjährige knutschen miteinander – das ist kein Unrecht. Da muss eine Ausnahmeklausel her. Die Jugendlichen, also diese Fälle durchaus massiver Pornografie – also wir reden über Penetrationen, da geht es nicht nur um ein bisschen Posing, sondern schon um mehr –, die das einfach aus Belustigung weiter schicken, die begehen schon ein Unrecht. Das sollte man auch nicht durch eine Tatbestandsausschlussklausel regeln – die wäre an der Stelle vielleicht doch nicht richtig. Dass jugendstrafrechtliche Instrumentarium erlaubt ja Einstellungen, wenn es nicht zum Verbrechen hochgestuft wird. Das ist nochmal ein ganz wichtiger Punkt: Nicht zum Verbrechen hochstufen, damit Sie auch auf die Jugendlichen

an der Stelle angemessen reagieren können. Man soll ja reagieren. Ich bin nicht für eine Tatbestandsausschlussklausel, es muss reagiert werden, aber nicht mit einer Verbrechensklausel. Das wäre, glaube ich, die richtige Lösung. Dann noch die Frage: Besitz und Missbrauch – gleicher Strafrahmen –, ist das nicht ein Wertungswiderspruch? Ein ganz klares „Ja“. Das ist ein Wertungswiderspruch, denn auch da werden oft vorschnell der Besitz von Kinderpornografie und der Missbrauch von Kindern gleichgestellt. Das sind Gruppen, die sich faktisch zwar überschneiden – natürlich finden Sie bei Personen, die dann letztendlich wegen Missbrauch angeklagt werden, auch Kinderpornografie –, aber trotzdem sind das nicht dieselben Gruppen. Dazu gibt es auch reichlich kriminologische Studien. Es gibt sehr wohl eine Gruppe an Personen, die sich auf Bilder beschränken, die nicht Kinder missbrauchen, also die reine Nutzer dieser Bilder sind. Und das Unrecht ist ein anderes. Auch da würde ich sagen, es ist Unrecht. Das ist Unrecht und damit wird ein illegaler Markt aufrechterhalten. Jeder, der an diesem Markt agiert, auch wenn er nur Bilder nachfragt, trägt damit einen kleinen Teil der Verantwortung, dass in Zukunft andere unbestimmte Kinder missbraucht werden. Deshalb ist es schon durchaus richtig, die Marktteilnahme zu bestrafen. Aber es ist nicht das gleiche Unrecht, wie der Missbrauch als solcher. Diese Differenzierung sollte bitte auch im Gesetz zum Ausdruck kommen.

**SV Prof. Dr. Jörg Kinzig:** Ich hatte eine Frage von Frau Akbulut, da ging es um die Frage, warum Strafrechtsverschärfungen nicht zur Reduktion von Kriminalität beitragen. Tatsächlich ist das kontraintuitiv. Wir würden alle erwarten, je höher die Strafe, desto weniger machen wir das. Aber so ist es nicht. Wenn man in die internationale Forschung guckt, auch in die nationale Forschung schaut, dann ist es eben so, dass wir keine Belege dafür haben, dass wir mit höheren Strafen zu einer Kriminalitätsreduktion beitragen können. Wir haben Belege dafür, da gebe ich Frau Bussweiler vollkommen recht, dass es was mit Entdeckungswahrscheinlichkeiten zu tun hat. Deswegen, wenn man in diese Richtung gehen wollte, dann müsste man auch tatsächlich aus meiner Sicht über prozessuale Maßnahmen nachdenken. Noch als Beleg: Selbst wenn wir jetzt die Körperverletzung als Norm ganz



abschaffen, dann hätte ich trotzdem die ziemliche Hoffnung und Zuversicht, dass niemand hier in dem Raum über mich herfallen würde. Und ich würde auch nicht über Sie herfallen. Oder vielleicht noch eine andere Frage, die uns näher liegt, als Menschen mit weißem Kragen, bei der Steuererklärung: Da kommen wir am ehesten in die Gefahr, vielleicht zu schummeln. Aber auch dort schauen wir nicht, wie hoch wäre das denn eigentlich, sondern offensichtlich ist dort unser Verhalten von anderen Normen überlagert. Interessanterweise spricht man hier sogar von der Austauschbarkeit der Sanktionen. Dass es in einem weiten Bereich völlig egal ist, das mag zwar verwirren, aber es ist so, dass es völlig egal ist, was wir für Strafen verhängen. Eine letzte kurze Bemerkung nochmal, weil wir uns so einig sind. Ich war jetzt schon in vielen Anhörungen und so habe ich es noch nicht erlebt. Vielleicht als Parallele, wenn alle Virologen und Epidemiologen einer Meinung wären, und der Gesetzgeber macht es dann doch anders. Ich bin mal gespannt. Ich habe nicht die große Hoffnung, dass er uns erhören wird, aber vielleicht ist es ja diesmal anders.

**SVe Dr. Jenny Lederer:** An mich ging ja genau die gleiche Frage, wie an Herrn Prof. Kinzig. Ich sehe das ganz genauso, das hatte auch Frau Bussweiler angesprochen und auch Frau Hörnle hatte das schriftlich angesprochen: Dass die Abschreckungswirkung zu überhöht wird und das Ziel deshalb nicht erreicht wird mit einer Straf-erhöhung. Umgekehrt meine ich, muss man dann in den Blick nehmen, diese Ungereimtheiten und die Wertungswidersprüche, die hier auch mehrfach angesprochen wurden. Ich hatte das auch einmal angesprochen, dass im Rahmen dieser Strafrahmenerhöhungen es jetzt möglicherweise auch zu einem Verabreden zum Verabreden kommen kann im § 176 StGB-E. Insbesondere das, was Frau Hörnle angesprochen hatte mit den Ungereimtheiten und Wertungswidersprüchen, auch was die Aussage betrifft, Kinderpornografie einerseits und sexueller Kindesmissbrauch andererseits gleich zu bewerten, da sehe ich viele Probleme. Und ich meine dann eben auch umgekehrt, dass gerade bei dem einfachen sexuellen Missbrauch es problematisch ist, sich diese Flexibilitäten zu nehmen. Ich habe tatsächlich die von Frau Bussweiler angesprochenen Fälle der Jugendlichen auf

meinem Tisch. Ich habe die Jugendlichen als Mandanten und da geht es teilweise sogar nur um ein Bild, das weitergeleitet oder besessen wurde. Da wären wir jetzt bei dem § 184b StGB-E bei einer Grundaussage für Erwachsene: ein Jahr Mindeststrafe. Ich sehe das wie Frau Hörnle, das muss man jetzt nicht als straflos sehen. Aber ich glaube einfach, dass hier ganz viele Probleme damit einhergehen, die nicht bedacht werden. Die Frage von Frau Akbulut ging ja noch in die Richtung, welche Maßnahmen sinnvoller wären. Ich meine, dass man hier ganz stark den Fokus darauf legen sollte, dass man Kinder stärkt und dass man vermeidet, dass Kinder Opfer werden. Das kann man zum einen machen, indem man Einrichtungen für Kinder, Schulen und sonstige Erziehungseinrichtungen, mehr dafür schult, Missbräuche zu entdecken, aber auch sensibilisiert dafür. Zum anderen Einrichtungen bzw. Behandlungseinrichtungen für potentielle Täter weiter stärkt und auch weiter den Fokus darauf legt, denn das wäre auch ein ganz wichtiges Ziel, potentielle Täter nicht zu Tätern werden zu lassen.

**SVe Dr. Leonie Steinl:** Ich hatte die Frage von Frau Rawert zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Die ist im Februar 2018 bundesgesetzlich in Kraft getreten und hat ein sehr breites Repertoire an Maßnahmen, die Deutschland zu treffen hat. Von der Prävention bis hin zum Bereich Schutz und Unterstützung und auch die effektive Strafverfolgung und auch die Entschädigung. Ich würde sagen, einen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland leistet das Beschleunigungsgebot, was eben eine effektivere Strafverfolgung ermöglicht und auch die Fortbildungsverpflichtung, die vorgesehen ist, denn da sieht die Istanbul-Konvention ganz klar vor, dass eben Fortbildungen stattfinden müssen, allerdings in einem weiteren Sinne und zwar für alle Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern von geschlechtsbezogener Gewalt und sexualisierter Gewalt zu tun haben. Da muss es auch darum gehen, Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt – zur Gleichstellung von Frauen und Männern steht da, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer und zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung. Im erläuternden Bericht wird dann auch hingewiesen auf die Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema Geschlechterstereotypen und Mythen



zur Sexualität, die in der Strafverfolgung keine Rolle spielen dürfen. Eine solche Vorgabe enthält daneben auch noch die EU-Opferschutzrichtlinie. Insofern ist das ein Beitrag, der aber auch noch nicht vollständig die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention umsetzt, die nämlich in einem umfassenderen Sinne zu verstehen sind. Daneben halten wir für sehr wichtig, auch jenseits von Justiz, Staatsanwaltschaft und Polizei, den Bereich Aus- und Fortbildung im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, aber natürlich auch medizinische Ausbildung. Die müssen dazu befähigt sein, sexuellen Missbrauch zu erkennen oder die Anzeichen dafür zu erkennen und auch bei einem entsprechenden Verdacht wissen, wie sie damit kompetent umgehen und reagieren können. Das kann nicht von dem Engagement der einzelnen Lehrkraft o. ä. abhängen oder von dem Engagement der Direktorin oder des Direktors einer solchen Institution, sondern es muss in den Hochschulen und in den Ausbildungsinstitutionen und auch in den sonstigen Institutionen verpflichtend verankert werden. Einen Hinweis kann auch das Kooperationskonzept Menschenhandel (Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) als Orientierungshilfe hier bieten. Neben diesen Fortbildungsverpflichtungen enthält die Istanbul-Konvention auch eine Verpflichtung zu Maßnahmen der Bewusstseinsbildung auf einer gesamtgesellschaftlichen Ebene. Insbesondere auch die Bewusstseinsbildung in allen Ausbildungs- oder Schulmaßnahmen, sozusagen von der Kita bis zur universitären Ausbildung, dass über sexuelle Gewalt, Auswirkungen, Ursachen und auch Geschlechterrollenstereotype und Gleichstellung von Männern und Frauen da eine Fortbildung stattfindet. Das halten wir für sehr wichtig. Dann ist es natürlich noch so, dass ein umfassender und effektiver Schutz der sexuellen Selbstbestimmung Voraussetzung der Istanbul-Konvention ist. Hier ist es so, dass wir zum einen bei § 176a und § 176c StGB, wie ich in der mündlichen Stellungnahme schon bemerkt habe, noch Schutzlücken sehen, die auch im Bericht der Reformkommission Sexualstrafrecht aufgeführt wurden, und auch im Bereich der sexuellen Straftaten gegen Schutzbefohlene, das

ist § 174 StGB, das hatte ich vorhin schon erwähnt. Dann aber auch § 174a und § 174b StGB, das waren weitere Punkte, die auch die Opferseite betreffen, dass z.B. nicht nur Personen vom Schutzbereich umfasst sind, die mit gerichtlicher Genehmigung untergebracht sind, also dass es erweitert wird. Wir haben auch in § 174c StGB beispielsweise, dass nicht nur Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz hier Täter sein können und auch nicht nur psychotherapeutische Behandlungen, die als solche anerkannt sind. Da sehen wir noch Schutzlücken. Und wir sehen auch Schutzlücken bei ähnlichen Vertrauensverhältnissen, z. B. im Rahmen von seelsorgerischen Tätigkeiten, die nicht gemäß § 174 StGB strafbar sind, wenn sie nicht im Rahmen eines eng gefassten Erziehungsverhältnisses erfolgen. Das sind noch Strafbarkeitslücken, die es zu schließen gilt, wenn man die Voraussetzungen der Istanbul-Konvention umsetzen möchte. Außerdem im Bereich von Schutz und Unterstützung haben wir die Voraussetzung des qualitativen und quantitativen Ausbaus des Unterstützungsangebots für Betroffene, nämlich der Fachberatungsstellen, die barrierefrei zugänglich sein müssen. Damit ist nicht nur rollstuhlgeeignet gemeint, sondern für Menschen oder Kinder und Jugendliche ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, für Kinder mit Behinderungen oder mit Sprachbarrieren, also all diese besonderen Unterstützungsbedürfnisse müssen hier erfüllt werden. Und ein wichtiger Punkt, der in diesem Entwurf eine große Rolle spielt, ist das Thema Datenerhebung. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu einer umfassenden Datenerhebung im Bereich von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt. Wenn man beispielsweise Sexpuppen kriminalisieren möchte, dann bedarf es natürlich empirischer Grundlagen für eine solche Kriminalisierung. Dazu bedarf es mehr Forschung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, zu den Tätern und den Betroffenen, die dringend notwendig ist und die staatlich finanziert werden muss. Der letzte Punkt ist noch die Täterarbeit, die auch ein Punkt in der Istanbul-Konvention ist, die hier auch noch nicht angesprochen ist. Die kann natürlich auch einen sehr wertvollen Beitrag zur Prävention leisten.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Frau Stockinger, Sie haben das letzte Wort hier in der Runde.



SVe **Barbara Stockinger**: Bei mir ging es nochmal um die Frage: Durchsuchung zur Nachtzeit. Ich meine schon, dass man hier, auch wenn man aufpassen muss, dass man nicht zu viele besondere Regelungen oder Sonderregelungen fürs Sexualstrafrecht macht, schon Sicherheit für die Ermittlungsrichter schaffen sollte, dass Durchsuchungen in diesem Täterkreis auch zur Nachtzeit möglich sind, weil es in der Tat schwer zu subsumieren ist, ob ich ihn bei frischer Tat ertappe oder ob Gefahr im Verzug besteht, weil ich es immer erst retrospektiv beantworten kann. Da ist der eine Ermittlungsrichter halt so, dass er pragmatischer das Ziel vor den Augen hat und der andere hat mehr das Gesetzbuch vor Augen. Wenn man hier tatsächlich Möglichkeiten schaffen würde, dass in diesem Täterkreis auch zur Nachtzeit die Durchsuchung möglich ist, dann wäre das sicher eine Möglichkeit, mehr aufzuklären und darum geht es uns ja

hauptsächlich. Aufklären, Täter erwischen, Täter sollen Angst vor Entdeckung haben. Das beeindruckt sie mehr, als die Strafrahmenerhöhung.

Abg. **Mechthild Heil** (Vorsitz): Vielen Dank. Dann sind wir am Ende unserer Anhörung. Nochmals vielen Dank hier in die Runde, dass Sie hergekommen sind, hier nach Berlin und in diesen Zeiten. Danke für Ihre Statements. Danke an die Kollegen, dass Sie mich hier akzeptiert haben, denn eigentlich wäre Heribert Hirte als Vorsitzender unseres Ausschusses hier, aber er war verhindert und ich habe das gerne gemacht. Kommen Sie gut nach Hause! Danke auch an den Bildschirman, Herr Eisele, dass das geklappt hat. Vielen Dank, ich schließe hiermit die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15:02 Uhr

Mechthild Heil, MdB



**Anlagen:**

**Stellungnahmen der Sachverständigen**

<b>Dr. Julia Bussweiler</b>	<b>Seite 35</b>
<b>Dr. Franziska Drohsel</b>	<b>Seite 50</b>
<b>Prof. Dr. Jörg Eisele</b>	<b>Seite 81</b>
<b>Prof. Dr. Tatjana Hörnle</b>	<b>Seite 90</b>
<b>Prof. Dr. Jörg Kinzig</b>	<b>Seite 103</b>
<b>Dr. Jenny Lederer</b>	<b>Seite 122</b>
<b>Dr. Leonie Steinl</b>	<b>Seite 143</b>
<b>Barbara Stockinger</b>	<b>Seite 154</b>

**Dr. Julia Bussweiler, Staatsanwältin**

---

**Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 07.12.2020 in Berlin zu**

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder  
BT-Drucksache 19/23707**

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder  
BT-Drucksache 19/...\*  
BR-Drucksache 634/20**

c) Gesetzesentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Recht und Pflicht zur Fortbildung der Richterinnen und Richter)  
BT-Drucksache 19/20541**

d) Gesetzesentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kinderschutzes im familiengerichtlichen Verfahren  
BT-Drucksache 19/20540**

e) Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Ulla Schauws, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

## **Prävention stärken – Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen**

**BT-Drucksache 19/23676**

### **I. Vorbemerkung:**

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe sind von den Bemühungen getragen, in Ansehung einiger, in den vergangenen Monaten bekannt gewordener Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern den Stellenwert des Schutzguts der freien Entwicklung sexueller Selbstbestimmungsfähigkeit von Kindern und der mittelbaren Förderung sexuellen Kindesmissbrauchs durch den Umgang mit kinderpornographischen Schriften hervorzuheben. Dieses absolut zu unterstützende Anliegen bedarf allerdings einer kritischen Betrachtung in Konstellationen, die sich in ihrem strafrechtlichen Unwertgehalt deutlich von den in den Blick genommenen Geschehnissen unterscheiden. Während die vorliegenden Gesetzesentwürfe im Hinblick auf Fallkonstellationen des schweren sexuellen Missbrauchs – abgesehen von der Streichung des minder schweren Falls – nahezu keine gesetzlichen Veränderungen vorschlagen, sind hingegen für weniger gravierende Grenzüberschreitungen massive Strafschärfungen beabsichtigt. Im Zuge dessen ist es unerlässlich den Blick darauf zu richten, dass den Strafverfolgungsbehörden weiterhin ein entsprechender Handlungsspielraum zur Verfügung stehen muss, um diese Unterschiede in der Schutzgutverletzung hinreichend deutlich machen zu können und eine individuelle, tat- und schuldangemessene justizielle Reaktion herbeiführen zu können. Vor diesem Hintergrund muss der Fokus vielmehr auf der Verbesserung strafprozessualer Ermittlungsmöglichkeiten gelegt werden, bei denen nach wie vor Schutzlücken und Umsetzungsdefizite bestehen. Zudem gilt es bewährte Prinzipien nicht unnötig einer gesetzgeberischen Umgestaltung zuzuführen, die zu neuen Auslegungsschwierigkeiten führen könnten.

### **II. Dogmatische Bedenken zu Terminologie und Strafraumenverschärfungen**

#### **1. Terminologie „sexualisierte Gewalt“**

Die beabsichtigte Änderung des Begriffes „sexueller Missbrauch“ in „sexualisierte Gewalt“ birgt insofern die Gefahr einer solchen Auslegungsschwierigkeit in sich. Während der Begriff des sexuellen Missbrauchs mittlerweile etabliert und gesellschaftlich durchgängig negativ besetzt ist, besteht bei einer Umbenennung des Terminus die nicht zu

unterschätzende Gefahr, einer dadurch hervorgerufenen irreführenden gesellschaftlichen Bewertung. Es könnte der Eindruck entstehen, dass eine sexuelle Handlung an, vor und von Kindern nur im Fall einer Gewaltanwendung oder dem Hinzukommen weiterer Nötigungskomponenten strafbar ist, obwohl der weit überwiegende Teil sexueller Übergriffe gegen Kinder gerade ohne Nötigungselemente erfolgt. Der aktuelle Begriff des sexuellen Missbrauchs umschreibt hingegen klar das damit zu erfassende Geschehen. Für den Fall, dass zusätzliche Nötigungskomponenten hinzukommen, wird dies durch die tateinheitliche Verwirklichung der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung (§ 177 StGB) erfasst und klargestellt.

## **2. Strafrahmensverschärfungen in § 176 StGB**

Die in § 176 StGB beabsichtigte Anhebung der Strafuntergrenze des § 176 StGB-E auf ein Jahr Mindestfreiheitsstrafe führt nach hiesiger Bewertung gerade bei niederschweligen Schutzgutverletzungen zu einer Verschlechterung der Situation zur Verhängung einer tat- und schuldangemessenen Strafe. Gerade bei Grenzfällen, bei denen die Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB nur unwesentlich überschritten wurde, bestehen massive Bedenken dahingehend, ob die Verurteilung wegen eines Verbrechens das mit der Tat verwirklichte Unrecht angemessen abbildet.

Betrachtet man einen solchen Grenzfall – wie beispielsweise die Berührung eines Kindes oberhalb der Kleidung – führen die beabsichtigten Strafverschärfungen dazu, dass aufgrund des Verbrechenstatbestands selbst bei geständigen und therapiebereiten Tätern keine verfahrensabschließenden Entscheidungen ohne Durchführung einer unter Umständen traumatisierenden Hauptverhandlung für das Opfer mehr möglich sind und dies selbst bei Einführung eines minder schweren Falls (§ 12 Abs. 3 StGB). Dadurch wird den Strafverfolgungsbehörden ein Großteil ihres Ermessenspielraums genommen, um bei einem Verfahrensabschluss sowohl auf die individuellen Bedürfnisse des Einzelfalls als auch auf die Interessen der Verfahrensbeteiligten einzugehen.

## **3. Privilegierung des § 176 Abs. 2 StGB-E**

Die in § 176 Abs. 2 StGB-E intendierte und als Reaktion auf die Verschärfung des Grundtatbestands eingeführte Privilegierung von Jugendlichen im Rahmen ihrer sexuellen Entwicklung ist nach hiesiger Einschätzung geeignet, eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit bei der Auslegung der normierten Tatbestandsmerkmale hervorzurufen.

Dem Wortlaut nach bezieht sich die Privilegierung nur auf Fälle der Verhängung einer Jugendstrafe. Sofern in einem solchen Fall eines Sexualdelikts dem jugendlichen Täter aber eine schädliche Neigung attestiert wird, die Voraussetzung für die Verhängung einer Jugendstrafe ist, erscheint unter Zugrundelegung des Erziehungsgedankens das Absehen von der (Jugend-)Strafe als nicht nachvollziehbar und kontraproduktiv.

Sofern diese Privilegierung hingegen über den Wortlaut hinaus für alle jugendrechtlichen Sanktionen Wirkung entfalten soll, stellt sich in Anbetracht der bereits bestehenden diffizilen Reaktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht die Frage nach deren Notwendigkeit. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Umsetzung dieser Privilegierung in der staatsanwaltschaftlichen und strafgerichtlichen Praxis zu enormen Anwendungsproblemen führen dürfte, da die Frage, wie der Unterschied in Alter, Reife und Entwicklung zwischen den betroffenen Personen festgestellt werden soll, zahlreiche Einzelfragen aufwerfen dürfte. Innerhalb dieser Verfahren könnte es dabei regelmäßig zur Einholung von durch Pflichtverteidiger angeregte jugendpsychologische Gutachten kommen. Neben den dadurch anfallenden Mehrkosten wären damit auch in Jugendverfahren grundsätzlich zu vermeidende Verfahrensverzögerungen verbunden. Demgegenüber steht das aktuell schon vorhandene Regelwerk des Jugendgerichtsgesetzes, wonach solche Fallkonstellationen auch jetzt schon mit Weisungen und Verwarungen und gerade nicht mit Jugendstrafen geahndet werden können. Die dadurch bereits unter der aktuellen Gesetzeslage ausgesprochenen Maßnahmen sind nach hieriger Beurteilung gegenüber dem beabsichtigten Absehen von einer Strafe nicht als unverhältnismäßig und als erzieherisch häufig sogar sinnvoll anzusehen.

#### **4. Strafrahmenverschärfungen in § 184b StGB**

Im Hinblick auf die in den vorliegenden Fassungen des Gesetzesentwurfs (BT-Drs. 19/23707, BR-Drs. 634/20) beabsichtigten Verschärfungen des Strafrahmens des § 184b StGB ist Folgendes anzumerken:

Die Anhebung der Strafobergrenze für den Besitz kinderpornographischer Schriften auf fünf Jahre Freiheitsstrafe ist als sinnvolles Instrument zu bewerten für die Klarstellung, dass es sich bei jeglichem Umgang mit kinderpornographischen Schriften nicht um Delikte der Bagatellkriminalität handelt. Zugleich wird mit den Erweiterungsvorschlägen zu § 100g StPO das für die Praxis so wichtige Ermittlungsinstrumentarium der Erhebung von Verkehrsdaten gemäß § 100g Abs. 1 Nr. 1 StPO eröffnet.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang jedoch die Anhebung der Mindeststrafandrohung des § 184b StGB-E auf ein Jahr Freiheitsstrafe und die damit einhergehende Einstufung als Verbrechenstatbestand. Dies führt nach hiesiger Bewertung zu folgenden rechtsdogmatischen Missverhältnissen im gesetzlichen Regelungsgefüge:

- a) Es kommt zu einer undifferenzierten Gleichstellung aller Tathandlungsvarianten des § 184b StGB, so dass die ein wesentlich größeres Erfolgs- und Handlungsunrecht verwirklichenden Varianten der Verbreitung, des öffentlichen Zugänglichmachens und der Drittbesitzverschaffung kinderpornographischer Schriften der gleichen Mindeststrafandrohung unterliegen, wie der Besitz bzw. das Unternehmen der Besitzverschaffung. Dadurch würden Täter, die über frei zugängliche Internetdienste einer unbeschränkten Personenanzahl massenhaft kinderpornographische Schriften zur Verfügung stellen derselben Mindeststrafandrohung unterliegen, wie Personen, die es in einem einzigen Fall erfolglos versuchen – und es damit unternehmen sich den Besitz zu verschaffen im Sinne des § 184b Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB – ein einzelnes kinderpornographisches „Posingbild“ im Internet abzurufen. Eine Gleichbehandlung solcher Fälle – auch wenn sie nur in der Mindeststrafandrohung erfolgt – erscheint nicht sachgerecht.
- b) Als noch schwerwiegender wird das Missverhältnis des Mindeststrafrahmens des § 184b StGB-E zu den §§ 176 und 176c StGB-E eingestuft. Die Gleichsetzung der Mindeststrafandrohung mit der des Grundtatbestands der sexualisierten Gewalt nach § 176 StGB-E erscheint nicht verhältnismäßig und könnte Anreize für Täter liefern, statt sich auf kinderpornographische Inhalte zu „beschränken“, tatsächliche Missbrauchstaten zu verüben, wenn im Mindestmaß dieselbe strafrechtliche Konsequenz befürchtet werden muss. Auch erscheint durch die Anhebung der Mindeststrafandrohung des § 184b StGB-E der Abstand zu den schweren Fällen der sexualisierten Gewalt nach § 176c StGB-E als zu gering. Wiederum müsste ein Täter der es erfolglos versucht, ein einziges kinderpornographisches „Posingbild“ im Internet abzurufen mit lediglich einem Jahr weniger Mindestfreiheitsstrafe rechnen als ein Täter, der massive beischlafähnliche Handlungen an einem Kind vornimmt.

- c) Durch die Anhebung des Mindeststrafrahmens des § 184b StGB-E wird zudem das Verhältnis zu den Sexualdelikten ohne Körperkontakt und den Vorbereitungshandlungen (§§ 176a, b StGB-E) empfindlich gestört. Sowohl die Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind oder die Veranlassung eines Kindes dazu (§ 176a StGB-E) als auch Handlungen des Cybergroomings zur Anbahnung sexueller Kontakte oder zur Herstellung und Eigenbesitzverschaffung kinderpornographischer Materials (§ 176b StGB-E) entfalten nach hiesiger Erfahrung weitaus größere Auswirkungen physischer und psychischer Natur auf die kindlichen Opfer als sämtliche Tathandlungsvarianten im Bereich der Kinderpornographie. Dass diese daher mit geringen Mindeststrafandrohungen von sechs bzw. drei Monaten gegenüber dem § 184b StGB-E als im strafrechtlichen Regelungssystem weniger schwerwiegend eingestuft werden sollen, erscheint nicht sachgerecht.

Man stelle sich folgende Konstellation vor: Der Täter weist ein Kind an, sexuelle Handlungen an sich auszuführen, beispielsweise zu masturbieren oder sich Gegenstände in Körperöffnungen einzuführen. Diese Handlung wäre nach § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB-E strafbar und mit einer Mindeststrafandrohung von sechs Monaten belegt. Demgegenüber droht dem Täter, der eine kinderpornographische Schrift, die ohne Kenntnis des Kindes erstellt wurde – beispielsweise das Anfertigen einer Nahaufnahme des unbedeckten Intimbereichs eines schlafenden Kindes – eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr nach § 184b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 StGB-E.

In einer abgewandelten Konstellation eines tateinheitlich verwirklichten Geschehens – Anweisung an ein Kind zur Vornahme von Masturbationshandlungen, um kinderpornographische Aufnahmen davon erstellen zu können – müsste überdies im Rahmen einer Verurteilung die Strafe nach dem Strafrahmen des Tatbestands des Unternehmens der Eigenbesitzverschaffung und Herstellung kinderpornographischer Schriften nach § 184b Abs. 3 StGB-E bestimmt werden (§ 52 Abs. 2 StGB) und gerade nicht der Strafrahmen des Missbrauchstatbestands zugrunde gelegt werden, was einer „Entwertung“ des Tatbestands des § 176a StGB-E gleichkäme.

- d) Neben diesen Ungleichgewichtigungen im Rahmen der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist die Anhebung des Mindeststrafrahmens in § 184b StGB-E aber auch geeignet, das Regelungsgefüge im Hinblick auf andere Straftaten

gegen die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit zu erschüttern. Der Besitz kinderpornographischer Schriften würde durch diese Neuregelung, mit der der Gesetzgeber sein Unwerturteil über die Tat zum Ausdruck bringt, als schwerwiegender eingestuft als beispielsweise massive Gewaltanwendungen gegen andere Personen (§ 224 Abs. 1 StGB) oder Minderjährige und Wehrlose (§ 225 Abs. 1 StGB) oder Delikte des Menschenhandels (§ 232 Abs. 1 StGB) oder der Zwangsprostitution (§ 232a StGB), die lediglich mit einem Mindestmaß von sechs Monaten Freiheitsstrafe belegt sind.

Auch dürfte die Einstufung als Verbrechenstatbestand weitere nicht zu vernachlässigende Folgewirkungen in der Praxis (Anklageerhebung zwingend zum Schöffengericht, erhebliche Erhöhung der Kosten durch zwingende Pflichtverteidigerbestellungen, höhere Anzahl konfliktbehafteter Hauptverhandlungen, weniger Kooperationsbereitschaft, zunehmende Anzahl verschlüsselter Datenträger, Umgang mit dem Massenphänomen sogenannter „viral“ verbreiteter Videos ohne pädosexuellen Hintergrund, etc.) zur Folge haben.

Die in § 184b Abs. 2 STGB-E beabsichtigte Verschärfung des gewerbs- bzw. bandenmäßigen Umgang mit kinderpornographischen Schriften wird hingegen befürwortet. Durch die Anhebung des Mindeststrafrahmens auf zwei Jahre kann viel deutlicher das gesetzgeberische Unwerturteil über diese Form des massiven Eingriffs in das Schutzgut zum Ausdruck gebracht werden und im Rahmen vorzunehmender Verurteilungen ein deutlicher Abstand zu den übrigen, weniger eingriffsintensiven Umgangsformen mit kinderpornographischen Schriften erreicht werden. Regelmäßig dürfte über den Bandenbegriff das Handeln der Akteure auf den kinderpornographischen Plattformen bereits jetzt erfasst sein, da aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dieser kriminellen Erscheinungsform (BGH, Urteil vom 18.02.2012 – 2 StR 151/11 und Urteil vom 28.03.2012 – 2 StR 398/11) davon auszugehen ist, dass regelmäßig alle sich dem Regelwerk unterwerfenden Nutzer der Plattform als Bandenmitglieder einzustufen sind. Der im Beschluss des Bundesrates vom 27.11.2020 (BT-Drs. 634/20) erfolgte Vorschlag eines § 184b Abs. 2a StGB-E dürfte insofern allenfalls im Einzelfall bei Nachweisproblemen innerhalb der Bandenstruktur zur Anwendung kommen. Vor dem Hintergrund der dort gewählten Formulierung ist allerdings anzumerken, dass im Falle der Einfügung dieses Absatzes alle Formen der Bereitstellung kinderpornographischen

Schriften – sei es in Form von Foren, Chats oder in sonstigen, gegebenenfalls neuen Darstellungsformen – von einem solchen Tatbestand erfasst werden sollten.

Im Übrigen sollte, da häufig sowohl kinder- als auch jugendpornographische Dateien über solche Plattformen veröffentlicht werden, über die Notwendigkeit einer parallel vorzunehmenden Angleichung der Varianten in § 184c StGB nachgedacht werden.

### **III. Regelungsbedarf aufgrund bestehender Praxisprobleme**

#### **5. Klarstellung zur Keuschheitsprobe**

Mit Einführung der Keuschheitsprobe in § 184b Abs. 5 S. 2 StGB durch das 57. Strafrechtsänderungsgesetz hat der Gesetzgeber einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden unternommen. Dabei bestehen allerdings noch Regelungslücken, die der Praxis Auslegungsschwierigkeiten bereiten und zu Umsetzungsdefiziten führen, die – mangels anderer Handlungsmöglichkeiten im Bereich des Darknets und der dort lediglich beschränkt vorhandenen Ermittlungsmöglichkeiten – auch nicht anderweitig kompensiert werden können.

Ein wesentlicher Aspekt, dessen Ergänzung in diesem Zusammenhang aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis absolut notwendig erscheint, ist die Erweiterung des Anwendungsbereichs der sogenannten Keuschheitsprobe, wie sie mit den vorliegenden Fassungen des Gesetzesentwurfs (BT-Drs. 19/23707, BR-Drs. 634/20) angestrebt wird.

Die mit Einführung der Norm erfolgte Beschränkung des Wortlauts des § 184b Abs. 5 S. 2 StGB auf die Nummern 1 (Verbreitung und öffentliches Zugänglichmachen) und 4 (Herstellung) stellt die Ermittlungspraxis aktuell vor erhebliche Anwendungsprobleme, da die weit überwiegenden Fälle des potentiellen Einsatzes einer solchen Keuschheitsprobe dem § 184b Abs. 1 Nr. 2 (Drittbesitzverschaffung) zuzuordnen sind. Diese Tathandlungsvariante ist vom aktuellen Wortlaut allerdings nicht explizit umfasst, was in verschiedenen prozessualen Situationen Probleme verursacht:

#### **a) Zugang zu reglementierten Benutzergruppen**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu kinderpornographischen Plattformen kann deren Betrieb und Aufrechterhaltung den Tatbestand des bandenmäßigen

öffentlichen Zugänglichmachens kinderpornographischer Schriften erfüllen (vgl. Bundesgerichtshof, Urteile vom 18.01.2012 – 2 StR 151/11 und 28.03.2012 – 2 StR 398/11).

Dazu führt der Bundesgerichtshof aus:

*„Der Gesetzgeber ist bei der Neufassung des § 184b StGB durch das Sexualdelikteänderungsgesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I 3007) davon ausgegangen, dass ein öffentliches Zugänglichmachen im Rahmen geschlossener Benutzergruppen mit bestimmten Zugangssicherungen bei zwei oder wenig mehr Personen nicht vorliege (BT-Drs. 15/350 S. 20 f.). Von dieser Einschränkung ersichtlich nicht erfasst werden Fälle, in denen - wie hier - ein professionell organisierter Kinderpornoring im Internet eine Tauschbörse mit mehreren tausenden Zugriffen pro Tag und vielen hundert anonymen pädophilen Mitgliedern unterhält, wobei das einzige Zugangshindernis das eigene Posten kinderpornografischer Dateien ist. Ein öffentliches Zugänglichmachen von kinderpornografischem Material liegt deshalb vor, wenn der Zugang nicht auf einen dem Anbieter überschaubaren kleinen Personenkreis beschränkt werden kann, es sich vielmehr um einen anonymen, nicht überschaubaren Benutzerkreis handelt (so auch Fischer 59. Aufl. § 184b Rn. 10).“ [Urteil vom 18.01.2012, Rz 13]*

Das Merkmal der Öffentlichkeit ist dabei ersichtlich daran geknüpft, dass sich Personen Zugang zu der Plattform verschaffen können, indem sie die Aufnahmevoraussetzungen – in der Regel die Erbringung einer Keuschheitsprobe – absolvieren, ohne dass die Plattformbetreiber einen genauen Überblick darüber behalten, welche einzelnen Mitglieder sich der Benutzergruppe anschließen, so dass keinerlei Kontrolle über den Verbreitungskreis des inkriminierten Materials mehr besteht. Sowohl in der Rechtsprechung (a.a.O.) als auch der Literatur wird damit das Merkmal der Öffentlichkeit zwingend mit einem unbeschränkten, nicht bestimmbareren Personenkreis verknüpft und ein überschaubarer Kreis von Personen von diesem Merkmal gerade ausgenommen (vgl. Fischer, StGB, 67. Aufl., § 184b Rn. 17; MüKo-Hörnle, 3. Aufl., 2017, § 184b Rn. 24; Beck-OK-Ziegler, 44. Ed. 2019, § 184b Rn. 11; Spindler/Schuster-Gercke, 4. Aufl., 2019, § 184b, Rn. 21).

Aktuell ist auf dem Gebiet der Kinderpornographie nach Lokalisation und Abschaltung zahlreicher, mitgliederstarker Plattformen durch verschiedene Strafverfolgungsbehörden in den letzten Jahren (z.B. Childs Play, Elysium, Hurt Meh, Boy Vids, etc.) ein Trend dahingehend erkennbar, dass vermehrt exklusive Plattformen Zuspruch erfahren, in denen der Zugang nur reglementiert und selektiv gestaltet ist. Im Rahmen von durch die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main geführten Ermittlungsverfahren sind Konstellationen bekannt geworden, in denen ein Zugang zu solchen Plattformen nur auf Vorschlag bereits vorhandener Gruppenmitglieder mit einstimmigen Votum und auf im Anschluss erfolgte persönliche Einladung vorgenommen werden konnte. Der Personenkreis solche Gruppen war auf eine überschaubare Anzahl begrenzt (ca. 30 Personen). Bemerkenswert war insbesondere, dass es sich dabei fast ausschließlich um innerhalb der kinderpornographischen Szene langjährig vertretene und „anerkannte Persönlichkeiten“ handelte, deren Identifizierung den Strafverfolgungsbehörden aufgrund deren konspirativen Vorgehens über Jahre hinweg nicht gelungen war.

Bei diesen Benutzergruppen dürfte unter Zugrundelegung des in der Rechtsprechung und Literatur bestehenden Maßstabs der Öffentlichkeit daher nicht von einem (bandenmäßigen) öffentlichen Zugänglichmachen im Sinne des § 184b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB, sondern vielmehr von einer (bandenmäßigen) Drittbesitzverschaffung gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB auszugehen sein. Insofern steht der aktuelle Wortlaut einer Anwendbarkeit der Keuschheitsprobe in diesen Fallkonstellationen entgegen.

#### **b) Veröffentlichung der Keuschheitsproben in reglementierten Bereichen**

Darüber sind vom aktuellen Wortlaut auch solche Fälle nicht umfasst, in denen der Zugang zu kinderpornographischen Plattformen durch Vornahme einer Keuschheitsprobe in der Weise erfüllt werden muss, dass die Betreiber nicht die Einstellung des kinderpornographischen Materials in eine öffentliche zugängliche Rubrik des Forums verlangen, sondern in denen vielmehr eine Übersendung an einen der Administratoren oder die Einstellung in eine nicht für alle Mitglieder freigeschaltete Kategorie verlangt wird. Auch bei solchen Verfahrensweisen dürfte das Merkmal des öffentlichen Zugänglichmachens nicht vorliegen.

### **c) Fehlende Erfassung von Individualkommunikation**

Neben diesen Konstellationen besteht die größte Anwendungslücke darin, dass die weitergehende Individualkommunikation mit den auf der Plattform befindlichen Zielpersonen nicht in Form der Erbringung gegebenenfalls geforderter weiterer Keuschheitsproben möglich ist. Der Zugang zu der Plattform stellt in jedem Fall nur den ersten Schritt hin zu einer möglichen Deanonymisierung der Zielperson dar, denn persönliche Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen könnten, werden niemals in offen einsehbaren Rubriken weitergegeben. Ein solcher Umgang mit persönlichen Daten ist auf solchen Plattformen vielmehr untersagt und wird zum Teil sogar mit Sanktionen, wie vorübergehender Sperrung des Accounts oder Ausschluss aus der Plattform geahndet. Zur Erlangung solcher Informationen bedarf es daher stets des Aufbaus und der Aufrechterhaltung eines individuellen Vertrauensverhältnisses mit der jeweiligen Zielperson, das nur durch persönliche Nachrichten hergestellt werden kann. Dabei wird aber in der Regel, bevor persönlichen Details preisgegeben werden, eine weitere, persönliche Keuschheitsprobe verlangt, die durch eine direkte Übersendung an die Zielperson abzuleisten ist. Auch bei dieser Konstellation handelt es sich um einen Fall der Drittbesitzverschaffung, der vom aktuellen Wortlaut nicht umfasst ist.

### **d) Fazit**

Es besteht mithin derzeit die Situation, dass den Strafverfolgungsbehörden dem Wortlaut der Norm nach die Weitergabe fiktiv erstellter kinderpornographischer Schriften zwar an einen unbegrenzten Personenkreis erlaubt ist, nicht aber an einzelne Personen oder zahlenmäßig überschaubare Personengruppen, was einen Wertungswiderspruch darstellt. In der Literatur wird zum Teil versucht, dieses Hindernis mit Auslegungsmöglichkeiten im Sinne eines „erst-recht-Schlusses“ zu überwinden (vgl. Rückert/Goger, MMR 2020, 373), in der Praxis bestehen dahingehend aktuell bei den mit dieser Fallkonstellation befassten Strafverfolgungsbehörden unterschiedliche Auslegungsvarianten, die zu keinem einheitlichen Umgang mit der Thematik führen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung dieses Tatbestandsausschlusses – der darüber entscheidet, ob ein hoheitlich tätiger Polizeibeamter sich mit dem von ihm durchgeführten Verhalten strafbar macht oder nicht – besteht ein dringender Klarstellungsbedarf zur Erlangung von Rechtssicherheit.

## **6. Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten mit Durchsuchungen zur Nachtzeit**

Bei Ermittlungen im Bereich der Kinderpornographie und des Kindesmissbrauchs besteht, insbesondere bei im Inter- und Darknet agierenden Tätern, die Besonderheit, dass diese häufig vor allem in den Nachtstunden mit der Durchführung ihrer kriminellen Aktivitäten beschäftigt sind. Hinzu kommt, dass durch die Täter vermehrt auf Verschlüsselungstechnologien zurückgegriffen wird, um die von ihnen verwendeten Datenträger vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu schützen. Die Entsperrung verschlüsselt sichergestellter Datenträger gelingt regelmäßig nicht oder nur im Falle einer Kooperation des Beschuldigten. Um auch bei kooperationsunwilligen Beschuldigten die Möglichkeit zu erhalten, an deren unverschlüsselte Datenträger zu gelangen, um diese einer digital-forensischen Auswertung zuführen zu können, besteht regelmäßig die Notwendigkeit, den gegen den Beschuldigten erlassenen Durchsuchungsbeschluss zur Nachtzeit zu vollstrecken, mithin zu einer Zeit, in der sich die Datenträger in Benutzung befinden und daher entsperrt sind. Nur so kann es gelingen, dass auf den Asservaten befindliche und dokumentierte Missbrauchshandlungen nicht unentdeckt bleiben.

Neben den bereits in § 104 StPO bestehenden Ausnahmekonstellationen, die ein solches Vorgehen in bestimmten Situationen als zulässig erachten, wäre eine Ergänzung der Norm um folgenden Ausnahmegrund hilfreich:

*„§ 104 Abs. 1 S. 2: Eine Durchsuchung zur Nachtzeit ist auch zulässig, wenn die aufzuklärenden Straftaten typischerweise zur Nachtzeit begangen werden und die Erlangung von Beweismitteln auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“*

Eine solche Regelung würde einen Zugriff auf die Beweismittel des Beschuldigten zu einem Zeitpunkt ermöglichen, zu dem er die Datenträger in Benutzung hat und daher die Wahrscheinlichkeit, dass die Strafverfolgungsbehörden an unverschlüsselte Daten gelangen, um ein Vielfaches höher ist. Zudem würde dies nach hiesiger Einschätzung eine recht moderate Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden darstellen, da der durch §104 StPO intendierte Schutzzweck – die Sicherung der Nachtruhe des Beschuldigten – dadurch nicht tangiert wird, da durch parallel durchzuführende Telekommunikations- und Observationsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass der Beschuldigte tatsächlich während der Durchführung krimineller Aktivitäten angetroffen wird.

## 7. Regelungslücke bei Missbrauchsanleitungen

Eine Regelungslücke besteht derzeit bei der Sonderkonstellation sogenannter Missbrauchsanleitungen. Diese kursieren insbesondere im Darknet und werden innerhalb der pädophilen Szene ausgetauscht, um sich gegenseitig Ratschläge zu erteilen, wie man die eigenen Missbrauchsphantasien möglichst einfach und unbemerkt in die Tat umsetzen kann. Dabei werden neben Tipps dazu, wo man Kinder antreffen kann, auch ganz konkrete Handlungsanleitungen für sexuelle Übergriffe erteilt. Innerhalb dieser Werke befinden sich nicht zwingend Bilddarstellungen, die als kinderpornographisch eingestuft werden können. Beispielhaft sei dabei auf das sogenannte Pädophilenhandbuch („The Pedophiles Handbook“) verwiesen, das lediglich unverfängliche Kinderbilder, dafür aber ein Kapitel mit der Überschrift „Hunting Season“ (Jagdsaison) und „Penetration Training“ (Penetrationstraining) enthält.

Solche Missbrauchsanleitungen werden derzeit nicht von einer der Regelungen der §§ 176 ff. StGB erfasst, da es unter Zugrundelegung des Aspekts der Förderung einer fremden Tat im Sinne des § 27 StGB regelmäßig an der akzessorischen Haupttat bzw. deren Nachweis sowie am doppelten Gehilfenvorsatz fehlen dürfte. Ein abstraktes Gefährdungsdelikt, was solche vorgelagerten Taten umfasst, existiert in diesem Gesetzesabschnitt ebenfalls nicht. Im Übrigen erfasst auch der sich mit Anleitungen befassende § 130a StGB nicht solche Missbrauchsratgeber, da der Kindesmissbrauch nicht im Straftatenkatalog des § 126 StGB enthalten ist.

Im Hinblick auf die Norm des § 184b StGB ist zu konstatieren, dass verbale Schilderungen sofern sie sexuelle Handlungen an Kinder umschreiben, zwar bereits aktuell vom Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB erfasst sind. Problematisch ist aber dabei die Differenzierung des Tatbestands des § 184b StGB nach tatsächlichen und wirklichkeitsnahen Schriften und solchen, die klar erkennbar ein nur fiktives Geschehen wiedergeben. Der Bundesgerichtshof hat bei einer Entscheidung zu im Rahmen einer Email übersandten Äußerungen, die ein Missbrauchsgeschehen beschrieben haben, ausgeführt (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19.03.2013 – 1 StR 8/13):

*„Bei einer Email, in der lediglich mit Worten der an einem Kind vorgenommene sexuelle Missbrauch geschildert wird, handelt es sich nicht um eine kinderpornografische Schrift, die i.S. von § 184b Abs. 2 und 4 StGB [Anm.: a.F.] ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt.“*

Nichts Anderes kann für die vorliegende Problemkonstellation der Missbrauchsanleitungen gelten. Nach der aktuellen Rechtslage müssten solche Schriften, wenn sie im Rahmen von Durchsuchungen auf den Datenträgern aufgefunden werden – jedenfalls unter repressiven Gesichtspunkten – wieder an den Beschuldigten ausgehändigt werden, obwohl bei diesen Objekten nach hiesiger Bewertung die Gefahr einer Bestärkung pädophil veranlagter Personen zur Durchführung realer Missbrauchshandlungen anzunehmen ist. Lediglich deren Verbreitung bzw. öffentliches Zugänglichmachen nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie vorbereitende Vertriebshandlungen § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB sind aktuell strafbar.

## **8. Regelungslücke bei Kindersexpuppen**

Eine weitere Regelungslücke ist im Bereich sogenannter Kindersexpuppen zu verzeichnen, deren Umgang bislang keiner eigenen strafrechtlichen Norm unterfällt.

Im Hinblick auf den Tatbestand der Kinderpornographie ist zu bemerken, dass aufgrund des weit gefassten Schriftenbegriffs in § 11 Abs. 3 StGB auch „andere Darstellungen“ darunterfallen können, wozu auch körperliche Gebilde zählen sollen, die sinnlich wahrnehmbar sind und einen gedanklichen Inhalt vermitteln (BeckOK-*Valerius*, Stand 01.08.2020, § 11 Rn. 66; NK-*Saliger*, § 11 Rn. 80; BT-Drs. 13/7385, 36). Da die Beschaffenheit der individuell gestalteten Puppen aber nicht in jedem Einzelfall dergestalt einzustufen ist, dass diese den Kriterien des § 184b Abs. 1 Nr. 1 lit. a bis c StGB unterliegen und mithin als „kinderpornographisch“ einzustufen sind, ist eine vollumfassende strafrechtliche Erfassung des Umgangs mit diesen Gegenständen derzeit nicht gegeben.

Selbst wenn im Einzelfall eine solche Puppe aufgrund ihrer Produktgestaltung der Bewertung einer „unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung“ unterfallen sollte, dürfte einer umfassenden Erfassung aller Tathandlungsvarianten des § 184b StGB auch hierbei das Merkmal des „nicht tatsächlichen bzw. nicht wirklichkeitsnahen Geschehens“ entgegenstehen, so dass auch in diesem Fall allenfalls deren Verbreitung bzw. öffentliches Zugänglichmachen nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. vorbereitende Vertriebshandlungen § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar wären. In jedem Fall wären aber deren Besitz (§ 184b Abs. 3 StGB), deren Weitergabe (§ 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB, Drittbeschaffung) und deren Herstellung (§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB) straflos.

Solche Kindersexpuppen tauchen zunehmend als Sicherstellungen bei Ermittlungsverfahren auf und müssen – nach derzeitiger Rechtslage – wieder an Beschuldigte ausgehändigt werden. Im Rahmen eines bei der ZIT geführten Verfahrens wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, das sich gegen einen Chatteilnehmer des Bergisch-Gladbach-Komplexes richtet, wurde bei Auswertung der Missbrauchsaufnahmen deutlich, dass die Kindersexpuppen quasi als Übungsobjekte für die später an den Kindern verübten Tathandlungen dienten. Auch wenn den Strafverfolgungsbehörden keine abschließenden empirischen Erkenntnisse zu der Auswirkung der Verwendung solcher Objekte im Zusammenhang mit tatsächlichen Missbrauchshandlungen an Kindern vorliegen, besteht nach den bisherigen Ermittlungserkenntnissen der Eindruck, dass zumindest das Risiko besteht, dass durch die Nutzung solcher Kindersexpuppen die Hemmschwelle bei pädophil veranlagten Personen zur Durchführung realer Missbrauchshandlungen an Kindern gesenkt wird, weshalb die durch die Gesetzesentwürfe vorgeschlagene Regelung des § 184I StGB befürwortet wird.

Dr. Julia Bussweiler, Staatsanwältin

Frankfurt am Main, den 03.12.2020

## Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

rechtsausschuss@bundestag.de

Uhlandstraße 165/166  
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66  
Fax: +49(0)30.8891 68 65

[info@bundeskoordinierung.de](mailto:info@bundeskoordinierung.de)  
[www.bundeskoordinierung.de](http://www.bundeskoordinierung.de)

Berlin, 02.12.2020

### **Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“**

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSf) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren haben, sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Unter anderem begleiten sie Betroffene dabei, wenn diese sich an staatliche Institutionen wenden. Dieses Praxiswissen fließt in diese Stellungnahme ein.

Wir nehmen wie folgt Stellung<sup>1</sup>:

Wir begrüßen außerordentlich, dass der Gesetzgeber die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit einem Reformpaket verbessern möchte.

Die Hürden und Belastungen für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in Gerichtsverfahren sowie davor und danach sind erheblich. So sehr wir einzelne Regelungen begrüßen, so sehr sehen wir kritisch, dass viele Bereiche, in denen dringender Handlungsbedarf besteht, mit diesen Reformvorschlägen nicht neu geregelt werden. Deshalb möchten wir dringend anregen, dass insbesondere in den folgenden fünf Bereichen das Gesetzespaket noch ergänzt wird:

- 1. Opferschutz durch ein Zeugnisverweigerungsrecht sichern.**
- 2. Den Begriff der „Kinderpornographie“ endlich abschaffen.**

---

<sup>1</sup> Teile der hiesigen Stellungnahme haben wir unserer Stellungnahme vom 14.09.2020 zum Referentenentwurf (teils leicht abgeändert) entnommen. Diese findet sich hier: <https://www.bundeskoordinierung.de/de/article/292.stellungnahme-zum-referentenentwurf-des-bundeministerium-der-justiz-und-f%C3%BCr-verbraucherschutz-entwurf-eines-gesetzes-zur-bek%C3%A4mpfung-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder.html>.

- 3. Fachwissen der Richter\*innen im Umgang mit traumatisierten Kindern erhöhen.**
- 4. Die Länge der Verfahren verkürzen.**
- 5. Regelungen zu den Verfahrensbeiständen im Sinne der Kinder ausgestalten.**

Wir werden deshalb zunächst zu diesen fünf Bereichen Stellung nehmen und uns im Anschluss mit den weiteren Aspekten des Gesetzespakets auseinandersetzen.

### I. Erster Teil der Stellungnahme

#### **1. Strafrechtliche Aspekte Opferschutz durch ein Zeugnisverweigerungsrecht sichern**

Die Folgen sexualisierter Gewalt für betroffene Kinder sind mannigfaltig: Scham- und Schulgefühle, Alpträume, Einnässen, sozialer Rückzug, Suizidgedanken etc. In einem solchen Gefühlszustand befinden sich Betroffene, wenn sie in spezialisierte Fachberatungsstellen kommen. Manchmal braucht es Wochen und Monate, bis sie sich trauen, mit eine\*r Fachberater\*in über die Gewalt zu sprechen. Die Grundlage ist ein belastbares Vertrauensverhältnis zwischen Betroffenen und Berater\*in. Immanenter Bestandteil dessen ist das Wissen, dass das Geschilderte den Raum nicht verlässt. Das Herstellen eines Vertrauensverhältnisses wäre nicht möglich, wenn Betroffene damit rechnen müssten, dass intimste Äußerungen und Gedanken bei der Verteidigung ihres Täters vor Gericht landen könnten. Hinzu kommt: Betroffene sexualisierter Gewalt haben während der Gewalterfahrungen einen massiven Kontrollverlust erlebt. Es ist nunmehr für sie zentral, dass sie Selbstkontrolle erfahren und selber entscheiden können, ob und wann sie sich einem Strafverfahren aussetzen wollen. Aber: Berater\*innen unterliegen zwar der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB, jedoch diese wird nicht durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt. Kommt es z.B. durch voreilige Anzeigen aus dem Nahumfeld der Betroffenen zu einem Strafverfahren und die\* Verteidiger\*in möchte eine Beratungsstelle vorladen, um ihre Behauptung, wie „psychisch labil“ die Betroffene ist, vermeintlich zu unterlegen, stehen Berater\*innen vor einem Gewissenskonflikt: Entweder sie verstoßen gegen Zeugenpflichten mit der Konsequenz von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft oder sie verletzen das Vertrauen der Betroffenen, dass das im Raum der Beratungsstelle Geäußerte niemals diesen geschützten Rahmen verlassen wird.

Aus der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ergibt sich, dass die Vertraulichkeit der Beratungsleistungen gewährleistet werden muss. Die deutsche Strafprozessordnung kommt diesem Erfordernis derzeit nicht nach. In Art. 8 (1) der Richtlinie heißt es, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Blickt man auf die Nachbarländer Deutschlands, sei hier beispielhaft auf § 173 Abs. 1 d) der Schweizerischen Strafprozessordnung verwiesen, wonach Personen, die in einer Beratungsstelle der Opferhilfe arbeiten, nur aussagen müssen, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt und auf § 157 Abs. 1 Nr. 3 der Österreichischen Strafprozessordnung hingewiesen. Nach letzterer sind Mitarbeitende anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung dazu berechtigt über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekanntgeworden ist, die Aussage zu verweigern. Deutschland sollte die Chance mit diesem Reformpaket nutzen, die Richtlinie 2012/29/EU in nationales Recht umzuwandeln.

Wir schlagen deshalb vor, in § 53 StPO zu ergänzen:

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

3 c. Mitarbeitende in Beratungsstellen für Opfer von Gewalt, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist;

## 2. Den Begriff der „Kinderpornographie“ endlich abschaffen

Der Begriff der Pornographie wird bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen bei Erwachsenen verwendet. Der Begriff der „Kinderpornographie“ suggeriert, es handele es sich hierbei um eine Sparte von Pornographie. Dabei geht es bei „Kinderpornographie“ um die Darstellung von schwerster sexualisierter Gewalt und/oder sexueller Ausbeutung von Kindern. In diesem Kontext den Begriff der Pornographie zu verwenden, bagatellisiert das, was dort abgebildet wird. Der Begriff der Inhalte sexualisierter Gewalt würde folglich dazu beitragen, Nutzer\*innen von Pornografie deutlich zu machen, dass es hier eben nicht um eine spezifische Sparte von Pornographie, sondern um sexualisierte Gewalt geht.

Wir weisen an dieser Stelle auf den Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments vom 11.03.2015 (EU-Parlament, Dokument 2015/2564(RSP), Abs. 12 hin. Dort heißt es: Das Europäische Parlament halte es für unerlässlich, „die richtige Terminologie für Straftaten gegen Kinder und die Beschreibung von Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu gebrauchen und anstelle des Begriffs „Kinderpornographie“ den angemessenen Begriff „Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch“ zu verwenden“.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

### **§ 184b StGB - Verbreitung, Erwerb und Besitz Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder** verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; ein **Inhalt (§ 11 Absatz 3) sexualisierter Gewalt gegen Kinder** ist gegeben, wenn er zum Gegenstand hat:

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2. es unternimmt, einer anderen Person einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder**, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder**, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder** herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist. Gibt der **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder** in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder**, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,

2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder

3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder** bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und

2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

### 3. Fachwissen der Richter\*innen im Umgang mit traumatisierten Kindern erhöhen

Spezialisierte Fachberatungsstellen berichten aus ihrer Praxiserfahrung seit langem, dass es an den Gerichten teilweise sowohl an spezifischen Wissen zu den Dynamiken sexualisierter Gewalt (Täterstrategien, Mütter als Täterinnen, sexualisierte Gewalt unter Geschwistern etc.), als auch an den spezifischen Anforderungen einer Vernehmung mit einem gewaltbetroffenen Kind fehlt, so dass die Gewährleistung entsprechenden Wissens an den Familiengerichten dringend notwendig ist. Auch von Seiten der Richter\*innenschaft wird thematisiert, dass eine Verbesserung der Befragungsbedingungen sowie der Professionalisierung der vernehmenden Personen zur Gestaltung eines möglichst opfersensiblen und –gerechten Umgangs ein berechtigtes Anliegen darstellt.<sup>2</sup>

Deshalb begrüßen wir die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung außerordentlich. Wir halten sie für dringend erforderlich und möchten aber den Vorschlag machen, die Regelung um den Begriff der Psychotraumatologie sowie um Kenntnisse verschiedener Gewaltformen zu ergänzen.

Wir halten Grundkenntnisse darüber, wie sich Menschen mit schweren Traumafolgestörungen verhalten und welche Auswirkungen dies auf ihr Aussageverhalten hat, für sehr hilfreich, um opfersensibel am Gericht mit Betroffenen umgehen zu können und Aussagen von traumatisierten Menschen einschätzen zu können. Das Wissen darüber, was bei einer Dissoziation im menschlichen Gehirn passiert, das Wissen um das traumaspezifische Gedächtnis und die Schwierigkeit, die damit einhergeht, zeitlich kohärent einen Ablauf schildern zu können, das Wissen über Flashbacks sind nur einige der Stichworte.

Zudem sind wir der Auffassung, dass auch das Wissen um Dynamiken verschiedener Gewaltformen notwendig ist, um beispielsweise vor einem Familiengericht einschätzen zu können, warum Betroffene, Angehörige, Täter\*innen agieren, wie sie agieren, und die dahinterstehenden Gewaltverhältnisse erkennen zu können.

Deshalb schlagen wir vor, die Neu-Regelung im GVG und die Neu-Regelung im JGG wie folgt zu fassen:

#### Anfügung in § 23 Abs. 3 GVG:

Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes und **der Psychotraumatologie**, der Kommunikation mit Kindern und **der verschiedenen Gewaltformen** verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist. Von den Anforderungen nach Satz 3 und 4 kann bei Richtern, die nur im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes mit der Wahrnehmung familiengerichtlicher Aufgaben befasst sind, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.

---

<sup>2</sup> Hohoff, NStZ 2020, 387 (389).

#### Anfügung in § 37 Abs. 1 JGG:

Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie, **der Psychotraumatologie und der verschiedenen Gewaltformen** verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung innerhalb von sechs Monaten zu erwarten ist.

#### **4. Die Länge der Verfahren verkürzen**

Die Aufnahme eines Beschleunigungsgebotes in § 48a StPO begrüßen wir ausdrücklich und halten es für dringend geboten. Unter der Länge der Verfahren leiden die Betroffenen sexualisierter Gewalt massiv.. Eine entsprechende Regelung entspricht auch Art. 30 (3) der Lanzarote-Konvention, laut der sicherzustellen ist, dass Ermittlungen und Strafverfahren, welche die sexuelle Ausbeutung oder den sexuellen Missbrauch von Kindern betreffen, vorrangig zu behandeln sind und ohne ungerechtfertigte Verzögerungen durchzuführen sind. Auch in Nr. 221 RiStBV ist zu lesen, dass Verfahren mit kindlichen Opfern zu beschleunigen sind, „vor allem deswegen, weil das Erinnerungsvermögen der Kinder rasch verblasst und weil sie besonders leicht zu beeinflussen sind“. Angesichts dessen verwundert die Praxis außerordentlich, dass Verfahren mit kindlichen Zeugen oft besonders lange dauern. Wir möchten anregen, eine verbindliche Frist aufzunehmen.

#### Wir schlagen vor, § 48a StPO wie folgt zu fassen:

§ 48a Besonders schutzbedürftige Zeugen; Beschleunigungsgebot

(1) Ist der Zeuge zugleich der Verletzte, so sind die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen stets unter Berücksichtigung seiner besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen,

1. ob die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen Maßnahmen nach den §§ 168e oder 247a erfordert,
2. ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfordern und 3. inwieweit auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen nach § 68a Absatz 1 verzichtet werden kann. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen.

(2) Bei Taten zum Nachteil eines minderjährigen Verletzten müssen die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durchgeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat zu seinem Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist. **In diesen Verfahren ist der Termin zur Hauptverhandlung innerhalb von acht Wochen nach dem Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens anzuberaumen.**

## 5. Regelungen zu den Verfahrensbeiständen im Sinne der Kinder ausgestalten.

Aus den Beratungsstellen erreichen uns oft Beschwerden über die Praxis zu den Verfahrensbeiständen. Wir begrüßen außerordentlich, dass nunmehr die Beiordnung in bestimmten Fällen als Pflicht und in bestimmten Fällen als Regel vorgesehen ist. Im Falle sexualisierter Gewalt sollte stets beigeordnet werden. Zudem unterstützen wir die Anregungen der Kinderkommission des Deutschen Bundestags, dass das Bestellungsverfahren der Verfahrensbeistände deren Unabhängigkeit sicherstellen muss, die Auswahl der Verfahrensbeistände transparent und unter Einbeziehung der betroffenen Kinder zu erfolgen hat und zu gewährleisten ist, dass das Kind seinen Verfahrensbeistand ablehnen kann.<sup>3</sup> Wir möchten dringend anregen, die Rechte der betroffenen Kinder zu stärken und ihnen insbesondere die Möglichkeit der Ablehnung eines Verfahrensbeistandes zu geben.

Wir halten es auch für gut, dass es Regelungen für die Eignung der Verfahrensbeistände geben soll. Wir regen an, auch hier Kenntnisse der Psychotraumatologie sowie verschiedener Gewaltformen vorauszusetzen. Außerdem: Es sollte eine verbindliche Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen in jedem Fall vorgesehen sein. Zudem halten wir das Beibringen eines erweiterten Führungszeugnisses für dringend geboten. Wir möchten anregen, als Stelle der Überprüfung das Jugendamt vorzusehen. So lange es hierfür keine entsprechende Regelung gibt, schlagen wir vor, dass das Gericht des Tätigkeitsortes hierfür zuständig ist.

Wir schlagen vor, § 158 Abs. 5 FamFG wie folgt zu formulieren:

**(5) Das Kind hat das Recht, einen Verfahrensbeistand abzulehnen sowie die Aufhebung der Bestellung eines Verfahrensbeistandes und die Bestellung eines neuen Verfahrensbeistandes zu begehren.**

Zudem schlagen wir, § 159 Abs. 1 und 2 FamFG wie folgt zu formulieren:

- (1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes, **der Psychotraumatologie und verschiedener Gewaltformen** hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt.
- (2) **Der Verfahrensbeistand hat die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vor dem Gericht seines Tätigkeitsortes nachzuweisen und muss von dem Gericht zugelassen werden.** Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. **Ein erweitertes Führungszeugnis ist stets beizubringen.**

---

<sup>3</sup> Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen“ vom 09.11.2018.

## II. Zweiter Teil der Stellungnahme

In diesem zweiten Teil unserer Stellungnahme setzen wir uns mit weiteren Aspekten des Reformpakets auseinander.

### **1. Änderung des Strafgesetzbuches**

#### **Zur Ersetzung der §§ 176 bis 176b durch:**

*„§ 176 Sexualisierte Gewalt gegen Kinder*

*§ 176a Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind*

*§ 176b Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder*

*§ 176c Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder*

*§ 176d Sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge“*

#### Einschätzung:

Der Vorschlag, den Begriff des sexuellen Missbrauchs durch sexualisierte Gewalt zu ersetzen, ist außerordentlich zu begrüßen, da die Begrifflichkeit des Missbrauchs missverständlich ist und suggeriert, es gebe einen legalen „Gebrauch“ von Kindern. Die Änderung des Begriffs war überfällig. Der Begriff der sexualisierten Gewalt ist der zutreffende Begriff für das, was das Strafgesetzbuch an dieser Stelle notwendigerweise unter Strafe stellt. Er ist deshalb zutreffend, weil er deutlich macht, dass Kinder ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht in dem Sinne ausüben können, dass sie in sexuelle Handlungen mit Erwachsenen einwilligen können. Damit stellen jegliche dieser Handlungen von Erwachsenen eine Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern dar. Sie gefährden die gesunde physische und psychische Entwicklung eines Menschen, wozu die Entfaltung der Sexualität gehört.

Der Begriff der Gewalt macht genau dies deutlich. Bei sexualisierter Gewalt darf nie aus dem Blick verloren werden, dass es um das Ausnutzen von Machtverhältnissen geht. Sie ist Gewalt, die ausgeübt wird, um Konstellationen von Überlegenheit, wie sie sich zwischen Erwachsenen und Minderjährigen darstellen, auszunutzen. Es geht eben nicht im Kern um fehlgeleitetes sexuelles Begehren, sondern um die Ausübung von Überlegenheit und Macht. Wir sprechen uns daher sehr deutlich dafür aus, dass der Begriff der sexualisierten Gewalt verwendet werden sollte.

Wir schlagen vor, auch bei den §§ 174- 174c, 182 den Begriff der sexualisierten Gewalt zu verwenden (zur genauen Begrifflichkeit s.u.).

Zudem möchten wir anregen, in der Begründung deutlich zu machen, dass die Spezifika der sexualisierten Gewalt gegen Kinder darin bestehen, dass zur Erfüllung des Tatbestands „sexualisierte Gewalt“ der Einsatz von Gewalt im herkömmlichen Sinne des StGB gerade nicht erforderlich ist und das im strafrechtlichen Sinne „gewaltlose“ Begehen den Tatbestand erfüllt.

## **Zu: § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E - Ruhen**

„(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 182, 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, §§ 225, 226a und 237.“

### Einschätzung:

Die Aufnahme des § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB ist zu begrüßen. Allerdings erschließt sich nicht, warum lediglich die Nr. 3 des § 184b Abs. 1 S. umfasst sein soll.

### Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach § 89a Absatz 1 bis 3, § 89c Absatz 1 bis 3, § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 174 bis 174c, **184b**, 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 6, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Zu: § 174 StGB-E – Sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen:**

„(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

*(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen*

*1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder*

*2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.*

*Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.*

*(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2*

*1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder*

*2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm oder vor einer dritten Person vornimmt, um sich, die dritte Person oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(4) Der Versuch ist strafbar.*

*(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.“*

#### Einschätzung:

Zunächst schlagen wir unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit auch an dieser Stelle die Verwendung des Begriffs der sexualisierten Gewalt vor.

Darüber hinaus sollte der Tatbestand grundsätzlich neu strukturiert werden. Dies hatte die Reformkommission schon angeregt,<sup>4</sup> auch wenn der Vorschlag als noch nicht weitgehend genug anzusehen ist. Anknüpfungspunkte für eine Neufassung sollten zum einen das Erfordernis des Ausnutzens des Abhängigkeitsverhältnisses sowie das enge Verständnis des Obhutsverhältnisses in der Rechtsprechung sein.

§ 174 Abs. 1 StGB differenziert zwischen Personen unter sechzehn Jahren (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und Personen unter achtzehn Jahren (§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB), die zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung dem Schutzbefohlenen anvertraut sind. In den Fällen des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist es eine Tatbestandsvoraussetzung, dass die Tathandlung „unter Miss-

---

<sup>4</sup> Abschlussbericht der Reformkommission zur Reformierung des Sexualstrafrechts v. 19.7.2017, 333 f.

brauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit“ vorgenommen wird. In der Rechtsprechung hat dies zur Konsequenz, dass zur Erfüllung des Tatbestandes der Täter seine Macht gegenüber dem Schutzbefohlenen erkennen und diese Macht zu sexuellen Handlungen ausnutzen muss, um den Tatbestand als erfüllt ansehen zu können.<sup>5</sup> Sowohl dem Täter als auch dem Schutzbefohlenen muss bewusst sein, dass die sexuelle Handlung im Zusammenhang mit dem Abhängigkeitsverhältnis steht.<sup>6</sup> Welche Blüten diese Rechtsauffassung treibt, ist beispielhaft an einer BGH Entscheidung abzulesen, bei der das Ausnutzen des Abhängigkeitsverhältnisses in einer Konstellation abgelehnt wurde, in der eine 16-Jährige Auszubildende regelmäßig in der ehelichen Wohnung ihres Ausbilders übernachtete und dieser nach aufgrund ihres geleisteten Widerstands vergeblichen Versuchen, mit ihr den Geschlechtsverkehr durchzuführen, ihre Hand festhielt und Onanierbewegungen an seinem erigierten Glied bis zum Samenerguss durchführte.<sup>7</sup> Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB sollte dem Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB insoweit angeglichen werden, dass es auf das Erfordernis des Ausnutzens nicht ankommt.<sup>8</sup> Dies gilt ebenso für § 174 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Es ist realitätsfremd anzunehmen, dass bei der Personengruppe zwischen 16 und 18 Jahren das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses die Interaktion nicht prägen sollte.

Zwar erfordert der Wortlaut des § 174 StGB keinesfalls das Vorliegen eines dauerhaften Obhutsverhältnisses, aber die Rechtsprechung lehnt z.B. bei einem Vertretungslehrer und einer 15-jährigen Schülerin das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses ab.<sup>9</sup> Bei einem Lehrer setze das Vorliegen eines der Erziehung dienenden Obhutsverhältnisses voraus, dass dieser „für die Überwachung der Lebensführung des Jugendlichen und seine körperliche, psychische und moralische Entwicklung verantwortlich ist, was naturgemäß entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten über einen gewissen Zeitraum voraussetzt“.<sup>10</sup> Dies lehnte das Gericht für die konkrete Konstellation ab.<sup>11</sup> Hier wäre eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut, dass auch ein nur temporäres Anvertrauen zur Annahme eines Obhutsverhältnisses als ausreichend anzusehen ist, äußerst hilfreich.<sup>12</sup>

#### Wir schlagen vor, wie folgt zu formulieren:

##### § 174 **Sexualisierte Gewalt** gegen Schutzbefohlene

(1) Wer sexuelle Handlungen **an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung auch nur temporär anvertraut ist, im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist** oder die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso

---

<sup>5</sup> BGH, NJW 1979, 2054.

<sup>6</sup> BGH, NJW 1979, 2054.

<sup>7</sup> BGH, NStZ 1982, 329.

<sup>8</sup> Vgl. Drohsel, ZRP 2018, 214.

<sup>9</sup> OLG Koblenz, NJW 2012, 629.

<sup>10</sup> OLG Koblenz, NJW 2012, 629.

<sup>11</sup> OLG Koblenz, NJW 2012, 629.

<sup>12</sup> Vgl. Drohsel, ZRP 2018

wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung der Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen an einer Person unter **achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient**, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm oder vor einer dritten Person vornimmt, um sich, die dritte Person oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

### **Zu §§ 174a bis c StGB-E:**

Die dort vorgesehenen Änderungen halten wir für richtig. Außerdem regen wir an, den Begriff der sexualisierten Gewalt auch hier konsequent weiter zu verwenden.

Wir schlagen folgende Formulierungen vor:

§ 174a **Sexualisierte Gewalt** gegen Gefangene, behördlich Verwahrte oder Kranke und Hilfsbedürftige in Einrichtungen

§ 174b **Sexualisierte Gewalt** unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c **Sexualisierte Gewalt** unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

### **Zu: § 176 StGB-E – Sexualisierte Gewalt gegen Kinder**

„(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,

3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.“

### Einschätzung:

Zu dem Diskurs um Strafverschärfung, auf die sich die öffentliche Diskussion in den letzten Monaten teils stark fokussiert hat, möchten wir vorweg festhalten, dass wir die Verengung der Diskussion auf eine rein repressive äußerst kritisch sehen. Denn diese Verengung ordnet sich in einen Diskurs ein, in dem der Ruf nach law&order, hartem Durchgreifen und hohen Strafen notwendige gesellschaftliche Debatten zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend unterdrückt und damit falsche Akzente gesetzt werden.

Wir halten deshalb an dieser Stelle fest: Sexualisierte Gewalt ist das Ausnutzen von Machtverhältnissen. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt muss deshalb immer gesellschaftliche Strukturen mitdenken und kann deshalb auch nur gesamtgesellschaftlich gelingen. Stichworte müssen hierbei Erwachsenen-Kind-Verhältnisse aber auch patriarchale Strukturen sein. Das ist eine Frage der Haltung, die sich in einem Kind-Lehrerin-Verhältnis niederschlagen kann aber eben auch im Verfassen von Gesetzen. Dabei muss die Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen, Prävention an Schulen und Kitas, die Qualifizierung von Fachpersonal, Aufklärungskampagnen für die gesamte Bevölkerung, eine bessere Ausstattung und Qualifizierung von Jugendämtern sowie der Ermittlungsbehörden und ein breites, gutes Unterstützungsnetz an Beratung und Hilfe für sämtliche Betroffene (Mädchen\*, Jungen\*, Frauen\*, Männer\*, non-binäre Menschen, Menschen mit Beeinträchtigung, Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund etc.) mitgedacht werden. Hierin würde auch eine große Chance für die Justiz liegen.

Um die Relation zu verdeutlichen: Lediglich ein Drittel der sexualisierten Gewalterfahrungen wird überhaupt mitgeteilt und nur ein Prozent wird Ermittlungsbehörden oder Jugendamt bekannt.<sup>13</sup> Wir hätten uns gewünscht, dass sich der law&order-Diskurs hin zu einen gesellschaftlichen Diskurs über

---

<sup>13</sup> Neutze/Osterheide, MiKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer - Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes, 17.09.2015, 1 abrufbar unter [http://www.mikado-studie.de/tl\\_files/mikado/upload/MiKADO\\_Zusammenfassung.pdf](http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf).

die Ursachen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und wirksame Gegenstrategien verschoben hätte.

Zu den konkreten Vorschlägen:

Wir als Koordinierung der spezialisierten Fachberatungsstellen sehen uns nicht in der Position, abstrakt verschiedene Strafmaße des Strafgesetzbuches gegenüberzustellen und zu bewerten, welches Unrechtsgehalt welcher Tat im Verhältnis zum Unrechtsgehalt einer anderen Tat nun 12 Monate oder 13 Monate Freiheitsstrafe „verdient“ hat. Wir können aber sehr wohl etwas dazu sagen, welche verheerenden Auswirkungen sexualisierte Gewalt auf Betroffene haben kann. Vor dem Hintergrund können wir nicht kritisieren, dass das Strafmaß im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder hochgesetzt werden soll. Die Argumente, die gegen eine Hochstufung vorgebracht werden, überzeugen uns deshalb auch nicht.

Dass es zukünftig nicht mehr möglich ist, dass ein Verfahren wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder wegen Geringfügigkeit nach den §§ 153, 153a StPO eingestellt werden kann, begrüßen wir außerordentlich.

Grundsätzlich gegen eine Hochstufung des § 176 StGB zum Verbrechen wird auch vorgebracht, dass damit der Unterschied des § 176 StGB zu § 177 StGB nicht ausreichend gewürdigt werde.<sup>14</sup> Zwar ist es zutreffend, dass der § 177 StGB die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine nötige Willensbeugung vornehmen muss, was als „zusätzliches Unrecht“ bezeichnet wird.<sup>15</sup> Diese nötige Willensbeugung wird bei § 176 StGB nicht vorausgesetzt, aber sie wird deshalb nicht vorausgesetzt, weil bei einem Kind die fehlende Einwilligungsfähigkeit in sexuelle Handlungen angenommen wird. Es ist nicht ersichtlich, warum das Hinwegsetzen über die mangelnde Einwilligungsfähigkeit eines Kindes in sexuelle Handlungen nicht ebenfalls als „zusätzliches Unrecht“ anzusehen ist ebenso wie das Hinwegsetzen über das geäußerte Nicht-Einverständnis zu sexuellen Handlungen einer erwachsenen Person. Zu beachten ist dennoch, dass es schon jetzt im Rahmen des § 176 StGB die Möglichkeit gibt, entsprechend eines Verbrechens zu bestrafen (§ 176 Abs. 3 StGB), und die generalpräventive Wirkung deshalb nicht überschätzt werden sollte.<sup>16</sup>

Im Ergebnis begrüßen wir die Neuregelung des § 176 StGB-E.

### **Zu § 176a StGB-E - Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind:**

*„(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer*

- 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,*
- 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder*

---

<sup>14</sup> Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 149.

<sup>15</sup> Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 149 f.

<sup>16</sup> Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 147.

3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.“

#### Einschätzung:

Die Neuregelung halten wir für gut. Insbesondere die Formulierung des „pornographischen Inhalts“ halten wir für hilfreich, weil damit auch ungebildete Schriften, die nach der wohl herrschenden Meinung früher als nicht vom Tatbestand erfasst angesehen wurden,<sup>17</sup> umfasst sind.

### **§ 176b StGB-E - Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

„(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf das Kind.“

#### Einschätzung:

Auch diese Neuregelung halten wir für begrüßenswert.

### **§ 176c StGB-E - Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder**

---

<sup>17</sup> OLG Düsseldorf, NJW 2000, 1129; Lackner/Kühl, StGB, 28. Auflage 2014, § 176, Rn. 6.

*„(1) Die sexualisierte Gewalt gegen Kinder wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn*

*1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,*

*2. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,*

*3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder*

*4. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.*

*(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des §176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.*

*(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.“*

#### Einschätzung:

Im Falle der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder soll der minder schwere Fall gestrichen werden. Dies ist zu begrüßen, da die Rechtsprechung zum minder schweren Fall im Falle des schweren sexuellen Missbrauchs teilweise äußerst irritierend war. Vom BGH wurden z.B. strafmildernde Umstände angenommen, weil sechs Jungen vor dem Missbrauch durch den Täter bereits „sexuelle Erfahrungen“ mit der Person, die die Jungen zugeführt und selber missbraucht hatte, gemacht hätten.<sup>18</sup>

Bezüglich des § 176a Abs. 2 StGB hatte die Reformkommission, die im Jahre 2018 ihren Abschlussbericht zur Novellierung des Sexualstrafrechts überreichte, vorgeschlagen, dass § 176 a Abs. 2 Nr. 1 StGB um eine Regelung ergänzt werden solle, nach der sich auch Personen, die über 18 Jahre alt sind und das Kind zum Beischlaf mit einer anderen Person unter 18 Jahren bestimmen, strafbar machen.<sup>19</sup> Dieser Vorschlag erscheint ebenso sinnvoll wie die Anregung der Reformkommission zur Verschärfung des §176a Abs. 2 Nr. 2 StGB und des § 177 Abs. 6 Nr. StGB, nach der es zur Erfüllung ausreichen solle, dass die Tat wie in § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ begangen wird.<sup>20</sup>

#### Wir schlagen vor, wie folgt zu formulieren:

---

<sup>18</sup> BGH, NStZ-RR 2009, 307.

<sup>19</sup> Abschlussbericht der Reformkommission zur Reformierung des Sexualstrafrechts v. 19.7.2017, 3.

<sup>20</sup> Abschlussbericht, 356.

- (1) Die sexualisierte Gewalt gegen Kinder wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
  2. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, **oder das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem anderen Kind oder Jugendlichen zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen an einem anderen Kind oder Jugendlichen vorzunehmen oder an sich von ihm vornehmen zu lassen,**
  2. die Tat **mit einem anderen Beteiligten** gemeinschaftlich begangen wird oder
  3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des §176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.
- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

### **Zu § 176 d StGB- E - Sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge**

*„Verursacht der Täter durch die sexualisierte Gewalt (§§ 176 bis 176c) mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.“*

#### Einschätzung:

Die Neuregelung erachten wir als sinnvoll.

### **Zu § 180 StGB-E:**

*(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren*

- 1. durch seine Vermittlung oder*
- 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit*

*Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.*

*(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(3) Im Fall des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.*

### Einschätzung:

Wir begrüßen es, dass nunmehr auch eine Neuregelung bezüglich des § 180 StGB vorgesehen ist, aber würden anregen, § 180 StGB und § 182 StGB zusammen neu zu regeln.

Die Reformkommission hatte damals vorgeschlagen, § 180 Abs. 2 StGB und § 182 Abs. 2 StGB zusammenzulegen, die Altersbeschränkung auf Täterseite im § 182 Abs. 2 StGB zu streichen und den dann neu geschaffenen Tatbestand um sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt zu erweitern.<sup>21</sup>

Zudem sollte § 182 Abs. 6 StGB ersatzlos gestrichen werden.<sup>22</sup> Nach dieser Norm kann das Gericht von einer Strafe absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Opfers das Unrecht der Tat gering war. Kusch legt dar, dass auf den ersten Blick an die Fälle der gewerbsmäßigen Prostitution Jugendlicher gedacht werden könnte, um dann in zutreffender Weise auszuführen, warum es sich auch bei dieser Konstellation eher um einen „groben als harmlosen Rechtsguts-Angriff“ handelt.<sup>23</sup> Auch die Überlegung, dass § 182 Abs. 6 StGB eine Möglichkeit wäre, vom Verfahren abzusehen, wenn es die\* jugendliche\* Zeug\*in belastet, verwirft er mit dem Verweis auf § 153b StPO.<sup>24</sup> Ein sinnvoller Anwendungsbereich ist nicht erkennbar, weshalb der Absatz gestrichen werden sollte.

Hinsichtlich des § 180 Abs. 1 würden wir anregen, die Tatbestandsalternative des Nr. 2 zu streichen.<sup>25</sup> Unter dem Bereitstellen oder Verschaffen von Gelegenheiten wird das Herbeiführen von äußeren Umständen verstanden, durch diese die Vornahme sexueller Handlungen erheblich erleichtert wird.<sup>26</sup> Die Abgrenzung kann im Einzelfall sehr schwierig sein, wenn z.B. an die Aktivitäten rund um Jugendreisen gedacht wird und ab wann eine Betreuungsperson zum Einschreiten verpflichtet wäre und eine Kontrolle der Zelte oder Schlafräume bzw. das Abhalten oder Entfernen von Personen vornehmen müsste. Eine Kriminalisierung von Betreuungspersonen, die Jugendfreizeitfahrten begleitet, im Rahmen derer Jugendliche ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht selbstbestimmt ausüben, ist nicht im Sinne des Gesetzes. Sämtliches Verhalten, das unseres Erachtens strafbewehrt sein

---

<sup>21</sup> Abschlussbericht, 340 f, 342 f.

<sup>22</sup> Vgl. Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 141; Drohsel, NJOZ 2018, 1524.

<sup>23</sup> Kusch, NJW 1994, 1504 (1507).

<sup>24</sup> Kusch, NJW 1994, 1504 (1507 f.).

<sup>25</sup> S. hierzu Feuerhelm, Kindesmisshandlung und -vernachlässigung - Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 2013, 120 ff.

<sup>26</sup> Tröndle/Fischer, StGB, 2019, § 180, Rn. 5.

sollte, dürfte von anderen Straftatbeständen abgedeckt sein, so dass wir das Streichen der Alternative Nr. 2 anregen.

Wir schlagen vor, wie folgt zu formulieren:

§ 180 **Vermittlung** sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. **Der Versuch ist strafbar.**

(2) **(entfallen)**

(3) **(entfallen)**

(4) **(entfallen)**

§ 182 **Sexualisierte Gewalt gegen Jugendliche**

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **Ebenso wird eine Person bestraft, die gegen Entgelt sexuelle Handlungen vor einer Person unter 18 Jahren vornimmt, eine Person unter 18 Jahren dazu bestimmt, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen vor sich oder einem Dritten vornimmt oder auf eine Person gegen Entgelt durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Abs. 3) oder durch entsprechendes Reden einwirkt.**

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) **(entfallen)**

### **Zu § 184b StGB-E - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte**

*(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer*

*1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:*

*a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),*

*b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder*

*c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,*

*2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,*

*3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder*

*4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.*

*Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.*

*(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.*

*(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.*

*(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.*

*(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:*

- 1. staatlichen Aufgaben,*
- 2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder*
- 3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.*

*(6) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn*

- 1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und*
- 2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.*

*(7) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.“*

#### Einschätzung:

Hinsichtlich der Erhöhung des Strafrahmens verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 176 StGB-E.

Wir begrüßen sehr die Begrifflichkeit des Inhalts und dass im Rahmen des § 184b Abs. 2 StGB-E das „Abrufen“ in die Tathandlung mitaufgenommen wurde, weil dies die Frage, ab wann beim Betrachten von Bildern und Videos im Internet am Monitor der Tatbestand als erfüllt anzusehen ist, beantwortet.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen, in denen wir deutlich gemacht haben, dass der Begriff der Kinderpornographie dringend gestrichen und durch den Begriff der „Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ ersetzt werden sollte.

#### **Zu § 68 StGB:**

Wir schlagen darüber hinaus vor, im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB es den Gerichten zu ermöglichen, die Art und Häufigkeit der Kontrollen durch Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle vorzugeben.<sup>27</sup>

#### **Zu § 181 StGB - Führungsaufsicht:**

---

<sup>27</sup> Vgl. Drohsel, NJOZ 2018, 1524.

Hinsichtlich des § 181b StGB hatte die Reformkommission richtigerweise vorgeschlagen, soweit sich die Anlasstat auf Kinderpornographie bezieht, die §§ 184b, 184d, 184e einzubeziehen.<sup>28</sup>

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a, 182, **184b, 184c, 184d und 184e** kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

## 2. Änderung der Strafprozessordnung

### Zu § 112 Abs. 3 StPO-E – Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe:

*„Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder § 13 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder § 129a Abs. 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, oder nach den §§ 176c, 176d, 211, 212, 226, 306b oder 306c des Strafgesetzbuches oder, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 308 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nicht besteht.“*

Einschätzung:

Der Straftatbestand der schweren sexualisierten Gewalt gem. § 176a StPO soll nach dem Gesetzesentwurf in den Katalog der Schwerekriminalität aufgenommen werden, bei der gem. § 112 Abs. 3 StPO-E die Anordnung von Untersuchungshaft möglich ist, auch wenn kein Haftgrund gem. § 112 Abs. 2 StPO-E gegeben ist. Da bei Kindern der Umstand, dass ein\*e Täter\*in im unmittelbaren Wohnumfeld verbleibt, zu erheblichen Verunsicherungen und Einschüchterungen führen kann und dies wiederum sich negativ auf die Zeug\*innenaussage und damit auf die Durchführung des Verfahrens auswirken kann, scheint diese Regelung sinnvoll.

### Zu § 168e StPO:

Die Voraussetzungen einer getrennten Zeug\*innenvernehmung sind in § 168e StPO erheblich eng gefasst und wir möchten anregen, diese mit den Regelungen des § 58a Abs. 1 StPO zu harmonisieren. Voraussetzung des § 168e StPO ist das Vorliegen einer dringenden Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeug\*in. Wir halten hier die Formulierung des § 58a StPO im Sinne des Opferschutzes für sachgerechter. Es ist offensichtlich, welche große Schwierigkeit es für minderjährige Zeug\*innen verursacht, wenn sie in Anwesenheit mehrerer Erwachsener und womöglich sogar vor de\*r Täter\*in aussagen sollen. Hierfür ist ein geschütztes Umfeld dringend erforderlich.

Wir schlagen vor, § 168e S. 1 StPO wie folgt zu formulieren:

**Im Falle, dass die schutzwürdigen Interessen eines Zeugen, der durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches verletzt worden ist, dadurch besser gewahrt werden können**, wenn er **nicht** in Gegenwart der

---

<sup>28</sup> Abschlussbericht, 368.

Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, so **muss** der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen.

### **Zu § 255a StPO:**

Wir möchten anregen, § 255a StPO dahingehend zu ändern, dass die Ersetzung der Vernehmung eine\*r minderjährigen Zeugin durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung verbindlicher ausgestaltet wird.

Wir regen folgende Formulierung an:

#### §255a Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung

(1) Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung gelten die Vorschriften zur Verlesung eines Protokolls über eine Vernehmung gemäß §§ 251, 252, 253 und 255 entsprechend.

(2) In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches **muss** die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken, und wenn der Zeuge, dessen Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 3 in Bild und Ton aufgezeichnet worden ist, der vernehmungsersetzenden Vorführung dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung widersprochen hat. Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren oder Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) sind. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen und den Grund für die Vorführung bekanntzugeben. Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig.

### **Zu § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO - Bestellung eines Prozessbeistands:**

Wir möchten anregen, im Rahmen der Novellierung auch eine Änderung in § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO vorzunehmen.

So erschließt sich uns nicht, warum § 184b StGB nicht im § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO erfasst ist. Dies halten wir für äußerst problematisch. Voraussetzung einer Beiordnung nach § 397 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist danach, dass der\*die Nebenkläger\*in zum Zeitpunkt der Tat noch nicht älter als 18 Jahre war, ihre\* Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann und Opfer einer Straftat nach §§ 174 bis 182, 184j und 225 StGB geworden ist.<sup>29</sup> Es erschließt sich nicht, warum die §§ 184a bis 184f StGB dort nicht genannt sind. Diese betreffen ebenso die sexuelle Selbstbestimmung. Es sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen die dort abgebildete sexualisierte Gewalt nicht verfolgt werden

---

<sup>29</sup> Weiner, BeckOK, StPO, 34. Edition 2019, § 397a, Rn. 12.

kann, sondern nur die Delikte, die in den §§ 184a bis 184f StGB unter Strafe gestellt sind. Die Belastung durch sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien ist für die dort dargestellten Betroffenen enorm. Gerade die Gefahr der fortdauernden Konfrontation mit den Darstellungen sexualisierter Gewalt, die von dritten Personen angesehen werden und die geschädigte Person immer wieder und womöglich ein Leben lang damit konfrontiert werden kann, stellt eine erhebliche psychische Belastung dar. Es ist nicht ersichtlich, warum in einer derartigen Konstellation dem Opfer kein Anspruch auf Bestellung einer Nebenklagevertretung zukommen sollte.

Wir schlagen deshalb vor, § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO wie folgt zu ändern:

Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er (...)

4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, **184a bis 184j**, 201 a des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann

#### **Zu § 406g StPO-E - Psychosoziale Prozessbegleitung:**

Auch hier halten wir es für erforderlich, dass sämtliche Personen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind, in § 397a StPO einbezogen werden. Ihnen stünde dann auch ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung zu.

Wir weisen nochmals darauf hin:

Derzeit haben minderjährige Personen, die z.B. durch eine Verbreitung, den Erwerb und den Besitz an Schriften nach § 184b StGB geschädigt wurden, keinen Anspruch auf die Beiordnung eines Nebenklägers noch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Dies halten wir für nicht hinnehmbar. Unsere im Rahmen der Nebenklage vorgeschlagene Änderung hätte zur Folge, dass auch diese Opfergruppe einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung hätte. Diese Änderung ist dringlich geboten.

Außerdem möchten wir anregen, dass bei den beiordnungsfähigen Delikten regelhaft auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Beiordnung erfolgt. Teils hängt es erheblich vom Agieren der Polizei und/oder dem unterstützenden Umfeld ab, ob die minderjährige Person einen Antrag stellt. In den Konstellationen innerfamiliärer Gewalt kann es zudem sein, dass die Eltern sich nicht im Sinne der Unterstützung durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung verhalten. Durch eine regelhafte Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft wird es den minderjährigen Personen erleichtert – auch indem sie keinen zusätzlichen Antrag stellen müssen. Bei vielen gibt es schon Unsicherheiten, an wen der Antrag zu richten ist. Gleichzeitig muss es dabei eine Widerspruchsmöglichkeit geben, so dass eine Beiordnung nicht gegen den Willen der minderjährigen Person erfolgen kann. Dabei sollte sichergestellt sein, dass es auch tatsächlich auf den Willen der minderjährigen Person und nicht den Willen der Erziehungsberechtigten ankommt.

### **Zum Akteneinsichtsrecht der Nebenklage:**

Wir sehen keinen Grund, warum das Akteneinsichtsrecht der Nebenklage nicht dem der Verteidigung gleichgestellt werden sollte. Im Gegenteil ergibt sich aus der Istanbul-Konvention, dass Verletzte ein Recht auf Information haben und ein Recht darauf angehört zu werden (Art. 56 Istanbul-Konvention). In Art. 56 (1) der Istanbul-Konvention heißt es, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeug\*innen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen und dabei insbesondere nach Art. 56 (1) c Opfer über die aufgrund der Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle zu unterrichten sind.

Die gegenwärtigen Regelungen in der Strafprozessordnung werden dem nicht gerecht, da die Möglichkeit der Versagung der Akteneinsicht im Rahmen des § 406 Abs. 2 S. 1 StPO mit dem Verweis auf schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person gerade bei Aussage gegen Aussage Konstellationen, die im Bereich sexualisierter Gewalt sehr häufig sind, teils extensiv genutzt wird. In § 406e Abs. 2 S. 1 StPO heißt es, dass die Einsicht in die Akten zu versagen ist, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des\*der Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Bei einer weiten Auslegung der Schutzbedürftigkeit führt dies in der Praxis dazu, dass der Nebenklage ein Agieren im Strafverfahren erheblich erschwert wird.

Wir sprechen uns deshalb hinsichtlich eines Akteneinsichtsrechts für eine Gleichstellung der Nebenklage mit der Verteidigung aus.

### **Zu einem eigenen Recht auf Nebenklage für minderjährige Verletzte:**

Minderjährige Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend können nicht eigenständig Nebenklage erheben. Vielmehr ist eine Vertretung durch die Sorgeberechtigten erforderlich. Zwar gibt es die Möglichkeit, eine\* Ergänzungspfleger\*in durch das Familiengericht zu bestellen, aber in der Praxis ist dieses Verfahren oft schwierig und stellt eine zusätzliche Hürde dar. Gleichzeitig gibt es zahlreiche Fälle, in denen sich das Verfahren gegen einen sorgeberechtigten Elternteil richtet. In diesen Fällen die Nebenklagemöglichkeit unter eine zusätzliche, bürokratische Hürde zu stellen, konterkariert Sinn und Zweck der Nebenklage.

Wir möchten anregen zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Nebenklage auch ohne Unterschrift der Personensorgeberechtigten ermöglicht werden könnte. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass unserem Rechtssystem eigene Verfahrensrechte von Minderjährigen nicht fremd sind. Beispielhaft sei hier auf § 60 FamFG verwiesen, das einem Kind ein Beschwerderecht ohne Mitwirkung seine\*r gesetzlichen Vertreter\*in zuspricht, wenn es nicht geschäftsunfähig ist oder noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nach § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I kann eine minderjährige Person, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen stellen und Sozialleistungen entgegennehmen. Wir halten es im Bereich der Nebenklage für angebracht, auch hier ein selbstständiges Verfahrensrecht für Minderjährige zu schaffen. Dieses könnte an eine Altersgrenze gebunden sein oder an den Begriff der geistigen und sittlichen Reife, wie er in § 3 S. 1 JGG verwendet wird, anknüpfen, welche beispielsweise das involvierte Jugendamt beurteilen könnte.

### **Zum Erfordernis der Unterstützung von Betroffenen:**

Auch wenn die Frage der Unterstützung von Opfern durch Beratung bisher nicht im Reformpaket erhalten ist, sollte der Aspekt dringend aufgenommen werden. Soweit Ermittlungsbehörden nicht aus anderen Quellen Informationen über Sexualstraftaten erhalten, sind Ermittlungsbehörden auf die Aussagen Betroffener angewiesen. Die Entscheidung, über die Tat zu berichten und Anzeige zu erstatten, sollte eine „selbständige und freiverantwortliche Entscheidung“ sein.<sup>30</sup> Eine autonome Entscheidung setzt aber voraus, dass Betroffene informiert sind und einschätzen können, worauf sie sich bei einem Strafverfahren einlassen.<sup>31</sup> Das beinhaltet das Wissen um die Länge eines Verfahrens, ihre eigenen Rechte im Strafverfahren, etwaige Beweisprobleme in Aussage gegen Aussage-Konstellationen, die Selbsteinschätzung, ob sich Betroffene in der Lage sehen, das Geschehene gegenüber dritten Personen gegebenenfalls mehrfach detailliert zu schildern, die Auseinandersetzung damit, wie sie mit einem Freispruch oder möglicherweise folgenden Verleumdungsklagen umgehen und noch vieles mehr.<sup>32</sup> Über dieses Wissen sollten Betroffene vor der Erstattung einer Anzeige verfügen können und dafür braucht es die Kenntnis der Betroffenen über die Existenz von Beratungsstellen, die genau eine solche Beratung und gegebenenfalls Begleitung leisten.<sup>33</sup>

Dies bedeutet, dass nicht nur bundesweit sichergestellt werden muss, dass es spezialisierte Fachberatungsstellen gibt, sondern auch, dass Betroffene Kenntnis von diesen Angeboten erlangen. Leider mangelt es derzeit bereits an einer flächendeckenden Beratungsstruktur, weil die Finanzierung von Beratungsleistungen sich von Bundesland zu Bundesland und teilweise von Landkreis zu Landkreis massiv unterscheidet. Dabei sollte bundesweit gewährleistet werden, dass jedes betroffene Kind bzw. jede/r betroffene Jugendliche und Erwachsene eine Beratung durch eine spezialisierte Fachberatung in Anspruch nehmen kann. Betroffene benötigen das Recht auf eine Beratung. Darüber hinaus sollten Betroffene von sexualisierter Gewalt einen einkommensunabhängigen Anspruch auf eine kostenfreie Rechtsberatung durch eine\* Anwält\*in ihrer Wahl erhalten.

### **Zum Erfordernis neuer Maßstäbe für die Erstellung von Glaubhaftigkeitsgutachten:**

Glaubhaftigkeitsgutachten stellen nicht nur in strafgerichtlichen, sondern auch in familiengerichtlichen Verfahren ein erhebliches Problem dar und sollten auch im Reformpaket thematisiert werden.

Die Rechtsprechung zu den Anforderungen an ein aussagepsychologisches Gutachten geht auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1999 zurück.<sup>34</sup> Seit dieser Entscheidung hat sich das Wissen der Neurobiologie über Gedächtnisvorgänge massiv verändert und dennoch hat sich die Kriterien gestützte Anwendung des Zweifelsgrundsatzes auch bei der Beurteilung einer Aussage eines Kindes kaum weiterentwickelt.<sup>35</sup> Gerade bei lang anhaltenden Taten, die über Jahre fortgesetzt wurden

---

<sup>30</sup> Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafrechtsgesetzbuch, 82.

<sup>31</sup> Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 82.

<sup>32</sup> S. a. Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 82 ff.

<sup>33</sup> S. a. Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 82 ff.

<sup>34</sup> BGH, NJW 1999, 2764.

<sup>35</sup> Fegert, Strafschärfung allein bringt nichts – 10 Thesen die betroffenen Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen, 2020, 10 abrufbar unter [https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Downloads/Thesenpapier\\_Kinderschutz\\_Fegert\\_2020.pdf](https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Downloads/Thesenpapier_Kinderschutz_Fegert_2020.pdf).

und bei denen die Kinder teilweise unter Medikamenteneinfluss standen, ist es faktisch schwierig bis nahezu unmöglich, Aussagen zu erlangen, in denen Einzeltaten genau geschildert und zeitlich voneinander abgegrenzt werden können.<sup>36</sup> Es wird vertreten, dass bei einer Psychotherapie während des Verfahrens suggestive Einflüsse de\*r Therapeut\*in sowie Verfälschungen der Erinnerungen nicht ausgeschlossen werden könnten.<sup>37</sup> Betroffenen Kindern und Jugendlichen wird oft geraten, sich zunächst nicht therapeutisch versorgen zu lassen. Welche Auswirkungen dies für betroffene Kinder mit psychischen Symptomen wie z.B. massiven Schlafstörungen haben kann, liegt auf der Hand. Gleichzeitig zeigen solche Aussagen auch, dass es wenig interdisziplinären Austausch darüber gibt, wie mit betroffenen Kindern und Jugendlichen vor oder auch während des Prozesses gearbeitet werden kann, in dem z.B. ein Fokus auf die Stabilisierung und die Verbesserung ihrer aktuellen Situation gelegt wird und eine Auseinandersetzung mit den Taten (zunächst) im Rahmen des therapeutischen Kontextes gar nicht stattfindet.

Der Gesetzgeber hat mit dem Ruhen der Verjährungsfristen dem Umstand Rechnung getragen, dass es lange dauern kann, bis Betroffene sich in der Lage sehen, Anzeige zu erstatten und sich einem Strafverfahren auszusetzen. Psychotherapeutische und andere Unterstützung kann zu dieser Stärkung und Stabilisierung beitragen und sollte nicht per se negativ in Bezug auf die Glaubhaftigkeit bewertet werden.<sup>38</sup> Im Gegenteil: Oft ist die Stabilisierung und Therapie der einzige Weg für Betroffene, um den Weg der Anzeige gehen zu können. Im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren stellt sich darüber hinaus die Frage der Übertragbarkeit der Anforderungen aus dem strafgerichtlichen Verfahren. Ist das Strafverfahren vom Grundsatz des „in dubio pro reo“ geprägt, ist im familiengerichtlichen Verfahren der Schutz und das Wohl des Kindes prägend.

Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Untersuchungen, die sich mit der Begutachtung in Fällen sexualisierter Gewalt gerade bei langanhaltenden Gewalttaten in jungen Jahren auseinandersetzen, die Entwicklung angemessener Instrumente für eine aussagepsychologische Begutachtung und eine Differenzierung zwischen strafgerichtlichen und familiengerichtlichen Verfahren sollte Gegenstand des Reformpakets sein.<sup>39</sup> Zudem sollte gewährleistet werden, dass Gutachter\*innen, die Kinder und Jugendliche und/oder im Bereich der sexualisierten Gewalt begutachten, über eine dafür spezifische Qualifikation verfügen.

### **Zu Kompetenzzentren:**

Wir unterstützen die Forderung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs nach der Bildung von örtlich und sachlich konzentrierten Kompetenzzentren für Ju-

---

<sup>36</sup> Fegert, 10.

<sup>37</sup> Hohoff, NStZ 2020, 387 (389).

<sup>38</sup> S. zur Arbeit der Psychotraumatologie die Anmerkungen der Deutschen Gesellschaft für Psychotraumatologie vom <https://www.degpt.de/aktuelles/aus-der-degpt/leserbrief-false-memory-2019.html>.

<sup>39</sup> S.a. BKSF, Stellungnahme der BKSF zum Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg, 15.07.2020, 8, abrufbar unter <https://www.bundeskoordination.de/de/article/271.stellungnahme-der-bskf-zum-abschlussbericht-der-kommission-kinderschutz-in-baden-wuerttemberg.html>.

gendschutzverfahren durch entsprechende Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichte.<sup>40</sup> Angesichts der großen erforderlichen Expertise – nicht nur im Bereich der sexualisierten Gewalt sondern auch im Bereich der Vernehmung kindlicher Zeug\*innen – halten wir diesen Vorschlag für äußerst zielführend, um die notwendige Fachkenntnis zu bündeln.

### 3. Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

#### Zu § 34 BZRG – Länge der Frist:

„(1) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt

1. drei Jahre bei

a) Verurteilungen zu

aa) Geldstrafe und

bb) Freiheitsstrafe oder Strafhaft von nicht mehr als drei Monaten,

wenn die Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 nicht vorliegen,

b) Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Strafhaft von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Jugendstrafe eingetragen ist,

c) Verurteilungen zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 nicht vorliegen,

d) Verurteilungen zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,

2. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

3. fünf Jahre in den übrigen Fällen.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt

1. zehn Jahre

a) bei Verurteilungen zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe oder Strafhaft oder Jugendstrafe,

---

<sup>40</sup> Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren, 2018, 18 f.

*b) bei einer Verurteilung, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung allein angeordnet worden ist,*

*2. zwanzig Jahre bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 176 bis 176d des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr.*

*(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 und 3 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrests oder der Jugendstrafe. In den Fällen des Absatzes 2 verlängert sich die Frist bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr um die Dauer der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe.“*

### Einschätzung:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Änderung des BZRG vor, so dass auch Eintragungen von Verurteilungen wegen Straftaten gegen Kinder und Jugendliche von unter einem Jahr Freiheitsstrafe in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden sollen. Diese Änderung erscheint sinnvoll. Wir möchten angesichts der Gegenargumente nochmals darauf hinweisen, dass es sich nicht um einen allgemeinen, für jede Person einsichtigen „Strafkatalog“ handelt. Dem entsprechend ist auch mit der Eintragung das Ergreifen zahlreicher Berufe weiterhin möglich.

### **Zu § 46 Abs. 1 BZRG – Länge der Tilgungsfrist**

*„Die Tilgungsfrist beträgt*

*1. fünf Jahre bei Verurteilungen*

*a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,*

*b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,*

*c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,*

*d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,*

*e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,*

*f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,*

*g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder*

eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

1a. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, wenn

a) es sich um Fälle der Nummer 1 Buchstabe a bis f handelt,

b) durch sie allein die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, (...).“

#### Einschätzung:

Wir begrüßen auch die Verlängerung der Tilgungsfrist.

## **4. Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

### **Zu 159 - Persönliche Anhörung des Kindes:**

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich dabei einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.

(2) Von der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks nach Absatz 1 kann das Gericht nur absehen, wenn

1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt,

2. das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun,

3. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder

4. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

Satz 1 Nummer 3 ist in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die die Person des Kindes betreffen, nicht anzuwenden. Das Gericht hat sich in diesen Verfahren einen persönlichen Eindruck von dem Kind auch dann zu verschaffen, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun.

(3) Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

*(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung und die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.“*

#### Einschätzung:

Die Anhörung des Kindes soll nach dem Gesetzesentwurf verbindlich auch für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgeschrieben werden und beim Absehen von der persönlichen Anhörung ist diese Entscheidung stets zu begründen. Auch dieser Vorschlag einer Änderung des § 159 FamFG ist zu begrüßen – insbesondere vor dem Hintergrund, wie selten von der bereits jetzt bestehenden Möglichkeit in § 159 Abs. 2 FamFG, auch Kinder unter 14 Jahren anzuhören, Gebrauch gemacht wird. Gleichzeitig ist die Möglichkeit, von der Anhörung abzusehen, weiterhin gegeben, was wir für wichtig erachten. Auch das Erfordernis der Begründung der Ausnahme halten wir für eine sinnvolle Regelung. Zudem halten wir die Entwicklung von Standards zur betroffenenensiblen Vernehmung für zwingend.

## **5. Änderung des Meldegesetzes**

Das Reformpaket sieht bisher keine Änderungen im Meldegesetz vor aber sollte im Sinne der Betroffenen die Erteilung einer Auskunftssperre erleichtern bzw. den Erhalt einer Auskunft erschweren. Betroffene sexualisierter Gewalt stehen oftmals unter der Gefahr, dass sie von Täter\*innen erneut aufgesucht werden oder täterloyale Familienangehörige den Kontakt herzustellen versuchen. Gleichzeitig gibt es Fälle, in denen es für Betroffene sehr schwierig war, eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 MeldeG zu erwirken, weil die Anforderungen an das Vorliegen einer Gefahr von den Meldebehörden teilweise sehr hoch sind. Den Eintritt der Gefährdung abzuwarten, kann nicht im Sinne des Gesetzes sein, da die Sperre eine präventive Wirkung erzielen soll. Zu denken wäre beispielsweise an die Aufnahme bestimmter Regelbeispiele in den Gesetzestext, in denen im Regelfall von den Voraussetzungen zur Erteilung einer Auskunftssperre auszugehen ist. Auch sollte die Frist von 2 Jahren des § 51 Abs. 4 S. 1 MeldeG verlängert werden. Darüber hinaus könnte daran gedacht werden, dass die Personengruppe, die eine Auskunft erhält, reduziert wird bzw. ein berechtigtes Interesse oder ähnliches geltend machen muss. Auch dies könnte zu einem höheren Schutz von Opfern beitragen.

**Professor Dr. Jörg Eisele**  
**Universität Tübingen**

**Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Ausschuss für  
Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 7.12.2020**

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, BT-  
Drucksache 19/23707**

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, BT-  
Drucksache 19/...\***

**BR-Drucksache 634/20** (*\*vorbehaltlich der Überweisung zur federführenden Beratung*)

c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Recht und  
Pflicht zur Fortbildung der Richterinnen und Richter), BT-Drucksache 19/20541**

d) Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kinderschutzes im familiengerichtlichen  
Verfahren, BT-Drucksache 19/20540**

e) Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Ulle Schauws, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Prävention stärken - Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen, BT-Drucksache  
19/23676**

Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich am Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, BT-Drucksache 19/23707, und konzentriert sich angesichts des Umfangs des vorgesehenen Regelungskpaketes auf die vorgeschlagenen materiell-rechtlichen Änderungen im Strafgesetzbuch.

## **I. Erweiterungen der §§ 174 bis 174c StGB um Tathandlungen mit Dritten**

§§ 174 bis 174c StGB sollen um die Totalalternativen des Bestimmens zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person erweitert werden. Dem ist zur Herstellung eines konsistenten strafrechtlichen Schutzes zuzustimmen. Die Erweiterung entspricht einer einstimmigen Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht,<sup>1</sup> deren Mitglied der Verfasser der hier vorliegenden Stellungnahme war.

## **II. Neuordnung der §§ 176 ff. StGB-E**

### **1. Amtliche Überschrift der §§ 176 ff. StGB-E: „Sexualisierte Gewalt“**

Entsprechend des Titels des Gesetzentwurfs „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ sollen die Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern nun eine entsprechende amtliche Überschrift erhalten. Der Gesetzgeber meint, so das Unrecht der Taten klarer beschreiben zu können.<sup>2</sup> Er sieht damit auch sog. Hands-off-Delikte, d.h. solche Delikte, die nicht mit Körperkontakt einhergehen, als sexualisierte Gewalt an. Diese Sichtweise hat schon hinsichtlich des Referentenentwurfes zu Recht harsche Kritik erfahren.<sup>3</sup> Es handelt sich um reine Symbolik, die die tatbestandliche Beschreibung verfehlt. Geht man vom strafrechtlichen Gewaltbegriff aus, ist die Überschrift missverständlich, was der Klarheit der beabsichtigten Neuregelung abträglich ist. Schwerer wiegt jedoch, dass die Überschrift die gesetzgeberische Intention in ihr Gegenteil verkehrt. Da der Begriff „Gewalt“ im Strafrecht eng verstanden wird und damit ein engeres Verständnis als mit dem bisherigen Begriff des „Sexuellen Missbrauchs“ verbunden ist, würde der vom Gesetzgeber intendierte erweiterte Schutz gerade nicht zum Ausdruck kommen. Die vielfältigen Fallgestaltungen, die §§ 176 ff. StGB-E erfassen sollen, werden so verdeckt. Auch entspricht der Begriff des „Sexuellen Missbrauchs“ der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des

---

<sup>1</sup>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 324 ff.

<sup>2</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 22.

<sup>3</sup> BRAK Stellungnahme Nr. 53/2020, S. 5; Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 9/20, S. 2; DAV Stellungnahme Nr. 60/2020; S. 5.

Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.<sup>4</sup> Letztlich bleibt völlig ungereimt, dass es bei den §§ 174 bis 174c StGB bei der bisherigen Überschrift bleiben soll. Konsequenz – freilich nicht zu empfehlen – wäre es dann auch gewesen, etwa bei § 174 StGB-E die Überschrift „Sexualisierte Gewalt gegen Schutzbefohlene“ vorzusehen.

## **2. § 176 StGB-E: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder (mit Körperkontakt)**

§ 176 StGB-E erfasst nur noch Fälle von sexuellen Handlungen mit Körperkontakt. Handlungen ohne Körperkontakt sollen künftig in § 176a StGB-E normiert sein. Beim Grundtatbestand des § 176 StGB-E wird die Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht und damit ein Verbrechen für Fälle von sexuellen Handlungen mit Körperkontakt geschaffen. Ein minder schwerer Fall ist nicht vorgesehen. Damit soll vor allem verhindert werden, dass bei solchen Taten nach §§ 153, 153a StPO das Strafverfahren eingestellt wird. Zugleich wird der Anwendungsbereich des § 30 StGB eröffnet.<sup>5</sup>

### **a) Mindeststrafe und Frage der Normierung eines minder schweren Falles**

Bereits hinsichtlich des Referentenentwurfs ist die hohe Mindeststrafe kritisiert worden. Allerdings wird man dem Gesetzgeber bei sexuellem Missbrauch von Kindern mit Körperkontakt kaum verwehren können, einen im Regelfall dem Unrechtsgehalt entsprechenden Verbrechenscharakter zu statuieren. Es stellt sich allein die Frage, ob der entsprechende Grundtatbestand um einen minder schweren Fall zu ergänzen ist. Hierfür könnte sprechen, dass auch bei Handlungen mit Körperkontakt – etwa kurzes Streicheln des Kindes über der Kleidung – die Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nr. 1 StGB nur knapp überschritten sein kann. Da die Erheblichkeitsschwelle deliktsbezogen zu beurteilen ist,<sup>6</sup> wird von der Praxis angesichts des erhöhten Strafrahmens und der Erforderlichkeit des Körperkontakts bei § 176 StGB-E nach allgemeinen Grundsätzen die Schwelle nicht zu tief angesetzt werden. Äußerungen aus der Praxis lassen zudem befürchten, dass bei Fällen an der unteren Grenze Korrekturen unmittelbar über die Erheblichkeitsklausel des § 184h Nr. 1 StGB vorgenommen werden, so dass diese Fälle ganz aus dem Tatbestand ausgenommen werden. Dies würde freilich dem intendierten Schutzzweck zuwiderlaufen, sodass die

---

<sup>4</sup> ABIEU 2001, L 335, S. 1.

<sup>5</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 22.

<sup>6</sup> Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 30. Aufl. 2019, § 184h Rn. 16.

Normierung eines minderschweren Falles mit einem Mindeststrafrahmen von sechs Monaten Freiheitsstrafe möglicherweise einen besseren Schutz gewährleisten würde. Dies sollte bei den weiteren Überlegungen in Rechnung gestellt werden.

### **b) Einbeziehung des Anbietens und des Versprechens des Nachweises von Kindern, § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E**

Das bisher in § 176 Abs. 5 StGB enthaltene Anbieten, das Versprechen des Nachweises von Kindern sowie die Verabredung wird nunmehr den Delikten mit Körperkontakt, soweit sich die Vorbereitung auf solche Taten bezieht, im Strafrahmen gleichgestellt.

Anders als bei § 176 Abs. 5 StGB wird die Verabredung zu einer Tat nun nicht mehr in der spezifischen Regelung des § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E genannt, da aufgrund des Verbrechenscharakters über § 30 Abs. 2 StGB nun die Verabredung zu Taten nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB-E nach allgemeinen Grundsätzen strafbar sind. Freilich irritiert es, dass nunmehr für die Vorbereitung derselbe Strafrahmen vorgesehen ist wie für die Vollendung der späteren Tat, obgleich der Unrechtsgehalt ersichtlich geringer ist. Als Begründung findet sich hier nur der wenig überzeugende Hinweis, dass auch die Vorbereitung besonders verwerflich sei.<sup>7</sup> Dies führt – und das ist der Hauptkritikpunkt – zu unschönen Verwerfungen zwischen den einzelnen Tathandlungen. Denn bei der Verabredung ist gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 StGB die Strafe obligatorisch nach § 49 StGB zu mildern, während es beim Anbieten und Versprechen des Nachweises bei der Rechtsfolge des § 176 Abs. 1 StGB-E bleibt. Für die Verabredung beträgt nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB das Mindestmaß daher nur drei Monate Freiheitsstrafe. Daher wäre es konsequent, für das Anbieten und Nachweisen den bisherigen Strafrahmen des § 176 Abs. 5 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten ebenfalls beizubehalten. Zudem stellt sich die Frage, ob über § 30 Abs. 2 StGB nicht sogar die Verabredung zum Anbieten oder Versprechen des Nachweises erfasst wird (Vorbereitung der Vorbereitung), da § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E selbst Verbrechenscharakter besitzt.<sup>8</sup> Das wäre ein kaum haltbares Ergebnis.

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 38.

<sup>8</sup> Dazu *Mitsch*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 2. September 2020, S. 2; DAV Stellungnahme Nr. 60/2020, S. 10.

### **c) Absehen von Strafe für Jugendliche nach § 176 Abs. 2 StGB-E**

Zu begrüßen ist die Möglichkeit des Absehens von Strafe nach § 176 Abs. 2 StGB-E für Fälle, in denen zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus. Dies entspricht ebenfalls einer Empfehlung der Reformkommission Sexualstrafrecht.<sup>9</sup> Die Regelung über ein Absehen von Strafe gibt dem Gericht in solchen Fällen die notwendige Flexibilität an die die Hand und trägt gegenüber einem Tatbestandsausschluss<sup>10</sup> dem grundsätzlich nach § 176 Abs. 1 StGB-E gewährleisteten absoluten Schutzes von Kindern Rechnung. Insofern könnte man nur fragen, warum die Möglichkeit des Absehens von Strafe nur für Fälle des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E vorgesehen ist, aber insbesondere nicht auf die Vorfeldstrafbarkeit nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E.<sup>11</sup> Größere praktische Relevanz dürfte dieser Punkt jedoch nicht erlangen.

### **3. § 176a StGB-E: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind**

#### **a) Grundfragen**

Die sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt wird aus § 176 StGB in einen neuen § 176a StGB-E verschoben und mit einem Strafraumen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe versehen. Das Anbieten, das Versprechen des Nachweises und die Verabredung, die schon bislang nach § 176 Abs. 5 StGB strafbar waren, werden den eigentlichen Taten im Strafraumen erneut gleichgestellt. Dies führt zu Verwerfungen gegenüber § 176 StGB-E. Die Verabredung ist hier ausdrücklich in § 176a Abs. 2 StGB-E geregelt, da § 176a Abs. 1 StGB-E kein Verbrechen ist. Die Mindestfreiheitsstrafe ist daher mit sechs Monaten bei Taten ohne Körperkontakt höher als bei Taten mit Körperkontakt nach § 176 StGB-E i.V.m. § 30

---

<sup>9</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 314 ff.; positiv auch Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr, 9/20, S. 5.

<sup>10</sup> Dafür DAV Stellungnahme Nr. 60/2020, S. 12.

<sup>11</sup> Zu diesem Punkt auch *Mitsch*, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 2. September 2020, S. 2.

Abs. 1 S. 1, § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten. Daher ist zu überlegen, ob es nicht auch hier beim bisherigen Strafraumen bleiben kann.

### **b) Einwirkung auf Kinder mit pornografischen Inhalten**

In § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB-E ist die bislang in § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB geregelte Einwirkung auf Kinder mit pornografischen Inhalten aufgenommen. Diese weist einen engen Bezug zum Cybergrooming in § 176b StGB-E auf und ergänzt die dortige Strafbarkeit.<sup>12</sup> Daher ist es – wenn man dies beim Cybergrooming befürwortet – auch konsequent, dass in Parallele zu § 176b Abs. 3 StGB-E in § 176a Abs. 3 StGB-E der Versuch in Fällen strafbar ist, in denen der Täter irrig annimmt, er wirke auf ein Kind ein. Systematisch müsste die Regelung des § 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB-E freilich aufgrund der Überschneidungen in § 176b StGB-E integriert werden. Dies hätte dann auch den Vorteil, dass sich die Versuchsregelung dort dann zugleich auch hierauf beziehen würde.

### **c) Ausschlussklausel für Jugendliche**

Eine Ausschlussklausel für Jugendliche ist nicht vorgesehen. Diese könnte freilich parallel zu § 176 Abs. 2 StGB-E aufgenommen werden. Freilich besteht mangels Verbrechenscharakter hier die Möglichkeit nach §§ 153, 153a StPO sowie §§ 45, 47 JGG zu verfahren.<sup>13</sup>

## **4. § 176b StGB-E: Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

Das bislang in § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB geregelte Cybergrooming findet sich nun in einem gesonderten Tatbestand in § 176b StGB-E mit einem Strafraumen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Die Überschrift „Vorbereitung“ ist dabei nicht glücklich gewählt, da die in den §§ 176, 176a StGB-E enthaltenen Tatvarianten des Anbietens, Versprechens des Nachweises und der Verabredung ebenfalls klassische Vorbereitungshandlungen sind. Die aufgrund ihrer Vorverlagerung

---

<sup>12</sup> Vgl. etwa Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 115.

<sup>13</sup> Mitsch, Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 2. September 2020, S. 3.

umstrittene Versuchsstrafbarkeit in Fällen, in denen der Täter auf einen Erwachsenen einwirkt, aber irrig davon ausgeht, es sei ein Kind, wird beibehalten. Gegen § 176b StGB-E ist nichts zu erinnern, außer dass es sinnvoll wäre 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB-E hier zu integrieren (III. 2. b).

## **5. § 176c StGB-E: Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder**

§ 176c StGB-E normiert die schwere sexualisierte Gewalt, die bisher in § 176a StGB geregelt ist. Da der minder schwere Fall beseitigt wird, ist nun zwingend eine Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren vorgesehen. Es gelten hier hinsichtlich der befürchteten Auslegung der Erheblichkeitsgrenze in § 184h Nr. 1 StGB zur Verneinung des Tatbestandes die Ausführungen zu § 176 StGB-E (II. 2. a).<sup>14</sup> Der bislang in § 176a Abs. 1 StGB geregelte Rückfall, der im Referentenentwurf gestrichen wurde, weil der Strafraum bereits von § 176 StGB-E abgedeckt wird, ist nunmehr sogar mit einem Mindeststrafrahmen von zwei Jahren Freiheitsstrafe aufgenommen.<sup>15</sup>

## **III. Änderungen im Bereich der Kinderpornografie des § 184b StGB**

Im Bereich der Kinderpornografie des § 184b StGB sind nicht unerhebliche Strafschärfungen vorgesehen. Bislang erstreckt sich der Grundstrafrahmen von drei Monaten Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Künftig soll die Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornografie ein Verbrechen sein, so dass eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a StPO auch hier ausgeschlossen ist. Lediglich für fiktive Kinderpornografie, die ersichtlich nicht auf einem realen Missbrauch basiert, soll es nach § 184b Abs. 1 S. 2 StGB-E beim bisherigen Strafraum bleiben, da die Verbreitung von kinderpornographischen Comics, Zeichnungen, Erzählungen und Inhalten im Unrechtsgehalt deutlich geringer wiegt. Auch Besitz und Besitzverschaffung sollen nun generell mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden – bisher bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

---

<sup>14</sup> Zur Kritik Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 9/20, S. 6.

<sup>15</sup> Zur Kritik, die gegen diese Rückfallvorschrift vorgetragen wird, vgl. nun Schönke/Schröder/Eisele, StGB, 30. Aufl. 2019, § 176a Rn. 3.

Gerade für schwere Fälle der Kinderpornografie ist der Strafrahmenerhöhung grundsätzlich zuzustimmen. Dies gilt vor allem auch für die Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren bei gewerbsmäßigem oder bandenmäßigem Handeln. Jedoch werden letztlich recht pauschal hohe Strafrahmen vorgesehen, was etwa bei dem Besitz eines einzigen einfachen Posingbildes oder der aufreizenden Ablichtung des Gesäßes eines Kindes, das ebenfalls vom Tatbestand erfasst wird, problematisch sein kann. Aus meiner Sicht hätte sich insoweit eine graduelle Abstufung nach dem jeweils sichtbaren Missbrauch angeboten.<sup>16</sup> Denn schwerer sexueller Missbrauch von Kleinkindern mit Penetration einerseits und Posing andererseits können kaum gleichgestellt werden. Insoweit wäre es überzeugender, sich hinsichtlich des Inhalts der Abbildungen der sexuellen Handlungen an der Abstufung der §§ 176 ff. StGB-E zu orientieren. Für Darstellungen schwerer sexualisierter Gewalt, die gemäß § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB-E mit einem Eindringen verbunden sind, hielte ich sogar eine erhöhte Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe für angemessen. Möchte man diesen Weg einer detaillierten Abschichtung nicht gehen, wäre hier – insbesondere bei Posing – über einen minder schweren Fall nachzudenken. Auch könnte so verhindert werden, dass vor allem Taten nach § 176 StGB-E ohne Körperkontakt geringer bestraft würden als deren Abbildung nach § 184b StGB.<sup>17</sup>

#### **IV. Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild, § 184i StGB-E**

Letztlich soll § 184i StGB-E das Inverkehrbringen, den Erwerb und Besitz von körperlichen Nachbildungen eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt sind, pönalisieren.<sup>18</sup> Als Ergänzung zur Kinderpornografie soll die Vorschrift als Auffangtatbestand dienen. Bestraft werden soll mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wer eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, herstellt, anbietet oder bewirbt oder Handel treibt, erwirbt

---

<sup>16</sup> BRAK Stellungnahme Nr. 53/2020, S. 8; Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 9/20, S. 7; DAV Stellungnahme Nr. 60/2020; S. 13.

<sup>17</sup> Vgl. auch Deutscher Richterbund, Stellungnahme Nr. 9/20, S. 8.

<sup>18</sup> Bislang gibt es wenige Staaten, die eine entsprechende Strafvorschrift haben, Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Die rechtliche Regulierung kinderähnlicher Sexpuppen Rechtslage in ausgewählten Staaten, WD 7 - 3000 - 072/20. S. 4 ff. Speziell zu Dänemark, vgl. [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-9-2020-003718\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-9-2020-003718_DE.html) (letzter Abruf: 3.12.2020).

oder besitzt. Die Vorschrift soll dann eingreifen, wenn die Voraussetzungen für einen kinderpornographischen Inhalt nicht vorliegen. Grund hierfür ist die zunehmende Verbreitung solcher Nachbildungen, die Kindern immer ähnlicher werden und die damit verbundene Gefahr, dass Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild bei den Nutzern die Hemmschwelle zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder senken und damit zur sexualisierten Gewalt gegen Kinder mittelbar beitragen.<sup>19</sup> Erfasst werden hier auch rein fiktive Darstellungen, es muss sich also nicht um eine wirklichkeitsnahe Abbildung eines Kindes oder eines Körperteil eines Kindes handeln, freilich muss – insbesondere bei Körperteilen – ersichtlich sein, dass es sich überhaupt um ein Kind handelt. Erfasst wird damit wohl auch die Selbstherstellung einer solchen Puppe durch eine pädophil veranlagte Person.

---

<sup>19</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 42, freilich ohne empirische Belege.



MPI-CSL · Günterstalstr. 73 · 79100 Freiburg i.Br. · Deutschland

Abteilung Strafrecht  
Tatjana Hörnle  
Geschäftsführende Direktorin  
Tel.: +49 761 7081-600  
criminal-law@csl.mpg.de

Freiburg, 2. Dezember 2020

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes  
zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“

(Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 19/23707;  
Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 634/20)

*Vorbemerkung:* Meine Stellungnahme konzentriert sich auf Änderungen, die für das Strafgesetzbuch vorgeschlagen werden. Die Ergänzung der Strafprozessordnung um einen neuen § 48a, der die Verfahrensinteressen von Verletzten und insbesondere minderjährigen Verletzten betont, ist sinnvoll. Problematischer ist dagegen der Vorschlag, die Liste der materiell-rechtlichen Tatbestände auszuweiten, bei denen *ohne Haftgründe* Untersuchungshaft angeordnet werden darf (§ 112 Abs. 3 StPO), schon deshalb, weil dies unsystematisch ist (sehr schwere, Opfer gravierend verletzende Sexualdelikte gibt es nicht nur bei Delikten gegen Kinder).

## Änderungen im Strafgesetzbuch (StGB)

Der 13. Abschnitt des StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) wurde in den letzten Jahrzehnten vielfach geändert.<sup>1</sup> Das Resultat ist eine unübersichtliche, in verschiedenen Punkten inkonsistente Gesetzeslage. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Jahr 2015 eine Reformkommission eingesetzt, die ihren Abschlussbericht nach intensiven Beratungen und Anhörungen vieler Sachverständiger 2017 fertiggestellt hat.<sup>2</sup> In der Folgezeit gab es keine Initiative für eine grundlegende Reform. Diese müsste das gesamte Sexualstrafrecht überarbeiten und neu systematisieren.<sup>3</sup> Für alle Altersgruppen der Opfer (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) und unterschiedliche Versionen der Missachtung sexueller Selbstbestimmung sollte es aufeinander abgestimmte Tatbestände geben. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf ist in weiten Teilen leider das *Gegenteil einer systematischen durchdachten Reform*: Er greift die Empörung über abscheuliche Verbrechen auf und schlägt punktuelle Änderungen vor, ohne aber das Sexualstrafrecht insgesamt im Blick zu haben. Die Reaktionen von Strafrechtswissenschaftlern fallen dezidiert kritisch aus.<sup>4</sup>

### I. Ergänzung der §§ 174 bis 174c StGB

In den §§ 174 bis 174c StGB sind bislang nur Konstellationen erfasst, in denen es zu Körperkontakt zwischen dem Täter und dem minderjährigen Opfer kommt. Das Schutzgut „sexuelle Selbstbestimmung“ wird jedoch genauso beeinträchtigt, wenn Täter Abhängigkeitsverhältnisse ausnutzen, um die Opfer zu sexuellen Handlungen *mit oder vor Dritten* zu bewegen.<sup>5</sup> Der Vorschlag, auch solche Fälle strafrechtlich zu erfassen, verdient Zustimmung.

### II. Änderungen der §§ 176, 176a StGB

---

<sup>1</sup> S. die Auflistung in BR-Drs. 634/20, S. 17 f.; BT-Drs. 19/23707, S. 19.

<sup>2</sup> Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas am 19. Juli 2017 vorgelegt, [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht\\_Reformkommission\\_Sexualstrafrecht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungenFachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.html)

<sup>3</sup> Reformkommission Sexualstrafrecht (Fn. 2), S. 355.

<sup>4</sup> Kreuzer, KriPoZ 2020, 309 ff.; Hörnle, ZIS 2020, 440 ff.; Renzikowski, KriPoZ 2020, 308 ff.

<sup>5</sup> So auch die Reformkommission Sexualstrafrecht (Fn. 2, S. 330 f.).

## 1. Möglichkeit des Absehens von Strafe (§ 176 Abs. 2 StGB-Entwurf)

Sexuelle Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren sind kategorisch verboten. Nach dem Gesetzentwurf soll es Gerichten aber ermöglicht werden, von Strafe abzusehen, wenn die Handlungen einvernehmlich erfolgten, der Altersunterschied klein ist und im konkreten Kontext die noch nicht vierzehn Jahre alte Person zur Selbstbestimmung fähig war (§ 176 Abs. 2 StGB-Entwurf). Dieser Teil des Gesetzentwurfs ist *positiv zu werten*. Unter den genannten Umständen wäre Kriminalstrafe unangemessen. Zwölf- und dreizehnjährige Mädchen und Jungen haben oft erste intime Körperkontakte (dazu gehören z. B. auch Zungenküsse)<sup>6</sup> mit (geringfügig älteren) Freunden und Freundinnen, die, wenn sie vierzehn Jahre oder älter sind, damit nach dem Gesetz ein Kind sexuell missbrauchen.<sup>7</sup> In der Strafrechtswissenschaft wird seit langem gefordert, solche einvernehmliche Erfahrungen nicht als Sexualdelikt einzustufen.<sup>8</sup> Die Reformkommission Sexualstrafrecht empfiehlt ebenfalls eine entsprechende Gesetzesänderung.<sup>9</sup> Sinnvoller als ein optionales Absehen von Strafe wäre es allerdings, die Ausnahme als Tatbestandsausschluss zu formulieren. Bei einem Tatbestandsausschluss könnte die Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen in § 176 Abs. 2 StGB-Entwurf das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einstellen.<sup>10</sup>

## 2. „Sexualisierte Gewalt“ statt „sexueller Missbrauch“

Der Entwurf sieht vor, dass die Tatbestandsüberschriften „sexueller Missbrauch von Kindern“ (§§ 176 bis 176b StGB) in „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ (§§ 176 bis 176d StGB-Entwurf) abgeändert werden sollen. So soll einer „Bagatellisierung“ entgegengewirkt werden, jede sexuelle Handlung mit einem Kind sei „als sexualisierte Gewalt zu brandmarken“.<sup>11</sup> Der Verweis auf ein Bedürfnis zu „brandmarken“ ist jedoch problematisch. Dies entspricht nicht den Anforderungen an eine zweckrationale Begründung, wie sie in einem aufgeklärten Strafrecht zu erwarten ist. Gelegentlich liest man, dass der Begriff „Missbrauch“ deshalb

---

<sup>6</sup> BGH, Beschluss v. 14.4.2011, 2 StR 65/11, BGHSt. 56, 223.

<sup>7</sup> S. dazu Hörnle, ZIS 2020, 440, 443.

<sup>8</sup> Renzikowski, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. 2017, § 176 Rn. 22; Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. 2010, § 176 Rn. 5.

<sup>9</sup> Fn. 2, S. 316 f.

<sup>10</sup> Auf der Basis des Gesetzentwurfs müsste, was zeitaufwendiger ist, die Zustimmung des Gerichts eingeholt werden, um auf die Erhebung einer Anklage zu verzichten, § 153b Abs. 2 StPO.

<sup>11</sup> BR-Drs. 634/20, S. 20; BT-Drs. 23707, S. 37.

problematisch sei, weil er als Gegenbegriff einen straflosen „Gebrauch“ von Kindern voraussetze.<sup>12</sup> Das ist ein Fehlschluss: Tatsächlich ist „sexueller Missbrauch“ eine Kurzformel von „Missbrauch von Abhängigkeit und Unterlegenheit für sexuelle Zwecke“.

Verwunderlich ist, dass der deutsche Gesetzentwurf die internationale Diskussion zur angemessenen Terminologie ausblendet. Eine *Interagency Working Group* mit Mitgliedern aus den Vereinten Nationen, der EU und NGOs hat „Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse“ veröffentlicht.<sup>13</sup> Kritik trifft vor allem den Begriff „Kinderpornographie“, dazu unten. Gegen die Kategorisierung sexueller Handlungen mit Kindern als „child sexual abuse“ werden dort trotz kritischer Prüfung traditioneller Begriffe *keine Einwände* erhoben.

Hintergrund des Gesetzentwurfs ist vermutlich, dass alltagssprachlich oft der Begriff „Gewalt“ in weiterem Umfang angewandt wird. Vor allem im Bereich der Opferhilfe, etwa auch im Sprachgebrauch des Bundesfamilienministeriums, wird *jede Form* der Verletzung sexueller Selbstbestimmung als „Gewalt“ bezeichnet.<sup>14</sup> Wer diesen weiten Gewaltbegriff verwendet, will damit nachdrücklich betonen, dass auch ohne körperlich wirkende Gewalt strafwürdiges Unrecht vorliegen kann. Das ist einerseits richtig: Sexuelle Berührungen und Handlungen mit Kindern sind aus guten Gründen kategorisch verboten, und zwar auch dann, wenn kooperatives Verhalten des Kindes durch Manipulationen (z. B. Belohnungen oder Ausnutzung psychischer Bedürfnisse) bewirkt wurde. Kinder können gegenüber deutlich Älteren in der Regel nicht selbstbestimmt entscheiden, deshalb begeht strafwürdiges Unrecht, wer ihre Unterlegenheit und Abhängigkeit ausnutzt. Andererseits ist zu bedenken, dass die Höhe einer Strafe von einer feinmaschigen Erfassung des Unrechts abhängt. „Gewalt“ bezeichnet Umstände, die das Ausmaß des Unrechts vergrößern. Dass die konkreten Tatserien, auf die die Gesetzentwürfe Bezug nehmen,<sup>15</sup> in besonderem Maße erschüttern, hat damit zu tun, dass Kinder *vergewaltigt* wurden (§ 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB) und dabei auch körperliche Gewalt und

---

<sup>12</sup> Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, Vor § 174 Rn. 8.

<sup>13</sup> Zu finden unter <http://luxembourgguidelines.org/>

<sup>14</sup> S. z. B. <https://staerker-als-gewalt.de/gewalt-erkennen/sexualisierte-gewalt-erkennen>

<sup>15</sup> BR-Drs. 634/20, S. 19; BT-Drs. 19/23707, S. 20.

andere Formen massiver *sexueller Nötigungen* (§ 177 Abs. 5 StGB) zum Einsatz kamen: Täter, die K.O.-Tropfen verabreichen, ihre Opfer festhalten, sie durch Drohungen einschüchtern oder in eine einsame Gartenlaube locken, wo sie dem Täter schutzlos ausgeliefert sind,<sup>16</sup> begehen schwerste Sexualverbrechen. Das Unrecht solcher besonders schwerer Verbrechen ist höher als das Unrecht in anderen Fällen, etwa wenn ein Täter Geld an eine Person unter vierzehn Jahren zahlt, damit diese eine sexuelle Handlung vornimmt. Werden alle Formen der sexuellen Handlungen an Kindern einheitlich als „sexualisierte Gewalt“ bezeichnet, gehen die Begriffe verloren, die zur Charakterisierung brutaler körperlicher Attacken erforderlich sind.

Besonders verwunderlich ist der Vorschlag, auch Fälle ohne jeden körperlichen Kontakt „Gewalt“ zu nennen: wenn Täter aus der Ferne (in Chats etc.) pornographische Inhalte zeigen oder verbalisieren (§ 176a Abs. 1 Nr. 3 StGB-Entwurf). Dass der Gesetzentwurf die Gesamtsystematik ignoriert, zeigt ein Abgleich mit § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB: Es ist dort ebenfalls verboten, andere unerwünscht mit pornographischen Inhalten zu konfrontieren (Strafrahmen: Geldstrafe bis ein Jahr Freiheitsstrafe), ohne dass bislang die Idee aufkam, dies als „Gewalt“ und als „Verbrechen“ einzuordnen.

In befremdlicher Weise unsystematisch ist außerdem, dass der Gesetzentwurf nicht thematisiert, dass *mehrere andere Normen* (§§ 174, 174a, 174b, 174c StGB) unter der Überschrift „Sexueller Missbrauch“ dieselbe Vorgehensweise beschreiben, nämlich die Ausnutzung von Abhängigkeit und besonderer Verwundbarkeit. Selbstbestimmung missachtende Ausnutzung findet nicht nur bei Kindern statt, sondern unter bestimmten Umständen auch bei Erwachsenen: z. B., wenn Strafgefangene vom Vollzugspersonal abhängig sind (§ 174a Abs. 1 StGB), Beschuldigte von Polizeibeamten verhört werden (§ 174b StGB) oder Psychotherapiepatienten in einem besonderen Verhältnis zu Therapeuten stehen (§ 174c Abs. 2 StGB). Eine weitere Gruppe von Missbrauchstatbeständen schützt alle Minderjährigen (auch Jugendliche) im Verhältnis zu Lehrern, Erziehern und Eltern (§ 174 StGB). Der Gesetzentwurf schlägt nicht vor, *alle* Missbrauchstatbestände als „sexualisierte Gewalt“ zu bezeichnen. Mit der Überschrift „sexualisierte Gewalt“ nur für die §§ 176 bis 176d StGB würde der 13. Abschnitt noch

---

<sup>16</sup> S. dazu BGH, Urteil v. 2.7.2020 – 4 StR 678/19, NStZ 2020, 662.

unsystematischer und schwerer verständlich. Auch Strafurteile würden schwerer verständlich. Gerichte müssten z. B. nach einer Tatserie mit Geschädigten im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren *trotz einheitlicher Vorgehensweise* den Täter in einigen Fällen wegen sexualisierter Gewalt, in anderen wegen sexuellen Missbrauchs verurteilen – diese Differenzierung würde bei den Geschädigten auf Unverständnis stoßen.

### 3. Fünf Tatbestände (§§ 176 bis 176 d StGB-Entwurf)

Statt bisher drei (Grundtatbestand, § 176 StGB; schwerer Missbrauch, § 176a StGB; Missbrauch mit Todesfolge, § 176b StGB) soll es fünf Tatbestände geben: Taten ohne Körperkontakt (§ 176a StGB-Entwurf) und Vorbereitungsdelikte (§ 176b StGB-Entwurf) sollen unter separater Überschrift erscheinen. Dies führt zu einer weiteren Aufblähung des 13. Abschnitts im StGB und wird in der Strafverfolgungspraxis vermutlich auf Kritik stoßen. Wichtig wäre auch an diesem Punkt ein Gesamtkonzept statt eines wuchernden, unkoordiniert und punktuell geänderten Geflechts an Strafnormen.<sup>17</sup> In jedem Fall müsste die Zuordnung überdacht werden. *Wenn* mit § 176b StGB-Entwurf ein Tatbestand mit der Überschrift „Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ eingeführt würde, sollten dort *alle Vorbereitungsdelikte* erfasst werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein typisches Vorbereitungsdelikt, nämlich die Kommunikation über mögliche zukünftige Taten mit der Ankündigung, ein Kind nachzuweisen, verwirrenderweise als tatsächlich stattfindendes Sexualdelikt eingeordnet wird (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB-Entwurf).

### 4. Strafschärfungen

#### a) Anhebung des Strafrahmens in § 176 Abs. 1 StGB

Der Gesetzentwurf greift einen Vorschlag auf, der mehrfach aus den Reihen der CDU/CSU kam:<sup>18</sup> Die Mindeststrafe in § 176 Abs. 1 StGB soll ein Jahr (statt gegenwärtig sechs Monate) Freiheitsstrafe betragen. Nicht passend ist es, zur Begründung auf Tatserien wie in Staufen,

---

<sup>17</sup> Bei § 177 StGB hat sich der Gesetzgeber entgegengesetzt zum jetzigen Entwurf für einen sehr langen, äußerst unübersichtlichen Paragraphen entschieden. Die Reformkommission Sexualstrafrecht empfiehlt für § 177 StGB die Aufteilung in zwei Tatbestände: Fn. 2, S. 295.

<sup>18</sup> BT-Drs. 13/8587, S. 58; BT-Drs. 14/6709, S. 3; BT-Drs. 15/29, S. 5.

Lügde, Bergisch-Gladbach und Münster zu verweisen. Bürgerinnen und Bürger verbinden aufgrund der intensiven Medienberichterstattung mit den Stichworten „Kindesmissbrauch und Kinderpornographie“ solche Fälle, in denen sehr viele unrechtserhöhende Umstände zusammenkamen: schwere Formen der sexuellen Handlungen (Eindringen in den Körper des Kindes); mehrere Opfer, die über Jahre vergewaltigt und genötigt werden; mehrere Täter und Bandenstrukturen; Missbrauch von Vertrauensverhältnissen, da Kinder aus dem Familienkreis angegriffen werden; Fertigung von Kinderpornographie; Personen, die sich in Internetforen wechselseitig bestärkt haben. Für solche Täter ist aber § 176 StGB *nicht* der einschlägige Tatbestand. Sie sind nach § 176a StGB bzw. § 176c StGB-Entwurf zu bestrafen und langjährige Freiheitsstrafen sind unrechtsangemessen.

Warum sollte eine Erhöhung der Mindeststrafe in § 176 Abs. 1 StGB erforderlich sein? Im Gesetzentwurf werden unterschiedliche Antworten angedeutet. Erstens scheint man sich von höheren Strafandrohungen eine verbesserte Abschreckung möglicher Täter zu versprechen.<sup>19</sup> Diese These wird nicht weiter begründet. Empirische Forschung zeigt, dass die bei Laien verbreitete simple Vorstellung, dass höhere Strafen automatisch bessere Abschreckung bedeuten, *nicht* zutrifft.<sup>20</sup> Insbesondere bei Sexualstraftaten ist noch weniger zu erwarten, dass Details im StGB Verhalten steuern. Diese Täter gehen typischerweise nicht von einer rationalen, gut recherchierten Risikokalkulation aus. Zweitens betont der Gesetzentwurf, dass ein „Signal für die Gesellschaft“ gesetzt werden soll. Aus politischer Sicht ist nachvollziehbar, dass insbesondere in einer Großen Koalition der gemeinsame Kampf zum Schutz von Kindern betont wird. Insoweit sind sich Bürgerinnen und Bürger einig, unabhängig von sonstigen politischen Unterschieden. Drittens sollen offensichtlich auch die Gerichte Adressaten der Botschaft sein. Der Gesetzentwurf geht darauf ein, dass die verhängten Strafen bei Verurteilungen nach den §§ 176, 176a StGB zu niedrig seien.<sup>21</sup> Um festzustellen, dass deutsche Strafgerichte für diese Delikte zu niedrige Strafen verhängen, bedürfte es allerdings einer gründlicheren, komplexeren Analyse. Ob Strafen jeweils der konkreten Ausprägung des Unrechts entsprechen,

---

<sup>19</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 3, 20; BR-Drs. 634/20, S. 19.

<sup>20</sup> S. dazu *Nagin*, in: Nagin u.a. (Hrsg.), *Deterrence, Choice, and Crime*, Volume 23: Contemporary Perspectives, 2018, S. 157, 161 ff.

<sup>21</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 21; BR-Drs. 634/20, S. 19.

lässt sich mit der Strafverfolgungsstatistik *nicht* beantworten. Dass Strafen sich im unteren Bereich von Strafrahmen häufen, kann auch damit zu tun haben, dass häufig vorkommende Fälle unterhalb der Schwere eines theoretisch zu bestimmenden Durchschnittsfalls liegen.<sup>22</sup> Die Wahrnehmung, was ein „typischer Fall“ des sexuellen Missbrauchs von Kindern sei, wird bei vielen durch Medienberichte oder fiktionale Darstellungen (Krimis) geprägt – was irreführend ist, denn diese Quellen konzentrieren sich auf besonders schauerliche Fälle. Außerdem ist ein Tunnelblick auf nur eine Deliktsgruppe zu vermeiden. Wenn man aber ernsthaft vertritt, dass die deutschen Gerichte im Sexualstrafrecht und bei anderen Delikten gegen die Person zu milde urteilen, müssten bei der Forderung nach Änderungen auch die Konsequenzen bedacht werden. Ist ein messbarer Anstieg der Haftdauer, mit erheblichen finanziellen Konsequenzen für die öffentlichen Haushalte, wirklich eine anzustrebende Entwicklung?

Wenn aus symbolischen Gründen eine Anhebung der Mindeststrafe in § 176 Abs. 1 StGB beschlossen wird, sollte dies jedenfalls unbedingt mit dem Vorschlag des Bundesrats kombiniert werden: Es bedarf dann, um ungewöhnliche Fälle zu erfassen, einer *Öffnungsklausel für minder schwere Fälle* (s. dazu BR-Drs. 634/20, S. 16). Es gibt atypische Sachverhalte, die sich stark von den Abscheu erregenden Tatserien unterscheiden. Die Reformkommission Sexualstrafrecht hat ebenfalls die Wiedereinführung des minder schweren Falls empfohlen.<sup>23</sup>

#### b) Entfallen des minder schweren Falls in § 176a Abs. 4 StGB

Der Gesetzentwurf schlägt außerdem vor, bei schweren Taten (§ 176c StGB-Entwurf) auf die Strafzumessungsnorm (§ 176a Abs. 4 StGB) zu verzichten, die bislang noch in dieser Kategorie für minder schwere Fälle eine niedrigere Mindeststrafe zulässt. Damit würde immerhin eine nach geltendem Recht bestehende Unstimmigkeit bei vorbestraften Tätern beseitigt: Wenn (z. B. bei einer die Erheblichkeitsschwelle nur knapp überschreitenden sexuellen Handlung) ein minder schwerer Fall zugestanden wird, gilt für einen vorbestraften Täter nach

---

<sup>22</sup> S. zu der notwendigen Unterscheidung von (häufig vorkommendem) Regelfall und Fall mittlerer Schwere z. B. BGH, Urteil v. 13.1.1983 – 4 StR 667/82, NStZ 1983, 217.

<sup>23</sup> Fn. 2, S. 318.

§ 176a Abs. 4 StGB ein niedrigerer Strafraumen (beginnend bei drei Monaten Freiheitsstrafe) als für einen nicht vorbestraften Täter (Mindeststrafe sechs Monate, da es in § 176 StGB schon nach geltendem Recht keinen minder schweren Fall mehr gibt).<sup>24</sup> Im Übrigen ist jedoch ähnliche Kritik vorzubringen wie zur geplanten Heraufsetzung der Mindeststrafe in § 176 Abs. 1 StGB: Es fehlt das Verständnis für die Heterogenität der Sachverhalte. Bei einer einmaligen Berührung, die nur knapp als sexuelle Berührung einzuordnen ist, durch einen vorbestraften Täter, fiele eine Mindeststrafe von zwei Jahren zu hoch aus (das ist mehr als z. B. bei Genitalverstümmelung, § 226a StGB).

### c) Strafraumen für Vorbereitungshandlungen

Nach dem Gesetzentwurf soll das Vorbereitungsdelikt in § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB-Entwurf genauso hoch bestraft werden wie die tatsächliche Vornahme sexueller Handlungen an kindlichen Opfern (§ 176 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB-Entwurf). Das ist grob unsystematisch: Strafen für die Vorbereitung einer späteren Tat *müssen niedriger ansetzen* als Strafen für die Begehung dieser Tat; z. B. wird die Begehung eines Mordes nicht genauso bestraft wie die Verabredung eines Mordes (vgl. §§ 211, 30 StGB). Der Gesetzentwurf wird merkwürdig unjuristisch begründet: Anbieten oder Nachweisen eines Kindes sei „besonders verwerflich“ (das ließe sich über Vereinbarungen zwischen einem Auftragsmörder und dem Auftraggeber genauso sagen). Gefährdungen eines Kindes sind anders zu bewerten als der tatsächliche Missbrauch. Außerdem sollte beachtet werden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Taten nach § 176 Abs. 5 StGB nicht einmal durchgängig Gefährdungsdelikte sind: „Anbieten“ erfasst auch bloße Prahlereien und Phantasien.<sup>25</sup>

### III. Änderungen für § 184b StGB

Der Gesetzentwurf sieht Verschärfungen bei den Strafraumen in § 184b StGB vor. Für diesen Tatbestand ist keine Änderung der Überschrift geplant, obwohl dies hier naheliegen würde, u. a., weil in der internationalen Diskussion gefordert wird, statt *child pornography* die

---

<sup>24</sup> Dazu LK/Hörnle (Fn. 8), § 176a Rn. 18.

<sup>25</sup> BGH, Beschluss v. 9.10.2012 – 4 StR 381/12, NStZ 2013, 224.

Bezeichnungen *child sexual abuse images* oder *child sexual abuse material* zu verwenden.<sup>26</sup> Neuere EU-Dokumente enthalten den Begriff der *child pornography* nicht mehr.<sup>27</sup> Ein fundamentaler Unterschied wird verkannt, wenn Bilder sexuellen Missbrauchs als eine Unterart des Genres „Pornographie“ bezeichnet werden. Die Herstellung von Pornographie ist nicht illegal, sondern es wird lediglich der Vertrieb eingeschränkt, weil der Konsum auf Erwachsene beschränkt werden soll (s. § 184 StGB). Abbildungen realen sexuellen Missbrauchs von Kindern müssen dagegen ausnahmslos verboten sein, weil die Produktion unterbunden werden muss.

Die Strafraumen sollen stark erhöht werden, insbesondere auch für diejenigen, die sich vorhandene Bilder sexuellen Missbrauchs ansehen und verschaffen. *Alle Handlungen* nach § 184b StGB sollen *Verbrechen* sein, mit einem Strafraumen von einem Jahr bis zu fünf Jahren (Abruf und Besitzdelikte, § 184b Abs. 3 StGB-Entwurf) bzw. bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (Verbreiten, der Öffentlichkeit oder einem anderen zugänglich machen; Herstellen etc., § 184b Abs. 1 StGB-Entwurf). Bei gewerbsmäßigem Handeln oder Handeln als Mitglied einer Bande (§ 184b Abs. 2 StGB-Entwurf) soll der Strafraumen markant angehoben werden: auf zwei Jahre bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe.

Die Begründung bleibt leider auch hier vage und beschränkt sich auf den Satz: „Denn hinter Kinderpornographie steht häufig sexualisierte Gewalt gegen Kinder“.<sup>28</sup> Strafrechtliche Urrechtsurteile erfordern jedoch eine präzisere Analyse *individueller Verantwortung*. In dem Moment, in dem Dateien verschickt oder abgerufen werden, liegt die gezeigte Vergewaltigung oder der sexuelle Missbrauch eines Kindes regelmäßig in der Vergangenheit.<sup>29</sup> Für *diese*

---

<sup>26</sup> Die „Terminology Guidelines for the Protection of Children from Sexual Exploitation and Sexual Abuse“ (s. oben Fn. 13, S. 40) raten von der Verwendung des Begriffs *child pornography* ab. S. außerdem die Kampagne der *Internet Watch Foundation* gegen den Begriff *child pornography* <https://www.iwf.org.uk/nosuchthing>; ebenso einen Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11.3.2015, [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2015-0070\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2015-0070_EN.html)

<sup>27</sup> S. das Dokument der Kommission: „EU Strategy for a More Effective Fight against Child Sexual Abuse“ vom 24.7.2020, COM(2020) 607 final.

<sup>28</sup> BT-Drs. 12/23707, S. 22, 41.

<sup>29</sup> Wenn es sich um einen Live-Stream handelt, sind Zuschauer als Teilnehmer des sexuellen Missbrauchs zu bestrafen – § 184b StGB existiert deshalb, weil es bei Missbrauchsabbildungen meist an einer solchen Beteiligung beim gezeigten Missbrauch fehlt.

*konkrete* Straftat können die Nutzer von Missbrauchsbildern nicht verantwortlich gemacht werden. Die Annahme geht fehl, dass Personen, die solche Bilder besitzen und tauschen, immer oder meistens *dieselben* Personen sind, die Kinder missbrauchen oder den Missbrauch filmen.<sup>30</sup> Sie tragen aber, wie alle Anbieter und Nachfragenden auf illegalen Märkten, kollektiv Verantwortung dafür, dass Austauschstrukturen weitere Nachfrage schaffen.<sup>31</sup> Ein weiterer Grund für Verbote liegt darin, dass die Zirkulation der Missbrauchsbilder die Persönlichkeitsrechte<sup>32</sup> und die Menschenwürde<sup>33</sup> der betroffenen Kinder verletzt. Auch an dieser Stelle ist zu betonen, dass das Unrecht ernst zu nehmen ist. Trotzdem muss bei der Strafzumessung das genaue Strafmaß dem konkreten Ausmaß des Unrechts angepasst werden. Die Strafe für die Vergewaltigung oder den Missbrauch eines Kindes muss deutlich schwerer ausfallen als die für das Betrachten der Bilder davon am Bildschirm. Aus der Hochstufung von Sexualdelikten zu Verbrechen folgt nicht, dass deshalb auch die Betrachtung der Abbildung dieses Verbrechens genauso bestraft werden müsste.

Die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe in § 184b Abs. 3 StGB-Entwurf ist zu hoch. Der Gesetzentwurf verweist auch an dieser Stelle unter *vollständiger Missachtung empirischer Befunde* auf die *generalpräventive Wirkung*. Es ist jedoch wenig überzeugend, sich die Nutzer von Missbrauchsbildern als Risiken genau kalkulierende Vernunftmenschen vorzustellen. Die Tatsache, dass Kinderpornographie verboten ist und in der Gesellschaft auf höchste Missbilligung stößt, dürfte den Tätern bekannt sein. Eine regelmäßige Lektüre des Bundesgesetzblatts und Wissen um eine Anhebung gesetzlicher Strafrahmen sind für diese Tätergruppe weniger wahrscheinlich.

---

<sup>30</sup> S. zu genaueren Analysen z. B. *Soldino* u.a., *Child Abuse & Neglect* 98 (2019), <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0145213419303552>; *Henshaw* u.a., *Sexual Abuse* 29 (2017), 416 ff.

<sup>31</sup> S. dazu BT-Drs. 12/3001, S. 5; *Ost*, *Child Pornography and Sexual Grooming*, Cambridge 2009, S. 113 ff.; *Harms*, *NStZ* 2003, 646; *Hörnle*, FS für F.-C. Schroeder, 2006, S. 477 ff.; *Krause*, *ZRP* 2019, 69, 70; Schönke/Schröder/*Eisele*, 30. Aufl. 2019, § 184b Rn. 2; *MK/Hörnle*, 4. Aufl. (im Druck) § 184b Rn. 1. Krit. *SK/Wolters/Greco*, 9. Aufl. 2017, § 184b Rn. 2.

<sup>32</sup> *Greco*, *RW* 2011, 275, 298 ff.; *Gropp*, FS für Kühne, 2013, S. 679, 690 f.; *SK/Wolters/Greco* (Fn. 31), § 184b Rn. 2; Schönke/Schröder/*Eisele* (Fn. 31), § 184b Rn. 2; *MK/Hörnle* (Fn. 31), § 184b Rn. 4.

<sup>33</sup> *Hörnle*, FS für F.-C. Schroeder, 2006, S. 477, 494 f. A.A. *Renzikowski*, FS für Beulke, 2015, S. 521.

Mit Blick auf die *aktivsten Marktteilnehmer* ist der Gesetzentwurf ebenfalls nicht gut durchdacht. Die Qualifikation in § 184b Abs. 2 StGB beschränkt sich auf gewerbsmäßiges Handeln und auf Banden. Hier wäre eine Gesetzesänderung angezeigt, die der Gesetzentwurf nicht vorsieht. Ansatzpunkt muss die Überlegung sein, dass manche Personen besonders intensiv den Austausch von Missbrauchsbildern befördern und deshalb deutlich höheres Unrecht verwirklichen. Vor allem müssen die „Superspreader“ von Kinderpornographie in den Fokus der Strafverfolgung genommen werden: Personen, die Plattformen organisieren und viele andere in das Austauschgeschehen involvieren. Wenn die „Superspreader“ nicht mit Gewinnerzielungsabsicht handeln (was für Gewerbsmäßigkeit erforderlich wäre)<sup>34</sup> und allein oder nur zu zweit agieren, also keine Bande bilden,<sup>35</sup> fallen sie nicht unter § 184b Abs. 2 StGB. Sinnvoll erschiene eine Neufassung dieser Qualifikationsnorm. Bei diesem Personenkreis ist zum einen die Verantwortung für den illegalen Markt deutlich höher. Zum anderen ist bei Personen, die sich längerfristig und mit gewissem Aufwand für illegale Zwecke engagieren, auch die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie über mögliche Rechtsfolgen nachdenken.

*Überzeugend* ist eine für die Strafverfolgungspraxis relevante Änderung (§ 184b Abs. 6 StGB-Entwurf): In der Tat ist es sinnvoll, dass Polizeibeamte auch in geschlossenen Benutzergruppen (§ 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB) computergeneriertes „Lockmaterial“ einsetzen dürfen.

#### IV. Vorgeschlagene Einführung eines neuen Straftatbestands: Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (§ 184I StGB)

Der Gesetzentwurf enthält eine kuriose Neuerung: Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild sollen verboten sein, genauer, die Herstellung, Werbung, Handel treiben etc. ebenso wie der Erwerb, Besitz und Import solcher Gegenstände (§ 184I StGB-Entwurf). Die wahrscheinlichste Erklärung für diese kriminalpolitische Forderung ist eine moralisch-ästhetische: Die Vorstellung, dass solche Gegenstände existieren und benutzt werden, ist abstoßend. Für einen Straftatbestand bedürfte es allerdings einer zweckrationalen Erklärung, die darlegen

---

<sup>34</sup> S. Schönke/Schröder/*Sternberg-Lieben/Bosch*, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 52 ff., Rn. 95 mit weiteren Nachweisen.

<sup>35</sup> S. zur Rechtsprechung, die drei Personen für eine Bande verlangt, BGH, Beschluss v. 22.3.2001 – GSSt 1/00, BGHSt. 46, 321; Schönke/Schröder/*Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 244 Rn. 24.

müsste, wessen Rechte verletzt oder jedenfalls gefährdet werden. Offensichtlich verletzt der Umgang mit Puppen nicht die sexuelle Selbstbestimmung von Menschen. Die Begründung zum Gesetzentwurf verweist auf die „mittelbare Förderung“ der sexuellen Ausbeutung von Kindern, weil Hemmschwellen gesenkt und Wünsche bestärkt würden, Kinder sexuell zu missbrauchen. Auch der Nutzer werde dadurch „zur Ausübung sexualisierter Gewalt“ verleitet.<sup>36</sup> Wie auch an anderen Stellen in der Begründung wird nicht ansatzweise der Versuch unternommen, solche Hypothesen ernsthaft zu entwickeln, geschweige denn den Stand der Forschung zu erfassen. Es gibt zwar nicht viel wissenschaftliche Literatur zu diesem Thema, aber es gibt sie.<sup>37</sup> Ein Verbot muss begründet werden, und dies erfordert es, die Lebensrealitäten pädophil oder hebephil veranlagter, aber gesetzeskonform lebender Menschen zur Kenntnis zu nehmen, die anstreben, mit ihrer sexuellen Neigung zurechtzukommen, ohne Kinder zu missbrauchen.<sup>38</sup> Die These, dass Vertrieb und Besitz von Sexpuppen die Wahrscheinlichkeit von Sexualdelikten steigern, müsste untersucht werden, weil in der psychologischen Literatur eine Gegenthese erwähnt wird, nämlich dass die Benutzung von Gegenständen ein legaler Ausweg sein könnte.<sup>39</sup> Es ist erschreckend und einer rechtsstaatlichen Rechtsordnung nicht angemessen, dass auf der Basis von wenigen Sätzen mit nicht recherchierten Aussagen zu menschlichem Verhalten Kriminalstrafe eingeführt werden soll.

---

<sup>36</sup> BT-Drs. 19/23707, S. 42 f.

<sup>37</sup> S. mit weiteren Nachweisen *Harper/Lievesley*, *Current Psychiatry Reports* 22 (2020), <https://link.springer.com/article/10.1007/s11920-020-01177-w>, S. 4.

<sup>38</sup> S. dazu das Projekt des Instituts für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité „Kein Täter werden“.

<sup>39</sup> *Harper/Lievesley* (Fn. 37).



Tübingen, den 03.12.2020

### **Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung zu**

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder  
BT-Drucksache 19/23707
- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder  
BT-Drucksache 19/...\* BR-Drucksache 634/20 (\*vorbehaltlich der Überweisung zur  
federführenden Beratung)
- c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Recht und Pflicht zur  
Fortbildung der Richterinnen und Richter)  
BT-Drucksache 19/20541
- d) Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kinderschutzes im familiengerichtlichen Verfahren  
BT-Drucksache 19/20540
- e) Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Ulla Schauws, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Prävention stärken - Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen  
BT-Drucksache 19/23676

## Gliederung

<b>Vorbemerkung</b>	<b>2</b>
<b>I. Neugestaltete Terminologie der §§ 176 bis 176d StGB-E: Sexualisierte Gewalt</b>	<b>3</b>
<b>II. Anhebung der Mindeststrafen bei den unterschiedlichen Formen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB)</b>	<b>5</b>
1. Das kriminalstatistische Argument	5
2. Die Behauptung, der derzeitige Strafrahmen des § 176 StGB sei inadäquat	8
a) Fallbeispiel 1: Geldstrafe für einen sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt	8
b) Fallbeispiel 2: Bewährungsstrafe für einen Fall schweren sexuellen Missbrauchs	8
c) Zwischenfazit	9
3. Das Abschreckungsargument	9
4. Das Signal-Argument	10
5. Kollateralschäden einer Strafrahmenerhöhung	10
6. Fazit	11
<b>III. Anhebung der Mindeststrafen bei unterschiedlichen Formen des Umgangs mit kinderpornographischen Inhalten (§ 184b StGB)</b>	<b>12</b>
1. Kriminalstatistische Entwicklung im Bereich des § 184b StGB	12
2. Die Behauptung, der derzeitige Strafrahmen des § 184b StGB sei inadäquat	13
a) Fallbeispiel 1: Geldstrafe für den Besitz von Kinderpornographie	13
b) Fallbeispiel 2: Geldstrafe für den Besitz von Kinderpornographie	14
c) Zwischenfazit	14
3. Weitere Argumente	15
4. Fazit	15
<b>IV. Einführung eines § 184l StGB-E, Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild</b>	<b>17</b>
<b>V. Weitere strafrechtliche Neuerungen</b>	<b>18</b>
<b>VI. Zusammenfassung</b>	<b>19</b>

### Vorbemerkung

Angesichts von vier Gesetzentwürfen und einem Antrag, die zur Begutachtung anstehen, muss sich diese schriftliche Stellungnahme auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung „*Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder*“ (BR-Drs. 634/20) beschränken, da er bekanntlich die größten Aussichten auf eine parlamentarische Umsetzung hat.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nennt auf seiner Homepage drei „*Kernpunkte*“ des genannten Entwurfs. Er enthalte – quantitativ am Wichtigsten – „*Verschärfungen des Strafrechts*“, daneben eine „*Prävention und Qualifizierung der Justiz*“ sowie eine „*Effektive Strafverfolgung*“.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> [https://www.bmfv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/083120\\_sexualisierte-Gewalt-gegen-Kinder.html](https://www.bmfv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/083120_sexualisierte-Gewalt-gegen-Kinder.html). Alle Internetquellen wurden letztmals am 1.12.2020 abgerufen.

Als Kriminologe und Strafrechtler, der sich bereits seit längerer Zeit insbesondere mit der normativen Ausgestaltung und der Wirkungsweise strafrechtlicher Sanktionen beschäftigt,<sup>2</sup> möchte ich insbesondere der Berechtigung der geplanten „Verschärfungen des Strafrechts“ nachgehen.

In Kapitel X des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die laufende 19. Legislaturperiode heißt es unter der Zwischenüberschrift „Prävention“: „Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden.“<sup>3</sup>

Wenn dieses Postulat kein Lippenbekenntnis bleiben soll, muss sich an diesem Petitum auch der „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ messen lassen. Es ist also insbesondere zu prüfen, inwieweit das Gesetzesvorhaben den Anforderungen an eine evidenzbasierte Kriminalpolitik genügt, die kriminologischen Erkenntnissen folgt.

## **I. Neugestaltete Terminologie der §§ 176 bis 176d StGB-E: Sexualisierte Gewalt**

Bisher regeln die §§ 176 bis 176b StGB verschiedene Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Mit der Änderung der Terminologie der dort genannten Verhaltensweisen in solche sexualisierter Gewalt würde eine seit knapp 50 Jahren etablierte, bewährte Bezeichnung aufgegeben.<sup>4</sup> Für eine derartige Umgestaltung in einem Bereich wie dem Strafrecht, das in besonderer Weise Maßstäben von Rechtssicherheit und Bestimmtheit zu genügen hat, müssen gewichtige Argumente vorliegen.

Die Begründung für die gewählte Vorgehensweise lautet:

*„Mit einer begrifflichen Neufassung der bisherigen Straftatbestände des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ als „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ soll das Unrecht dieser Straftaten klarer umschrieben werden. Einer Bagatellisierung soll entgegengewirkt werden. Jede sexuelle Handlung mit einem Kind ist als sexualisierte Gewalt zu brandmarken. Dabei ist mit der Änderung der Begrifflichkeit aber keine Inhaltsänderung verbunden. Es bleibt dabei, dass es für die Tatbestandsverwirklichung nicht auf die Anwendung von Gewalt oder auf Drohung mit Gewalt ankommt.“<sup>5</sup>*

Diese Begründung ist bestenfalls als perplex zu umschreiben. Irritierend wirkt schon die martialische Ausdrucksweise. Strafvorschriften haben nicht die Aufgabe, menschliches Verhalten zu „brandmarken“, sondern möglichst exakt strafbares von straflosem Tun abzuschichten. Geradezu aberwitzig wird es, wenn der Begriff der sexualisierten Gewalt eingeführt wird, um nur vier Sätze später klarzustellen, dass selbiger nichts mit der „Anwendung von Gewalt“ oder mit der „Drohung mit Gewalt“ zu tun haben soll.

Eine derartige terminologische Änderung verursacht genau das Gegenteil von dem, was der Gesetzentwurf zu leisten vorgibt. Das Unrecht dieser Straftaten wird mitnichten „klarer umschrieben“, sondern im Gegenteil geradezu vernebelt.

Die sexuellen Missbrauchsdelikte in den §§ 176 bis 176b StGB sind dadurch charakterisiert, dass sie ein absolutes Verbot sexueller Kontakte mit Kindern normieren. Ein Vorgehen mit Gewalt ist für die Erfüllung dieser Straftatbestände gerade nicht erforderlich. Demgegenüber qualifiziert die Anwendung von Gewalt den Grundtatbestand des § 177 StGB (Sexueller

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu aus populärwissenschaftlicher Sicht: Kinzig, Noch im Namen des Volkes? Über Verbrechen und Strafe, 2020.

<sup>3</sup> Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 19. Legislaturperiode, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/koalitionsvertrag-vom-12-maerz-2018-975210>.

<sup>4</sup> Ein eigener Straftatbestand mit der Überschrift „Sexueller Missbrauch von Kindern“ in § 176 StGB existiert seit dem 4. Strafrechtsreformgesetz vom 23.11.1973, vgl. LK-StGB/Hörnle, 12. Aufl. 2010, § 176 Entstehungsgeschichte.

<sup>5</sup> BR-Drs. 634/20, S. 20.

Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) in den Absätzen 5 Nr. 1 zu einem Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr.

Nach Tätern von Missbrauchsdelikten auf der einen und solchen mit sexuellen Gewaltdelikten auf der anderen Seite zu differenzieren, ist auch gängige Praxis in Kriminologie und forensischer Psychiatrie. So unterscheidet etwa die 2. Auflage des großen Lehrbuchs der „*Forensic Psychiatry*“ von Gunn und Taylor deswegen zwischen „*Rape and other sexual violence towards women*“ auf der einen und „*Incest and child sexual abuse*“ auf der anderen Seite, weil letztere Delikte von einem anderen Tätertyp begangen werden.<sup>6</sup> Auch die vom BMJV (!) herausgegebene Rückfallstatistik berechnet die entsprechenden Rückfallraten zum einen nach sexuellen Gewalt-, zum anderen nach Missbrauchsdelikten.<sup>7</sup>

Durch die Einführung der Bezeichnung „*sexualisierte Gewalt*“ würde sich Deutschland zudem von der internationalen Diskussion abkoppeln. So spricht Art. 34 der UN-Kinderrechtskonvention ebenfalls vom Schutz des Kindes vor sexuellem Missbrauch („*from all forms of (...) sexual abuse*“; in spanischer Fassung: „*todas las formas de ... abuso sexuales*“). Auch in Frankreich ist der „*abus sexuel*“ ein gängiger Ausdruck.<sup>8</sup>

Augenscheinlich gelingt es nicht einmal dem Gesetzentwurf, sich der beabsichtigten neuen Terminologie unfallfrei zu bedienen. So wird zur Begründung der Strafschärfung bei § 184b Abs. 3 StGB-E angeführt, dass sich ein Täter eines derartigen Delikts „*letztlich mitschuldig macht an dem Missbrauch kindlicher Opfer*.“<sup>9</sup>

Die eingeführte und bewährte Bezeichnung „*Sexueller Missbrauch*“ beizubehalten, bedeutet selbstverständlich nicht, dass es einen straflosen Gebrauch von Kindern gäbe. Genauso wenig existiert ein Gebrauch von Schutzbefohlenen (vgl. § 174 StGB), von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (vgl. § 174a StGB) oder von Jugendlichen (§ 182 StGB), also von Opfern, für die die bisherige Terminologie des Missbrauchs beibehalten bleiben soll.

Deswegen ist es nicht überraschend, dass sich in seltener Einigkeit alle juristischen Standesvertretungen und Berufsverbände, die zu dem Entwurf Stellung genommen haben (Neue Richtervereinigung, DVJJ, BRAK, Deutscher Richterbund sowie DAV), gegen die Übernahme der neuen Begrifflichkeit der sexualisierten Gewalt in den §§ 176 ff. StGB ausgesprochen haben.<sup>10</sup>

---

<sup>6</sup> Gunn/Taylor (Eds.), *Forensic Psychiatry*, 2. Aufl. 2014, 248 ff.

<sup>7</sup> BMJV (Hrsg.), *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013, 2016*, S. 252 ff.

<sup>8</sup> Dem steht nicht entgegen, dass Art. 34 KRK ein Schutz des Kindes „*contre toutes les formes ... de violence sexuelle*“ gewährt.

<sup>9</sup> BR-Drs. 634/20, S. 44.

<sup>10</sup> Alle Stellungnahmen zum Referentenentwurf sind derzeit (1.12.2020) abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung\\_sex\\_Gewalt\\_Kinder.html;jsessionid=80160506F5336299748F2E6F5E126990.2\\_cid324?nn=6704238](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_sex_Gewalt_Kinder.html;jsessionid=80160506F5336299748F2E6F5E126990.2_cid324?nn=6704238)

## II. Anhebung der Mindeststrafen bei den unterschiedlichen Formen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB)

Der Gesetzentwurf beabsichtigt eine dreifache Anhebung der Mindeststrafen des sexuellen Missbrauchs:

- Der Strafraum des bisherigen Grundtatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB: sechs Monate bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe) soll auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis zu 15 Jahren (§ 176 Abs. 1 StGB-E) angehoben, das Grunddelikt demnach als Verbrechen ausgestaltet werden. Ein minder schwerer Fall ist nicht vorgesehen.
- Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt sollen nicht mehr mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (vgl. § 176 Abs. 4 StGB), sondern künftig mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet werden (§ 176a StGB-E).
- Ebenfalls eine Anhebung des Strafraums ist beim bisherigen (schweren) sexuellen Missbrauch von Kindern im Rückfall von einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr (§ 176a Abs. 1 StGB) auf eine solche nicht unter zwei Jahre (§ 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB-E) beabsichtigt. Im Übrigen soll beim schweren sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB) der bisherige minder schwere Fall des § 176a Abs. 4 StGB (Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren bzw. von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe) gestrichen werden.

Die Begründung für diese vom Entwurf beabsichtigte „deutliche(n) Verschärfung der Strafraumen“<sup>11</sup> bei den sexuellen Missbrauchsdelikten ist diffus. Teilweise wird dafür eine Steigerung der „Zahlen bekanntgewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern“<sup>12</sup>, „die Bewertung solcher Taten als schweres Unrecht“<sup>13</sup>, unter Berufung auf die „bekanntgewordenen Missbrauchsfälle von Staufen, Bergisch-Gladbach, Lügde und Münster“ der Nichteintritt der „erhoffte(n) Abschreckungswirkung“<sup>14</sup> sowie ein „klares Signal ... , dass sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit aller Kraft entgegengetreten wird“<sup>15</sup>, genannt. Es lohnt sich, diesen Begründungsversuchen im Einzelnen nachzugehen.<sup>16</sup>

### 1. Das kriminalstatistische Argument

Als kriminalstatistisches Argument führt der Entwurf zunächst an, dass die PKS 2018 für die §§ 176 bis 176b StGB einen Anstieg der Fallzahlen von rund sieben Prozent und für das Jahr 2019 von rund elf Prozent im Vergleich zum Vorjahr aufweise.<sup>17</sup>

Auch wenn das rechnerisch richtig ist, vermittelt eine Übersicht von Fällen und Tatverdächtigen des sexuellen Missbrauchs der Jahre 2002 bis 2019 ein differenziertes Bild. Zum einen zeigt sich dann, dass die Fallzahlen der Jahre 2002 bis 2004 noch deutlich höher lagen. Zum anderen verschweigt der Entwurf, dass die Geschichte des § 176 StGB auch eine Geschichte der Ausweitung der erfassten strafbaren Verhaltensweisen ist.<sup>18</sup> Wenn die Strafbarkeit ausgeweitet wird, ist ein Anstieg der Fallzahlen jedoch wenig verwunderlich. Dazu kommt, dass gerade in den letzten Jahren die Bereitschaft gestiegen sein dürfte, Taten

<sup>11</sup> BR-Drs. 634/20, S. 1.

<sup>12</sup> BR-Drs. 634/20, S. 1; vgl. auch BR-Drs. 634/20, S. 19.

<sup>13</sup> BR-Drs. 634/20, S. 2.

<sup>14</sup> BR-Drs. 634/20, S. 19.

<sup>15</sup> BR-Drs. 634/20, S. 21.

<sup>16</sup> Ähnliches Vorgehen im Gutachten von Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, o. J., abrufbar unter [https://hoernle.rewi.hu-berlin.de/Gutachten\\_Strafrecht-2.pdf](https://hoernle.rewi.hu-berlin.de/Gutachten_Strafrecht-2.pdf), S. 144 ff., die ebenfalls die Heraufstufung der Grundfälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) zum Verbrechen ablehnen.

<sup>17</sup> BR-Drs. 634/20, S. 19.

<sup>18</sup> Vgl. MüKoStGB/Renzikowski, 3. Aufl. 2017, § 176 Rdnr. 22, der zutreffend von einer „Tendenz“ spricht, „die Strafbarkeit von sexuellen Übergriffen an Kindern zu erweitern und zu verschärfen.“

des sexuellen Missbrauchs zur Anzeige zu bringen, was eine nicht unerhebliche Verschiebung von Straftaten vom Dunkelfeld ins Hellfeld zur Folge haben dürfte.

Beklagt wird in dem Gesetzentwurf zudem, dass sich „*das die Taten kennzeichnende schwere Unrecht*“ nicht immer in den verhängten Strafen widerspiegeln. Kritisiert wird in diesem Zusammenhang, dass im Jahr 2018 nur in rund 64 Prozent der Fälle Freiheitsstrafen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr und in rund 35 Prozent der Fälle mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren verhängt worden seien.<sup>19</sup>

Diese Kritik an den Strafrichterinnen und Strafrichtern ist schon deswegen befremdlich, weil der Gesetzgeber das Ausmaß des bei den einzelnen Taten verwirklichten Unrechts schlechterdings nicht kennen kann.

Tabelle 1 zeigt zudem, dass die Strafen im Bereich des sexuellen Missbrauchs bereits in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind. So sank der Anteil der Geldstrafen von 22,1% im Jahr 2002 auf nur noch 10,0% im Jahr 2019. Gleichzeitig hat sich der Anteil der nicht aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen von über zwei Jahren von rund einem Viertel (2002: 24,3%) auf mehr als ein Drittel (2019: 33,7%) erhöht.

**Tabelle 1:** Verurteilte Sexueller Missbrauch von Kindern gesamt (jeweils §§ 176, 176a StGB ohne § 176 Abs. 5 StGB);  
Quelle: Strafverfolgungsstatistik, jeweils Tabelle 3.1

Jahr	Verurteilte	Freiheitsstrafe (FS)	Geldstrafe	FS < 1 J.	FS 1-2 J.	FS mit Bewährung	FS > 2 J.
<b>2002</b>	2001	1558 77,9%	443 22,1%	652 41,8%	527 33,8%	1022 65,6%	379 24,3%
<b>2010</b>	1769	1644 92,9%	125 7,1%	584 35,5%	560 34,1%	1082 65,8%	500 30,4%
<b>2019</b>	1408	1267 90,0%	141 10,0%	439 34,6%	401 31,6%	798 63,0%	427 33,7%

Nimmt man eine Binnendifferenzierung der Ahndung verschiedener Verhaltensweisen des sexuellen Missbrauchs vor, ist zu erkennen, dass vor allem im Bereich des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176a StGB) schon jetzt erhebliche Strafen verhängt werden (Tabelle 2): Geldstrafen gibt es in diesem Bereich nicht mehr. Mittlerweile (2019) werden in mehr als 2/3 der Fälle Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren ausgesprochen. Der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen ist von 42,3% (2002) auf 29,7% (2019) zurückgegangen.

**Tabelle 2:** Verurteilte Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern;  
Quelle: Strafverfolgungsstatistik, jeweils Tabelle 3.1

Jahr	Verurteilte	Freiheitsstrafe (FS)	Geldstrafe	FS < 1 J.	FS 1-2 J.	FS mit Bewährung	FS > 2 J.
<b>2002</b>	493	487 98,8%	6 1,2%	58 11,9%	193 39,6%	206 42,3%	236 48,5%
<b>2010</b>	605	600 99,2%	5 0,8%	19 3,2%	202 33,7%	211 35,2%	379 63,2%
<b>2019</b>	474	474 100,0%	0 0%	13 2,7%	135 28,5%	141 29,7%	326 68,8%

<sup>19</sup> BR-Drs. 634/20, S. 19.

Auch beim sexuellen Missbrauch von Kindern in der Variante von Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt (§ 176 Abs. 1-3 StGB) werden bereits nach geltendem Recht kaum mehr Geldstrafen verhängt. Zuletzt (2019) wurden derart bundesweit nur noch 13 Verurteilte (2,3%) sanktioniert. Zudem sind bei dieser Fallgestaltung die kürzeren Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zurückgegangen. Rund 4/5 der Freiheitsstrafen werden derzeit von den Gerichten zur Bewährung ausgesetzt.

Wird die Ausgestaltung des Grundtatbestandes des § 176 StGB-E als Verbrechen Gesetz, dürften derartige Bewährungsstrafen nur noch selten verhängt werden können.

**Tabelle 3:** Verurteilte Sexueller Missbrauch von Kindern; Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt (2002: § 176 Abs. 1, 2 StGB; 2010, 2019: § 176 Abs. 1, 2, 3 StGB);  
Quelle: Strafverfolgungsstatistik, jeweils Tabelle 3.1

Jahr	Verurteilte	Freiheitsstrafe (FS)	Geldstrafe	FS < 1 J.	FS 1-2 J.	FS mit Bewährung	FS > 2 J.
2002	1042	846 81,2%	196 18,8%	422 49,9%	285 33,7%	637 75,3%	139 16,4%
2010	850	809 95,2%	41 4,8%	379 46,8%	314 38,8%	667 82,4%	116 14,3%
2019	577	564 97,7%	13 2,3%	256 45,4%	223 39,5%	461 81,7%	85 15,1%

Auch beim sexuellen Missbrauch von Kindern in der Variante von Handlungen ohne unmittelbarem Körperkontakt sind in der Vergangenheit strafscharfere Tendenzen zu beobachten (Tabelle 4). Freiheitsstrafen von über zwei Jahren haben auf niedrigem Niveau an Bedeutung gewonnen; Geldstrafen werden seltener angeordnet. Gleichwohl werden die Freiheitsstrafen in mehr als 4/5 der Fälle zur Bewährung ausgesetzt.

**Tabelle 4:** Verurteilte Sexueller Missbrauch von Kindern; Handlungen ohne unmittelbarem Körperkontakt (2002: § 176 Abs. 3 StGB; 2019: § 176 Abs. 4 StGB);  
Quelle: Strafverfolgungsstatistik, jeweils Tabelle 3.1

Jahr	Verurteilte	Freiheitsstrafe (FS)	Geldstrafe	FS < 1 J.	FS 1-2 J.	FS mit Bewährung	FS > 2 J.
2002	466	225 48,3%	241 51,7%	172 76,4%	49 21,8%	179 79,6%	4 1,8%
2010	314	235 74,8%	79 25,2%	186 79,1%	44 18,7%	204 86,8%	5 2,1%
2019	357	229 64,1%	128 35,9%	170 74,2%	43 18,8%	196 85,6%	16 7,0%

Daraus ergibt sich folgender Zwischenbefund: Ein Vergleich der Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a StGB) in den Jahren 2002, 2010 und 2019 zeigt einen deutlichen Anstieg des Strafniveaus. Insbesondere der schwere sexuelle Missbrauch wird mittlerweile wesentlich strenger geahndet. Dennoch werden in den Fällen des sexuellen Missbrauchs mit und ohne Körperkontakt noch bewährungsfähige Freiheitsstrafen angeordnet, in vergleichsweise leichten Fällen zum Teil auch noch Geldstrafen.

## 2. Die Behauptung, der derzeitige Strafraumen des § 176 StGB sei inadäquat

Belege dafür, dass sich „*das die Taten kennzeichnende schwere Unrecht*“ nicht immer in den verhängten Strafen widerspiegeln,<sup>20</sup> liefert – wie gesehen – die Auswertung der Strafverfolgungsstatistik nicht. Vielmehr weisen die kriminalstatistischen Befunde darauf hin, dass sich die Gerichte bei den verschiedenen Varianten des sexuellen Missbrauchs von Kindern in verantwortungsvoller Weise der Breite der derzeit vorhandenen Strafraumen bedienen.

Einen Eindruck davon, ob die Gerichte zu milde urteilen, können zwei Fälle vermitteln, in denen in der Vergangenheit zum einen (nur) eine Geldstrafe für einen sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt (Fallbeispiel 1), zum anderen nur eine Bewährungsstrafe für einen Fall schweren sexuellen Missbrauchs (Fallbeispiel 2) verhängt wurde.<sup>21</sup>

### a) Fallbeispiel 1: Geldstrafe für einen sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt

Ein Berufungsurteil des LG Bielefeld aus dem Jahr 2003 illustriert, welche Konstellationen in Zukunft mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr zu ahnden wären:

Hier hatte ein Musiklehrer (Leiter eines Jugendposaunenchores) während des Musikunterrichts unter dem Vorwand, die Atemtechnik zu kontrollieren, insgesamt vier Mädchen im Alter von 12 und 15 Jahren über einen längeren Zeitraum mehrfach und nachhaltig unter der Oberbekleidung, aber noch über der Unterwäsche an die Brust gefasst. Zu Gunsten des Angeklagten führte das Gericht an, *„daß er bisher ein straffreies und geordnetes Leben geführt hat und dies voraussichtlich auch weiterhin führen wird. Zu seinen Gunsten sprach insbesondere, dass er die Taten ganz offensichtlich ernsthaft bereut. (...) Ferner hat sich der Angeklagte (...) zu seinen Taten bekannt; auch auf Grund des Eindrucks, den die Kammer in der Hauptverhandlung vom Angeklagten gewonnen hat, hat er sich mit seinem Verhalten auseinandergesetzt und bereut dieses tief. Schließlich hat die Kammer auch berücksichtigt, dass der Angeklagte durch sein Verhalten im privaten und gesellschaftlichem Bereich erhebliche Nachteile in Kauf nehmen mußte und dass die Taten alle schon länger zurückliegen.“*

Das Gericht nahm in allen drei Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern das Vorliegen eines minder schweren Falles an und verhängte vier Einzelgeldstrafen zwischen 90 und 120 Tagessätzen, um daraus eine Gesamtgeldstrafe von 240 Tagessätzen zu je 60,00 Euro zu bilden.<sup>22</sup>

Eine derart milde Strafe wäre schon nach derzeitigem Recht nicht mehr möglich, da der frühere Strafraumen für minder schwere Fälle im Jahr 2004 gestrichen wurde.<sup>23</sup> Würde der Gesetzentwurf realisiert werden, hätte der Musiklehrer aller Voraussicht nach statt einer Geld- eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, die wohl kaum noch zur Bewährung ausgesetzt werden könnte.

### b) Fallbeispiel 2: Bewährungsstrafe für einen Fall schweren sexuellen Missbrauchs

In einem weiteren Fall, der im September 2015 vom Amtsgericht Leipzig abgeurteilt wurde, hatte ein 43-jähriger seine zehnjährige Nichte in einer nicht näher umschriebenen Weise schwer sexuell missbraucht. Für den Täter wurde vor allem *„das umfassende Geständnis des bisher nicht vorbestraften Angeklagten“* ins Feld geführt. Dabei sei der Mann *„nicht pädophil veranlagt“*. *„Vielmehr suche er, enthemmt durch Alkohol, nach einem Sinnersatz, weil es aus irgendwelchen Gründen mit erwachsenen Frauen nicht klappe.“* Übereinstimmend hielten Staatsanwaltschaft, Nebenklage (!) und Gericht eine Freiheitsstrafe

<sup>20</sup> So BR-Drs. 634/20, S. 19.

<sup>21</sup> Vergleichbare Fallgestaltungen – wenn auch ohne Zitat eines Nachweises – finden sich in der Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung vom 14.9.2020, S. 4 f., abrufbar a.a.O.

<sup>22</sup> LG Bielefeld, Urteil vom 16. Juni 2003 – 14 Ns 66 Js 334/01 - St 4/02 XIV –, juris.

<sup>23</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 27.

von zwei Jahren für angemessen, die für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Als Bewährungsauflage habe er monatlich 50 Euro an sein Opfer zu zahlen.<sup>24</sup>

Nach künftigem Recht – Streichung des bisher noch in § 176a Abs. 4 StGB enthaltenen minder schweren Falles – dürfte auch dieser Angeklagte um eine längere Freiheitsstrafe kaum herumkommen. Eine Aussetzung zur Bewährung wäre nicht mehr möglich.

### c) Zwischenfazit

Die Schwereinschätzung eines Delikts wie des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in einem gewissen Maß zeitgebunden und daher variabel. Gleichwohl dürften die Fallbeispiele 1 und 2 belegen, dass es Konstellationen gibt, in denen Bewährungs-, ja sogar Geldstrafen für derartige Taten nachvollziehbar sind.

### 3. Das Abschreckungsargument

Als Grund für die Anhebung der Strafen führt der Gesetzentwurf zudem an, dass die Missbrauchsfälle von Staufen, Bergisch-Gladbach, Lügde und Münster in aller Deutlichkeit zeigten, *„dass das Strafrecht, das an sich bereits heute empfindliche Strafen für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und die Delikte der Kinderpornographie vorsieht, nicht die erhoffte Abschreckungswirkung entfaltet.“*<sup>25</sup>

Der Gesetzentwurf liefert keinen Beleg dafür, wie durch eine Anhebung der Mindeststrafen die Herstellung der erhofften Abschreckungswirkung gelingen soll.

Für die Richtigkeit einer simplen Gleichung „höhere Strafen – weniger Straftaten“ gibt es keinerlei empirische Beweise. Dafür genügt schon ein Blick in die USA. So resümieren etwa Eisenberg/Köbel, es habe bislang nicht nachgewiesen werden können, dass die Strategie der zunehmenden Verhängung langer Freiheitsstrafen in den USA die Kriminalitätsbelastung über einen generalpräventiven Effekt reduziert habe.<sup>26</sup> Auch in Deutschland habe sich bei einer Veränderung der objektiven Strafhärtefaktoren (Bewährungs- und Geldstrafenquote, Freiheitsstrafenlänge, Geldstrafenhöhe) *„kaum ein Effekt“* gezeigt.<sup>27</sup>

Auch Dölling u.a. kommen in einer Metaanalyse empirischer Untersuchungen zur Abschreckung zu folgendem Schluss: *„Overall the analyses show that the severity of punishment and the risk of punishment differ in their deterrent effect. While on average the effects of the severity of punishment are not significant, this does not apply to the risk of punishment. ... The consequences of these results for criminal policy are that although empirical deterrence studies do not justify more severe punishment, they do justify an increase in the risk of punishment.“*<sup>28</sup>

Des Weiteren konstatiert Hirtenlehner in einem ganz aktuellen Beitrag eine geringe Belastbarkeit der Abschreckungshypothese: *„Die Strenge der erwartbaren Strafen zeigt keinen nennenswerten Einfluss auf das Legalverhalten der Bürger.“* Darüber, ob das für bestimmte Subgruppen und bei bestimmten Delikten anders zu beurteilen ist, gebe es noch keine hinreichenden Erkenntnisse.<sup>29</sup>

---

<sup>24</sup> Urteil des Amtsgerichts Leipzig, Pressebericht der Leipziger Volkszeitung, abrufbar unter <https://www.lvz.de/Leipzig/Polizeiticker/Polizeiticker-Leipzig/Onkel-gesteht-Missbrauch-seiner-zehnjaehrigen-Nichte-Bewaehrungsstrafe-fuer-43-Jaehrigen>.

<sup>25</sup> BR-Drs. 634/20, S. 19.

<sup>26</sup> Eisenberg/Köbel, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 41 Rn. 22.

<sup>27</sup> Eisenberg/Köbel, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 41 Rn. 24; vgl. für Deutschland auch Kunz/Singelstein, Kriminologie, 7. Aufl. 2016, § 20 Rn. 13 ff.; Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl. 2019, S. 27 ff.

<sup>28</sup> Dölling/Entorf/Hermann/Rupp, Meta-analysis of empirical studies on deterrence, in: Kury/Shea, Punitivity. International Developments, Vol. 3 Punitiveness and punishment, 2011, 315-378 (361).

<sup>29</sup> Hirtenlehner, Differentielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention. Eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis, MSchrKim 103 (2020), 221-233 (229 ff.).

Daniel S. Nagin, einer der führenden internationalen Experten auf diesem Gebiet äußert sich in diesem Zusammenhang wie folgt: *„There is little evidence that increasing already long prison sentences has a material deterrence effect.“*<sup>30</sup>

Mit anderen Worten und heruntergebrochen auf die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs: Rational wäre der Versuch, die Entdeckungswahrscheinlichkeit derartiger Straftaten zu erhöhen, während für eine bloße Erhöhung der Strafrahmen keine abschreckenden Effekte nachweisbar sind.

Der allenfalls schwach ausgeprägte Abschreckungseffekt der Sanktionshärte hat auch damit zu tun, dass eine Erhöhung der Strafrahmen von potentiellen Straftätern – wenn überhaupt – allenfalls peripher wahrgenommen wird. Unverändert gilt, dass vor einer etwaigen Straftat eher nicht ins Strafgesetzbuch oder gar in parlamentarische Drucksachen geschaut wird.<sup>31</sup>

#### **4. Das Signal-Argument**

Die Erhöhung der Strafen sei zudem ein *„klares Signal ..., dass sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit aller Kraft entgegengetreten wird“*<sup>32</sup>.

Derartige Signale hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren bereits in Hülle und Fülle in Richtung von Sexualstraftätern und in Richtung der Gesellschaft gesendet.<sup>33</sup> Schon heute durchziehen Sonderregelungen für Sexualstraftäter das gesamte Strafrecht. Selbige gibt es bei der Sicherungsverwahrung und der Führungsaufsicht, bei der Verjährung, im Strafprozessrecht, im Strafvollzugsrecht und im Registerrecht. Hinzu treten besondere polizeiliche Überwachungskonzepte. In einer Dissertation kam Lara Steiger bereits im Jahr 2016 nach Analyse all dieser Sonderregelungen zu der Schlussfolgerung, dass für Sexualstraftäter nicht mehr der Grundsatz *„Gleiches Recht für alle“* gelte. Vielmehr habe sich für diese Tätergruppe *„ein weitgehend symbolisches Sonderrecht“* etabliert.<sup>34</sup>

#### **5. Kollateralschäden einer Strafrahmenerhöhung**

Die juristischen Standesvertretungen und Berufsverbände haben schon in der Anhörung zum Referentenentwurf des BMJV auf nicht zu unterschätzende Kollateralschäden der beabsichtigten Strafrahmenerhöhungen hingewiesen, welche die (unterstellte) Intention des Opferschutzes konterkarieren würden.

So ist nach einer Erhöhung der Mindeststrafen und angesichts des Umstandes, dass jegliche minder schweren Fälle aus dem Gesetz entfernt werden sollen, zu befürchten, dass Angeklagte in Zukunft die gegen sie erhobenen Tatvorwürfe vermehrt bestreiten werden. Dies wird dazu führen, dass die Opfer über ihre Erlebnisse in der Hauptverhandlung werden berichten müssen, was zu Re-Viktimisierungen und Re-Traumatisierungen führen kann. Das wiederum kann eine geringere Anzeigebereitschaft nach sich ziehen.<sup>35</sup> Auch führt der mit der Aufstufung zum Verbrechenstatbestand verbundene Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens (vgl. § 407 Abs. 1 S. 1 StPO mit der Beschränkung auf Vergehen) dazu, dass Verfahren nicht

---

<sup>30</sup> Nagin, Deterrence in the Twenty-First Century, in: Tonry (ed.), Crime and Justice in America, 1975-2025, 2013, S. 199-263 (252).

<sup>31</sup> Oder mit den Worten Hirtenlehners a.a.O., S. 230 unter Bezug auf Nagin: *„Eine abschreckende Wirkung drohender oder verhängter Kriminalstrafen kann nur entstehen, wenn die kriminalgerichtliche Sanktionstätigkeit auch im Wahrnehmungshorizont der Bevölkerung ankommt.“*

<sup>32</sup> BR-Drs. 634/20, S. 21.

<sup>33</sup> Gegen das Argument von der Signalwirkung vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 9/2020, a.a.O.: *„Sexualisierte Gewalt gegen Kinder war und ist seit jeher fraglos schweres Unrecht. Daher dürfte es nicht erforderlich sein, das Unrecht solcher Taten symbolisch bzw. mit Signalwirkung im Wege einer Strafrahmenerhöhung zu verdeutlichen.“*

<sup>34</sup> Steiger, Gleiches Recht für alle – auch für Sexualstraftäter? Sonderregelungen für Sexualstraftäter und ihre kriminologische Berechtigung, 2016, insbesondere S. 351 ff.

<sup>35</sup> Vgl. die Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung vom 14.9.2020, abrufbar a.a.O., S. 4 f.; zu den negativen Rückwirkungen auf (minderjährige) Opfer vgl. auch die Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. vom 14.9.2020, abrufbar a.a.O.

mehr ohne eine öffentliche Hauptverhandlung abgeschlossen werden können. Eine derartige Verfahrenserledigung kann jedoch durchaus im Interesse auch des Opfers liegen.<sup>36</sup>

Eindrücklich schreibt dazu der Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein:

*„ ... es gibt aber in der Praxis auch weitere Konstellationen, in denen eine Hauptverhandlung im Interesse aller Beteiligten entbehrlich oder sogar unerwünscht ist (Taten sind lange her, es wurden Entschädigungszahlungen o.ä. geleistet, Reue und Entschuldigung sind nachweislich ernsthaft, Verletzte hat kein Interesse an öffentlicher Verhandlung). Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen.“<sup>37</sup>*

Der Verzicht auf jeglichen minder schweren Fall steht im Übrigen in einem schroffen Gegensatz zu zahlreichen anderen Verbrechen (vgl. nur Meineid, § 154 StGB; Schwere Körperverletzung, § 226 StGB; Schwere Bandendiebstahl, § 244a StGB; Raub, § 249 StGB; Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, § 260a StGB), bei denen eine derartige Möglichkeit vorgesehen ist.

Schließlich zeigt auch die geplante Einführung einer Möglichkeit, in Fällen geringen Altersunterschieds nach § 176 Abs. 2 StGB-E von einer Strafbarkeit abzusehen, die Fehlerhaftigkeit der Grundentscheidung, aus § 176 StGB ausnahmslos einen Verbrechenstatbestand zu machen. § 176 Abs. 2 StGB-E ist offensichtlich eine Reparaturvorschrift für eine von vornherein überzogene Strafvorschrift. Zudem ist es fragwürdig, eine derartige Regelung, die offensichtlich nur auf Jugendliche abzielt,<sup>38</sup> als Strafzumessungsvorschrift zu normieren. Problematisch ist hierbei zum einen das Verhältnis zu § 18 Abs. 1 S. 3 JGG, wonach die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts bei Straftaten Jugendlicher ohnehin nicht gelten, zum anderen aber auch der Umstand, dass die Einstellungs Vorschriften nach §§ 45, 47 JGG von einer Einstufung als Verbrechen ohnehin weitgehend unberührt bleiben.<sup>39</sup>

## 6. Fazit

Für eine Anhebung der bisher beim Missbrauch von Kindern in § 176 StGB vorgesehenen Mindeststrafen gibt es keine stichhaltigen Gründe. Im Gegenteil: eine derartige Vorgehensweise kann zu unerwünschten Kollateralschäden für die Opfer führen, deren Anliegen der Gesetzentwurf zu schützen vorgibt.

Damit im Einklang wenden sich auch die vom BMJV eingesetzte Reformkommission zum Sexualstrafrecht<sup>40</sup> sowie alle juristischen Standesvertretungen und Berufsverbände, die sich zum Referentenentwurf geäußert haben, gegen ein derartiges Vorhaben.<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> Gleichlautend die Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 53/2020, S. 7 f., des Deutschen Richterbundes Nr. 9/2020 sowie des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins Nr. 60/2020, jeweils abrufbar a.a.O.

<sup>37</sup> Stellungnahme des Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein vom 9.9.2020, S. 2, abrufbar a.a.O.

<sup>38</sup> Vgl. das Beispiel des Zungenkusses zwischen einer 14-jährigen und einer 13-jährigen Person, BT-Drs. 634/20, S. 40.

<sup>39</sup> Kritisch auch die Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung a.a.O., S. 5 f.; fehlerhaft insoweit die Stellungnahme des DAV, a.a.O., S. 11 f., wonach wegen der Einstufung als Verbrechen keine prozessualen Lösungen nach §§ 45, 47 JGG mehr in Betracht kämen.

<sup>40</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), a.a.O., S. 107 f.

<sup>41</sup> Vgl. zudem die Stellungnahmen meiner StrafrechtKollegen Kreuzer und Mitsch zum Referentenentwurf, abrufbar a.a.O.

### III. Anhebung der Mindeststrafen bei unterschiedlichen Formen des Umgangs mit kinderpornographischen Inhalten (§ 184b StGB)

Eine mehrfache deutliche Anhebung der Strafrahmen beabsichtigt der Gesetzgeber auch bei § 184b StGB, dem Tatbestand Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften.

- So soll die bisherige Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§ 184b Abs. 1 StGB) auf ein Jahr bis zu zehn Jahren angehoben werden und der Tatbestand insoweit als Verbrechen ausgestaltet werden (§ 184b Abs. 1 S. 1 StGB-E). Eine Ausnahme davon sieht § 184b Abs. 1 S. 2 StGB-E für Fälle lediglich fiktiver, das heißt erkennbar künstlicher Kinderpornographie vor.
- Die Mindeststrafe für Fälle, in denen der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande bestimmte kinderpornographische Inhalte verbreitet, soll statt bisher sechs Monate bis zu zehn Jahre (§ 184b Abs. 2 StGB) künftig Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren betragen (§ 184b Abs. 2 StGB-E).
- Ebenfalls empfindlich angehoben wird der Strafrahmen für den Besitz und die Besitzverschaffung von kinderpornographischen Inhalten. Begnügt sich § 184b Abs. 3 StGB derzeit noch mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, soll § 184b Abs. 3 StGB-E künftig als Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ausgestaltet werden.

Die Begründung für diese Strafrahmenerhöhungen ähnelt weitgehend der zum sexuellen Missbrauch in den §§ 176 ff. StGB.

*So solle „stärker als bisher die Schwere des Vorwurfs deutlich und eine dieser Schwere angemessene Bestrafung sichergestellt werden. Denn hinter Kinderpornographie steht häufig sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Mit der Einordnung als Verbrechen soll sich das Unrecht der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von kinderpornographischen Inhalten stärker im Strafmaß widerspiegeln. Hierdurch soll auch eine negativ generalpräventive Wirkung auf potentielle Täter ausgehen, um das Geschehen solcher Taten schon im Vorfeld zu verhindern.“<sup>42</sup>*

Geäußert wird auch die Hoffnung, dass durch die Aufstufung zu einem Verbrechen und den damit verbundenen Ausschluss von Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO „eine *spezialpräventive Wirkung auf mögliche Straftäter erzielt*“ werde, „da *potentielle Straftäter von einer direkten Konfrontation mit dem Tatvorwurf und den Tatfolgen im Rahmen einer Hauptverhandlung durchaus nachhaltig beeinflusst werden können.*“<sup>43</sup>

Speziell für die Änderung des Besitztatbestandes des § 184b Abs. 3 StGB-E wird zudem angeführt, „*dass der Täter, der kinderpornographische Inhalte besitzt oder sich einen solchen Besitz verschafft, durch seine Nachfrage den Markt für Kinderpornographie befeuert und er sich damit letztlich mitschuldig macht an dem Missbrauch kindlicher Opfer.*“<sup>44</sup>

Wiederum gilt es, der Stichhaltigkeit der für die Strafrahmenerhöhungen genannten Gründe nachzugehen, wobei teilweise auf die Ausführungen zu § 176 StGB verwiesen werden kann.

#### 1. Kriminalstatistische Entwicklung im Bereich des § 184b StGB

Zutreffend konstatiert der Entwurf im Ausgangspunkt, dass nach der PKS in den Jahren von 2015 bis 2019 eine deutliche Zunahme der Fälle und Tatverdächtigen des § 184b StGB zu

---

<sup>42</sup> BR-Drs. 634/20, S. 43.

<sup>43</sup> BR-Drs. 634/20, S. 44.

<sup>44</sup> BR-Drs. 634/20, S. 44. Dass sich eine Person, die Kinderpornographie besitzt, „*letztlich mitschuldig macht an dem Missbrauch kindlicher Opfer*“, kann man in einem strafrechtlichen Sinn allerdings wohl nicht ernsthaft behaupten.

verzeichnen ist, was hauptursächlich auf die gestiegene Nutzung des Internet als Tatmittel zurückgehen dürfte.

Zieht man für einen Überblick über die Strafverfolgungspraxis des § 184b StGB die Daten der Strafverfolgungsstatistik heran (Tabelle 5), ist auch hier zunächst zu erkennen, dass derartige Delikte bereits in den letzten Jahren stärker sanktioniert werden. So werden neuerdings mehr Freiheitsstrafen (knapp 60%) und weniger Geldstrafen (nur noch gut 40%) verhängt. Die Freiheitsstrafen werden tendenziell länger und nicht mehr so häufig zur Bewährung ausgesetzt (allerdings noch in über 90% der Fälle). Die Gerichte haben damit offensichtlich nachvollzogen, was der Gesetzgeber mit der Anhebung des Strafrahmens von zwei auf drei Jahren für die Besitzdelikte in § 184b Abs. 3 StGB durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2015<sup>45</sup> beabsichtigt hatte.<sup>46</sup>

**Tabelle 5:** Verurteilte Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB);

Quelle: Strafverfolgungsstatistik, jeweils Tabelle 3.1

Jahr	Verurteilte	Freiheitsstrafe (FS)	Geldstrafe	FS < 1 J.	FS 1-2 J.	FS mit Bewährung	FS > 2 J.
2005	1342	348 25,9%	994 74,1%	312 89,7%	36 10,3%	335 96,3%	0 0,0%
2010	1998	904 45,2%	1094 54,8%	763 84,4%	127 14,0%	854 94,5%	14 1,5%
2018	1995	1178 59,0%	817 41,0%	860 73,0%	272 23,1%	1078 91,5%	46 3,9%
2019	2125	1227 57,7%	898 42,3%	911 74,2%	283 23,1%	1126 91,8%	33 2,7%

Tabelle 5 zeigt auch, dass die beabsichtigten Verschärfungen zu gravierenden Konsequenzen führen würden. Geldstrafen wären nach neuer Gesetzesfassung ausgeschlossen (in 2019 noch 898 Verurteilte), ebenso in weitem Umfang (Ausnahme nach § 184b Abs. 1 S. 2 StGB-E) Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (in 2019 noch 911 Verurteilte). Regelmäßig wären durch die Gerichte Freiheitsstrafen auszuwerfen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden könnten.

## 2. Die Behauptung, der derzeitige Strafrahmen des § 184b StGB sei inadäquat

Wie gesehen, ist es auch hier Intention des Gesetzgebers, dass „*sich das Unrecht der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von kinderpornographischen Inhalten stärker im Strafmaß widerspiegeln*“ soll.<sup>47</sup>

Wiederum sollen zwei jüngere Fälle der Vergangenheit geschildert und die Frage aufgeworfen werden, ob die dort verhängten Geldstrafen tatsächlich als unvertretbar milde bezeichnet werden können.

### a) Fallbeispiel 1: Geldstrafe für den Besitz von Kinderpornographie

So hatte sich im Jahr 2019 ein 29-jähriger verheirateter Familienvater vor dem Amtsgericht Leverkusen zu verantworten, der im Jahr zuvor 541 Bilddateien mit kinderpornografischem

<sup>45</sup> 49. Strafrechtsänderungsgesetz vom 21.1.2015, BGBl. I, S. 10, in Kraft seit dem 27.1.2015.

<sup>46</sup> Dies veranlasste B.-D. Meier, Prävention von Kinderpornografie – eine unlösbare Aufgabe? In Baier/Mößle (Hrsg.), Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft, Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. Geburtstag, 2014, 467-483 (479) bereits im Jahr 2014 von einer „*recht harten Verfolgungspraxis*“ in diesem Bereich zu sprechen.

<sup>47</sup> BR-Drs. 634/20, S. 43.

Inhalt auf sein Smartphone heruntergeladen hatte. Bei einer Durchsuchung seien rund 1600 Dateien auf dem Handy, zwei PCs und Festplatten gefunden worden. Weiter heißt es in dem Prozessbericht:

*„Schnell gab der 29-Jährige die Taten zu. Er habe die Bild- und Videodateien heruntergeladen und angesehen. In der Folge betonte er etwas Überraschendes: „Ich bin froh, dass ich erwischt wurde.“ Es sei schwer, über das Thema mit jemandem zu sprechen. Er habe große Bedenken gehabt. „Man hat Angst, dass man sofort als schlechter Mensch verurteilt wird“, führte er aus. Die Durchsuchung und das gegen ihn veröffentlichte Verfahren sei der nötige Schubs gewesen, den er gebraucht habe: „Endlich konnte ich auspacken.“ Noch gleich am Tag, an dem er erwischt worden war, habe er sich nach Therapiemöglichkeiten erkundigt.*

*Die, das belegte ein Dokument, habe er erfolgreich abgeschlossen. Dennoch besuche er die Stelle, bei der er seit eineinhalb Jahren vorstellig ist, in Düsseldorf weiterhin ein Mal im Monat. Laut des Gutachtens des Therapeuten seien bei dem Leverkusener keine pädophilen Neigungen vorhanden, auch für die junge Tochter bestehe keine Gefahr. Die Bilder seien demnach eine Ausflucht aus seiner Einsamkeit gewesen, eine Rückfallwahrscheinlichkeit sei aufgrund seines Unrechtsbewusstseins und der Reue gering.“*

Im Ergebnis habe das Gericht nach dem Prozessbericht der Rheinischen Post eine Geldstrafe von 6400 Euro verhängt. Zudem müsse der Angeklagte die Kosten des Verfahrens, die bei rund 10.000 Euro lägen, tragen.<sup>48</sup>

## **b) Fallbeispiel 2: Geldstrafe für den Besitz von Kinderpornographie**

Wie unterschiedlich Sachverhalte mit der Strafbarkeit des Besitzes von Kinderpornographie ausfallen können, zeigt auch ein Prozessbericht des Westfälischen Anzeigers aus dem Jahr 2016 über ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht Lünen. In diesem Prozess wurde ein 50-jähriger Mann aus Werne *„wegen des Besitzes von Pornovideos und -bildern mit Minderjährigen“* zu einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 75 Euro (9750 Euro) verurteilt.

Hier habe die Beweisaufnahme ergeben, dass der Angeklagte von einem anderen Mann *„vier Mal Fotos und Filme erhalten“* habe, die unter anderem sexuelle Handlungen mit Kindern und Jugendlichen zeigten. Bei einer Hausdurchsuchung habe die Polizei *„in der Wohnung des Angeklagten Datenträger sowie zwei Mobiltelefone mit dem verbotenen Material“* gefunden. In dem Bericht heißt es dann weiter unter der Zwischenüberschrift *„Polizei vergisst Beweismaterial“*:

*„Der Werner trug danach selbst zur Aufklärung seiner Straftaten bei: Nach der Hausdurchsuchung hatten die Ermittler die Mobiltelefone mit den darauf befindlichen Beweisfotos und Filmen allerdings beim Angeklagten vergessen. Er selbst kümmerte sich darum, dass diese Beweisstücke für die weiteren Ermittlungen zur Polizei gelangten und versuchte erst gar nicht den strafbaren Inhalt darauf zu löschen. Er schäme sich für seine Handlungen, sagte der Angeklagte vor Gericht und legte in vollem Umfang ein Geständnis ab. Der Mann gab an, dass er sich auch schon um einen Therapieplatz bemüht, aber noch keinen bekommen habe.“*

In seinem Urteil habe das Gericht *„dem Angeklagten sein umfassendes Geständnis wie auch die Mithilfe durch die Übergabe der von der Polizei vergessenen Beweismittel beim Strafmaß zu Gute“* gehalten.<sup>49</sup>

## **c) Zwischenfazit**

---

<sup>48</sup> [https://rp-online.de/nrw/staedte/leverkusen/29-jaehriger-am-amtsgericht-leverkusen-wegen-besitz-von-kinderpornografie-verurteilt\\_aid-46584555](https://rp-online.de/nrw/staedte/leverkusen/29-jaehriger-am-amtsgericht-leverkusen-wegen-besitz-von-kinderpornografie-verurteilt_aid-46584555)

<sup>49</sup> <https://www.wa.de/lokales/werne/kinderpornografie-werner-gericht-reuig-amtsgericht-luenen-verurteilt-werner-geldstrafe-6072221.html>

Auch hier dürften die Fallbeispiele 1 und 2 belegen,<sup>50</sup> dass es Konstellationen gibt, in denen Geldstrafen für derartige Taten nachvollziehbar sind. Dass „*der pauschale Ruf nach einer abstrakten Strafrechtsverschärfung bei Kinderpornografie*“ nicht weiterhelfe, war nicht zuletzt bis vor kurzem und zu Recht auch die Ansicht der Bundesjustizministerin.<sup>51</sup>

### 3. Weitere Argumente

Auch die wenigen weiteren Argumente für eine derartige Strafrahmenerhöhung überzeugen nicht.

Dass es für die erhoffte „*negativ generalpräventive Wirkung auf potentielle Täter*“ keine hinreichenden Belege gibt, wurde bereits im Rahmen der Erörterung des § 176 StGB dargetan.

Für die These, dass „*eine spezialpräventive Wirkung auf mögliche Straftäter erzielt*“ werde, „*da potentielle Straftäter von einer direkten Konfrontation mit dem Tatvorwurf und den Tatfolgen im Rahmen einer Hauptverhandlung durchaus nachhaltig beeinflusst werden können*“,<sup>52</sup> nennt der Gesetzentwurf keine empirischen Belege.

Derartige Befunde gibt es im Bereich des Jugendstrafrechts: Sie sind jedoch genau gegenläufig. Vielfach wurde hier untersucht die spezialpräventive Wirksamkeit zwischen einem formellen Verfahrensabschluss nach Durchführung einer Hauptverhandlung und einer sogenannten Diversion im Wege einer Einstellung nach § 45 JGG. Dazu kommt Tamara Verena Pitz in einer neuen Dissertation nach Durchsicht der vorhandenen Literatur zu folgendem Ergebnis:

„*Zusammenfassend kann mit Linke festgehalten werden, dass „alle dargestellten Untersuchungen die sog. These von der Austauschbarkeit der Sanktionen, nach der eine informelle Verfahrenserledigung zumindest im Bereich der leichten und mittelschweren Delinquenz keine schlechtere Legalbewährung nach sich zieht als ein formeller Verfahrensabschluss, [bestätigen]“. Vielmehr sprechen einige der diskutierten Studien sogar für eine Überlegenheit der informellen Verfahrenserledigung.*“<sup>53</sup>

### 4. Fazit

Keines der für eine Anhebung der Strafrahmens ins Feld geführten Argumente ist stichhaltig.

Wiederum ist die Ablehnung auch dieses Vorhabens durch die juristischen Standesvertretungen und Berufsverbände einhellig. Kritisiert wird z. B., dass eine „*den Umständen des Einzelfalls entsprechende angemessene Bestrafung*“ verhindert werde,<sup>54</sup> „*eine undifferenzierte Einstufung von Tathandlungen nach § 184b StGB als Verbrechen*“<sup>55</sup> sowie dass eine durchgängige Mindeststrafe von einem Jahr „*nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht*“ sei.<sup>56</sup>

Zu Recht wird darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, dass selbst bei Tatbeständen wie einer sexuellen Nötigung nach § 177 Abs. 5 StGB ein minder schwerer Fall (vgl. § 177 Abs. 9 StGB) vorgesehen sei, ein solcher im Rahmen des § 184b StGB-E dagegen fehle.<sup>57</sup>

---

<sup>50</sup> Ein weiteres Beispiel geringer Strafschwere findet sich in der Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung a.a.O., S. 6.

<sup>51</sup> [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id\\_88029666/justizministerin-lambrecht-gegen-haertere-strafen-bei-kinderpornografie.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/innenpolitik/id_88029666/justizministerin-lambrecht-gegen-haertere-strafen-bei-kinderpornografie.html) laut einem Interview der Ministerin mit der Neuen Osnabrücker Zeitung.

<sup>52</sup> BR-Drs. 634/20, S. 44.

<sup>53</sup> Pitz, Robe versus Brief im Diversionsverfahren, Zum spezialpräventiven Potential jugendstrafrechtlicher Einstellungsvarianten unter Empfehlung einer Diversionsrichtlinie, 2019, S. 118; vgl. auch Eisenberg/Köbel a.a.O., § 41 Rdnr. 58 ff.

<sup>54</sup> BRAK Stellungnahme Nr. 53/2020, a.a.O., S. 8.

<sup>55</sup> Deutscher Richterbund a.a.O.

<sup>56</sup> DAV a.a.O.

<sup>57</sup> Vgl. die Stellungnahme von Wolfgang Mitsch vom 12.9.2020, a.a.O.

Schließlich hat es auch die Reformkommission Sexualstrafrecht mit großer Mehrheit abgelehnt, die Strafbarkeit des Besitztatbestands des § 184b Abs. 3 StGB weiter zu erhöhen.<sup>58</sup>

---

<sup>58</sup> Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), a.a.O., S. 376.  
Seite 16/19

#### IV. Einführung eines § 184I StGB-E, Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

Die Begründung für die Einführung eines § 184I StGB-E beschränkt sich auf einen Satz:

*„Denn diese Nachbildungen, in der Regel Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild, können die sexuelle Ausbeutung von Kindern mittelbar fördern. Es besteht die Gefahr, dass ihre Nutzung die Hemmschwelle zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder absenkt. Durch die Nutzung solcher Objekte kann der Wunsch geweckt beziehungsweise verstärkt werden, die an dem Objekt eingeübten sexuellen Handlungen in der Realität an einem Kind vorzunehmen. Hierdurch wird die Gefahr für Kinder, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden, gesteigert, was nicht hinzunehmen ist.“<sup>59</sup>*

Belegt wird diese These nicht. Empirische Literatur insbesondere zu den Folgen des Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild („*Childlike Sex Dolls*“ – nachfolgend: CLSD) gibt es kaum.

Eine Studie der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags vom 3.8.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass „zum jetzigen Zeitpunkt keine solchen Studien zur Wirkung von CLSD dokumentiert“ seien.<sup>60</sup>

Ebenso schlussfolgert eine noch danach erschienene australische Publikation eine „almost complete absence of empirical research into the effects of sex dolls and robots on owner attitudes and behaviors“.<sup>61</sup>

Vor dem Hintergrund der Beschränkung des Einsatzes des Strafrechts auf eine „ultima ratio“ kann daher nach derzeitigem Erkenntnisstand die Einführung einer derartigen Strafnorm nicht befürwortet werden.<sup>62</sup> Dies mag sich dann ändern, wenn belastbare empirische Erkenntnisse vorgelegt werden, die belegen, dass die mit dem Besitz verbundene Gefährdung einen etwaigen therapeutischen Nutzen übersteigt.

Dass eine derartige menschliche Verhaltensweise als „Schmuddelkram“ angesehen wird, erscheint nachvollziehbar, kann aber allein eine Pönalisierung nicht legitimieren.

---

<sup>59</sup> BR-Drs. 634/20.

<sup>60</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Die rechtliche Regulierung kinderähnlicher Sexpuppen Rechtslage in ausgewählten Staaten, S. 12, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/791508/4b5cfe718d24bd111e81a039203bce8a/WD-7-072-20-pdf-data.pdf>.

<sup>61</sup> Harper/Lievesley, Sex Doll Ownership: An Agenda for Research, *Curr Psychiatry Rep.* 2020; 22(10): doi: 10.1007/s11920-020-01177-w.

<sup>62</sup> So auch die Stellungnahme Nr. 67 (November 2020) der BRAK zum Regierungsentwurf (RegE) eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 21.10.2020, abrufbar unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/november/stellungnahme-der-brak-2020-67.pdf>.

## V. Weitere strafrechtliche Neuerungen

Die weiteren beabsichtigten Neuerungen auf dem Gebiet des Strafrechts können nur kursorisch gestreift werden.

### 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

- Gegen die Änderung der Verjährung in § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E bestehen keine Einwände.
- Die Erweiterung der §§ 174 bis 174c StGB ist vertretbar.<sup>63</sup>

### 2. Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

- Sinnhaftigkeit und Inhalt einer Pflicht zu einer besonderen Beschleunigung des Verfahrens nach § 48a Abs. 2 StPO-E erschließen sich nicht unmittelbar.<sup>64</sup> Insoweit führt der Entwurf zurecht aus, dass sich in diesen Fällen der Beschuldigte ohnehin regelmäßig bereits in Untersuchungshaft befinden und daher der Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen gelten wird.<sup>65</sup>
- Gegenüber der beabsichtigten Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse bei der Aufdeckung von Straftaten nach §§ 176, 184b StGB in der StPO (§§ 100a Abs. 2 Nr. 1, 100b Abs. 2 Nr. 1, 100g Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 110d S. 1 StPO-E)<sup>66</sup>, erscheint es vorrangig, die Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, Strafgerichte) mit dem erforderlichen Personal auszustatten, damit derartige Straftaten ermittelt, aber auch sachgerecht geahndet werden können.
- Der Haftgrund der Schwere der Tat in § 112 Abs. 3 StPO ist seit langem rechtspolitisch problematisch und sollte nicht weiter ausgebaut werden.<sup>67</sup>

### 3. Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

- Sexualstraftaten unterliegen bereits jetzt vielfältigen Sonderregelungen, auch im Bundeszentralregistergesetz.<sup>68</sup> Für die Notwendigkeit einer erneuten Ausweitung dieser Vorschriften liefert die Gesetzesbegründung keine näheren Argumente.<sup>69</sup>

### 4. Zu Artikel 6 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

- Zu begrüßen ist der Versuch, die Qualifikation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zu erhöhen. Es fehlt jedoch an einer Fortbildungspflicht.<sup>70</sup>

---

<sup>63</sup> Vgl. auch die Stellungnahme Nr. 53/2020 der BRAK, a.a.O., S. 5.

<sup>64</sup> Vgl. auch die Stellungnahme Nr. 67/2020 der BRAK, a.a.O., S. 6 f.

<sup>65</sup> BR-Drs. 634/20, S. 48.

<sup>66</sup> Kritisch insoweit die Stellungnahme Nr. 53/2020 der BRAK, a.a.O., S. 9.

<sup>67</sup> Vgl. auch die Stellungnahme Nr. 53/2020 der BRAK, a.a.O., S. 9 sowie des StrafrechtKollegen Kreuzer, abrufbar a.a.O.

<sup>68</sup> Dazu Steiger, a.a.O., S. 280 ff.

<sup>69</sup> Skeptisch insoweit zurecht auch die Stellungnahmen der Neuen Richtervereinigung a.a.O., S. 6 f., sowie der DVJJ a.a.O., S. 3 f.

<sup>70</sup> Vgl. auch die Stellungnahme der DGKJP - Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. vom 14.9.2020, a.a.O., S. 2.

## VI. Zusammenfassung

1. Der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch ist selbstverständlich ein wichtiges gesellschaftliches, aber auch kriminalpolitisches Anliegen.
2. Dennoch ist der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BR-Drs. 634/20) im Wesentlichen und insbesondere da abzulehnen, wo er einseitig auf Strafrechtsverschärfungen setzt.
3. Der Gesetzentwurf entspricht in weiten Bereichen nicht den Anforderungen an eine „*evidenzbasierte Kriminalpolitik*“, zu der sich die Regierungsfractionen von CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode bekannt haben.
4. Die Einführung des Begriffes der „*sexualisierten Gewalt*“ ist dazu geeignet, eine rationale Auslegung der §§ 176 ff. StGB zu gefährden. Auch vernebelt er den eklatanten Unterschied zwischen der Vornahme sexueller Handlungen mit und ohne Anwendung von Gewalt. Dass ein Begriff in unterschiedlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen unterschiedlich verwendet wird, ist demgegenüber keine Besonderheit.
5. Die ausnahmslose Heraufstufung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Körperkontakt und dem Besitz kinderpornographischer Schriften zu Verbrechen verkennt, dass es auch in diesem Bereich Fälle minder schweren Unrechts gibt.
6. Bereits in den letzten Jahren werden Straftäter nach den §§ 176 ff. StGB und nach § 184b StGB deutlich strenger geahndet. Dafür, dass durch eine weiter gesteigerte Strafhärte zusätzliche besondere Abschreckungseffekte zu erzielen sind, existieren keine Belege.
7. Die durch die undifferenzierten Mindeststrafandrohungen hervorgerufenen Kollateralschäden sind geeignet, den vom Gesetzgeber propagierten Schutz der Kinder zu verhindern. Möglichkeiten, im Einzelfall ein Verfahren einzustellen, es ohne Hauptverhandlung im Strafbefehlsverfahren zu erledigen oder die Tat (nur) mit einer Geldstrafe zu ahnden, können durchaus im wohlwogenen Interesse der betroffenen Kinder liegen.
8. Dass Menschen mit Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild umgehen, mag abstoßen. Diese Tatsache allein rechtfertigt aber noch nicht eine Kriminalisierung dieses Verhaltens.
9. Bei einer Kriminalpolitik nach den Vorgaben der Boulevardpresse droht der Verlust des rechtsstaatlichen Kompasses.
10. Stattdessen sollten die Anstrengungen zum Schutz unserer Kinder auf dem Gebiet der Prävention verstärkt werden: in den Kindertagesstätten, den Grund- und weiterführenden Schulen und in der Jugendarbeit.

Prof. Dr. Jörg Kinzig

▪ Anwaltskanzlei | Brassertstraße 5 | 45130 Essen

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Paul-Löbe-Haus  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
10557 Berlin

Essen, 03.12.2020

**Stellungnahme anlässlich der Anhörung im Ausschuss für  
Recht und Verbraucherschutz zu dem Referentenentwurf  
(BT-Drs. 19/23707) und dem Regierungsentwurf (BT-Drs.  
19/...\*, BR-Drs. 634/20) eines Gesetzes zur Bekämpfung  
sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Anhörung am 07.12.2020 übersende ich  
Ihnen meine Stellungnahme zu den o. g. Entwürfen eines  
Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

- Zu dem *Referentenentwurf* (RefE) verweise ich auf die beigefügte Stellungnahme 60/2020 des DAV, bei der ich Berichterstatterin war; bezogen auf die angesprochenen Aspekte ergeben sich keine Abweichungen mit Blick auf den (insoweit dem RefE entsprechenden) Regierungsentwurf);
- Zu dem *Regierungsentwurf* (RegE) übersende ich anbei eine ergänzende Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß



Brassertstraße 5  
45130 Essen

Telefon 0201 79 88 789-0  
Telefax 0201 79 88 789-9

www.rae-lederer.de  
email@rae-lederer.de

Gerichtsfach 108

▪ Anwaltskanzlei | Brassertstraße 5 | 45130 Essen

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
Paul-Löbe-Haus  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
10557 Berlin

Essen, 03.12.2020

**Stellungnahme anlässlich der Anhörung im Ausschuss für  
Recht und Verbraucherschutz zu dem Regierungsentwurf  
(BT-Drs. 19/...\*, BR-Drs. 634/20) eines Gesetzes zur  
Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

Ergänzend zu jener Stellungnahme soll hier ein weiteres – aber  
dringliches – Augenmerk auf die in dem *Regierungsentwurf*  
(RegE) im Vergleich zu dem RefE *zusätzlich* aufgenommene  
Vorschrift des § 184I StGB-E gerichtet werden.

Wenn schon der RefE in seiner Ausgestaltung bzgl. der  
Vorschriften im 13. Abschnitt des StGB einer wünschenswerten  
*rationalen* Kriminalpolitik *nicht gerecht* wird, zeugt die nun  
beabsichtigte Pönalisierung des Inverkehrbringens, Erwerbs und  
vor allem des Besitzes von kindlichen „Sexpuppen“ von einer  
weiteren moralisierenden, zweckwidrigen Ausrichtung des  
Sexualstrafrechtes. Zwingenden rechtsstaatlichen Prinzipien<sup>1</sup>  
wird mit einer solchen Strafnorm nämlich nicht mehr Rechnung  
getragen: dass Strafrecht *ultima ratio* sein muss, bleibt ebenso  
unberücksichtigt wie eine Auseinandersetzung mit dem  
*Rechtsgüterschutz*.

---

<sup>1</sup> Denen sich etwa der 67. Deutsche Anwaltstag gewidmet hat, der unter dem Motto stand „Wenn  
das Strafrecht alles richten soll - Ultima Ratio oder Aktionismus?"; vgl. hierzu statt vieler die  
Eröffnungsrede von *Schellenberg*, AnwBl 2016, 543 ff.; bezeichnend auch die Eröffnungsrede von  
*Maas*, AnwBl 2016, 546 f., in der es u. a. heißt, dass ein „rationales Strafrecht als Ziel der  
Rechtspolitik“ bewahrt werden müsse, dass es beim Strafrecht „weder um Zeitgeist noch um  
Moralvorstellungen“ gehe und es „nicht das Mittel der ersten [Wahl sein dürfe], sondern immer das  
Mittel der letzten Wahl sein“ müsse.

Während *Entkriminalisierungsforderungen* der letzten Jahre und Forderungen nach einer „*Entrümpelung*“ des StGB<sup>2</sup> vermehrt verhallt sind, soll nun eine (weitere) Kriminalisierung von Verhaltensweisen erfolgen, bei denen *wissenschaftlich nicht belegt* ist, ob und dass es zu hands-on-Delikten kommen wird und die den Anforderungen an den ultima-ratio-Grundsatz nicht entspricht.

Im Einzelnen:

#### **A.**

Mit § 184I StGB-E sollen Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild unter Strafe gestellt werden.

Begründet wird dies damit, mit derartigen Sexpuppen könne „die sexuelle Ausbeutung von Kindern mittelbar“ gefördert werden, denn: es bestehe „die Gefahr, dass ihre Nutzung die Hemmschwelle zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ absenke. Durch die Nutzung solcher Objekte könne „der Wunsch geweckt bzw. verstärkt werden, die an dem Objekt eingeübten sexuellen Handlungen in der Realität an einem Kind vorzunehmen.“<sup>3</sup>

Dass bereits im Rahmen des § 184b StGB bei Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild erfasst sein können, wird in der Begründung gesehen.<sup>4</sup> Mit der neuen Vorschrift sollen aber vermeintliche „Strafbarkeitslücken“ geschlossen werden und „ein Signal für die Gesellschaft ausgehen, dass Kinder – seien sie auch nur körperlich nachgebildet – nicht zum Objekt sexueller Handlungsweisen gemacht werden dürfen.“<sup>5</sup> Es werde darauf abgezielt, „bereits dem Markt für solche Nachbildungen die Grundlage zu entziehen. Aber auch der Besitz sowie Vorbereitungshandlungen wie Herstellen, Einfuhr, Anbieten und Bewerben sollen inkriminiert werden, denn diese tragen zur Belebung des ‚Marktes‘ bei, wodurch die Nachfrage nach solchen Nachbildungen erheblich gefördert wird.“<sup>6</sup>

#### **B.**

Insbesondere ein Vergleich mit der ratio legis des § 184b StGB zeigt bereits auf, dass die letztgenannte Argumentation – das Austrocknen des Marktes – nicht durchgreift und auf mehreren Ebenen zu kritisieren ist:

Bei der Strafbarkeit nach § 184b StGB ist *Grundüberlegung*, dass bei der Herstellung von Missbrauchsdarstellungen Kinder Opfer eines sexuellen

---

<sup>2</sup> Vgl. etwa einen der Themenschwerpunkte des 42. StV-Tages 2018 und die in dem von den *Strafverteidigervereinigungen*, Organisationsbüro herausgegebenen Tagungsband enthaltenen Referate von *Burkert* (S. 415 ff.), *Dammann* (S. 429 ff.) und *Scheerer* (S. 433 ff.).

<sup>3</sup> RegE, S. 49; ebenso bereits S. 26 f.

<sup>4</sup> RegE, S. 26.

<sup>5</sup> RegE, aaO.

<sup>6</sup> RegE, aaO.

Missbrauches werden bzw. geworden sind und *dieser Missbrauch* nun abgebildet wird. Insoweit werde der sexuelle Missbrauch mittelbar gefördert.<sup>7</sup>

Dies ist bei kindlichen Sexpuppen von vornherein *nicht* der Fall. Während die Produktion von Missbrauchsabbildungen regelmäßig auf einem sexuellen Missbrauch *beruht* oder ihn abbildet<sup>8</sup>, kann dieser Bezug zur Rechtsgutsverletzung bei kindlichen Sexpuppen weder unmittelbar noch mittelbar festgestellt werden und ist keine Voraussetzung.

Mit der Übernahme der Argumentation, die iRd § 184b StGB angeführt wurde, geht im RegE der strafrechtlich *zwingend* zu fordernde Blick auf den *Rechtsgüterschutz* verloren: ein Rechtsgut ist *nicht* gefährdet, geschweige denn verletzt. Hier, wie in letzter Zeit insbesondere im Rahmen des Sexualstrafrechts häufig zu beobachten, soll offenbar auf *theoretisch denkbare*, aber praktisch noch nicht auftretende Gefahren reagiert werden. Damit drohen eine Pönalisierung von Phantasien und Gedanken und eine weite Vorfeldverlagerung von Strafbarkeit, mit der ein Großteil von gerade nicht übergriffigen Menschen kriminalisiert und stigmatisiert würde.<sup>9</sup> Es droht eine Instrumentalisierung des Strafrechtes für symbolpolitische, fernab des Rechtsgüterschutzes liegende Zwecke.

Umgekehrt bleibt außen vor, dass die Kriminalisierung sogar *kontraproduktiv* sein könnte und den Zweck verfehlt, dem Kinderschutz zu dienen:

Menschen, die – nicht frei gewählt<sup>10</sup> – über eine entsprechende deviante sexuelle Präferenz verfügen, leben oft mit einem erheblichen Leidensdruck. Ihre sexuellen Präferenzen können sie nicht, und zwar nie, ausleben, ohne sich strafbar zu machen. *Legale* Möglichkeiten zur „Triebabfuhr“ existieren kaum. Dennoch begeht die weit überwiegende Mehrzahl *keine* Straftaten.

Der Sexualwissenschaftler *Ponseti* problematisiert bereits im Zusammenhang mit der Strafbarkeit bei *Missbrauchsdarstellungen*, dass viele Pädophile Pornographie nutzen, „um mit ihren Trieben besser umzugehen, sie hilft ihnen, die Finger *von Kindern zu lassen*“, was in dem Fall, wenn es sich bei den Kindern in den Missbrauchsdarstellungen gar nicht um „echte“ Kinder, sondern um Avatare o. ä. handele, „ethisch nicht verabscheuungswürdig, sondern *verantwortungsvoll*“ sei. Dies zu kriminalisieren, sei „ein *moralisches Fehlurteil* der Juristen“. Es mache die Situation für Kinder eher bedrohlicher als besser.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> BT-Drs. 12/3001, S. 5.

<sup>8</sup> Wobei die Strafbarkeit auf fiktive (§ 184b Abs. 1) oder wirklichkeitsnahe (Abs. 2 - 4) Darstellungen ausgedehnt ist.

<sup>9</sup> Bezeichnend insofern die Formulierungen in dem NRW-Antrag der Fraktionen der CDU und FDP vom 01.09.2020, Drucksache 17/10796: Erwachsene könnten mithilfe der Sexpuppen „ihre *perversen sexuellen Praktiken ausleben*“, sie „ermöglichen potentiellen Tätern geradezu, den Missbrauch an Kindern *einzuüben*“ (Hervorhebungen nicht im Original).

<sup>10</sup> *Fischer*, Interview im Spiegel 32/2014, S. 20, 22, hat in Zusammenhang mit Pädophilie zu Recht sensibilisiert: „Pädophilie ist ein Schicksal; es ist kein Plan, Straftäter zu werden.“

<sup>11</sup> Vgl. die Zitate in dem Welt-Artikel vom 26.07.2020, „Pädophile Männer brauchen eine legale Möglichkeit zur Triebabfuhr“, von Nike Heinen; Hervorhebungen nicht im Original.

Auch der kanadische Sexualwissenschaftler Seto spricht von einem möglicherweise *sichereren Ventil* in Zusammenhang mit u. a. Sexpuppen.<sup>12</sup>

Bei allen bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten – auch mit Blick auf therapeutische Maßnahmen und Handlungsbedarf insoweit – muss *hier* der Fokus bleiben, ob es angezeigt und erforderlich ist, Verhaltensweisen wie den Besitz von Sexpuppen zu reglementieren und zu bestrafen. Dabei dürfen wichtige *rechtsstaatliche Grenzziehungen* wie ultima ratio und der das Strafrecht zwingend bestimmende Rechtsgüterschutz nicht aus dem Blick geraten.

Diese Überlegungen gelten umso mehr für kindliche Sexpuppen, bei denen ein *reales* Missbrauchsgeschehen *nicht* in Rede steht.

Bereits bezogen auf inkriminierte *Pornographie* stellt sich der (Psycho-)Wissenschaft – und wünschenswert wäre, dass sie auch bezogen auf die Kriminalpolitik problematisiert würde – die Frage, ob und inwieweit von Konsumenten eine Gefahr ausgeht, *in der Realität* Kinder zu missbrauchen.

Die – hier wie dort – behaupteten Nachahmungseffekte und die Überlegung, der Gebrauch von kindlichen Sexpuppen (oder der Konsum von Kinderpornographie) fördere Übergriffe auf Kinder und reduziere Hemmschwellen, sind *empirisch nicht belegt*. Im Gegenteil weisen Wissenschaftler darauf hin, dass Personen mit pädophiler Präferenz Kinderpornographie dazu nutzen, sexuelle Spannung abzubauen, *ohne* dass es zu einem Kontaktdelikt kommt, dass es als *Ersatz* für den realen Kontakt mit einem Kind stehe.<sup>13</sup>

### C.

Eine Strafbarkeit bezogen auf kindliche Sexpuppen ist daher *abzulehnen*.

Mit einer solchen Regelung würde der Gesetzgeber das formulierte Ziel eines verbesserten Schutzes von Kindern konterkarieren und sich – zugunsten reiner Symbolpolitik – von rationalen kriminalpolitischen Überlegungen entfernen.

Bei dem geplanten Straftatbestand und den Formulierungen in der Begründung schwingt gleichsam ein – durch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse begründeter – *Generalverdacht* mit, Besitzer/Nutzer solcher Puppen würden übergriffig werden. Mit Blick auf einen Leidensdruck bei devianten Präferenzen und gleichzeitigem Wissen, diese niemals legal aus- oder entsprechend der Präferenz Befriedigung erleben zu können, scheint das Verbot des Besitzes von Sexpuppen, ein Rückgriff auf eine solche, bislang legale Ersatzbefriedigungsmöglichkeit, bloße Machtgeste einer moralisierenden Ächtung zu sein.

<sup>12</sup> Zit. in Rutkin, *New Scientist* 2016; zur Problematik auch Cox-George/Bewley, *BMJ Sex Reprod Health* 2018, 161 ff.

<sup>13</sup> Vgl. etwa Diamond, *International Journal of Law and Psychiatry* 2009, 304 ff.; Riegel, *Archives of Sexual Behavior* 2004, 321 ff.; vgl. zum Ganzen auch Franke/Graf, *FPPK* 2016 (open access).

*Sinnvolle Prävention* könne – so der bereits zitierte Sexualwissenschaftler *Ponseti* – erst erfolgen, wenn das Sanktionsbedürfnis wieder gebremst werde, und zwar „[d]ort, wo es sinnvolle Maßnahmen verhindert.“<sup>14</sup>



sowie die Mitglieder des Strafrechtsausschusses des DAV

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- RAin Dr. Jenny Lederer, Essen (Berichterstatte(r)in)
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- RAin Dr. Anna Oehmichen, Mainz
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

---

<sup>14</sup> Vgl. FN 11.



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

### zu den strafrechtlichen Vorschriften des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Stellungnahme Nr.: 60/2020

Berlin, im September 2020

#### Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- RAin Dr. Jenny Lederer, Essen (Berichterstatteerin)
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- RAin Dr. Anna Oehmichen, Mainz
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

## Verteiler

---

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Der DAV unterstützt zwar ausdrücklich das mit dem Referentenentwurf verfolgte *Ziel des Kinderschutzes*, nämlich „den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> zu verbessern“,<sup>2</sup> tritt aber *in seiner Ausgestaltung* dem vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in weiten Teilen entgegen; insbesondere in Ansehung der geplanten *Strafverschärfungen* sind Zweifel angezeigt, ob die mit dem Referentenentwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen zu der Umsetzung des ausgewiesenen Zieles geeignet sind, denn: Strafverschärfung schützt keine Kinder!<sup>3</sup> Ein „*ganzheitliches* Konzept, das alle beteiligten Akteure in die Pflicht“<sup>4</sup> und den Kinderschutz in den Blick nimmt, sähe prioritär – aus Sicht des DAV auch dringend angezeigte – *gesellschaftliche Re-/Aktionen* vor: insbesondere eine Ausweitung von präventiven Maßnahmen, um zum einen Kinder davor zu schützen, Opfer zu werden, sie zu stärken und zu sensibilisieren (etwa mit pädagogischen Präventionsprogrammen für Kinder, aber auch für Erzieher und Eltern); zum anderen um potentielle Täter, „Gefährdete“ davor zu bewahren, übergriffig und damit reale Täter zu werden;<sup>5</sup> und zum weiteren auch um die Gesellschaft für das Problem, den Umgang, Reaktionsmöglichkeiten zu sensibilisieren.<sup>6</sup>

In einer Beschreibung des Präventionsprojektes Dunkelfeld wurde als übergeordnetes Ziel „die Senkung der Häufigkeit sexueller Übergriffe auf Kinder durch Etablierung qualifizierter präventiver Therapieangebote für (potentielle und reale) Dunkelfeld-Täter und die Reduktion von Schwellenängsten, solche Behandlungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen“ formuliert. Hierzu

---

<sup>1</sup> Seitens des DAV wird begrifflich, zumindest iRd und in Zusammenhang mit dem StGB, „sexuelle Übergriffe“ oder „sexueller Missbrauch“ – anstelle der Neuschaffung „sexualisierte Gewalt“ präferiert, hierzu sogleich.

<sup>2</sup> S. 1 des Entwurfes.

<sup>3</sup> So bereits *Kindermann* im Interview mit der SZ vom 15.06.2020.

<sup>4</sup> S. 1 des Entwurfes.

<sup>5</sup> Wie es etwa das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bezweckt, das am Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin der Charité iRd Präventionsprojektes Dunkelfeld (PPD) initiiert und mittlerweile ausgeweitet wurde.

<sup>6</sup> Auch insofern sei auf die Ausführungen und Überlegungen von *Kindermann* (FN xxx) verwiesen, die den Blick über das Strafrecht hinaus wirft und der etwa Schulungsbedarf, Supervision und andere Maßnahmen vorschweben.

sei es von Bedeutung, „im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass Pädophilie nicht mit sexuellem Missbrauch und daher nicht mit einem Straftatbestand gleichzusetzen ist. Infolgedessen muss der Gedanke *primärer Prävention* viel stärker in den Blickpunkt gerückt werden: Denjenigen zu helfen, die auf Kinder gerichtete sexuelle Impulse verspüren und selbst motiviert sind, sexuelle Missbrauchshandlungen an Kindern zu vermeiden. Dies ist ein effektiver Beitrag zum Kinderschutz.“<sup>7</sup>

Solche Projekte sollten verstärkt gefördert und deren Angebote ausgeweitet werden.

Eine Reaktion auf das berechtigte Anliegen des Kinderschutzes mittels Strafrahmenerhöhungen und der Aufstufung/Qualifizierung als Verbrechenstatbestände spiegelt Erfolgsaussichten vor, ist aber nicht geeignet, dem Problem gerecht zu werden. Besonders bedauerlich ist dabei, dass den Erkenntnissen und Abstimmungen der im Jahr 2015 installierten Expertenkommission, die zwei Jahre lang fachkundig das Ob und Wie eines Reformbedarfes der Sexualdelikte beraten und 2017 einen umfassenden Abschlussbericht vorgelegt hat,<sup>8</sup> in dem vorliegenden Referentenentwurf kaum Rechnung getragen wurde.<sup>9</sup> Dies gilt umso mehr, als in dem Abschlussbericht durchdachte und erwägenswerte Reformüberlegungen enthalten sind, die von einer sachkundigen, langen Diskussion getragen sind und nicht reflexartig und zu undifferenziert auf schwerwiegende Tatserien zu reagieren versucht, die von den Änderungen kaum erfasst sein dürften. Dies betrifft etwa die Forderung der Expertenkommission nach der Wiedereinführung eines *minder schweren Falles* iRd § 176 StGB und den *ausdrücklich verneinten* gesetzgeberischen Handlungsbedarf bzgl. der Mindeststrafe des § 176 StGB.<sup>10</sup>

Die Stellungnahme des DAV verhält sich vornehmlich zu der

- problematischen Änderung der Terminologie;
- kritikwürdigen Strafverschärfung sowohl iRd § 176 StGB-E als auch bei § 184b StGB-E;
- nicht nur damit einhergehend, sondern auch unabhängig davon zu sehenden Problematik, dass keine minder schweren Fälle vorgesehen sein sollen;

---

<sup>7</sup> *Beier et al.*, Präventionsprojekt Dunkelfeld - Der Berliner Ansatz zur therapeutischen

Primärprävention von sexuellem Kindesmissbrauch, Humboldt-Spektrum 3/2006, S. 4, 9.

<sup>8</sup> Die Veröffentlichung umfasst – incl. der Abstimmungen und Referate – 1397 Seiten. Im Folgenden zit. als „Abschlussbericht, S.“, im Falle von Referaten mit Nennung des jeweiligen *Verf.*

<sup>9</sup> Verwiesen wird auf ihn an zwei Stellen in dem Entwurf (S. 34 und S. 37).

<sup>10</sup> Abschlussbericht, S. 318 f.; S. 107.

- Frage, wie – alternativ – auf die Konstellation geringer Altersunterschiede iRd § 176 Abs. 1 StGB begegnet werden sollte;
- begrüßenswerten Änderung des § 37 JGG.

## A. Terminologie bei §§ 176 ff. StGB-E

In *terminologischer* Hinsicht erscheint die in dem Referentenentwurf vorgesehene Änderung von „sexuellem Missbrauch von Kindern“ in „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ iRd §§ 176 ff. StGB nicht überzeugend und trägt dem ausgewiesenen Ziel – „das Unrecht dieser Straftaten *klarer*“ zu umschreiben<sup>11</sup> – nicht Rechnung. Jede sexuelle Handlung mit einem Kind sei – auch wenn keine inhaltliche Änderung mit der Begriffsänderung verbunden sein solle – „als sexualisierte Gewalt zu brandmarken.“<sup>12</sup> Mit der vorgesehen Änderung wird nicht nur für den Normadressaten und iRd umgangssprachlichen Verwendung keine Klarheit geschaffen, sondern auch für Juristen, für die der Gewaltbegriff klar definiert ist, dessen Grenzen aber gerade iRd § 176 StGB nicht zwingend erreicht sein müssen (und erst Recht dann nicht zwingend bei den hands-off-Handlungen iSd § 176a StGB-E).<sup>13</sup>

Mithilfe der terminologischen Änderung verspricht man sich, „[e]iner Bagatellisierung entgegen[zuwirken](...)“.<sup>14</sup> Ausgeklammert wird damit aber, dass – so schwerwiegend, übergreifend und eben missbräuchlich das Handeln ist – gerade iRd sexuellen Missbrauches von Kindern das Herantreten potentieller Täter an potentielle kindliche Opfer nicht selten *manipulativer* Art ist (Stichwort „Grooming“; gezieltes, strategisches Vorgehen, mit hoher sozialer Kompetenz aus Vertrauenspositionen heraus) mit dem Ergebnis, dass es letztlich keines *gewalttätigen* Vorgehens – weder im umgangssprachlichen Sinne, noch im juristischen Sinne – bedarf, da der Widerstand schon im Vorfeld ausgehebelt wird.

Dieses strategische Vorgehen führt aus Tätersicht nicht selten zu kognitiven Verzerrungen und zur Bagatellisierung ihres Handelns, wobei sie eine Situation herstellen, die ihnen erlaubt zu glauben, ihre Wünsche seien mit denen des Kindes kongruent und nicht (mehr) disparat, um – immer aus Sicht des Täters – eine (nicht

<sup>11</sup> So S. 1 des Entwurfes; Hervorhebung nicht im Original.

<sup>12</sup> S. 22 des Entwurfes.

<sup>13</sup> *Hörnle* bezeichnet die geplante Terminologie – in einem Interview mit der taz vom 03.08.2020 – als „nahezu irreführend“; auch *Eisele* zeigt verschiedene damit einhergehende Ungereimtheiten auf.

<sup>14</sup> S. 22 des Entwurfes.

mögliche) „Einwilligung“ des Kindes zu erhalten, eine (nicht existente) „Freiwilligkeit“ zu suggerieren.

Gerade für solche Täter könnte die Terminologie Anlass werden, sich nicht angesprochen zu fühlen, Bagatellisierungs- und Externalisierungstendenzen Tür und Tor öffnen und auch in therapeutischer Sicht perspektivisch kontraproduktiv wirken.

Der DAV teilt die Kritik, dass mit dieser für die §§ 176 ff. StGB-E vorgesehenen terminologischen Änderung auch ein Ungleichgewicht zu den §§ 174 ff. StGB geschaffen würde, bei denen diese terminologische Änderung nicht vorgesehen sein soll.

Sowohl den §§ 174 ff. StGB als auch den §§ 176 ff. StGB ist gerade ein *Missbrauch* eines Über-/Unterordnungsverhältnisses (Alter, Abhängigkeit, Macht) immanent, weshalb die Bezeichnung als „sexueller Missbrauch“ sachgerecht und konsequent erscheint, die die Asymmetrie und Disparität von Täter und Opfer auch terminologisch besser abbildet, und die Tatbestände daher keiner terminologischen Änderung zugeführt werden sollten. Es sollte bei den bisherigen Bezeichnungen bleiben.

Am Rande sei in dem Zusammenhang angemerkt, dass nicht ernsthaft<sup>15</sup> der Begriff „Missbrauch“ (wohlbemerkt: in Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von *Kindern!*) einen *legitimen* „Ge-Brauch“ implizieren oder suggerieren dürfte – wie teilweise iRd Forderung nach einer Begriffsänderung vorgetragen wird – , da die Regelungen des StGB klar formulieren, dass es *keine* legitime Form des Ausnutzens eines Abhängigkeitsverhältnisses bei Kindern (oder auch den tauglichen Opfern iSd §§ 174 ff. StGB) gibt und geben kann.

Insofern müsste man sich dann den Vorwurf gefallen lassen, dass bei Änderung der Terminologie iRd §§ 176 ff. StGB umgekehrt ein legitimer „Ge-Brauch“ von Schutzbefohlenen etc. iSd §§ 174 ff. StGB suggeriert wird.<sup>16</sup>

## **B. Strafschärfungen und Änderungen der § 176 StGB-E und § 184b StGB-E**

I. Seit Jahrzehnten entfacht sich, meist ausgelöst durch die Öffentlichkeit erregende schwerwiegende Fälle von sexuellem Missbrauch, immer wieder – „was die starke Politisierung des Sexualstrafrechts erkennen“ lasse<sup>17</sup> – eine Diskussion um die

---

<sup>15</sup> *Eisele*, Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder: Die Bundesjustizministerin hat die Bazooka ausgepackt, Ito vom 06.07.2020, spricht zu Recht von einem „fernliegenden Argument“.

<sup>16</sup> Ebenso *Eisele*, aaO.

<sup>17</sup> *Amelung/Funcke-Auffermann*, StraFo 2004, 114, 118, FN 63; *Funcke-Auffermann*, Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention, S. 167.

Aufstufung des *Grundtatbestandes* des sexuellen Missbrauches zu einem Verbrechen.<sup>18</sup>

In der medialen Diskussion entsteht häufig der Eindruck, nicht zu differenzieren und damit den Fokus zu verlieren: während die Qualifikationstatbestände bereits als Verbrechen eingestuft sind (und es besonders schwere Fälle gibt, die einen erhöhten Strafrahmen enthalten), geht es um den *Grundtatbestand*, dessen Aufstufung zu einem Verbrechen gefordert wird. Dieser erfasst in seiner derzeitigen Fassung nicht nur Grenzfälle, sondern u. a. auch Handlungen *ohne Körperkontakt* (was ausweislich des Entwurfes einer Regelung in einem gesonderten Paragraphen zugeführt werden soll, § 176a StGB-E). Dies droht in der Debatte nicht selten aus dem Blick zu geraten.

Das gilt auch bei dem vorliegenden Referentenentwurf, in dem die zuletzt „bekannt gewordenen Missbrauchsfälle von Staufen, Bergisch-Gladbach, Lügde und Münster“ bemüht werden,<sup>19</sup> um ein Erfordernis zu konstruieren, insbesondere die Grundtatbestände der § 176 StGB und des § 184b StGB einer Strafverschärfung zuzuführen, auch wenn diese Fälle gar nicht geeignet sind, da bereits nach geltendem Recht – soweit ersichtlich – Qualifikationstatbestände mit erhöhten Mindeststrafen (zwei Jahre Mindeststrafe) im Raum stehen.

Auch die iRd Begründung angeführten Verurteilungszahlen<sup>20</sup> vermögen nicht das Erfordernis zu rechtfertigen, da gerade eine – indes notwendige – Differenzierung fehlt, was die Qualität des jeweiligen Vorwurfes und auch die jeweils in Ansatz gebrachte Variante (z.B.: welcher Absatz der jeweiligen Vorschrift wurde angenommen mit welcher strafzumessungsrechtlichen Folge) betrifft. Nur so könnte ansatzweise valide beurteilt werden, wie die Höhe von Strafen zustande gekommen ist. Insofern hat die Expertenkommission zu Recht diskutiert, dass es im Hinblick auf die Strafhöhe „allein den Gerichten überlassen [sei], eine tat- und schuldangemessene Strafe zu finden. Um eine *fundierte* Kritik üben zu können, müsste man sich zunächst die *Einzelfälle ansehen*.“<sup>21</sup> Hieran fehlt es weiterhin.

Mit dem Referentenentwurf wird erneut eine Strafschärfung in Angriff genommen.

Eine so symbolhafte Gesetzgebung, die Handlungsbereitschaft nur demonstriert, ist abzulehnen.

Die Genese dieses „Dauerbrenners“ zeigt, warum bislang zu Recht von einer Aufstufung abgesehen wurde und warum eine solche nicht angezeigt ist.

Die immer wieder und u. a. auch in Zusammenhang mit dem 6. StrRG von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung erhobenen Bedenken gegen eine Verbrechenslösung<sup>22</sup> gelten nach wie vor fort:

---

<sup>18</sup> Instruktiv zu der Genese: *Funcke-Auffermann*, aaO, S. 167 ff.

<sup>19</sup> Etwa S. 21 des Entwurfes.

<sup>20</sup> S. 21 des Entwurfes.

<sup>21</sup> Abschlussbericht, S. 415.

<sup>22</sup> BT-Drs. 13/8587, S. 81; entsprechend auch BT-Drs. 14/1125, S. 8.

Es gibt iRd Grundtatbestandes *Grenzfälle* – etwa mit Blick auf die Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB – auf die im Falle einer Aufstufung zu einem Verbrechenstatbestand im Einzelfall nicht mehr angemessen und flexibel reagiert werden kann, erst Recht nicht bei fehlendem minder schweren Fall. Auch ein Blick in die Rechtsprechung und Kommentarliteratur, welche Aspekte sich iRd § 176 StGB strafmildernd auswirken und die insoweit in Ansatz gebrachten Beispiele zeigen auf, dass Abstufungs-/Differenzierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen.<sup>23</sup>

*Hörnle et al.* hatten insofern bereits in einem früheren Gutachten gemahnt, dass „[d]ie Fokussierung auf symbolische Effekte (...) nicht dazu führen [sollte], dass die juristischen Sachfragen vernachlässigt werden. Es müssen für *alle* Fallkonstellationen sachgerechte Lösungen gefunden werden.“<sup>24</sup> Dem ist zuzustimmen, und es müssen für alle Fallkonstellationen sachgerechte Lösungen gefunden werden *können*: es muss die *Möglichkeit*, es muss Spielraum bestehen, um angemessen reagieren zu *können*. Nicht verkannt werden darf dabei, welche Variationsbreite und Fälle mit ganz unterschiedlichem Schwergewicht sexueller Missbrauch aufweisen kann.<sup>25</sup>

In derartigen Grenzfällen ist Symbolik nicht angezeigt, und die Rhetorik, mit der Strafschärfungen gefordert<sup>26</sup> oder begründet werden, deplatziert.

Eine Verbrechenslösung droht unrechtsangemessene Strafen und Reaktionen zu verunmöglichen.

In *prozessualer* Hinsicht wären ebenfalls im Einzelfall angezeigte und „abgestufte“ Lösungswege und Reaktionsmöglichkeiten verstellt: Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO kämen – „selbst für leichteste Fälle“<sup>27</sup> – nicht mehr in Betracht;<sup>28</sup> ein Strafbefehl wäre nach § 407 Abs. 1 StPO ausgeschlossen mit der Folge, dass es zwingend einer Durchführung einer Hauptverhandlung bedarf (was u.U. den Interessen der Geschädigten widerspricht).

---

<sup>23</sup> Siehe etwa MüKo-Renzikowski § 176 Rn. 76, mwN.

<sup>24</sup> *Hörnle/Klingbeil/Rothbart*, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, Gutachten erstellt für den Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2014, S. 147.

<sup>25</sup> MüKo-Renzikowski, § 176 Rn. 17.

<sup>26</sup> Etwa des NRW-Innenministers *Reul*, für den sexueller Missbrauch „wie Mord“ sei; ähnliche Rhetorik findet sich bereits iRd 15. Legislaturperiode bei *Kauder*, Plenarprotokoll 15/56, S. 4682.

<sup>27</sup> So *Hörnle et al.*, aaO, S. 150.

<sup>28</sup> So auch Abschlussbericht, S. 107. Vgl. zu den mit § 153a StPO verbundenen Möglichkeiten und Chancen eines TOA oder Schadenswiedergutmachung bereits die SN 3/03 des *Deutschen Richterbundes*.

Staatsanwaltschaften und Gerichten würden damit *Instrumente genommen*, einzelfallgerechte Lösungen zu finden.<sup>29</sup>

Nach wie vor fehlt es darüber hinaus an einer empirischen Nachprüfbarkeit des stets bemühten Argumentes einer abschreckenden Wirkung und einer Verhütung neuer Straftaten durch eine höhere Strafandrohung,<sup>30</sup> und es „dürfte letztlich kaum mehr als eine vage Hoffnung zur Legitimation einer weitgehend symbolischen und aktionistischen Gesetzgebung sein.“<sup>31</sup>

*Hörnle* spricht sogar von einer *wenig realistischen* Hoffnung einer abschreckenden Wirkung und weist zudem darauf hin, dass die Präventionsforschung zeige, dass Täterverhalten eher durch die subjektive Einschätzung des Entdeckungsrisikos beeinflusst werde als durch die Höhe von Strafen. Darüber hinaus spricht sie einen wichtigen Aspekt an, wenn sie problematisiert, dass potentielle Täter regelmäßig keine Kenntnis davon haben dürften, welcher Tatbestand mit welcher Mindest- und Höchststrafe in Betracht kommen könnte, ob er als „Verbrechen“ oder „Vergehen“ qualifiziert wird, mit rationalen Abwägungen mit Blick auf deren Motivlage, Bedingungen in situ nicht zu rechnen sei.<sup>32</sup>

Die punitiven Tendenzen und Strafverschärfungsgesetzgebung der letzten Jahrzehnte zeugt jedenfalls nicht von einem Erfolg dieses Weges und bietet keine Legitimation für weitere Strafschärfungen.

## II. Verabreden zum Verabreden

Ein Folgeproblem mit der geplanten Aufstufung zu einem Verbrechen ergibt sich in Zusammenhang mit dem neuen Grundtatbestand des § 176 Abs. 1 StGB-E: in Nr. 3 wurde der bisherige Abs. 5 integriert. Auch jene Varianten – bei denen es sich jeweils um abstrakte Gefährdungstatbestände handelt – sollen als Verbrechen ausgestaltet sein: das Anbieten, Versprechen und Verabreden. Es handelt sich jeweils um Vorfeldbemühungen, zwar bezogen auf einen sexuellen Missbrauch; zu einem solchen muss es aber noch nicht gekommen sein. Insbesondere iRd dritten Variante war es ursprünglich – bei Ausgestaltung eines Vergehenstatbestandes – so, dass über den lediglich Verbrechen erfassenden Tatbestand des § 30 Abs. 2 StGB hinaus eine

---

<sup>29</sup> Zum Ganzen auch *Hörnle et al.*, aaO, S. 150 f.; *Amelung/Funcke-Auffermann*, aaO, S. 118 f.

<sup>30</sup> So bereits 2004 *Amelung/Funcke-Auffermann*, aaO, S. 119, mit Verweis auf eine unveröffentlichte Stellungnahme *Renzikowskis*.

<sup>31</sup> So zu Recht *Sch/Sch-Eisele*, vor §§ 174 ff. Rn. 9, mwN.

<sup>32</sup> *Hörnle*, Nicht den Rahmen sprengen, FAZ-Einspruch vom 26.06.2020.

Verabredung zu der Begehung eines sexuellen Missbrauches pönalisiert werden sollte. Wenn nun aber § 176 StGB als Verbrechenstatbestand ausgestaltet würde, stellt sich die Frage: soll mit § 176 Abs. 1 Nr. 3 3. Var. StGB-E nun auch die Verabredung zu einer Verabredung iVm § 30 Abs. 2 StGB möglich sein und einer Bestrafung zugeführt werden können? Ansonsten bedürfte man dieser Tatbestandsvariante nicht mehr; zumindest wäre eine noch weitere Vorverlagerung iS einer Verabredung zu einer Verabredung rechtsstaatlich nicht mehr tragbar, geschweige denn zu konstruieren.

Die Einbeziehung auch dieser im Vorfeld befindlichen Handlungsvarianten in einen Verbrechenstatbestand ist – wenn schon aus Sicht des DAV die Varianten der Nr. 1 und 2 als Verbrechenstatbestand abzulehnen sind – nicht zu begründen.

Das Argument, dass die Ausgestaltung als Verbrechenstatbestand eine Vorfeldbestrafung ermögliche, da „die Anwendung des § 30 StGB eröffnet“ werde, greift schon insofern nicht durch, als jene Konstellationen bereits in der geltenden Fassung des § 176 Abs. 5 StGB erfasst sind.

### III. Minderschwere Fälle

Dass minder schwere Fälle ausdrücklich nicht vorgesehen sein sollen, ist abzulehnen. Es ist dringend die Wiedereinführung<sup>33</sup> von minder schweren Fällen zu fordern – und zwar unabhängig davon, ob es zu einer Umsetzung des Referentenentwurfes bzgl. der Strafschärfung kommen sollte.

Es bedarf der Möglichkeit, angemessen reagieren und abstufen zu können. Auch insofern ist die Erheblichkeitsschwelle in den Blick zu nehmen.<sup>34</sup> Auch im Rahmen des sexuellen Missbrauches kann es Fallkonstellationen geben, deren Unwertgehalt von dem Durchschnittsfall nach unten abweicht.<sup>35</sup>

Auch wenn dies nur in seltenen Fällen in Betracht kommt, stünde mit der Wiedereinführung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis eine weitere wichtige Sanktionsstufe wieder zur Verfügung: die Verhängung von Geldstrafen.<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> Mit dem 4. StrRG vom 23.11.73 wurde ein minder schwerer Fall vorgesehen, was 2003 wieder aufgehoben wurde.

<sup>34</sup> So auch Abschlussbericht, S. 318 f.: „Auf diese Weise können sexuelle Handlungen, die nur knapp die Erheblichkeitsgrenze aus § 184h Nr. 1 StGB erreichen und mit denen folglich keine gravierende Rechtsgutsgefährdung verbunden ist, angemessen bestraft werden.“

<sup>35</sup> *Bezjak*, Grundlagen und Probleme des Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176 StGB, S. 329.

<sup>36</sup> So zu Recht *Hörnle et al.*, aaO, S. 152.

Wenn davon die Rede ist, dass sich „die Schwere der Tat stärker als bisher in den Verurteilungen“ widerspiegeln solle,<sup>37</sup> so ist zu betonen, dass derartige Pauschalisierungen der Verfahrenswirklichkeit nicht gerecht werden und sie nicht abbilden, da es „die“ Tat gerade nicht gibt. Sexuelle Missbrauchstaten existieren in einer Variabilität und Qualität, die nicht stets miteinander vergleichbar ist und die Flexibilität – nach oben wie nach unten iRd Strafzumessung – erfordern. Es ist verfehlt, minder schwere Fälle von vornherein auszuschließen.

Selbst bei schwersten Delikten – etwa §§ 177 (sogar in den Fällen der Abs. 7 und 8), 213 (!), 227, 234 f. StGB – sind minder schwere Fälle vorgesehen.

#### **IV. Qualifikation der Wiederholung**

Dass *immerhin* die vielfach und zu Recht kritisierte Rückfall-Variante des § 176a Abs. 1 StGB der Aufstufung zu einem Verbrechenstatbestand zum Opfer fällt,<sup>38</sup> ist zu begrüßen.

Die Abschaffung dieser Tatbestandsvariante war dringend angezeigt; auch im Falle einer Nichtumsetzung der Strafverschärfung sollte diese Qualifikation abgeschafft werden.

#### **V. Sexualität zwischen nahezu Gleichaltrigen**

Mit dem Problembereich der Strafrahmenerhöhung sowie des Fehlens minder schwerer Fälle gedanklich verknüpft ist die Schwierigkeit, wie man mit sexuellen Handlungen umgeht, die zwischen einem Kind iSd Gesetzes und einem nahezu Gleichaltrigen umgeht.

Grds. – und zwar *unabhängig* von der mit dem Entwurf verfolgten Strafrahmenerhöhung und insofern *auch* für den Fall einer diesseits erwünschten *Nicht*-Umsetzung dieser Strafrahmenerhöhungen – zu begrüßen ist, dass mit dem Entwurf eine Lösung gefunden werden soll bei Konstellationen zwischen Beteiligten, bei denen der Altersunterschied gering ist. Dies ist mit Blick auf den Freiraum für die sexuelle Selbsterprobung unter (in etwa) Gleichaltrigen sachgerecht und erforderlich.<sup>39</sup> Dieses Anliegen wäre umso dringender umzusetzen im Falle der drohenden Strafrahmenerhöhung, als nach dem Entwurf, mit dem eine Mindeststrafe von einem

---

<sup>37</sup> S. 37 des Entwurfes.

<sup>38</sup> S. 37 des Entwurfes.

<sup>39</sup> Siehe insofern auch die Begründung in dem Entwurf, S. 37 f.

Jahr vorgesehen ist, keine prozessualen Lösungen – §§ 45, 47 JGG, § 153 StPO – mehr in Betracht kämen.

Wie derartige Fälle von dem Entwurf behandelt werden, wird seitens des DAV indes abgelehnt und ein alternativer Ansatz bevorzugt. Ausweislich des Entwurfes soll ein Gericht in den Fällen des § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB-E von Strafe absehen können,

„wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.“

Vorzugswürdig wäre hier indes bereits ein *Ausschluss auf tatbestandlicher Ebene*, mit dem klargestellt würde, dass einvernehmliche Handlungen bei geringem Altersunterschied nicht *strafbar* sind.

Problematisch erscheint hier auch der vorgeschlagene Wortlaut: wie bestimmen sich „Entwicklungsstand“ oder „Reifegrad“? Wo liegt der Unterschied zwischen „Entwicklung“ (körperlich? entwicklungspsychologisch?) und „Reife“ (geistig? kognitiv?) Wann ist (noch) von einem „geringen“ Unterschied auszugehen, wann ist der Unterschied zu hoch, um von Strafe abzusehen? Die Begründung hilft hier – auch iR einer etwaigen Auslegung – nicht weiter, da dort auf die „annähernde Gleichaltrigkeit“ abgestellt wird.

Die einzigen feststehenden Variablen für eine Auslegung wären zwei Altersgrenzen: das potentielle Opfer iSd § 176 StGB muss unter 14 Jahre alt sein; das zumindest erforderliche Mindestalter eines Täters müsste mit Blick auf die Strafmündigkeitsgrenze 14 Jahre sein.

Ob insofern klarere Vorgaben weiterhelfen würden – etwa Altersangaben oder eine Bestimmung einer maximalen Altersdifferenz<sup>40</sup> – erscheint zwar zweifelhaft und bedürfte einer näheren Befassung, zumindest wäre aber die Vorschrift in ihrer Bestimmtheit weniger angreifbar als der Entwurf.

Ein Absehen von Strafe würde im Falle einer Hauptverhandlung<sup>41</sup> dazu führen, dass der Jugendliche *schuldig gesprochen*, in der Urteilsformel aber von der Verhängung einer Strafe ausdrücklich abgesehen würde.

<sup>40</sup> Vgl. Art. 187 Abs. 2 StGB-CH: „Die Handlung [scil.: an unter 16-Jährigen] ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.“ Abs. 3 sieht die Möglichkeit eines Absehens von Strafe von unter 21-Jährigen vor. Vgl. darüber hinaus § 207 Abs. 4 StGB-Ö: „Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.“ Vgl. darüber hinaus die Diskussion in der Expertenkommission in verschiedenen Impulsreferaten: *Bezjak*, S. 841, 843 ff.; *Wolters*, S. 1370, 1371; aus psychiatrischer Sicht: *Günter*, S. 984 ff. (jeweils in dem Abschlussbericht)).

<sup>41</sup> Siehe zu prozessualen Möglichkeiten im Vorfeld § 153b StPO, dessen Anwendungsbereich in dem für diese Konstellationen regelmäßig in Rede stehenden Jugendstrafrecht – ob überhaupt, in welchen Fällen – in Diskussion steht, vgl. *Eisenberg*, JGG, § 45 Rn. 13; *Meier et al.*, JGG, § 45 Rn. 12 mwN zu dem Meinungsstand; *KK-Diemer*, § 153b Rn. 13 (anders noch: *KK-Schoreit*, § 153b Rn. 13); aA: *MG-Schmitt* § 153b Rn. 5 („Strafe“ = nur drohende Jugendstrafe).

So würde ausweislich des Gesetzes weiterhin von einem „unrechtem Verhalten“ ausgegangen.<sup>42</sup>

## **VI. § 184b StGB**

Auch bzgl. der beabsichtigten Strafschärfung der Straftatbestände der Kinderpornographie sind erhebliche Bedenken angezeigt.

Auch hier gibt es eine breite Palette von Vorwürfen, was Qualität und Quantität betrifft, insbesondere in Zusammenhang mit der Handlungsvariante des Besitzes.

Schwerwiegende, den Grundtatbestand ohnehin übersteigende Fälle, eignen sich nicht, um schon den Grundtatbestand derart hochzustufen, dass keine Variabilität und Flexibilität mehr für Staatsanwaltschaften und Gerichte gegeben ist, angemessen auf geringfügige Delikte zu reagieren.

Dass auf das einmalige Herunterladen einer vereinzelt kinderpornographischen Datei mit einer Mindeststrafe von einem Jahr reagiert werden muss, erscheint nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht.

## **C. Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter/-staatsanwälte nach § 37 JGG-E**

Begrüßt wird ausdrücklich die – schon in der Vergangenheit wiederholt und dringend geforderte – Konkretisierung des § 37 JGG bzgl. der Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte.<sup>43</sup>

Nicht nur in Jugendschutz-, sondern generell in Jugendstrafverfahren bedarf es seitens der Justiz – Richter und Staatsanwälte<sup>44</sup> – besonderer Qualifikationen, die bislang nicht verbindlich genug ausgestaltet waren.

Schon bzw. zuletzt in Zusammenhang mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – dort mit Blick auf Art. 20 der RL 2016/800 – war die Forderung nach verbindlicheren jugendspezifischeren Anforderungen aufgekommen.<sup>45</sup>

Dies wird mit dem Entwurf – § 37 JGG-E ist insoweit gleichlautend mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum StORMG<sup>46</sup> – erneut in Angriff genommen.

---

<sup>42</sup> So *Wolters*, der ebenfalls eine tatbestandliche Lösung bevorzugt, Abschlussbericht, S. 1370, 1371.

<sup>43</sup> Siehe insoweit die überzeugende Begründung, S. 55 ff. Instrukтив und mit empirischen Befunden „zum professionellen Profil in der Jugendjustiz“ unterlegt: *Streng*, ZIS 2015, 605 – 613.

<sup>44</sup> Selbstredend (wenn auch nicht gesetzlich geregelt) ebenso der Verteidiger.

<sup>45</sup> Vgl. etwa *DVJJ*, SN vom 30.11.2018 zu dem in Rede stehenden Referentenentwurf, S. 8 f.

<sup>46</sup> Vgl. insoweit BT-Drs. 17/6261, S. 6 (Gesetzeswortlaut gem. Entwurf) sowie S. 14 ff. (ausführliche Begründung).

Seitens des DAV wird dringend appelliert, dass dieses Vorhaben nicht – wie iRd StORMG – erneut politischen Widerständen oder (aus Sicht des DAV eher vorgeschobenen) Argumenten einer vermeintlich schwierigen praktischen Umsetzung<sup>47</sup> zum Opfer fällt, sondern der ratio legis des JGG (endlich) auch mit den Qualifikationsanforderungen Rechnung getragen wird und die Intentionen nicht leerlaufen oder gar konterkariert werden. Es bedarf – nicht zuletzt auch seit der Umsetzung der RL 2016/800 – und zwar mit Blick auf ihre allein schon altersgemäß anzunehmende Vulnerabilität sowohl bzgl. der jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten als auch bzgl. etwaiger kindlicher/jugendlicher Geschädigter – erhöhter jugendspezifischer Kenntnisse und Qualifikationen.

Anders als noch iRd Gesetzgebungsverfahren bei dem StORMG existiert mit der RL 2016/800 ein weiteres Argument und Erfordernis, die Vorschrift des § 37 JGG verbindlicher auszugestalten.

#### **D.**

Abschließend ist noch einmal zu betonen, dass bei den beabsichtigten Strafschärfungen aus dem Blick gerät, dass den Gerichten bereits jetzt ein großer Spielraum eröffnet ist – der auch durchaus genutzt wird.

Den Gerichten (wie auch den Staatsanwaltschaften im Vorfeld) aber Instrumente zu *nehmen*, angemessen auf im Einzelfall weniger schwerwiegende Fälle reagieren zu können, ist nicht als klares Signal für den Opferschutz, sondern – jedenfalls in Zusammenhang mit der Rhetorik, die die Forderungen nach höheren (Mindest-)Strafen begleitet hatten<sup>48</sup> – als Signal *gegen* die Grundsätze der richterlichen Strafzumessung mit ihren Grenzen und Möglichkeiten zu deuten.

Dem von verschiedenen Experten iRd Diskussion (und vergangener Diskussionen) aufgezeigten Erfordernis einer besonnenen Gesetzgebung und Überarbeitung von Vorschriften wird mit überstürzten, auf aktuelle, außergewöhnliche Fälle reflexhaft reagierenden Entwürfen nicht Rechnung getragen.

---

<sup>47</sup> Wobei gerade der Schwierigkeit in praxi, was Bereitschaftsdienste betrifft, in Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 des Entwurfes Rechnung getragen wird.

<sup>48</sup> Siehe zB den regelmäßig bemühten Vergleich mit dem Ladendiebstahl, etwa von dem NRW-Innenminister *Reul* (gegenüber der FAZ, 17.01.2020, sowie am 09.06.2020 gegenüber der dpa), es könne „doch nicht sein, dass so etwas behandelt wird wie Ladendiebstahl.“

Es ist bedauerlich, dass der eigens für die Überarbeitung des 13. Abschnittes eingesetzten und mit ausgewiesenen Experten besetzten Kommission und ihren Folgerungen praktisch kein Gehör geschenkt wird.

Berlin, 4. Dezember 2020

## STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,  
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:

Anklamer Straße 38 • D-10115 Berlin

fon: +49 30 4432700 • fax: +49 30 44327022

geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

### zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 27. Oktober 2020, Drucksache 19/23707

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) bedankt sich anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss am 7. Dezember 2020 für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 27. Oktober 2020.

Der djb begrüßt nachdrücklich das Anliegen des Gesetzentwurfs, den Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu verbessern. Er begrüßt insbesondere die klarere Systematisierung und auch das Schließen einiger gesetzlicher Schutzlücken. Nachdrücklich begrüßt werden zudem die im Entwurf vorgesehene Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter\*innen, Jugendrichter\*innen und Jugendstaatsanwäl\*innen ebenso wie das Beschleunigungsgebot (dazu I.1 und III). Kritisch sieht der djb allerdings die im Entwurf vorgesehenen Strafrahmensverschärfungen bzw. das Fehlen von minder schweren Fällen (dazu II.2 bis II.5). Zudem ist es bedauerlich, dass der Entwurf bestehende Schutzlücken im Bereich des Sexualstrafrechts nicht schließt (dazu II.3, II.4 und II.8 bis II.10).

#### I. Prävention

Der djb weist zunächst darauf hin, dass die effektive Strafverfolgung sexualisierter Übergriffe an Kindern und Schutzbefohlenen und damit in besonderen Machtverhältnissen, eine sehr wichtige Aufgabe aller staatlich hiermit befassten Institutionen und Akteur\*innen ist. Gleichwohl ist zu betonen, dass das Strafrecht nur sehr bedingt zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beitragen kann. Die Effektivität von Straferschärfungen steht dabei besonders im Zweifel. Sie ist in erster Linie kostengünstig und publikumswirksam. Dringend erforderlich ist dagegen eine Aufstockung der personellen Ressourcen und Kapazitäten bei den Strafverfolgungsbehörden.

Im Vordergrund der Bekämpfung von sexualisierten Übergriffen an Kindern muss zudem die effektive Prävention stehen. Nach wie vor ist die Thematik sexualisierter Übergriffe an Kindern und Jugendlichen beispielsweise weder in der Ausbildung von Erzieher\*innen und Lehrkräften, noch in der medizinischen oder juristischen Ausbildung verpflichtend verankert, obwohl diese Berufsgruppen in der Praxis damit konfrontiert sind und zum Kinderschutz beitragen können und müssen. Selbst im pädagogischen Bereich ist es den einzelnen Hochschulen und Ausbildungsinstitutionen überlassen, ob und ggf. in welchem Umfang sie das Thema im Rahmen des Studiums behandeln. Ebenso sind Präventionsveranstaltungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen nicht verpflichtend. In der Sache geht es darum, Angehörige der mit Kindern befassten Berufsgruppen für Anzeichen sexueller Gewalt gegen ein Kind zu sensibilisieren und sie in die Lage zu versetzen, bei einem entsprechenden Verdacht rasch und kompetent zu reagieren. Beispielsweise müssten Lehrkräfte darüber informiert sein, dass sie für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Beratung gem. § 8b I SGB VIII beim örtlichen Träger der Jugendhilfe haben. Für weitere Fortschritte beim strukturierten Zusammenwirken zur Prävention, Aufdeckung und Verfolgung von sexuellem Missbrauch könnte das Bundeskooperationskonzept Menschenhandel eine Orientierungshilfe bieten, welches die Pflichten aller Berufsgruppen und zuständigen Stellen zur Prävention und Verfolgung von Menschenhandel mit kindlichen Opfern bündelt und die Möglichkeiten zur strukturierten Zusammenarbeit zwischen ihnen aufzeigt.

## 1. Justizfortbildung

Der djb begrüßt nachdrücklich die Qualifikationsanforderungen für Familienrichter\*innen, Jugendrichter\*innen und Jugendstaatsanwälte\*innen. Es fehlen jedoch gänzlich Qualifikationsanforderungen an Ermittlungsrichter\*innen, die ebenfalls mit der Anhörung von Kindern und Jugendlichen befasst sind. Da jenseits der Fälle, in denen ein sexueller Missbrauch mit der Herstellung von Kinderpornographie einhergeht, die Aussage des Kindes das zentrale Beweismittel ist, sollte ein besonderer Fokus darauf liegen, die Verwertbarkeit von Kinderaussagen durch möglichst optimale Versorgung des Kindes im Verdachtsfall und Gestaltung der Vernehmungssituation zu sichern. Unprofessionell durchgeführte Befragungen gerade kleiner Kinder führen, wie auch vermutete Beeinflussungen, oftmals dazu, dass die Suggestionshypothese nicht widerlegt werden kann und damit der Täter straffrei ausgeht.

Darüber hinaus regt der djb dringend an, das Fortbildungsangebot inhaltlich an den Vorgaben der Istanbul-Konvention auszurichten. Verpflichtende Fortbildungen für Richter\*innen sind aus der Perspektive des djb ein zentraler Bestandteil einer geschlechtergerechten menschenrechtsbewussten Justiz. Dies betrifft nicht nur den Themenkomplex der sexualisierten Übergriffe an Kindern. Eine solche Verpflichtung sollte unter Berücksichtigung der richterlichen Un-

abhängigkeit im Richtergesetz des Bundes und in den Landesrichtergesetzen verankert werden.<sup>1</sup> Gegenstand dieser Fortbildungsmaßnahmen sollten auch Ursachen und Auswirkungen von geschlechtsspezifischer Gewalt und die Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen und Sexualitätsmythen sein.<sup>2</sup> Auch die Istanbul-Konvention sieht in Artikel 15 Abs. 1 vor, dass für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern von geschlechtsbezogener Gewalt zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung bei der Befragung und im Umgang mit den Opfern im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren bereitgestellt wird. Zugleich weisen die Regelungen der Konvention und der erläuternde Bericht an verschiedenen Stellen auf die Notwendigkeit der Förderung einer Sensibilisierung und Aufklärung zu Geschlechterstereotypen und Mythen zur männlichen bzw. weiblichen Sexualität hin.<sup>3</sup> Vergleichbare Vorgaben enthält auch die für alle Mitgliedstaaten verpflichtende Opferschutzrichtlinie in Artikel 25 Abs. 1.<sup>4</sup> Zudem sollte auch eine Supervisionsverpflichtung eingeführt werden und entsprechende Angebote kostenfrei, flächendeckend für die Strafverfolgungsbehörden bereitgestellt werden.

Nachdrücklich begrüßt wird daher der Antrag von Katja Keul u.a. Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes, der die Verankerung einer Fortbildungsverpflichtung im Bundesrichtergesetz vorsieht.<sup>5</sup>

## 2. Kindesanhörung

Der djb begrüßt nachdrücklich die gesetzliche Erweiterung der persönlichen Anhörung des Kindes. Insbesondere die in Abs. 3 ergänzte Begründungspflicht, wenn das Gericht davon absieht, ein Kind persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind zu verschaffen, wird begrüßt. Ebenfalls wird begrüßt, dass die Differenzierung zwischen Kindern über und unter 14 Jahren entfällt und nunmehr auf die individuelle Verstandesreife des Kindes und seine Fähigkeit, einen eigenen Willen zu entwickeln, abgestellt wird.

---

<sup>1</sup> Deutscher Juristinnenbund, Policy Paper 20:28, Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt, S. 5, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st20-28>.

<sup>2</sup> Istanbul-Konvention, Art. 15. Erläuternder Bericht Nr. 98 ff.

<sup>3</sup> Istanbul-Konvention, Art. 13, 14 und 36 und Erläuternder Bericht Nr. 43 f., 83, 85, 91, 96, 107 ff., 115, 192.

<sup>4</sup> „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine [...] angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen“, Art. 25 Abs. 1 Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012.

<sup>5</sup> Drs. 19/20541.

## II. Verschärfung und Erweiterung des StGB

### 1. Begriff der „sexualisierten Gewalt gegen Kinder“

Die Bezeichnung als sexualisierte Gewalt gegen Kinder ist in der Sache treffend und spiegelt das menschenrechtliche Verständnis von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung wider. Der Gewaltbegriff wird dem völkerrechtlichen Verständnis entsprechend weit verstanden. Darunter fällt jede Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechte Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs.<sup>6</sup> Der Begriff „sexualisiert“ macht deutlich, dass es sich dabei nicht um Sexualität handelt, sondern um einen Gewaltakt und eine Ausübung von Macht und Kontrolle in sexualisierter Form.

Allerdings ist mit dieser Begriffsänderung auch die Gefahr von Missverständnissen und Unklarheit verbunden, da der Gewaltbegriff im deutschen Strafrecht wesentlich enger verstanden wird als im Völkerrecht und insbesondere im Kontext der Sexualstraftatbestände lediglich körperliche Gewalt impliziert. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist diese enge Auslegung auch verfassungsrechtlich geboten.<sup>7</sup> Aus diesem Grund erscheint es vorzugswürdig, die Bezeichnung eher an die mit der Sexualstrafrechtsreform 2016 neu eingeführte Begrifflichkeit anzulehnen und den Begriff der „sexualisierten Übergriffe an Kindern“ zu verwenden. Sofern der Gewaltbegriff genutzt wird, besteht jedenfalls im Hinblick auf die Begriffsänderung Fortbildungsbedarf bei den Strafverfolgungsbehörden. Der djb regt daher dringend die flächendeckende Bereitstellung von Informationsmaterialien und verpflichtenden Fortbildungsangeboten an (siehe auch unter II.1).

### 2. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder gem. § 176 StGB

Der djb hält die Ausgestaltung des § 176 StGB-E als Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe nicht für angebracht. Sexuelle Handlungen an Kindern umfassen ein großes Spektrum von Berührungen oberhalb der Kleidung bis hin zu Manipulationen am nackten Genital. Der Strafrahmen von derzeit sechs Monaten bis zu zehn Jahren ermöglicht eine schuldangemessene Sanktionierung und bietet Raum für die Verhängung erheblicher Freiheitsstrafen. Besonders schwere Fälle sind bereits jetzt mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht.

---

<sup>6</sup> Art. 19 Kinderrechtskonvention, UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General comment No. 13 (2011): The right of the child to freedom from all forms of violence, 18 April 2011, CRC/C/GC/13, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/4e6da4922.html>. Vgl. zudem den Gewaltbegriff nach Art. 3 lit. a Istanbul-Konvention, der „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt“ umfasst, „die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung [...]“.

<sup>7</sup> BVerfGE 92, 1, 14 ff.

Die Ausgestaltung jeglicher Form sexueller Handlungen an einem Kind oder durch ein Kind – also auch einfacher Berührungen der bekleideten Geschlechtsteile – als Verbrechen engt den Strafrahmen zu sehr ein und führt dazu, dass die Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153, 153a StPO, sowie §§ 45 Abs. 1, § 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG entfallen, was flexible und angemessene Reaktionen auf Verhalten in Grenzbereichen der Strafwürdigkeit erschwert. Dies birgt die Gefahr, dass die Rechtsprechung zur Wahrung der Schuldangemessenheit verschärfte Maßstäbe an die nach § 184h Nr. 1 StGB erforderliche Erheblichkeit sexueller Handlungen bei Kindern und Jugendlichen anlegt und in Fällen von Berührungen, z. B. der bekleideten Brust oder Genitalien, die Strafbarkeit nach § 176 StGB mangels Erheblichkeit wie bei solchen Handlungen gegenüber Erwachsenen verneint wird. Das Recht des Kindes auf Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung wäre so ggf. sogar weniger geschützt.

Die Möglichkeit, in bestimmten Fällen von Strafe abzusehen (§ 176 Abs. 2 StGB-E) wird nachdrücklich begrüßt.<sup>8</sup> Sie trägt der Erfahrung Rechnung, dass es durchaus einverständliche sexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen und z.B. 13-jährigen Kindern gibt. Allerdings wird die Wahl zwischen entweder der Straflosigkeit oder der Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr auch hier dem breiten und fließenden Spektrum an Verhaltensweisen nicht gerecht. Sollte an der Einordnung als Verbrechen festgehalten werden, regt der djb die Ergänzung des § 176 StGB-E um die Möglichkeit an, die Strafe nach § 49 Abs. 2 StGB zu mildern. So stünde auch eine weitere Reaktionsmöglichkeit auf das geringere Unrecht in den Fällen zur Verfügung, in denen das Gericht das vollständige Absehen von Strafe trotz Vorliegen der Voraussetzungen – das Absehen bliebe ja dem Ermessen des Gerichts vorbehalten – nicht für angemessen erachtet.<sup>9</sup> Darüber hinaus erscheint eine Ergänzung um minder schwere Fälle angezeigt.

### 3. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind gem. § 176a StGB-E

Ähnliches gilt auch für § 176a StGB-E. Ein Absehen von Strafe muss angesichts der Begehungsweisen mit sehr unterschiedlichem Unrechtsgehalt zumindest für Grenzfälle der Strafbarkeit möglich sein. Wenn schon für die sexuelle Handlung an einem Kind von Strafe abgesehen werden kann, so sollte dies erst recht für nicht-körperliche sexualisierte Übergriffe an Kindern gelten.

Der djb regt zudem an, § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB-E – dahingehend zu ergänzen, dass sich auch strafbar macht, wer vor einem Kind sexuelle Handlungen durch einen Dritten an sich vornehmen lässt.<sup>10</sup> Aus Sicht des djb ist eine solche Ergänzung sinnvoll, da diese Norm bereits verschiedene Fälle sexueller Handlungen ohne Körperkontakt vor einem Kind beinhaltet, nämlich

---

<sup>8</sup> So auch BMJV (Hrsg.) Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht 2017, S. 316 ff.

<sup>9</sup> Vgl. auch die Regelungen in Österreich (§§ 206, 207 ÖStGB) und in der Schweiz (Art. 187 schStGB).

<sup>10</sup> Vgl. dazu bereits Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 3, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-06/>. Vgl. auch BMJV (Hrsg.) Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht 2017, Empfehlung Nr. 16.

sexuelle Handlungen des Täters an sich selbst oder an einer dritten Person. Der Fall, dass der Täter an sich selbst durch eine dritte Person sexuelle Handlungen vornehmen lässt, ist trotz vergleichbaren Unrechtsgehalts bisher nicht erfasst und wird nur über eine Teilnahmestrafbarkeit sanktioniert. Eine Aufnahme dieser Tatbestandsalternative entspräche auch der Wertung des § 176 Abs. 1 StGB, der von einer Gleichwertigkeit von der eigenhändigen Vornahme und dem Vornehmenlassen sexueller Handlungen ausgeht.

#### 4. Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder gem. § 176c StGB-E

Der djb sieht auch den Verzicht auf eine Regelung für minder schwere Fälle in § 176c StGB-E als problematisch an. Insbesondere in den Fällen des § 176c Abs. 1 StGB-E, der die Mindeststrafe für sexuelle Missbrauchshandlungen im Wiederholungsfall auf zwei Jahre heraufsetzt, sowie § 176c Abs. 1 Nr. 3 StGB-E (gemeinschaftliche Begehung) sind Konstellationen verringerten Unrechts denkbar. Dies wird deutlich, wenn man die Konstellation des § 176 Abs. 2 StGB-E – Einvernehmlichkeit sowie geringer Unterschied im Alter und im Entwicklungsstand oder Reifegrad – zugrunde legt und um eine Person, auf die diese Voraussetzungen ebenfalls zutreffen, erweitert. Der Sprung von der Möglichkeit, von Strafe abzusehen, auf eine Freiheitsstrafe von nicht unter zwei Jahren, erscheint hier nicht angezeigt.

Auch regt der djb dringend an, die Tatbestandsvariante des § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB-E dahingehend zu erweitern, dass sich auch als Täter der Qualifikation strafbar macht, wer über 18 Jahre alt ist und das Kind zum Beischlaf mit einer Person unter 18 Jahren bestimmt.<sup>11</sup> Der Unrechtsgehalt dürfte der gleiche sein, ob der Täter nun ein Kind dazu bestimmt mit einem 17-jährigen sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen verbunden sind, durchzuführen oder aber mit einem Erwachsenen.

#### 5. Straferhöhung für Verbreiten, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornografie nach § 184b StGB-E

Der djb sieht die Straferhöhungen auf mindestens ein Jahr im Bereich der Kinderpornographie kritisch. Dogmatisch nicht nachvollziehbar ist die unterschiedslose Aufstufung zu einem Verbrechenstatbestand für das Herstellen, das Verbreiten und den Besitz, einschließlich des Unternehmens der Besitzverschaffung (§ 184b Abs. 3 StGB-E), sowie die Gleichbehandlung von sog. Posing-Fotos mit Videos, die Tathandlungen mit Körperkontakt oder gar schweren sexuellen Missbrauch unter Einsatz körperlicher bis hin zu tödlicher Gewalt gegen das Kind zeigen.<sup>12</sup> Es handelt sich hier um unterschiedliches Unrecht, das auch im Strafrahmen seinen Niederschlag finden sollte. Der verfassungsrechtliche Grundsatz schuldangemessenen Strafens

---

<sup>11</sup> Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 3, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-06/>. Vgl. auch BMJV (Hrsg.) Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht 2017, Empfehlung Nr. 18.

<sup>12</sup> Ebenso Renzikowski, KrizPoZ 2020, 308, 313 f.

wird insbesondere verfehlt, wenn künftig bereits ein erfolgloser Versuch, einen kinderpornographischen Inhalt abzurufen, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Um die Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie wirksam zu bekämpfen, bedürfte es vor allem einer Verbesserung der Ressourcen für die Strafverfolgung.

#### 6. Strafbarkeit von kindlichen Sexpuppen gem. § 184I StGB-E

Der djb steht diesem Schritt – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – kritisch gegenüber. Es fehlt an empirischen Grundlagen, inwiefern die Nutzung kindlicher Sexpuppen tatsächlich die Gefährdung von Kindern zumindest mittelbar fördert. Nur solche Verhaltensweisen sollten jedoch überhaupt strafbar sein. In diesem Zusammenhang weist der djb auf die dringende Notwendigkeit der Finanzierung von empirischen Studien zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder hin.

#### 7. Ergänzung durch Taten mit oder vor Dritten in den §§ 174, 174a-c-E

Der djb begrüßt nachdrücklich die Einbeziehung von Taten mit oder vor Dritten in die Tatbestände der §§ 174, 174a-c-E. Die Aufnahme von Handlungen mit oder vor Dritten ist sinnvoll und entspricht der Wertung der §§ 176 Abs. 2, 177, sowie § 180 Abs. 3 StGB, nämlich dass die sexuelle Selbstbestimmung gleichermaßen betroffen ist, wenn Dritte in die Tathandlung einbezogen werden. Die Erweiterung trägt dazu bei, ein konsequent am Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung ausgerichtetes Schutzkonzept ohne Wertungswidersprüche zu verwirklichen, und erfüllt eine langjährige Forderung des djb.<sup>13</sup>

#### 8. Weiterer Reformbedarf: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen gem. § 174 StGB

Der djb regt an, § 174 Abs. 3 StGB dahingehend zu ändern, dass sich das Erfordernis der Erregungsabsicht nicht auf die Nummer 2 bezieht.<sup>14</sup> Die sexuelle Selbstbestimmung des Schutzbefohlenen wird bereits durch die Vornahme der sexuellen Handlung verletzt. Ob der Täter handelt, um sich oder den Schutzbefohlenen sexuell zu erregen, ist hierfür unerheblich.

Außerdem regt der djb an, die Tatbestandsvarianten des § 174 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB nach der Maßgabe neu zu fassen, dass erstens: einheitlich Personen unter 18 Jahren erfasst werden, die dem Täter zur Erziehung, oder zur Betreuung anvertraut sind, wobei zugleich auf das Erfordernis des Missbrauchs einer mit dem Erziehungs-, oder Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit verzichtet wird und zweitens: einheitlich Personen unter 18 Jahren

---

<sup>13</sup> Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 4, 6, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-06/>. Vgl. auch BMJV (Hrsg.) Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht 2017, Empfehlungen Nr. 22 und 30.

<sup>14</sup> Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 4 f., abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-06/>. Siehe auch BMJV (Hrsg.) Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht 2017, Empfehlung Nr. 23.

erfasst werden, die dem Täter im Rahmen eines Dienst-, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind und bei denen der Täter zusätzlich eine mit dem Dienst-, Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis verbundene Abhängigkeit missbraucht.<sup>15</sup> Auch Personen unter 18 Jahren stehen im Rahmen von Erziehungs- oder Betreuungsverhältnissen in einem nahen Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnis zur erziehenden oder betreuenden Person und befinden sich aufgrund dieser Abhängigkeit in einer vergleichbaren schutzbedürftigen Lage wie unter 16-jährige Personen. Eine Differenzierung zwischen unter 16 und unter 18-jährigen Personen erscheint daher nicht angezeigt. Bei Dienst-, Arbeits-, und Ausbildungsverhältnissen ist das soziale und psychische Abhängigkeitsverhältnis weniger stark ausgeprägt. Das Hinzukommen eines Missbrauchserfordernisses ist daher sinnvoll. Auch hier ist jedoch eine Unterscheidung von Personen unter 16 und unter 18 Jahren nicht sachdienlich, sodass eine einheitliche Regelung für unter 18-jährige vorzuziehen wäre.

Der djb befürwortet zudem eine Streichung des § 174 Abs. 2 Nr. 1 StGB, wodurch § 174 Abs. 2 StGB einheitlich Personen unter 18 Jahre bei Ausnutzen der Stellung als Erzieher\*in oder Betreuer\*in schützen würde.<sup>16</sup> Bislang ist das Ausnutzen der Stellung bei Personen unter 16 nicht erforderlich. Abs. 2 setzt aber, anders als Abs. 1, kein Obhutsverhältnis voraus, sodass das explizite Ausnutzungserfordernis sinnvoll ist, um die strafwürdigen Fälle herauszufiltern. Die Vereinheitlichung der Altersgrenzen würde dann Abs. 1 entsprechen.

Der djb regt außerdem an, eine mögliche Erweiterung der Tatbestände in Bezug auf die erfassten Obhutsverhältnisse zu prüfen. Auch in anderen als den bereits tatbestandlich vorgesehenen gibt es reale Abhängigkeitsverhältnisse, die eine Durchsetzung des wahren Willens des Opfers zumindest erschweren, etwa bei kirchlichen oder freizeitsportlichen Aktivitäten. Diese sind noch nicht ausreichend durch die jetzigen Tatbestände abgedeckt.

Nicht nachvollziehbar ist die unterschiedliche Ausgestaltung in den §§ 174 und 176 StGB-E im Hinblick auf die Möglichkeit des Absehens von Strafe: Während § 176 Abs. 2 StGB-E Einvernehmlichkeit voraussetzt, ist dies für § 174 Abs. 5 StGB-E weiterhin nicht erforderlich. Wenn aber diese Möglichkeit eine flexible Handhabung gewährleisten soll, gerade auch im Bereich des geschützten Ausprobierens von Sexualität, dann ist nicht ersichtlich, warum dies ohne

---

<sup>15</sup> Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 4, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-06/>. Vgl. auch BMJV (Hrsg.) Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht 2017, Empfehlung Nr. 24.

<sup>16</sup> Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 4, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-06/>. Vgl. auch BMJV (Hrsg.) Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht 2017, Empfehlung Nr. 25. Anders als die Reformkommission spricht sich der djb jedoch dagegen aus, aus dem verbleibenden Tatbestand des § 174 Abs. 2 StGB die Ausbildungsverhältnisse herauszunehmen. Auch zu Personen, die selbst nicht in einem Ausbildungsverhältnis zur betroffenen Person stehen, aber derselben Ausbildungseinrichtung angehören, kann ein Verhältnis bestehen, das in einer besonderen Druck- oder Abhängigkeitssituation für die betroffene Person resultiert. Den nicht strafwürdigen Fällen wird das Erfordernis, diese Stellung auszunutzen, gerecht.

Einvernehmlichkeit möglich sein sollte. Diese Voraussetzung ist daher auch in § 174 Abs. 5 E-StGB zu ergänzen. Dies gilt auch für die Tatbestände der §§ 174 a-c StGB.

#### 9. Weiterer Reformbedarf: Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen gem. § 174a StGB und Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung gen. 174 b StGB

Der djb regt an, § 174a Abs. 1 StGB auf Täterseite dahingehend zu erweitern, dass auch das Anstaltspersonal erfasst wird, welchem das Opfer nicht persönlich anvertraut ist.<sup>17</sup> Die verwahrte Person geht üblicherweise auch bei sonstigem Personal von einem Machtverhältnis aus, dem sie sich nicht entziehen kann. Aufgrund vergleichbarer Schutzbedürftigkeit ist die Aufnahme des übrigen Personals der jeweiligen Einrichtung daher sinnvoll.

Der djb regt des Weiteren an, § 174a Abs. 1 StGB und § 174b Abs. 1 StGB auf Opferseite dahingehend zu erweitern, dass auch Personen vom Schutzbereich erfasst werden, die mit gerichtlicher Genehmigung untergebracht sind.<sup>18</sup> Behördliche Anordnungen umfassen nicht die Situationen, in denen die Unterbringung durch eine Person veranlasst wird, welche die Personensorge innehat, selbst wenn diese Unterbringung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt gerichtlich genehmigt wird. Die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen ist aber in diesen Fällen denselben Gefahren und Drucksituationen ausgesetzt, wie in denen der behördlichen Anordnung. Entscheidend sind der Umstand der Freiheitsbeschränkung sowie die daraus resultierenden Abhängigkeiten und Autoritätsverhältnisse. Auf welchem Wege eine solche Unterbringung letztlich beschlossen wurde, ist für die Betroffenen ohne Belang. Aufgrund vergleichbarer Schutzbedürftigkeit ist diese Ergänzung sinnvoll.

#### 10. Weiterer Reformbedarf: Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses gem. § 174c StGB

Der djb fordert in § 174c StGB das Anvertrautsein wegen einer Vorsorge- oder Nachsorgeuntersuchung dem Anvertrautsein wegen einer körperlichen Krankheit oder körperlichen Behinderung gleichzustellen.<sup>19</sup> Auch durch Vor- oder Nachsorgeuntersuchungen können besonders

---

<sup>17</sup> Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 6 f., abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-06/>. Vgl. auch BMJV (Hrsg.) Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht 2017, Empfehlung Nr. 32.

<sup>18</sup> Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 6 f., abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-06/>. Vgl. auch BMJV (Hrsg.) Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht 2017, Empfehlung Nr. 33.

<sup>19</sup> Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 7 f., abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-06/>. Vgl. auch BMJV (Hrsg.) Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht 2017, Empfehlung Nr. 35.

schutzbedürftige Situationen entstehen. Insbesondere gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen verdeutlichen, dass auch in diesen Fällen von einem Ausgesetztsein ohne Krankheitsbezug auszugehen ist.

Zudem sollte § 174c Abs. 2 StGB (sexuelle Handlungen an einer Person, die zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist) dahingehend klargestellt werden, dass der Tatbestand bei psychotherapeutischer Behandlung unabhängig davon eingreift, ob der Täter Psychotherapeut nach dem Psychotherapeutengesetz ist.<sup>20</sup> Umfasst werden nach der Rechtsprechung des BGH<sup>21</sup> mit Hinweis auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) bisher nur Personen, die nach dem Psychotherapeutengesetz die Bezeichnung „Psychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“ führen dürfen. Ein vergleichbares Vertrauensverhältnis kann aber auch zu Personen entstehen, die zwar nicht Psychotherapeut\*in im Sinne des Psychotherapeutengesetzes sind, die aber gleichwohl (als Fachärzt\*in) eine fachgerechte Psychotherapie anbieten. Von der Forderung umfasst sind zudem „Scharlatane“, die gar nicht erst zum Durchführen einer Psychotherapie berechtigt sind. Die Schutzbedürftigkeit ist in beiden Fällen vergleichbar, sodass die Klarstellung sinnvoll ist. Des Weiteren sollte § 174c Abs. 2 StGB dahingehend klargestellt werden, dass auch psychotherapeutische Behandlungen erfasst werden, die nicht als solche anerkannt sind. Für das Opfer ist es unerheblich, ob die Behandlung nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannt ist, solange es die Behandlung als psychotherapeutische Behandlung ansieht. Die Verletzung dieses Vertrauensverhältnisses ist vom Unrechtsgehalt mit dem bisher geregelten Fall vergleichbar, sodass die Klarstellung sinnvoll ist.

Hingewiesen werden soll auch darauf, dass nach der bestehenden Gesetzeslage sexueller Missbrauch im Zusammenhang mit seelsorgerlicher Betreuung und unter Ausnutzung eines damit verbundenen Abhängigkeitsverhältnisses nicht strafbewehrt ist.<sup>22</sup> Hier werden ähnliche Vertrauensverhältnisse aufgebaut wie bei einer psychotherapeutischen Behandlung. Dies gilt insbesondere, wenn Jugendliche betroffen sind und die sexuelle Handlung nicht gemäß § 174 StGB strafbar ist, weil sie nicht im Rahmen eines eng gefassten Erziehungsverhältnisses erfolgt, sondern z.B. beim wöchentlichen Unterricht oder Jugendgruppensitzung angebahnt wird und zusätzlich ein seelsorgerliches Verhältnis besteht. Diese Strafbarkeitslücke gilt es aus Sicht des djb zu schließen.

---

<sup>20</sup> Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 7 f., abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-06/>. Vgl. auch BMJV (Hrsg.) Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht 2017, Empfehlung Nr. 36.

<sup>21</sup> BGHSt 54, 169.

<sup>22</sup> Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 8, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-06/>.

## 11. Verjährung und BZRG

Der djb begrüßt die Änderung der Verjährung und des BZRG. Er regt zusätzlich an, in § 34 Abs. 2 Nr. 2 BZRG-E auch den § 174 StGB aufzunehmen.

## III. Effektive Strafverfolgung: Beschleunigungsgebot

Die lange Verfahrensdauer in Strafverfahren stellt – neben den grundsätzlichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Wahrheitsfindung – insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Sexualstraftat geworden sind, eine große Belastung dar. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass oftmals einer Therapie vor Abschluss der Zeugenvernehmung abgeraten wird, so dass dem Kind wertvolle Hilfe zur Bewältigung des Erlebten nicht geleistet wird. Auch aus diesem Grund ist eine gesetzliche Vorschrift zur Beschleunigung des Verfahrens dringend erforderlich. Der djb begrüßt daher nachdrücklich die Einführung eines Beschleunigungsgebots (§ 48a Abs. 2 StGB-E) in Fällen, in denen die Verletzten minderjährig sind. Damit wird eine langjährige Forderung des djb endlich Wirklichkeit und verbessert die Situation missbrauchter und traumatisierter Kinder und Jugendlicher zeitnah.<sup>23</sup>

## IV. Fazit

Grundsätzlich wird eine klarere Systematisierung und auch das Schließen einiger gesetzlicher Schutzlücken begrüßt. Nachdrücklich begrüßt werden zudem die im Entwurf vorgesehene Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter\*innen, Jugendrichter\*innen und Jugendstaatsanwält\*innen ebenso wie das Beschleunigungsgebot. Kritisch sieht der djb allerdings die im Entwurf vorgesehenen Strafrahmenverschärfungen bzw. das Fehlen von minder schweren Fällen. Zudem ist es bedauerlich, dass die Arbeit der seinerzeit eingesetzten Reformkommission Sexualstrafrecht und die diesbezügliche Stellungnahme des djb vom 7. März 2019 keinen Eingang in den aktuellen Gesetzesentwurf gefunden hat. So verbleiben weiterhin Schutzlücken im Bereich des Sexualstrafrechts, die es zu schließen gilt, wenn ein umfassender und effektiver Schutz der sexuellen Selbstbestimmung durch das Strafrecht erreicht werden soll.

Prof. Dr. Maria Wersig  
Präsidentin

Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)  
Vorsitzende der Kommission Strafrecht

---

<sup>23</sup> Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 19-06, Stellungnahme zu weiterem Reformbedarf im Sexualstrafrecht, S. 12, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-06/>.

**Nr. 9/20**  
September 2020

## **Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder**

### **A. Tenor der Stellungnahme**

Kinder können nur dann effektiv vor sexualisierter Gewalt geschützt werden, wenn das Risiko von Entdeckung und Verfolgung für die Täter spürbar steigt und auf den Schutz der Kinder sowie die Verfolgung der Täter gerichtete Instrumente zusammenwirken. Insoweit begrüßt der Deutsche Richterbund, dass sich der Gesetzentwurf nicht nur auf Änderungen im Bereich des Strafrechts beschränkt, sondern mit einem ganzen Bündel gesetzgeberischer Maßnahmen den Versuch unternimmt, den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern.

Allein die beabsichtigten Strafverschärfungen, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und auch die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Schriften bereits im Grundtatbestand als Verbrechen einstufen, vermögen den Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder nicht zu verbessern. Denn Strafandrohungen allein entfalten erfahrungsgemäß wenig Abschreckungswirkung. Darüber hinaus dürfte die pauschale Einstufung der Straftatbestände der Kinderpornographie als Verbrechen zu Wertungswidersprüchen innerhalb des Sanktionsgefüges führen. Hinzu kommt, dass diese Anhebung des Strafrahmens in der Praxis eine massive Mehrbelastung der ohnehin überlasteten Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Folge haben wird, ohne dass dem Gesetzesentwurf eine beabsichtigte Aufstockung personeller und sachlicher Ressourcen zu entnehmen wäre.

Soweit der Entwurf den Ermittlungsbehörden weitergehende Ermittlungsbefugnisse im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und im Bereich der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Schriften an die Hand gibt, ist dies zu begrüßen. Der Deutsche Richterbund bedauert jedoch insbesondere, dass eine rechtssichere Umsetzung von Mindestspeicherfristen für Verkehrsdaten noch immer nicht erfolgt ist. Damit fehlt in der Praxis ein ganz entscheidendes Ermittlungsinstrument, um Fälle von Kinderpornographie und sexualisierter Gewalt gegen Kinder rasch aufzuklären bzw. gar zu verhindern.

---

**Deutscher Richterbund**  
Haus des Rechts  
Kronenstraße 73  
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0  
F +49 30 206 125-25

info@drb.de  
www.drb.de

**Verfasser der Stellungnahme:**  
Dr. Oliver Piechaczek, Staatsanwalt,  
Mitglied des Präsidiums

Joachim Lüblinghoff, Vorsitzender Richter am  
Oberlandesgericht,  
Co-Vorsitzender Deutscher Richterbund

Letztendlich kann nur eine adäquate sachliche wie personelle Ausstattung unter anderem von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten den Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern effektiv gewährleisten.

## **B. Bewertung im Einzelnen**

### **I. Änderungen im Strafgesetzbuch**

#### **1. Begriffliche Neufassung: „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“**

Gegenstand des Entwurfs ist unter anderem eine begriffliche Neufassung der bisherigen Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern als sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Mit dieser begrifflichen Neufassung soll das Unrecht der vorgenannten Straftaten klarer umschrieben und zugleich einer Bagatellisierung entgegengewirkt werden. Sexuelle Handlungen an Kindern sollen unmissverständlich als „sexualisierte Gewalt“ gebrandmarkt werden. Der Entwurf betont, dass mit der Änderung der Begrifflichkeit keine Inhaltsänderung einhergeht. Der Tatbestand soll - wie nach bisheriger Rechtslage - auch dann verwirklicht sein, wenn Gewalt weder angewandt noch mit der Anwendung von Gewalt gedroht wird.

Die gesetzgeberische Intention, mit diesem neuen Tatbestandsmerkmal den Eindruck eines rechtlich zulässigen „Gebrauchs“ von Kindern entgegenzuwirken, ist ausdrücklich zu begrüßen. Gleichwohl sind durch die Verwendung des in verschiedenen Vorschriften genutzten und von der jahrzehntelangen Rechtsprechung jeweils konturierten Gewaltbegriffs Probleme zu befürchten. Überdies wäre es nicht konsequent, den Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ in den §§ 174 bis 174c StGB beizubehalten.

#### **2. Neugestaltung der §§ 176 ff. des Strafgesetzbuches**

##### **a) Aufspaltung des bisherigen Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern, § 176 StGB**

Die mit dem Entwurf einhergehende Aufspaltung des bisherigen Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) in drei Straftatbestände (§ 176 StGB-E: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder; § 176a StGB-E: Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem

Kind; § 176b: Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder) leistet einen Beitrag dazu, den Deliktsbereich klarer und leichter verständlich zu regeln. Die bisherige Fassung des § 176 StGB ist aufgrund der zahlreichen Gesetzesnovellen der vergangenen Jahre zunehmend unübersichtlich geworden. Zugleich sieht der Entwurf eine angemessene Abstufung der Strafrahmen vor, die dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt der verschiedenen Tathandlungen Rechnung trägt.

### **b) Anhebung des Strafrahmens bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit Körperkontakt und ausnahmslose Einstufung als Verbrechen, § 176 Abs. 1 StGB-E**

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Körperkontakt soll nach dem Referentenentwurf künftig stets als Verbrechen geahndet werden, § 176 Abs. 1 StGB-E. Auf diese Weise soll ein „klares Signal“ gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder gesetzt werden und eine Kennzeichnung als „schweres Unrecht“ erfolgen. Eine Einstellung entsprechender Verfahren nach den §§ 153, 153a StPO wird damit ausgeschlossen.

Gleichwohl bestehen Zweifel, ob das in der Begründung des Entwurfs ausgegebene Ziel mit dieser Maßnahme erreicht werden kann.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder war und ist seit jeher fraglos schweres Unrecht. Daher dürfte es nicht erforderlich sein, das Unrecht solcher Taten symbolisch bzw. mit Signalwirkung im Wege einer Strafrahmenerhöhung zu verdeutlichen. Bereits das geltende Regelungsregime (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) lässt genügend Raum für tat- und schuldangemessene Strafen. Da in Verfahren wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder zumeist mehrere Taten Gegenstand des Tatvorwurfs sind, können im Wege der Gesamtstrafenbildung ohnehin Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren verhängt werden.

Der Spielraum für tat- und schuldangemessene Entscheidungen wird durch die Neufassung des § 176 Abs. 1 StGB-E mit nicht unerheblichen Folgen für die Praxis beschnitten.

Ist die Schwelle zur sexuellen Handlung im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB nur knapp überschritten – was unter anderem schon bei einmaligen Berührungen oberhalb der Kleidung, gegebenenfalls auch bei „einfachen“ Küssen der Fall sein kann – kann es im Einzelfall, etwa bei einem nicht vorbestraften, geständigen und einsichtigen Täter, der sich bereits in therapeutische Behandlung begeben hat, im Einzelfall angezeigt sein, nicht sogleich eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu verhängen.

Die intendierte Anhebung des Strafrahmens und die Hochstufung zum Verbrechen verbaut ferner die Möglichkeit, im Strafbefehlswege zu verfahren. In der Praxis kommt es durchaus vor, dass seitens der Nebenklage ein Interesse daran besteht, auf die Durchführung einer Hauptverhandlung zu verzichten. Grund hierfür kann unter anderem die psychische Verfassung von Opferzeuginnen und Opferzeugen sein; häufig droht eine Sekundärviktimsierung mit teils schwerwiegenden Folgen. Ist in solchen Fällen überdies die Beweislage schwierig und die Schwelle zur sexuellen Handlung im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB nur knapp überschritten, bietet es sich aus staatsanwaltschaftlicher Sicht an, in Abstimmung mit den Verfahrensbeteiligten auf die Durchführung einer Hauptverhandlung zu verzichten und den Erlass eines Strafbefehls mit geeigneten Auflagen (u.a. Durchführung einer Sexualtherapie, Geldauflage etc.) zu beantragen.

Der Deutsche Richterbund hält es daher für sinnvoll, ähnlich dem bisherigen § 176a Abs. 4 StGB einen ermäßigten Strafrahmen für minder schwere Fälle vorzusehen.

Einstellungen nach § 153a StPO erfolgen in diesem Deliktsbereich – wenn überhaupt – ohnehin nur in höchst seltenen und atypischen Fallkonstellationen. Einstellungen nach § 153 StPO dürften in der Praxis nahezu überhaupt nicht vorkommen.

Jedenfalls führt die Hochstufung zu einem Verbrechenstatbestand zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften und der Jugendschutzgerichte, da in jedem Falle die Durchführung einer Hauptverhandlung erforderlich ist.

Ob das Ziel des Entwurfs, das die Taten kennzeichnende Unrecht möge sich verstärkt in den verhängten Strafen widerspiegeln, durch die Anhebung des Strafrahmens erreicht werden kann, ist aus Sicht des Deutschen Richterbundes ohnehin ungewiss. Zumeist handelt es sich bei Jugendschutzverfahren um hochkomplexe Verfahren; dies gilt sowohl für die Feststellung der Schuld als auch für die Strafzumessung im Einzelfall. Eine pauschale Strafverschärfung dürfte insoweit nicht die gesetzgeberisch gewollte Abhilfe schaffen.

**c) Ausnahmetatbestand in Fällen einvernehmlich sexueller Handlungen zwischen annähernd gleichaltrigen Personen,  
§ 176 Abs. 2 StGB-E**

Der Deutsche Richterbund begrüßt, dass der Entwurf in § 176 Absatz 2 StGB-E die Möglichkeit einräumt, in Fällen einvernehmlicher sexuelle Handlungen zwischen annähernd gleichaltrigen Personen von einer Strafe im Einzelfall abzusehen.

Wie der Entwurf zutreffend hervorhebt, ist es für das ungestörte Durchlaufen der einzelnen Entwicklungsphasen von Kindern bzw. Jugendlichen von Bedeutung, einen Freiraum sexueller Selbsterprobung mit annähernd Gleichaltrigen zu haben. Mit einer Bestrafung solcher Fälle ginge die Kriminalisierung von Handlungen einher, die für die sexuelle Entwicklung wichtig sind. Damit kommt der Entwurf einer Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht nach und stellt mit einer Regelung im Strafgesetzbuch sicher, dass jugendliche Personen nicht wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder bestraft werden müssen, sofern zwischen Täter und Opfer lediglich ein geringer Altersunterschied besteht.

**d) Anhebung des Strafrahmens bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt und Einführung einer neuen Versuchsstrafbarkeit für das Einwirken auf ein Kind,  
§ 176a Abs. 1, 2 StGB-E, § 176a Abs. 3 Satz 2 StGB-E**

Die Anhebung des Strafrahmens bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind in § 176a Abs. 1, 2 StGB-E von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (so der geltende § 176 Abs. 4 StGB) auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist in Ansehung der Hochstufung der sexualisierten Gewalt gegen Kinder mit Körperkontakt als Verbrechen (§ 176 StGB-E) folgerichtig, um das Strafrahmengefüge zu wahren und das Unrecht der jeweiligen Tat angemessen abzubilden.

Ferner soll es dem Entwurf zufolge künftig strafbar sein, wenn ein Täter den Versuch unternimmt, auf ein Kind mittels eines pornographischen Inhalts oder durch entsprechendes Reden einzuwirken, sofern und soweit die Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind, § 176a Abs. 3 Satz 2 StGB-E.

Mit dieser Regelung schließt der Entwurf eine nach geltendem Recht (§ 176 Abs. 6 Satz 1 StGB) bestehende Lücke und weitert die Strafbarkeit – wie schon jüngst beim Cybergrooming – auf „Scheinkind-Konstellationen“ aus. Der Deutsche Richterbund begrüßt dies ausdrücklich.

Es mag in diesen Konstellationen zwar nicht zu einer konkreten Gefährdung des zu schützenden Rechtsgutes kommen. Dies ist der Rechtsfigur des untauglichen Versuchs jedoch immanent. In § 23 Abs. 3 StGB hat der Gesetzgeber eine Grundentscheidung für die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs getroffen. Es ist nicht einzusehen, weswegen dies nicht uneingeschränkt auch in dem besonders sensiblen Bereich der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern gelten soll.

Der Referentenentwurf weist in der Begründung zutreffend darauf hin, dass der Täter durch die Kontaktaufnahme den subjektiven Tatbestand vollständig erfüllt und bereits kriminelle Energie zum Ausdruck gebracht hat, die als strafwürdig anzusehen ist. Vor diesem Hintergrund ist es für die Beurteilung des Täterverhaltens nicht ausschlaggebend, wer sich hinter seinem digitalen Gegenüber tatsächlich verbirgt. Denn letztlich ist dies nur vom Zufall abhängig.

#### **e) Streichung der bisherigen Regelung für minder schwere Fälle beim Straftatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern**

In der Entwurfsfassung des § 176c StGB-E (schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder), welcher sämtliche Tathandlungen umfasst, die bislang als schwerer sexueller Missbrauch von Kindern in § 176a StGB geregelt waren, ist eine Regelung für minder schwere Fälle (bislang § 176a Abs. 4 StGB) nicht mehr enthalten. Der Entwurfsbegründung zufolge soll dadurch sichergestellt werden, dass sich das besonders schwere Unrecht der Tat stärker als bisher im Strafmaß widerspiegelt; in Ansehung des in der Qualifikation vertypen Unrechts sei es nicht unangemessen, die Regelung für minder schwere Fälle zu streichen.

Der Deutsche Richterbund spricht sich dafür aus, auch in der neuen Vorschrift des § 176c StGB-E eine Regelung für minder schwere Fälle vorzusehen. In der Praxis kommt es trotz des in der Qualifikation vertypen Unrechts immer wieder zu Fallkonstellationen, in denen das Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle deutlich abweicht. In den Gesetzesmaterialien zu § 176a StGB sind solche Fälle beispielhaft benannt worden und § 176a Abs. 4 StGB hat sich in der Rechtsanwendung bewährt.

## **f) Verschärfung der Strafrahmen der Straftatbestände der Kinderpornographie, § 184b StGB**

Der Entwurf schlägt vor, sowohl das Verbreiten als auch den Besitz und die Besitzverschaffung von kinderpornographischen Inhalten als Verbrechen auszugestalten. Damit soll stärker als bisher die Schwere des Vorwurfs herausgestellt sowie eine dieser Schwere angemessene Sanktionierung sichergestellt werden. Aus Sicht der Entwurfsverfasser erscheint es geboten, Mindest- und Höchstmaß der Strafe anzuheben, um das Maß des verwirklichten Unrechts sowie der Schuld adäquater abzubilden. Zugleich soll hiervon eine für potentielle Täter abschreckende, negativ generalpräventive Wirkung ausgehen. Da eine Einstellung von Verfahren aus Opportunitätsgründen (§§ 153, 153a StPO) nicht mehr in Betracht komme und stets eine Hauptverhandlung durchzuführen sein werde, erzeuge die Einstufung als Verbrechen zusätzlich eine spezialpräventive Wirkung.

Der Deutsche Richterbund steht einer pauschalen Einstufung von Tathandlungen nach § 184b StGB als Verbrechen kritisch gegenüber. Zum einen stehen Wertungswidersprüche zu befürchten (a), zum anderen dürfte die Praxis der Strafverfolgung im Bereich Kinderpornographie massiv erschwert werden (b). Das gesetzgeberische Ziel einer Abschreckung potentieller Täter wird durch die intendierte Strafverschärfung allein nicht erreicht werden können (c).

### (a) Wertungswidersprüche

Die Bandbreite kinderpornographischer Inhalte ist groß. Sie reicht von heimlich hergestellten Bildern der Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes von Kindern sowie dem Posieren sogar bekleideter Kinder bis hin zu Darstellungen schwerster sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

Etwa bei Darstellungen sexueller Handlungen zwischen Kindern sowie Abbildungen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern wie oralem, vaginalem und analem Geschlechtsverkehr zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Säuglingen sowie von Gewalttätigkeiten gegen Kinder im Rahmen der Vornahme sexueller Handlungen besteht ein hoher Schutzbedarf und eine besonders gefährliche Anreiz- und Nachahmungswirkung. Für solche Fälle wird es nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, etwa bei Wiederholungstätern, angemessen sein, eine höhere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe zu verhängen.

Der Deutsche Richterbund befürwortet daher die Anhebung des bisherigen Höchstmaßes der Strafe sowohl für das Verbreiten als auch den Besitz und

die Besitzverschaffung von kinderpornographischen Inhalten. Zudem begrüßt der Deutsche Richterbund, dass der Qualifikationsstraftatbestand für die Fälle, in denen der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande bestimmte kinderpornographische Inhalte verbreitet, deutlich angehoben wird (von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren auf Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis 15 Jahren, § 184b Abs. 2 StGB-E).

Die vorgenannten Inhalte sind in ihrem Unrechtsgehalt indes nicht mit heimlich hergestellten Bildern der Genitalien von Kindern oder dem Posieren bekleideter Kinder vergleichbar. Für den Besitz lediglich eines einzelnen solchen Bildes dürfte es bei einem nicht vorbestraften Täter durchaus tat- und schuldangemessen sein, mit einer Sanktion zu reagieren, die deutlich unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegt. Aus diesem Grunde stehen Wertungswidersprüche zu befürchten.

Dies gilt umso mehr, wenn man die Strafraumen anderer Delikte zum Vergleich heranzieht. Eine undifferenzierte Einstufung von Tathandlungen nach § 184b StGB als Verbrechen hätte etwa zur Folge, dass für den Besitz eines einzelnen kinderpornographischen Bildes, welches das Posieren eines bekleideten Kindes zum Gegenstand hat, dieselbe Mindeststrafe gelten würde wie im Falle der sexualisierten Gewalt gegen ein Kind mit Körperkontakt (§ 176 StGB-E). Die Mindeststrafen für sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind (§ 176a Abs. 1 StGB-E: Freiheitsstrafe von sechs Monaten) und für die Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder (§ 176b Abs. 1 StGB-E: Freiheitsstrafe von drei Monaten) lägen im Grundtatbestand deutlich unter der Mindeststrafandrohung für den Besitz eines einzelnen kinderpornographischen Bildes, obwohl die Täter bei diesen zum Vergleich herangezogenen Straftatbeständen mit den Betroffenen bereits in Interaktion getreten und die Tatfolgen regelmäßig deutlich schwerwiegender sind. Auch im Hinblick auf Straftatbestände wie etwa die gefährliche Körperverletzung (Mindeststrafe: sechs Monate Freiheitsstrafe) oder die Misshandlung von Schutzbefohlenen (ebenfalls Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe) werden Wertungswidersprüche deutlich.

#### (b) Massive Mehrbelastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten

Die mit dem Entwurf intendierte ausnahmslose Ausgestaltung der Straftatbestände des Verbreitens, des Besitzes und der Besitzverschaffung von Kinderpornographie als Verbrechen würde zu einer massiven Mehrbelastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten führen, die mit der gegenwärtigen Personalausstattung nicht ansatzweise zu bewältigen sein dürfte.

Einstellungen aus Gründen der Opportunität (§§ 153, 153a StPO) wären selbst dann nicht mehr möglich, wenn als Tatvorwurf lediglich der Besitz eines einzelnen kinderpornographischen Bildes – etwa einer Aufnahme des unbedeckten Gesäßes eines Kindes – im Raum steht. Der Entwurf führt zutreffend aus, dass die Fallzahlen für die Delikte der Kinderpornographie enorm gestiegen sind. Für das Jahr 2019 weist die Polizeiliche Kriminalstatistik einen Zuwachs der bundesweiten Fallzahlen um rund 65 % gegenüber dem Vorjahr aus. Massenverfahren gegen Teilnehmer von WhatsApp-Gruppen, bei denen diese Teilnehmer unerwünscht und ohne vorherige Ankündigung durch einen anderen Teilnehmer kinderpornographische Inhalte übersandt bekommen, bringen einen enormen Ermittlungsaufwand auf Seiten der Staatsanwaltschaften wie auch der Polizei mit sich.

Um die enormen Fallzahlen und umfangreichen Massenverfahren bewältigen zu können, sind die Staatsanwaltschaften in der gegenwärtigen Praxis darauf angewiesen, bereits im Ermittlungsverfahren schwerwiegende Fälle von weniger schwerwiegenden Fällen zu unterscheiden. Im Einzelfall kann es dabei geboten sein, Verfahren nach Erfüllung geeigneter Auflagen (Sexualtherapie, Geldauflagen zugunsten von Opferschutzeinrichtungen etc.) einzustellen oder im Strafbefehlswege zu verfahren. Der Wegfall dieser Option ließe sich allenfalls durch einen deutlich spürbaren Stellenzuwachs näherungsweise ausgleichen. Darüber hinaus ist zwangsläufig eine Überlastung der Schöffengerichte zu erwarten.

Zudem dürfte die Kooperationsbereitschaft seitens der Tatverdächtigen sowie der Verteidigung reduziert sein, wenn ein Verbrechen Gegenstand des Tatvorwurfs ist. Auch dadurch wird die Strafverfolgung in der Praxis erschwert. Unter Umständen ist überdies mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen, wenn Tatverdächtige nicht mehr dazu bereit sind, Passwörter für sichergestellte Datenträger zur Verfügung zu stellen und dadurch die Auswertung verzögert wird.

Die Neufassung in Gestalt des § 184b StGB-E hätte ferner zur Folge, dass zwischen der Strafandrohung für die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Inhalte (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf bzw. bis zu zehn Jahren) sowie derjenigen für die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz jugendpornographischer Inhalte (Freiheitsstrafe bis zu zwei bzw. bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) eine immense Differenz bestünde.

Die Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendpornographie ist in der Praxis mitunter äußerst schwierig. Klafft die Strafandrohung, insbesondere im Mindestmaß, derart stark auseinander, ist mit einem intensiven Ringen um die

Qualifizierung von inkriminierten Inhalten zu rechnen. In der Praxis dürfte es nicht selten zur Notwendigkeit von Altersbegutachtungen kommen, was wiederum zu Verfahrensverzögerungen und zu einer Steigerung der Verfahrenskosten führen würde.

#### (c) Zweifel an der intendierten Abschreckungswirkung

Im Übrigen ist eine mit der Strafrahmenerhöhung erhoffte gesteigerte Abschreckungswirkung nicht zu erwarten. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die künftige Mindeststrafe von einem Jahr einen potentiellen Täter von der Begehung etwa der in § 184b Abs. 1 StGB-E genannten Tathandlungen abhalten wird, der die Tat bei der bisher möglichen Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe noch begangen hätte.

Die Verbreitung, der Besitz sowie die Besitzverschaffung von Kinderpornographie können aus Sicht des Deutschen Richterbundes vielmehr nur dann nachhaltig und effektiv aufgeklärt und verhindert werden, wenn sie auch strafrechtlich wirksam verfolgt werden können. Dafür bietet es sich neben der dringend gebotenen Verbesserung der Ausstattung der Strafjustiz mit Personal- und Sachmitteln an, die Ressourcen der Strafjustiz durch das Beibehalten bewährter Möglichkeiten einer zügigen Verfahrenserledigung in dafür geeigneten Verfahren zu schonen.

## **II. Erweiterung der strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten und Erweiterung des Untersuchungshaftgrundes der Schwerekriminalität**

Der Entwurf sieht vor, die Katalogdaten der Telekommunikationsüberwachung, der Onlinedurchsuchung sowie der Erhebung von Verkehrsdaten in moderatem Maße zu erweitern. Damit soll eine effektive Strafverfolgung im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder sowie der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte ermöglicht werden. Ziel ist es, das Entdeckungsrisiko zu erhöhen und den Anreiz zu beseitigen, in abgeschotteten Foren kinderpornographische Inhalte auszutauschen.

Der Deutsche Richterbund begrüßt diese Erweiterung der strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten ausdrücklich. Damit werden die bestehenden Ermittlungsbefugnisse gezielt und sinnvoll ergänzt. Insoweit leistet der Entwurf einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit.

In diesem Zusammenhang wäre es aus Sicht des Deutschen Richterbundes auch geboten, die Mindestspeicherfristen für Verkehrsdaten in der Praxis umzusetzen. Ohne eine anwendbare Regelung zu Mindestspeicherfristen ist die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder ganz erheblich erschwert.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Fallkonstellationen, in denen die Ermittlung von Tatverdächtigen infolge der fehlenden Möglichkeit, die IP-Adresse auszulesen und den Anschlussinhaber festzustellen, massiv verzögert wird. Nur beispielhaft sind Fälle zu nennen, in denen Täter sexualisierte Gewalt gegen Kinder verüben, filmen und die Videoaufnahmen in einschlägigen Foren einstellen. Die Ermittlungsbehörden sind in solchen Fällen mitunter auf andere, sehr personal- und zeitaufwändige Ermittlungsmaßnahmen wie Öffentlichkeits- und Schulfahndungen angewiesen. Der damit einhergehende Zeitverzug wiegt in Fällen andauernder sexualisierter Gewalt gegen Kinder besonders schwer.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, den Katalog der gemäß § 112 Abs. 3 StPO als Schwere Delikte eingestuft Delikte um den neu gefassten Straftatbestand der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder (§ 176c StGB-E) und den Tatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge (§ 176d StGB-E) zu erweitern.

Der Deutsche Richterbund stimmt mit der Entwurfsbegründung darin überein, dass mit der Aufnahme dieser Tatbestände eine angemessene Erweiterung des Katalogs des § 112 Abs. 3 StPO erfolgt. Diese Tatbestände fügen sich aufgrund ihres Unrechtsgehalts sowie der absehbaren Tatfolgen für die Verletzten in die Reihe der bislang in dem Katalog enthaltenen Straftatbestände ein.

Die Ergänzung von § 112 Abs. 3 StPO dürfte dazu führen, dass der in der Praxis teilweise nötige Rückgriff auf den subsidiären Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO), dessen Feststellung mit Unsicherheiten verbunden sein kann, aufgrund der herabgesetzten Anforderungen an die Annahme von Flucht- und Verdunklungsgefahr künftig nicht mehr erforderlich sein wird.

### **III. Anpassungen im Bundeszentralregistergesetz**

Die Regelungen für die Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen betreffend sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Führungszeugnisse ist seit jeher ein wichtiger Baustein für einen verbesserten Schutz von Kindern.

Der Deutsche Richterbund begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf diesen Ansatz fortführt, indem nunmehr die Frist zur Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten, die sich gegen Kinder und Jugendliche richten, von unter einem Jahr Freiheitsstrafe in ein erweitertes Führungszeugnis von drei auf zehn Jahre deutlich verlängert und die Mindesttilgungsfrist für diese Verurteilungen verdoppelt werden.

Betroffene Stellen erhalten damit umfassendere Informationen, um Personen, die wegen Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen verurteilt worden sind, von einem beruflichen oder ehrenamtlichen Umgang mit Minderjährigen, etwa der Beaufsichtigung, Betreuung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen, fernzuhalten. Die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch engen und unbeaufsichtigten Kontakt mit verurteilten Sexualstraftätern ist im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes unbedingt zu vermeiden.

#### **IV. Neuregelungen im familiengerichtlichen Verfahren**

Die Regelungen von spezifischen Qualitätsanforderungen an Familienrichterinnen und Familienrichter waren schon mehrfach Gegenstand verschiedener Gesetzesvorhaben (zuletzt Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – BT-Drs. 19/8568). Die verschiedenen Gesetzesvorhaben folgen der einstimmigen Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2016, wonach es weiterhin notwendig ist, die Qualitätsanforderungen an die Familienrichterinnen und Familienrichter zu erhöhen. In dieser Beschlussempfehlung, und das wird häufig übersehen, ist bereits konstatiert worden, dass sich in der Praxis eine Vielzahl qualifizierter und sehr engagierter Familienrichterinnen und Familienrichter findet.

Die Umsetzung dieses Ansatzes wird – zutreffend – in die Zuständigkeit der Präsidien der jeweiligen Gerichte gegeben. Denn es heißt weiter in der zuvor erwähnten Beschlussempfehlung:

„Die Präsidien der Gerichte sollten daher sensibilisiert werden, möglichst nur solchen Richterinnen und Richtern ein familienrechtliches Dezernat zuzuweisen, die über belegbare Kenntnisse des materiellen Familienrechts und des Familienverfahrensrechts sowie der damit verbundenen Querschnittskompetenzen im kommunikativen und analytischen-diagnostischen Bereich verfügen oder diese zumindest alsbald erwerben. Zumindest sollte für Familienrichterinnen und –richter eine längere Zeit der Berufserfahrung vorgegeben werden.“

Das vorliegende Gesetzesvorhaben favorisiert als Lösungsansatz eine Änderung des GVG, insbesondere des § 23 b GVG mit einer Normierung von Qualifikationsanforderungen für Familienrichter. Eine Änderung des GVG durch Aufnahme spezifischer Eignungsvoraussetzungen scheint nach Auffassung des Deutschen Richterbundes nicht geboten. Als Argument für die Notwendigkeit einer solchen Änderung wird immer wieder, so auch in diesem Gesetzesvorhaben, die spezifische Regelung für Richter in Insolvenzsachen gem. § 22 VI GVG genannt.

Jedem erfahrenen Praktiker aber ist bewusst, dass sich die hohen Erwartungen, die mit der Einführung dieser Regelung verbunden waren, in der Praxis gerade nicht erfüllt haben.

Hinzu kommt, dass jede juristische Sparte versucht und versuchen wird, für sich eine Sonderregelung im GVG zu erreichen. Die Einführung einer Sonderregelung für das Familienrecht lässt aber andere wichtige juristische Bereiche und damit das Große und Ganze außer Acht. So sollten etwa auch Betreuungsrichter, die stets sehr grundrechtssensible Entscheidungen treffen müssen, oder die Mitglieder eines Schwurgerichts über besondere Kompetenzen verfügen. Jedes Präsidium eines Gerichts weiß dies, gerade weil es in diesen Bereichen zu den gravierendsten Strafen und damit verbundenen Grundrechtseingriffen kommen kann.

Aus der Praxis kann nur bestätigt werden, dass die Präsidien so sensibel sind, dies bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Auch diese Entscheidungen sind Teil der richterlichen Unabhängigkeit. Sie sollten nicht durch immer neue Vorgaben im GVG eingeschränkt werden.

Hinzu kommt, dass seit einigen Jahren festzustellen ist, dass Richterinnen und Richter das erweiterte Fortbildungsangebot – gerade im Kindschaftsrecht – mehr und mehr annehmen. Nach der Erfahrung der Praxis sind gerade Familienrichterinnen und Familienrichter zur Fortbildung bereit.

Ob durch die geplante Änderung des GVG Qualitätssteigerungen erreicht und etwaige Defizite behoben werden können, erscheint mehr als fraglich. Gerade mit dieser Kompetenzfrage hat sich – unter besonderer Berücksichtigung der kindlichen Anhörung – bereits vor etlichen Jahren das BVerfG befasst. In seiner Entscheidung vom 5.11.1980 ist unter anderem zu lesen: „Das Problem der kindgerechten Anhörung kann danach letztlich nicht vom Gesetzgeber gelöst werden. Es ist vielmehr die schwere Aufgabe des Familienrichters, die Anhörung möglichst weitgehend entsprechend den individuellen Verhältnissen zu gestalten.“ (BVerfGE 55, 171, 181 – NJW 1981, 217). Dem kann nur zugestimmt werden.

In Bezug auf die Änderungen betreffend die Verfahrensbeistände gemäß §§ 158 FamFG bestehen keine Bedenken. Auch die Regelung des § 159 FamFG kann wie vorgesehen geändert werden. Hier werden im Wesentlichen die bereits vom Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben aufgenommen.

Schließlich bestehen auch keine Bedenken – im geplanten Umfang – von einer Übertragung auf den Einzelrichter beim Oberlandesgericht abzusehen.

#### **V. Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte**

In Bezug auf die Qualifikationsanforderungen wird auf die Ausführungen unter Punkt IV. verwiesen.

*Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit mehr als 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.*